EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Verhandlungen der

69. ordentlichen

rheinischen Landessynode

Tagung vom 8. bis 13. Januar 2017
in Bad Neuenahr

Statt Handschrift gedruckt

Inhalt

Alphabetisches Register III

Zusammenstellung der Beschlüsse IX

A. Synodalgottesdienst 1

B. Plenarsitzungen

1. am 8. Januar 2017 (Beschluss 1 - 5) 5
2. am 9. Januar 2017 37
3. am 10. Januar 2017 (Beschluss 6) 69
4. am 11. Januar 2017 (Beschluss 7 - 22) 77
5. am 12. Januar 2017 (Beschluss 23 - 91) 127
6. am 13. Januar 2017 (Beschluss 92 - 119) 226

C. Ausschusssitzungen (nicht öffentlich)

I Theologischer Ausschuss 283
II Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen 299
III Ausschuss für öffentliche Verantwortung 327
IV Innerkirchlicher Ausschuss 345
V Ausschuss für Erziehung und Bildung 371
VI Finanzausschuss 403
VII Nominierungsausschuss 417

D. Anhang

Anlage
I vorläufiger Tagungsplan 421
II Verhandlungsgegenstände der Landessynode 423
III Verhandlungsgegenstände in den Tagungsausschüssen 425
IV Teilnehmendenliste (nicht Internetversion) 431
V Teilnehmendenliste alphabetisch mit Ausschuss (nicht Internet) 453

E. Drucksachen (nur beim Hauptprotokoll abgedruckt)

Alphabetisches Register

Andachten

Bischof Dr. Overbeck 37
Ephorus Dr. Lumbantobing 69
Pfarrer Dr. Brinkmann 127
Pfarrerin Menn 226

Antrag

der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel betr. Umlaufbeschluss 108, **109**, 306, 363
der Kreissynoden Köln-Süd, Krefeld-Viersen, An Sieg und Rhein sowie Köln-Nord, An der Agger, Düsseldorf-Mettmann betr. Erhöhung der Ausbildungskapazitäten der Prädikanten 110, **112**, 289, 355, 370

Berichte

Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode
Schulwerk 378
Tagungszentrum Wuppertal 411
Bericht des Präses über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse 39
Finanzbericht 77
Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen .....*Siehe* Flucht und Asyl
Kirchliche Personalplanung 202, **204**, 311, 352, 365, 379
Kommission für Rechnungsprüfungsqualität 178, **180**, 406

Besoldungs- und Versorgungsrecht

…..... *Siehe* Kirchengesetz zur Neuregelung der Besoldung und Versorgung
Begleitbeschluss zum Kirchengesetz 161, **162**, 311, 325, 360, 413

Dienstordnung

für das Landeskirchenamt 89, **90**, 313

Flucht und Asyl

Flüchtlingspolitik 267, **270**, 333

Folgenabschätzungen

Durchführung von 107, **108**, 313, 346, 364, 409

Friedenswort
Beauftragung Erarbeitung 266, 332

Gemeindeformen
Neue Gemeindeformen ermöglichen
..... 250, **254**, 284, 296, 314, 356, 379, 409

Gesetzesvertretende Verordnung
Bestätigung Verordnungen zur Änderung der
Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse 186, 405

Grußworte
Bistum Essen, Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck 15
Ev. Kirche von Westfalen, Präses Annette Kurschus 13
Landesregierung Hessen, Staatsminister
Prof. Dr. Alexander Lorz 20
Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
Ministerpräsidentin Hannelore Kraft 9
Landesregierung Rheinland-Pfalz, Staatsminister
Prof. Dr. Konrad Wolf 23
Landesregierung Saarland, Minister Ulrich Commerçon 17

Haus der Stille
.... **249**, 290, 354, 369

Haushalt 2017
.... 169, **171**, 407

Initiativantrag
des Synodalen Sannig (28) betr. Sofortige und endgültige
Abschaltung der belgischen Atomreaktoren Tihange und
Doel 71, 275, **276**, 341

Jahresabschluss
Entlastung für Jahresrechnung 2014 ..... **178**
Entlastung für Jahresrechnung 2015 ..... **178**
Feststellung 174
Jahresabschluss 2014 ..... **177**, 407
Jahresabschluss 2015 ..... **178**, 407

Kirchengesetz
zur Änderung der Ausführungsgesetze zum
Pfarrdienstgesetz und zum Kirchenbeamtengesetz
..... 164, 165, 223, 296, 308, 324, 359, 411

zur Änderung der Kirchenordnung
..... 116, 131, 134, **240**, 293, 300, 302, 316, 319, 360, 361, 410
zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
..... 180, 182, **188**, 318, 359, 404, 414
zur Änderung des Gemeindezugehörigkeitsgesetzes
..... 109, 110, **205**, 306, 316, 319, 363
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland
..... 185, **187**, 318, 405, 413
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt . 136, 137, **244**, 295, 304, 321, 361, 410
zur Änderung des Kirchenleitungsgesetzes
..... 136, 137, **244**, 295, 304, 321, 361, 410
zur Änderung von Artikel 68 der Kirchenordnung .. 135, **136**, 307, 319, 364
zur Neuregelung der Besoldung und Versorgung
..... 159, 160, **206**, 310, 325, 359, 412

Klimaschutz
Integriertes Klimaschutzkonzept 271, **272**, 328, 340, 358, 408

Landessynode
Änderung der Geschäftsordnung 87, **89**, 308
Behandlung der Vorlagen und Anträge 29
Bestellung der Schriftführenden 7
Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse 27
Feststellung der Beschlussfähigkeit 6
Niederschrift - Übertragung der Feststellung 280
Schlussakte der Synode 280
Schlusswort des dienstältesten Superintendenten 277
Synodalgottesdienste
Eröffnungsgottesdienst
Kollekte 71
Predigt 1
Predigerin bzw. Prediger des Eröffnungsgottesdienstes der Landessynode 2018 281
Tagegelder 34
Theologisches Thema ..... *Siehe* Andachten
"Reformation - ein theologischer Impuls 2017" 5
„Ich bin vergnügt, erlöst, befreit“ Reformation. Im Rheinland. Seit 1517. 5

Landwirtschaft der Zukunft

…….....*Siehe* Leitbild Landwirtschaft der Zukunft

Leitbild

Landwirtschaft der Zukunft..... 202, 330, 341

Leitlinien

für die Bildungsarbeit 272, **275**, 291, 372, 380

Seelsorge

Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten..... 96, **98**, 347

Softwareauswahl

.... 195, **197**, 406

Trennscharfer Religionsmerker

Ausgestaltung 197, **200**, 290, 316, 356, 404, 415

Umlage

für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben, (einschließlich Kirchlicher Entwicklungsdienst), Pfarrbesoldungsumlage, Versorgungssicherungsumlage, Beihilfesicherungsumlage, Vom-Hundert-Satz für die Finanzausgleichsumlage, Pauschalbetrag für die Pfarrbesoldung..... 166, **167**, 408

Vorträge

PD Dr. Nicole Kuropka, Das Reformationsjahr im Rheinland. Erinnern, feiern – und dann? 55

Wahlen

Ausschuss gemäß § 10 Abs. 3 Vokationsordnung
- Einbringung..... 183
- Wahl..... 236

Fachgruppen
- Einbringung der Wahlvorschläge für Vorsitz und stellvertretender Vorsitz 114
- Wahl der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden..... 155

Hinweise zu Wahlverfahren 33

Kirchenleitung .....*Siehe* Wahlen zur Kirchenleitung

Nachwahl Abgeordnete EKD-Synode
- Einbringung..... 183
- Wahl..... 230

Regionaler Rechnungsprüfungsvorstand

Einbringung 183
Wahl 236
Schlichtungsstellen und Kammern
Einbringung 183
Wahl Gemeinsame Schlichtungsstelle 237
Wahl Spruchkammer 238
Ständige Synodalausschüsse
Abfrage Ergänzungsvorschläge 201
Einbringung Wahlvorschläge Mitglieder 183
Einbringung Wahlvorschläge Vorsitz und stellvertretender Vorsitz 113
Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorsitz 143
Wahl der Mitglieder - (1) Theologischer Ausschuss 231
Wahl der Mitglieder - (2) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen 231
Wahl der Mitglieder - (3) Ausschuss für öffentliche Verantwortung 232
Wahl der Mitglieder - (4) Innerkirchlicher Ausschuss 233
Wahl der Mitglieder - (5) Ausschuss Erziehung und Bildung 234
Wahl der Mitglieder - (6) Finanzausschuss 235
Wahl der Mitglieder - (7) Nominierungsausschuss 235
Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden 172
Wahl der Vorsitzenden 152

Wahlen zur Kirchenleitung

Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl
der Mitglieder 73
der stellvertretenden Mitglieder 113
von Vizepräses und Vizepräsident 115
Informationen zu den Wahlen 75, 99
Stellvertretung des Präses
Einbringung 183
Regelung 230
Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl
der hauptamtlichen Mitglieder 91
der nebenamtlichen Mitglieder 93
der stellvertretenden nebenamtlichen Mitglieder 140
Wahl der hauptamtlichen Mitglieder 99
Wahl der nebenamtlichen Mitglieder 101
Wahl der stellvertretenden nebenamtlichen Mitglieder 146, 168
Wahl des Vizepräses 151
Wahl des Vizepräsidenten 151

Zeit fürs Wesentliche

.... 259, 262, **264**, 288, 348, 366, 377

Zusammenstellung der Beschlüsse der Landessynode 2017

Nr.	*Verhandlungsgegenstand*	*Seite*
8. Januar 2017		
1	Feststellung der Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Synode	6
2	Bestellung der Schriftführenden	7
3	Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse	27
4	Behandlung der Vorlagen und Anträge	29
4.1	Antrag der Kreissynode Aachen betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen	29
4.2	Antrag der Kreissynode Aachen betr. Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 3 Verfahrensgesetz	30
4.3	Antrag der Kreissynode Bonn betr. Ausschuss Christen und Juden	30
4.4	Antrag der Kreissynode Düsseldorf betr. Ergänzung von Art. 106 Abs. 3 der Kirchordnung (betr. Wahlverfahren für Kreissynoden)	30
4.5	Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel betr. Änderung des Presbyteriumswahlgesetzes	30
4.6	Antrag der Kreissynode Jülich betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen	30
4.7	Antrag der Kreissynode Kleve betr. Finanzierung der seelsorglichen Begleitung im Maßregelvollzug	31
4.8	Antrag der Kreissynode Koblenz betr. Erweiterung von § 8 Verwaltungsstrukturgesetz	31
4.9	Antrag der Kreissynode Koblenz betr. Finanzierung von Supervision für Pfarrerinnen und Pfarrer	31
4.10	Antrag der Kreissynode Köln-Süd betr. Ergänzung von Art. 76 – 80 der Kirchenordnung (betr. Taufe)	31
4.11	Antrag der Kreissynode Köln-Süd betr. Ergänzung von Art. 87 – 90 der Kirchenordnung (betr. Trauung)	31
4.12	Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen betr. Entwicklung pastoraler Versorgung	32
4.13	Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen	32
4.14	Antrag der Kreissynode Moers betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen	32

Nr.	*Verhandlungsgegenstand*	*Seite*
4.15	Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan betr. Änderung von § 6 Visitationsgesetz	32
4.16	Antrag der Kreissynode Wetzlar betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen	32
5	Tagegeld für die Synodalen und die Gäste	34
10. Januar 2017		
6	Überweisung des Initiativantrages, hier: Initiativantrag des Synodalen Sannig (28) betr. Sofortige und endgültige Abschaltung der belgischen Atomreaktoren Tihange und Doel	73
11. Januar 2017		
7	Geschäftsordnung für die Landessynode	89
8	Dienstordnung für das Landeskirchenamt	90
9	Entfristung/Befristung von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten	98
10	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung, zugleich Leitung der Abteilung 2 „Personal“ des Landeskirchenamtes - Position 2 (Wahlperiode 2017 – 2025)	100
11	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung, zugleich Leitung der Abteilung 1 „Theologie und Ökumene“ des Landeskirchenamtes - Position 4 (Wahlperiode 2017 – 2025)	100
12	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung, zugleich Leitung der Abteilung 4 „Recht und Politik“ des Landeskirchenamtes - Position 5 (Wahlperiode 2017 – 2025)	101
13	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung - Position 7 (Wahlperiode 2017 – 2025)	102

Nr.	***Verhandlungsgegenstand***	***Seite***
14	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung - Position 9 (Wahlperiode 2017 – 2025)	102
15	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung - Position 10 (Rest der laufenden Amtszeit bis 2021)	103
16	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung - Position 11 (Wahlperiode 2017 – 2025)	104
17	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung - Position 13 (Wahlperiode 2017 – 2025)	105
18	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung - Position 15 (Wahlperiode 2017 – 2025)	106
19	Durchführung von Folgenabschätzungen	108
20	Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel betr. Umlaufbeschluss	109
21	Gemeindezugehörigkeitsgesetz - 1. Lesung -	110
22	Anträge der Kreissynoden Köln-Süd, Krefeld-Viersen, An Sieg und Rhein betr. Erhöhung der Ausbildungskapazitäten zur Ausbildung der Prädikanten	112
12. Januar 2017		
23	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 49, 95, 96, 99, 109, 116, 121, 132, 145 und 153 der Kirchenordnung - 1. Lesung -	134
24	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 68 der Kirchenordnung	136
25	Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes - 1. Lesung -	137
26	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung – Position 7.1	146

Nr.	***Verhandlungsgegenstand***	***Seite***
27	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung – Position 7.2	147
28	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung – Position 9.1	147
29	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung – Position 11.1	148
30	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung – Position 11.2	148
31	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung – Position 13.1	149
32	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung – Position 13.2	149
33	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung – Position 15.1	150
34	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung – Position 15.2	150
35	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl der/des Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland	151
36	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl der/des Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche im Rheinland	152

Nr.	***Verhandlungsgegenstand***	***Seite***
37	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (1) Theologischer Ausschuss -Vorsitz	152
38	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (2) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen - Vorsitz	153
39	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (3) Ausschusses für öffentliche Verantwortung - Vorsitz	153
40	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (4) Innerkirchlicher Ausschusses - Vorsitz	154
41	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (5) Ausschusses für Erziehung und Bildung - Vorsitz	154
42	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (6) Finanzausschuss - Vorsitz	155
43	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (7) Nominierungsausschuss - Vorsitz	155
44	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (1) Fachgruppe für innereuropäische Ökumene und Catholica - Vorsitz	156
45	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (1) Fachgruppe für innereuropäische Ökumene und Catholica – stellv. Vorsitz	156
46	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (2) Christen und Juden - Vorsitz	156
47	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (2) Christen und Juden – stellv. Vorsitz	156

Nr.	***Verhandlungsgegenstand***	***Seite***
48	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (3) Christen und Muslime - Vorsitz	156
49	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (3) Christen und Muslime – stellv. Vorsitz	157
50	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (4) Außereuropäische Ökumene und Mission - Vorsitz	157
51	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (4) Außereuropäische Ökumene und Mission – stellv. Vorsitz	157
52	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (5) Sozialethik – Vorsitz	157
53	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (5) Sozialethik – stellv. Vorsitz	157
54	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (6) Fachgruppe für Gottesdienst und Kirchenmusik - Vorsitz	158
55	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (6) Fachgruppe für Gottesdienst und Kirchenmusik – stellv. Vorsitz	158
56	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (7) Diakonie - Vorsitz	158

Nr.	***Verhandlungsgegenstand***	***Seite***
57	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (7) Diakonie – stellv. Vorsitz	158
58	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (8) Seelsorge – Vorsitz	158
59	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (8) Seelsorge – stell. Vorsitz	158
60	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (9) Kollekten, Spenden und Fundraising – Vorsitz	159
61	Wahlen D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen (9) Kollekten, Spenden und Fundraising – stellv. Vorsitz	159
62	Besoldungs- und Versorgungsrecht - 1. Lesung -	160
63	Begleitbeschluss zum Besoldungs- und Versorgungsrecht	162
64	Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz - 1. Lesung -	165
65	Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben, (einschließlich Kirchlicher Entwicklungsdienst), Pfarrbesoldungsumlage, Versorgungssicherungsumlage, Beihilfesicherungsumlage, Vom-Hundert-Satz für die Finanzausgleichsumlage, Pauschalbetrag für die Pfarrbesoldung	167
66	Wahlen A. Kirchenleitung Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung – Position 9.2	169
67	Haushalt 2017	171
68	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (1) Theologischer Ausschuss – stellv. Vorsitz	172

Nr.	***Verhandlungsgegenstand***	***Seite***
69	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (2) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen – stellv. Vorsitz	172
70	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (3) Ausschuss für öffentliche Verantwortung – stellv. Vorsitz	173
71	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (4) Innerkirchlicher Ausschuss – stellv. Vorsitz	173
72	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (5) Ausschuss für Erziehung und Bildung – stellv. Vorsitz	173
73	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (6) Finanzausschuss – stellv. Vorsitz	174
74	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (7) Nominierungsausschuss – stellv. Vorsitz	174
75	Feststellung Jahresabschluss 2014, hier: Feststellung	177
76	Feststellung Jahresabschluss 2014, hier: Entlastung	178
77	Feststellung Jahresabschluss 2015, hier: Feststellung	178
78	Feststellung Jahresabschluss 2015, hier: Entlastung	178
79	Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität	180
80	Finanzausgleichsgesetz - 1. Lesung -	182
81	Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern - 1. Lesung -	185
82	Bestätigung von Gesetzesvertretenden Verordnungen	186
83	Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern - 2. Lesung -	187
84	Finanzausgleichsgesetz - 2. Lesung -	188
85	Softwareauswahl	197
86	Ausgestaltung des Trennscharfen Religionsmerkers	200
87	Leitbild Landwirtschaft der Zukunft	202
88	Kirchliche Personalplanung	204

Nr.	***Verhandlungsgegenstand***	***Seite***
89	Gemeindezugehörigkeitsgesetz - 2. Lesung -	205
90	Besoldungs- und Versorgungsrecht - 2. Lesung -	206
91	Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz - 2. Lesung -	223
13. Januar 2017		
92	Wahlen A. Kirchenleitung c) Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des Präses durch die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung	230
93	Wahlen B. Abgeordnete zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland – Nachwahl – 2. Position	230
94	Wahlen B. Abgeordnete zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland – Nachwahl – 2. Position, 1. Stellvertretung	230
95	Wahlen B. Abgeordnete zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland – Nachwahl – 2. Position, 2. Stellvertretung	230
96	Wahlen B. Abgeordnete zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland – Nachwahl – 7. Position, 1. Stellvertretung	230
97	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (1) Theologischer Ausschuss	231
98	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (2) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen	231
99	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (3) Ausschuss für öffentliche Verantwortung	232
100	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (4) Innerkirchlicher Ausschuss	233

Nr.	***Verhandlungsgegenstand***	***Seite***
101	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (5) Ausschuss für Erziehung und Bildung	234
102	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (6) Finanzausschuss	235
103	Wahlen C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO (7) Ständiger Nominierungsausschuss	235
104	Wahlen E. Ausschuss gemäß § 10 Abs. 3 der Vokationsordnung	236
105	Wahlen F. Regionaler Rechnungsprüfungsvorstand Düsseldorf/Landeskirche	236
106	Wahlen G. Schlichtungsstellen und Kammern (1) Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes -1. Kammer und 2. Kammer -	237
107	Wahlen G. Schlichtungsstellen und Kammern (2) Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung (§ 13 Absatz 1 der Lehrbeanstandungsordnung)	238
108	Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 49, 95, 96, 99, 99a, 109, 116, 121, 132, 145 und 153der Kirchenordnung - 2. Lesung -	240
109	Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes - 2. Lesung -	244
110	Haus der Stille	249
111	Vergnügt, erlöst, befreit – Gemeinde formen	254
112	Zeit fürs Wesentliche	264
113	Antrag des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung betr. „Friedenswort“	266
114	Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen	270
115	Integriertes Klimaschutzkonzept	272
116	Leitlinien für die Bildungsarbeit	275

Nr.	***Verhandlungsgegenstand***	***Seite***
117	Initiativantrag des Synodalen Sannig (28) betr. betr. sofortige und endgültige Abschaltung der belgischen Atomreaktoren Tihange und Doel	277
118	Übertragung Feststellung Niederschrift	281
119	Prediger bzw. Predigerin des Eröffnungsgottesdienstes der Landessynode 2018	281

A

SYNODALGOTTESDIENST

Zur Eröffnung der 69. ordentlichen Landessynode vom 8. bis 13. Januar 2017 fand am Sonntag, dem 8. Januar 2017, in der Martin-Luther-Kirche zu Bad Neuenahr ein Gottesdienst statt, in dem Präses Manfred Rekowski eine Predigt über Ps. 118,17 hielt.

« Liebe Synodalgemeinde,

wir hören als Predigttext Vers 17 aus Psalm 118, dem Lieblingspsalm Martin Luthers:

Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen.

Das kann man sich nicht selbst sagen. Dieser Trost und diese Gewissheit sind nämlich etwas ganz anderes als das rheinische „et is noch immer jot jejange“ und mehr als ein optimistisches „wir schaffen das“. Das muss einem gesagt werden: ein Bekenntnis zum Leben; ein trotziges Gottvertrauen gegen alle Todeserfahrung in unserem persönlichen Leben und in unserer Welt: „Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen.“

I. Ein erfahrungsgetränktes Bekenntnis

Das ist nicht das Bekenntnis eines Kraftprotzes. Ein Glaubender erinnert sich vielmehr an die Anfänge, an Gottes Geschichte mit seinen Menschen. Und er erinnert sich an die Zukunft, die Gott seinem Volk versprochen hat.

Liebe Gemeinde,
bevor wir den Psalm als Christinnen und Christen zu schnell an uns ziehen:
Er gehört uns nicht. Wir dürfen ihn - Gott sei Dank - mit Israel zusammen beten. Wir dürfen uns - Gott sei Dank - an den Erinnerungen des Volkes Gottes erster Wahl aufrichten und in ihren Verheißungsraum eintreten[1].

Es sind zwei biblische Traditionen, die der 118. Psalm aufgreift:

a) Zum einen die Erfahrung des Auszugs aus Ägypten: „Der Herr ist meine Macht und mein Psalm und ist mein Heil“, haben die Befreiten gesungen[2]: Dieser Befreier-Gott Israels ist Grund einer verwegenen Hoffnung. Er ist immer wieder mit Unterdrückern in den verschiedensten Uniformen fertig geworden. Er hat sein Volk Israel - und durch Jesus Christus dann auch uns - auf den Weg in die Freiheit gesetzt. Dieser Gott hat uns angesteckt mit Leben. Deshalb werden wir uns nicht mit todbringenden Verhältnissen abfinden.

b) Und zum andern die Perspektive nach vorne: In mehrfacher Weise spielt der 118. Psalm auf das Buch Jesaja an. Dort singen die Völker zusammen mit Israel[3] das Lied über Gott als Retter. In einem großartigen Zukunftsentwurf lädt Gott die Völker

1 Nach Frank Crüsemann: Das Alte Testament als Wahrheitsraum des Neuen
2 2. Mose 15
3 Im Zusammenhang der Jesajaapokalypse (Jes. 24-27)

der Welt zu einem Festmahl auf dem Zion ein.[4] Universales Friedenstreffen auf vermintem Gelände. „I have a dream …“:

„Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen.“

Liebe Gemeinde,
diese Aussage hat ihren Grund in dieser Erinnerung und in dieser Hoffnung: Gott war schon immer ein befreiender Gott. Gott wird nicht ruhen, bis die Menschheit sich an einem, an seinem Tisch versammelt. Diesen großen Erinnerungs- und Verheißungsbogen schlägt der Psalm, und darunter dürfen wir uns bergen. Es ist nicht in jedem Augenblick unsere eigene Erfahrung, aber er stellt uns in die Erfahrungen und Verheißungen des Gottesvolkes zu allen Zeiten. So groß dürfen wir vom Leben denken, das Gott schenkt.

II. „Danket dem Herrn, denn er ist gut. Denn in Ewigkeit währt seine Liebe.“[5]
Das ist der Grund für die kühne Zuversicht des Lebens.

Er wird im 118. Psalm gleich fünf Mal wiederholt:

Gott ist gut; Gott will das Leben aller Geschöpfe, und seine Liebe und Barmherzigkeit währen ewig. Wir haben es uns in den Gottesdiensten zu Weihnachten sagen lassen: „Diese Welt ist geliebt und gewollt. Sie ist ganz und gar Gottes Welt. Diese ungerechte Welt. Diese aus den Fugen geratene Welt. Diese in Schuld verstrickte Welt. Diese gefährdete Welt – ist geliebt mit all denen, die auf diesem Planeten wohnen: Gottes ganz und gar geliebte Welt.[6]“ Das ist der tiefste Grund für unsere Lebenshoffnung und unsere Lebensbejahung. Gottes Treue zu seiner Welt und seinen Menschen, haben keine Befristung und kein Verfallsdatum.

III. Todeserfahrungen und Todesängste werden nicht ausgeblendet
„Ich werde leben und nicht sterben, sondern die Werke des Herrn verkünden.“
Die Erinnerung an Gottes Güte spricht immer auch an, was in der Erfahrung des Lebens alles andere als gut ist. Im 118. Psalm finden sich neben der Lebensgewissheit auch Angst und Enge, Todesangst und Bedrängnis: Es wird Bedrohung durch die feindliche Umwelt angesprochen, Enge und Umkreisung von allen Seiten.

Liebe Gemeinde,
Angst, die einengt, Todesangst, die jeden Handlungsspielraum zu verschließen scheint, sind Erfahrungen, die auch uns nicht fremd sind:

- Die Welt hat zusehen müssen, wie die Bomben in Aleppo gewütet haben und tausendfachen Tod, Elend und Zerstörung gebracht haben - und es gab kein Einhalten.
- Der Terroranschlag neben der Gedächtniskirche in Berlin hat uns gezeigt, dass Gewalt und Hass bis in unsere Städte, bis in unsere Feste und Zusammenkünfte hineingetragen werden - und es gibt keinen vor Terror geschützten Raum mehr.

Angst und Enge haben viele Menschen in unserer Gesellschaft gepackt: Angst vor Gewalt und Terror, Angst vor Fremdem und Überfremdung, Angst vor Verlust der eigenen Identität, Angst vor dem Verlust des Besitzstandes. Und diese Angst macht es eng im Denken und im Tun auch: Da werden Sündenböcke gesucht und gefunden – einzelne und Gruppen;

---

4 Jesaja 25,6-8
5 Martin Luther hat übersetzt: „Danket dem Herrn, denn er ist freundlich und seine Güte währet ewiglich.“
6 Auszug aus der Predigt vom 24.12.2016 in der Düsseldorfer Johanneskirche

da fordert man hemmungslos Ausgrenzung und Abschottung: Reaktionen der Angst und der Enge.

Doch über diese Ängste hinwegzugehen hilft nicht, zumal wir ja auch selbst die Enge spüren und mit den Trauernden leiden. Wir teilen die Unsicherheit der Bedrohten. Aber wir werden diese Ängste nicht bedienen. Sie sollen uns in unserem Handeln nicht bestimmen und erst recht nicht lähmen. Sondern wir trauen dem Gott des Lebens viel zu: „Ich werde nicht sterben, sondern leben".

Was macht dass ich so furchtlos bin
an vielen dunklen Tagen?
Es kommt ein Geist in meinen Sinn,
will mich durchs Leben tragen.

Hinter diesen Worten von Hanns Dieter Hüsch[7] steht ebenso wie hinter dem Psalmwort die Erfahrung, dass Gott Menschen aus Angst, Enge und Bedrängnis ins Weite führen kann: In einen Freiraum der Freiheit, in einen Lebensraum der Entfaltung, in einen Schutzraum der Geborgenheit. Der Psalm lädt uns ein, auf Gottes Güte, Lebenswillen und Lebenskraft zu vertrauen, die Angst in Weite, Böses in Gutes, Tod in Leben verwandeln kann.

Doch wie kann es dazu kommen, dass dieser Trost uns das Leben wieder aufschließt und uns neue Möglichkeiten zu handeln eröffnet? Ein Blick in diesem Zusammenhang auf den Reformator Martin Luther lohnt. Er plädiert für eine neue Sicht der Dinge. Er hält dem Teufel – offenkundig häufiger Gast im Umfeld Luthers –, der ihn bei seiner Sünde und Todesverfallenheit festnageln will, den Einsatz Gottes für ihn entgegen. „Ich muss nicht sterben, wie du Teufel oder Tyrann behauptest. Du lügst: Ich werde leben! Ich will nicht von meinen oder menschlichen Werken reden, sondern nehme mir die Werke des Herrn vor, davon will ich reden." Für Luther gilt geradezu: Glaube und Gottvertrauen auf Teufel komm raus.

Liebe Gemeinde, so gewinnt Gottes Lebenszusage Gestalt: Gewalt nicht mit Gegengewalt beantworten, das überraschende Angebot der Gewaltlosigkeit wagen, die Grenzen nicht aus Furcht dichtmachen, der Hilfsbereitschaft der Menschen etwas zutrauen, gerecht teilen, weil genug für alle da ist. „Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen." Das ist unsere Mission!

IV. Trost, der nur in ökumenischer Verbundenheit trägt

Der 118. Psalm hat einen weiten Bogen gespannt. Er reicht von den Anfängen durch Gottes Befreiungsaktion in Ägypten bis zu der großartigen Vision des Völkermahles an Gottes Tisch. Unter diesem Dach lebt das Volk Israel, unter diesem Dach hat Jesus Christus gelebt und gewirkt, unter dieses Dach hat er uns eingeladen, nicht zuletzt, als er beim Pessachfest mit seinen Jüngern diesen Psalm gebetet hat.

Und weil dieses universale Dach die ganze Welt, die große Gemeinschaft aus Juden und den Völkern, überspannt, können wir das Bekenntnis der Zuversicht „Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen" nur in weltweiter, in ökumenischer Verbundenheit leben und mit Leben füllen. Es wäre gottlos, wenn ein Teil von Gottes Welt nach dem Motto lebte: „Wir leben, auch wenn andere sterben müssten."

[7] Die Evangelische Kirche im Rheinland feiert das Reformationsjubiläum unter dem Motto „Ich bin vergnügt, erlöst, befreit." Das Gedicht mit diesem Titel findet sich in: Hanns Dieter Hüsch/Uwe Seidel, Ich stehe unter Gottes Schutz, tvd-Verlag, Düsseldorf, 1996

Es ist ein Beitrag zur Auslegung des Predigttextes, dass auch diesmal Vertreter europäischer und weltweiter Kirchen – aus Ungarn und Frankreich sowie aus Tansania und Indonesien – an unserer Landessynode teilnehmen. Bischof Benson Bagonza (ELCT Tansania) bringt in unsere Gemeinschaft viel Glauben und Hoffnung, aber auch die Sorge mit um die vielen jungen Menschen, die vergeblich eine berufliche Perspektive und ein Auskommen in ihrer Heimat suchen. Und Ephorus Rev. Dr. Darwin Lumbantobing (HKBP Indonesien) bringt in diesen Gottesdienst den geistlichen Reichtum seiner Kirche, aber auch die Sorge mit um den Erhalt der Tropischen Regenwälder und den Klimaschutz. Lasst uns die Enge, die Angst, die Bedrängnis, in die wir geraten, solidarisch tragen. Lasst uns in dieser Verbundenheit die Weite, die Gott schenkt, und das Leben, das Gott ermöglicht, entdecken und fördern. Oder wie es Bischof Overbeck vor wenigen Tagen formuliert hat: „Wenn wir gemeinsam für den Frieden, die Gerechtigkeit, die Barmherzigkeit und die Erhaltung unserer Schöpfung eintreten, dann sind wir in diesen gesellschaftlichen wie politischen Fragen - Gott sei Dank - vielfältig einig und treten gemeinsam dafür ein und auf.“ Ja, ist unsere konfessions- und länderübergreifende gemeinsame Mission. Wir leben gemeinsam in der Kraft des lebendigen Gottes.

5. Ein Bekenntnis, das gefeiert und weitererzählt werden will

Liebe Synodalgemeinde,

der 118. Psalm ist eine einzige große Dankliturgie. Sie führt uns in einen festlichen Gottesdienst, in dem Gott für seine Rettung gedankt und an seine Verheißung erinnert wird. Das trotzige Bekenntnis zum Leben gegen den Tod gehört zuerst und vor allem in das gottesdienstliche Fest, in der Mitte der Gemeinde.

Karl Barth hat es 1938 einmal so ausgedrückt: „Der christliche Gottesdienst ist das Wichtigste, Dringlichste und Herrlichste, was auf Erden geschehen kann.“ Das Bekenntnis „Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen“ wird seinen Grund und seine Kraft verlieren, wenn es nicht immer wieder erinnert, erneuert und gefeiert wird.

In einem Gottesdienst hat ebenso wie in diesem Psalm alles Platz, was Menschen unbedingt angeht: Angst und die Enge werden benannt, beklagt und vor Gott gebracht. Wir verankern uns in den großen Taten Gottes in der Geschichte seines Volkes und im Leben, Sterben und der Auferstehung Jesu Christi. Wir loben Gott und singen ihm zur Ehre; gleich z. B. dieses Lied:

Gott nahm in seine Hände meine Zeit,
mein Fühlen, Denken, Hören, Sagen,
mein Triumphieren und Verzagen,
das Elend und die Zärtlichkeit.

Wir erzählen uns, wie Gott uns aus der Enge in die Weite geführt hat. Und wir erinnern seine Alternativen für unsere geschundene und nach Erlösung schreiende Welt.

Gott wird es schenken, dass wir so gestärkt aus dem Gottesdienst ins Leben gehen mit der trotzigen Zuversicht: „Ich werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen.“

Amen. »

B

PLENARSITZUNGEN

Erste Plenarsitzung

am Sonntag, dem 8. Januar 2017, 18 Uhr

Schriftführende sind der Synodale Zimmermann (32) und Lk.-Oberamtsrätin Alker-Kleinschmidt.

Der Präses eröffnet die 69. ordentliche Tagung der Landessynode.
Die Synode singt Lied EG 66, 1.
Der Präses verliest den Monatsspruch aus Lukas 5,5 und spricht ein Gebet.
Die Synode singt Lied EG 66, 8.

Der Präses begrüßt die Synodalen. Er liest aus der Präambel der Kirchenordnung. Er verweist auf das theologische Thema der Landessynode 2017: „Ich bin vergnügt, erlöst, befreit“ Reformation. Im Rheinland. Seit 1517. Er verweist auf das ausliegende theologische Impulspapier mit dem Titel „Reformation – ein theologischer Impuls 2017“ hin.

Die Synode gedenkt der verstorbenen Mitglieder der Landessynode:

Herr Siegfried **Bermpohl**, Abgeordneter des Kirchenkreises Leverkusen, verstorben am 20.12.2015.

Herr Hermann **Rau**, Abgeordneter des Kirchenkreises Braunfels, verstorben am 26.02.2016.

Pfarrer i.R. Hans-Joachim **Barkenings**, ehemaliges nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung, verstorben am 07.06.2016.

Superintendent i.R. Günter **Kempgen**, Abgeordneter des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, verstorben am 12.06.2016.

Superintendent i.R. Friedhelm **Richter**, Abgeordneter des Kirchenkreises Niederberg, verstorben am 25.06.2016.

Superintendent i.R. Helmut **Blank**, Abgeordneter des Kirchenkreises Duisburg, verstorben am 05.10.2016.

Herr Wolfgang **Kayser**, Abgeordneter des Kirchenkreises Köln-Nord, verstorben am 08.10.2016.

Superintendent Marcus **Harke**, Abgeordneter des Kirchenkreises An Nahe und Glan, verstorben am 21.10.2016.

Pastor i.R. Dieter **Knoche**, Abgeordneter des Kirchenkreises Niederberg, verstorben am 01.12.2016.

Pfarrer Burkhard **Weber**, berufenes Mitglied der Landessynode, verstorben am 12.12.2016.

Frau Brigitte **Maibaum**, Abgeordnete des Kirchenkreises Trier, verstorben am 30.12.2016.

Der Präses dankt Gott für alles, was er durch die verstorbenen Mitglieder der Landessynode für seine Kirche getan hat und zitiert Johannes 11,25 ff.

Die Synode singt Lied EG 99.

Feststellung der Zusammensetzung, Konstituierung und Beschlussfähigkeit der Synode

Die Kirchenleitung hat eine Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder vorgenommen.

Der ordentliche Mitgliederbestand der Landessynode nach Artikel 132 Abs. 2 der Kirchenordnung beträgt 210 Mitglieder.

Ferner nehmen die 4 stellvertretenden Abteilungsleitenden und 21 weitere Personen mit beratender Stimme nach Artikel 132 Absatz 3 der Kirchenordnung der Landessynode teil.
Die Kirchenleitung berücksichtigt seit der Landessynode 2016 bei der Hinzuziehung dieses Personenkreises stärker die Funktion „Beratung der Synode“. Daher nehmen manche Beratende nur zeitweise, in Abhängigkeit der zu verhandelnden Themen, an den Sitzungen teil.

Feststellung der Anwesenheit durch Namensaufruf

Gemäß Artikel 142 Absatz 1 der Kirchenordnung ist die Synode bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihres ordentlichen Mitgliederbestandes beschlussfähig. Dieses wären 140 Mitglieder. Der Namensaufruf ergibt, dass 206 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Daher ist die Synode gemäß Artikel 142 Absatz 1 der Kirchenordnung beschlussfähig.

Beschluss 1:

Die Synode legitimiert ihre Mitglieder, konstituiert sich und stellt ihre Beschlussfähigkeit fest.

(Einstimmig)

Synodalgelübde

Der Präses erinnert alle Synodalen an das Gelübde, das sie früher schon abgelegt haben und fragt, ob unter den anwesenden Synodalen jemand ist, der noch kein kirchliches Amts- bzw. Dienstgelübde abgelegt hat.

Es melden sich 4 Synodale.
Der Präses nimmt ihnen das Synodalgelübde ab und verliest das Schriftvotum 1. Korinther 12, 4-6.

Bestellung der Schriftführenden

Beschluss 2:

Folgende Synodale und Mitarbeitende des Landeskirchenamtes werden zu Schriftführenden bestellt:

Alker-Kleinschmidt
Bender
Blöcker
Brödenfeld
Buchholz
Bühler
Degenhardt
Fastenrath
Fischer
Gebhardt
Helbig
Janssen
Käseberg
Klimkait
Köhler
Krämer
Lässig
Mölleken
Münter
Ohlmeier
Rösner
Schmidt
Strack
Tesch
Troost-Ashour
Vonau
van der Linden
von der Heidt
Waldhausen
Zimmermann

(Einstimmig)

Der Präses bittet die Schriftführenden, ihrer Tätigkeit als Schriftführerin bzw. Schriftführer entsprechend der ihnen schriftlich zugeleiteten Einteilung während der Plenarsitzung auch ohne besondere mündliche Aufforderung nachzukommen.

Begrüßung der Gäste

Die Kirchenleitung hat nach der Geschäftsordnung der Landessynode den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Nachbarkirchen und eine Reihe ökumenischer Gäste eingeladen.
Außerdem sind für heute auch wieder Vertreterinnen und Vertreter der vier Bundesländer eingeladen.

Der Präses begrüßt die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Hannelore Kraft.

Als Vertreter des Saarlandes, zugleich berufenes Mitglied der Landessynode, begrüßt er Minister Ulrich Commerçon (Minister für Bildung und Kultur).

Von der Landesregierung Rheinland-Pfalz begrüßt der Präses Staatsminister Prof. Dr. Konrad Wolf und als Vertreter der Landesregierung in Hessen Staatsminister Prof. Dr. Alexander Lorz.

Als Repräsentant der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler heißt in Vertretung des Bürgermeisters den Beigeordneten Peter Krämer willkommen.

Vom Rat der EKD begrüßt der Präses herzlich die Stellvertretende Vorsitzende und Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, Annette Kurschus und Professor Dr. Jacob Joussen.

Von den Nachbarkirchen heißt er außerdem Synodalpräsident Hermann Lorenz von der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) willkommen.

Als Gast aus dem Bereich der römisch-katholischen Kirche begrüßt der Präses Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Bistum Essen.

Aus dem kirchlichen Bereich begrüßt er außerdem vom Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland Bischof Dr. Matthias Ring, als Vertreter der Griechisch-Orthodoxen Metropolie von Deutschland Erzpriester Constantin Radu Miron und von der Evangelisch-methodistischen Kirche Superintendent Dr. Rainer Bath.

Als Vertreter der befreundeten Kirchen sind als Gäste der Bischof der Evangelisch Lutherischen Kirche Tansania, Benson Bagonza, von der HKBP in Indonesien Ephorus Dr. Darwin Lumbantobing, Präsident Laurent Schlumberger von der Vereinten Protestantischen Kirche von Frankreich sowie von der Reformierten Kirche in Ungarn Pfarrer Balázs Odor auf der Landessynode.

Der Präses begrüßt von der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen, Region Europa, Pfarrer Jan-Gerd Heetderks.

Besonders begrüßt er den Altpräses der rheinischen Landeskirche Präses i.R. Manfred Kock.

Die Evangelische Kirchengemeinde Bad Neuenahr wird durch Pfarrer Dr. Wilfried Glabach vertreten.

Als stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung, die nicht der Synode angehören, begrüßt er Pfarrerin Susanne Beuth, Dr. Wolfgang Osterhage und Dozent Dr. Martin Werth und als rheinische EKD-Abgeordnete, die nicht der Synode angehört, Frau Dr. Beate Sträter.

Als Gäste begrüßt er die Beauftragten der evangelischen Kirchen: in Hessen Oberkirchenrat Jörn Dulige, für das Saarland Kirchenrat Frank-Matthias

Hofmann, in Rheinland-Pfalz Kirchenrat Dr. Thomas Posern, und in Nordrhein-Westfalen Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann.

Aus dem Bereich der Interessenvertretungen Personal begrüßt er für die Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland Pfarrer Christoph Hüther, als Vertreter des MAV-Gesamtausschusses Herr Michael Rolle, als Vertreter der rheinischen Theologiestudierenden Studentin Janika Broeske als Vertretung der Vikare und Vikarinnen Christian Alexander Oelke und für den Bereich der ergänzenden pastoralen Dienste Anne Simon.

Daneben hat die Kirchenleitung eine Gruppe von sechs Vertreterinnen und Vertretern der evangelischen Jugend eingeladen. Der Präses begrüßt Herrn Philipp Lavall, Herrn Philipp Leibner, Herrn Björn Malkus, Frau Fiona Paulus, Herrn Alexander Schumann und Frau Melina Wolf.

Schließlich begrüßt er die Vertreterinnen und Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen und alle Besucherinnen und Besucher.

Der Präses erklärt, dass alle Plenarsitzungen der Synode öffentlich sind. Der Arbeitsbereich Kommunikation überträgt alle Plenarsitzungen per Videostream live im Internet. Damit hat man in den vergangenen Jahren gute Erfahrungen gemacht.

Grußworte der Gäste

Der Präses bittet die Ministerpräsidentin Hannelore Kraft, Nordrhein-Westfalen, um ihr Grußwort. Diese führt aus:

« Hohe Synode, liebes Präsidium, verehrter Herr Präses Manfred Rekowski,
liebe Frau Präses Annette Kurschus, Exzellenzen, Brüder und Schwestern,

ich wünsche Ihnen und uns allen zu Beginn diesen Jahres ein gesegnetes, ein gutes neues Jahr. Ich glaube, das darf man dieser Tage noch tun. Allerdings, als ich das aufgeschrieben habe, habe ich ein bisschen gestutzt.

Gut – mit Blick auf das letzte Jahr, gerade auch die Ereignisse kurz vor Weihnachten, geht uns das „gut“ nicht allzu leicht über die Lippen.

Gut – mit dem Blick nach vorne, sicherlich mit Blick auf das Lutherjahr.

Das wird ein gutes Jahr werden.

Aber wir dürfen nicht darüber hinweg sehen, es liegen noch einige Herausforderungen vor uns. Welche, die wir schon kennen, welche, die sich in den letzten Monaten noch deutlicher abgezeichnet haben. Es geht immer noch um die Themen demografischer Wandel, soziale Gerechtigkeit. Es geht darum, wie gehen wir mit der Digitalisierung um – ein nicht zu unterschätzendes Thema. Es geht um das Thema Integration. Es geht aber auch um Populismus, Extremismus und Terrorismus. Manche und Mancher ist verunsichert und schaut ängstlich ins neue Jahr. Ich bin zuversichtlich und ich werbe für Zuversicht. Und zwar nicht nur, weil ich auf Gott vertraue und glaube, wir alle können auf Gott vertrauen, sondern auch durch den Blick zurück. Den Blick auf das, was wir alles schon an Herausforderungen gemeistert haben – gemeinsam.

2016 haben wir in Nordrhein-Westfalen 70 Jahre NRW gefeiert. Ich konnte viele historische Bilder und Filme mir noch einmal anschauen. Aus den Trümmern des zweiten Weltkrieges heraus konnten wir uns zum wirtschaftlich stärksten Bundesland entwickeln. Trotz immenser Herausforderungen. Eine Herausforderung, die immer wiederzukehren schien, war der Strukturwandel, wie wir das nannten. Wir haben ihn bewältigt. Inzwischen sind wieder so viele Menschen in Arbeit, wie damals zu Hochzeiten von Kohle und Stahl auch im Ruhrgebiet. Wir haben das gemeinsam geschafft. Wir haben auch immer wieder geschafft, Zuwanderungen zu gestalten. Es gab immer wieder Zuwanderungswellen – und wir haben daraus gelernt.

Wir wissen heute, Vielfalt ist unsere Stärke. Das ist, wie man so schön sagt, auch Standortvorteil.

Gerade bei den Gelegenheiten, die ich als Ministerpräsidentin gern wahrnehme, wenn ich bei neuen Investitionen Bänder durchschneiden darf, frage ich immer die Vertreter des Unternehmens: „Warum investieren Sie gerade bei uns?“ Und dann kommen die üblichen Argumente, wir liegen mitten in Europa, ganz viele Menschen wohnen im näheren Umfeld, die Infrastruktur – o.k., die kommt im Moment nicht mehr ganz so häufig, da sind die Baustellen ein bisschen im Weg – dann kommt der große gute Bildungsstandard den wir in Deutschland haben, auch in Nordrhein-Westfalen und dann kommt ein ganz gewichtiges Argument. Gerade die großen familienorientierten, international tätigen Unternehmen, für die ist ganz wichtig – und das betonen sie immer wieder – dass diejenigen, die aus ihrem Unternehmen heraus aus fernen Ländern zu uns kommen, sich sofort aufgenommen fühlen. Sie wissen, dies ist eine Region, das ist ein Land, in dem man sich wohlfühlen kann, in dem man aufgenommen wird, wenn man als Fremder kommt. Und deshalb sage ich: Vielfalt ist unsere Stärke. Und unsere Stärke ist, dass wir gelernt haben, zusammen zu halten. Und das steckt in Nordrhein-Westfalen tief in der DNA. Das kann man daran sehen – der Bischof kommt aus dem Ruhrgebiet, er weiß das – wenn man unter Tage ist und sich vorstellt, da arbeiten Menschen aus unterschiedlichen Ländern zusammen, die nicht einmal die gleiche Sprache sprechen, aber sie müssen sich so aufeinander verlassen, weil das Leben davon abhängt, dass es funktioniert. Dann weiß man, was es bedeutet und wie wichtig Zusammenhalt ist, damit es nach vorne geht und damit es gut gelingt.

Ja, wir können wandeln. Deshalb bin ich zutiefst davon überzeugt, dass wir die anstehenden Herausforderungen auch gemeinsam bewältigen können. Wir haben das auch in den letzten Monaten gezeigt: Hunderttausende Flüchtlinge haben wir aufgenommen, obwohl wir organisatorisch nicht gut vorbereitet waren. Aber alle haben miteinander angepackt, gemeinsam, Kommunen, Land, Ehrenamtliche, Wohlfahrtsverbände aber vor allem auch die Vertreterinnen und Vertreter der Kirche, haupt- und ehrenamtlich. Und das ist eigentlich der Grund, warum ich heute hierhergekommen bin. Weil ich einfach diese Gelegenheit nutzen möchte, Ihnen allen zu sagen und nehmen Sie es bitte mit hinaus in die Welt, hin zu Ihren Mittätigen, es ist fantastisch, was da geleistet worden ist. Ganz, ganz herzlichen Dank dafür. Es war großartig.

Ja, wir haben Unterbringung und Versorgung geschafft. Wir haben mit Integration begonnen, aber die eigentliche Aufgabe, die wird noch vor uns liegen. Und das ist nicht einfach. Aber auch da bin ich zuversichtlich. Weil wir gelernt haben, dass wir früh anfangen müssen, dass wir es richtig machen müssen. In Nordrhein-Westfalen haben wir das zum politischen Grundsatz erklärt – vorbeugende Politik. Das machen wir nicht nur unter der Überschrift „kein Kind zurücklassen“ sondern auch bei der Integration. Gleich am Anfang das Richtige tun, damit wir nicht Fehler machen, die wir hinterher – im wahrsten Sinne des

Wortes – auch teuer bezahlen müssen. Deshalb konnten wir gleich das Richtige tun: Schule, KiTa, Ganztags, Schulsozialarbeit, Integrationskurse, Sprachkurse. Und wir hatten eine gute grundlegende Struktur mit unseren Integrationszentren, die wir flächendeckend im Land haben und wir haben Programme nach oben gefahren und mit finanziellen Mitteln ausgestattet, die genau an diesen Stellen unterstützen. Das Programm kommt an. Oder auch das Programm zur Unterstützung von ehrenamtlichem Engagement, weil manchmal geht es auch nicht, ohne das Ehrenamt strukturell und finanziell unterstützt wird.

Insgesamt haben wir im letzten Jahr 4,6 Milliarden Euro in Nordrhein-Westfalen für Integration im Haushalt gehabt. Bei einem Gesamthaushalt von 70 Milliarden ist das eine Menge Geld. In diesem Jahr werden es 4,2 Milliarden sein. Gut angelegtes Geld. Und was uns ganz besonders wichtig war, ist, dass niemand dafür hat bluten müssen, im sprichwörtlichen Sinne, sondern dass es on top gekommen ist und dass wir keinem dafür etwas weggenommen haben. Ich glaube, das ist mit Blick auf die Akzeptanz dieser politischen Maßnahmen außerordentlich wichtig. Viele helfen dabei, dass Integration gelingen wird. Wohnungsbau und Arbeitsmarkt sind noch große Schritte, die wir gemeinsam schaffen müssen. Aber weil so viele helfen, wird es gelingen. Davon bin ich überzeugt. Nicht immer und nicht in jedem Einzelfall – aber über alles gesehen, wird es positiv sein. Und was mich auch immer wieder erfreut, ist, dass diese Willkommenskultur, über die so viel geschrieben worden ist, dass diese Willkommenskultur immer noch lebendig ist. Und Journalisten fragen gerne nach: „Lässt das denn schon nach, wie ist das denn?“ Ich lade Sie immer gerne ein: „Gehen Sie mit. Machen Sie sich ein Bild vor Ort und Sie stellen fest“ – und das wissen, glaube ich alle, die hier im Saal sind – „es ist wichtig, direkt mit Flüchtlingen Kontakt aufzunehmen.“ Denn dann spricht man nicht mehr über die Flüchtlinge, dann sieht man nicht mehr die Gruppe, sondern dann sieht man den Einzelnen und die Einzelne. Ich werde nie meinen ersten Besuch in einer Flüchtlingsunterkunft in meiner Heimatgemeinde vergessen. Es war eine Unterkunft, die hatten leergezogene Häuser des sozialen Wohnungsbaus, die konnten sie schnell belegen. Da waren zwei Familien in einer kleinen Wohnung untergebracht. Wir haben versucht uns mit Händen und Füßen zu verständigen und irgendwie wusste man nicht genau, wo kommen die eigentlich her, die hatten auch keine Papiere, die waren auf der Flucht und es ging mehr schlecht als recht. Sie haben sich gefreut über den Besuch. Die Oberbürgermeisterin und ich sind zusammen dort gewesen. Und am Ende des Gespräches – obwohl wir uns nicht verständigen konnten – nahm die Frau der einen Familie mich an die Hand und zog mich in das Schlafzimmer der gesamten Familie. Und sie machte die Tür zu und ich wusste gar nicht, was mir geschah. Ich war völlig irritiert. Und dann zog sie nur ihren Pullover hoch, ich sah die Narben. Das war ein Moment – wenn Sie dann jemandem in die Augen schauen, wenn sie sehen, ohne Sprache und verstehen, was an Leid dahinter steht, wenn jemand seine Heimat verlässt und dass das niemand ohne Grund tut, dann gehen Sie mit Flüchtlingsfragen anders um. Davon bin ich zutiefst überzeugt. Und deshalb ist die Erfahrung mit Flüchtlingen so ungeheuer wichtig und ich würde mir wünschen, dass viele, die da in anderer Weise unterwegs sind in unserem Land, dass die auch einmal die Gelegenheit nehmen würden, sich mit einzelnen Menschen auseinander zu setzen. Ich glaube, dann würden sie anders über diese Dinge reden. Das würde ich mir wünschen.

Was man braucht ist Mitmenschlichkeit, christliche Nächstenliebe. Und dennoch ist das eine große Aufgabe. Ich habe vorhin gesagt, organisatorisch waren wir nicht gut aufgestellt, obwohl klar war, Sicherheit wird ein Thema. Wenn viele kommen, kommen auch immer welche, die nichts Gutes im Schilde führen. Wir haben also gleich Polizei- und Justizstellen nach oben gefahren. Aber es gelang uns zunächst nicht alle zu erfassen. Wir hatten nicht

von jedem Fingerabdrücke. Viele hatten keine Papiere. Der Datenaustausch hat nicht funktioniert, zum Teil waren die Daten gar nicht kompatibel zu machen. Das hat gedauert aber die Strukturen sind jetzt da. Aber weil wir nicht gut organisiert waren, konnten einige quasi im Windschatten kommen: Kriminelle, Extremisten und auch Terroristen. Und das hat für Verunsicherung und Angst gesorgt. Verbrechen und Anschläge Einzelner dürfen aber nicht dazu führen, dass die, die zu uns gekommen sind, quasi unter Generalverdacht gestellt werden oder auch Gruppen von ihnen wegen ihrer Religionszugehörigkeit oder ihrer Herkunft. Das tun die Kräfte in unserem Land, übrigens nicht nur hier, sondern auch in anderen europäischen Staaten und in der Welt, die genau das instrumentalisieren wollen, die ausgrenzen wollen, die spalten wollen, die auf Abschottung setzen. Sie wollen Ängste schüren und nutzen. Und dabei benutzen sie auch neue Instrumente wie beispielsweise fake news. Was haben wir da nicht alles in den letzten Monaten gelernt. Ihnen geht es eigentlich darum, unsere freiheitliche Gesellschaft anzugreifen, unsere Demokratie. Sie greifen dabei auch unsere christlichen Werte an. Sie setzen auf eine Rückkehr nationaler Grenzen. Ich hätte mir als überzeugte Europäerin, die damit groß geworden ist, mit Schüleraustausch mit Frankreich, nie träumen lassen, dass ich noch einmal Europa verteidigen muss. Aber wir müssen es gemeinsam tun. Es ist so wichtig, damit unsere Gesellschaft so frei bleibt, wie sie jetzt ist. Ich glaube, das ist ein ganz wichtiges Zeichen. Auch wenn ich zuversichtlich bin, es gilt, gemeinsam gegen zu halten. Die freie Gesellschaft und ihre Errungenschaften aktiv zu verteidigen und dazu gehören ausdrücklich auch die Menschenrechte und das Asylrecht. Es gilt aber auch deutlich zu machen, dass Regeln und Gesetze für alle gelten und das sie einzuhalten sind. Unser Staat, unser Rechtsstaat ist handlungsfähig. Aber wir müssen auch offen sagen, eine 100%ige Sicherheit kann es nicht geben.

Ich habe gesehen, dass die Synode sich in der Plenartagung auch mit den Themen Rückführung und Abschiebung beschäftigen wird. Asylrecht ist eine wichtige Errungenschaft. Aber wir müssen auch Missbrauch verhindern. Und hier gilt zunächst nur eins: Es kommen zu viele unter der Überschrift „Asyl“, die eigentlich nicht Asyl suchen, die Chancen suchen und sie eigentlich auch verdient hätten. Deshalb bleibt es dabei, dass es ein großes Defizit ist, dass wir kein vernünftiges Einwanderungsgesetz haben. Und es bleibt auch dabei, dass wir Entwicklungspolitik, denke ich, alle mit einem anderen und verstärkten Blick betrachten müssen. Ich jedenfalls setze mich sehr dafür ein, dass wir Entwicklungspolitik massiv stärken.

Ich wollte damals nach dem Studium über Entwicklungspolitik der EU promovieren. Ich habe das Thema eigentlich im Herzen gehabt, aber wenn man im tagtäglichen Laufrad als Politikerin ist, dann gelangt es manchmal weit zurück. Ich weiß, dass die Kirchen immer wieder den Finger in die Wunde gelegt haben, aber ich glaube, es ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um gemeinsam noch einmal deutlich zu machen, wie wichtig es ist, Chancen für Menschen zu schaffen so wie das in Tansania offensichtlich gelungen ist, mit dem was dort an Hochschule aufgebaut werden konnte. Ich glaube, das ist ein ganz wichtiges Zeichen.

Ja, Missbrauch gilt es zu verhindern. Wer Asyl beantragt, hat ein Recht auf eine sorgfältige individuelle Prüfung, auf rechtsstaatliche Verfahren. Wer dann aber abschließend kein Recht auf Asyl zugesprochen bekommt, der muss auch zurückgeführt werden können. So bitter das manchmal auch im Einzelfall ist und so schwer es einem fällt, wenn man die Menschen persönlich kennt. Das geht mir auch so. Ich bekomme viele Schreiben, die mir zu Herzen gehen. Aber es ist wichtig, damit die Akzeptanz für unser rechtsstaatliches System in diesem Bereich auch erhalten bleiben kann. Übrigens gehen ja auch viele freiwillig dann zurück, wenn die Verfahren beendet worden sind. Und wenn es zwangsweise sein muss, dann ist immer noch sorgfältig zu prüfen, ob und wohin man jemanden im Einzelfall

zurückführen kann. Klar muss sein, diejenigen, die sich nicht an Regeln und Gesetze halten, vielleicht sogar Verbrechen begehen, gefährlich sind, die müssen wir zuallererst in den Blick nehmen. Denn Sicherheit ist ein hohes Gut in unserer Gesellschaft. Ohne Sicherheit ist Freiheit auch schwierig zu realisieren. Und deshalb ärgert es mich, wenn Abschiebungen nicht möglich sind, weil Herkunftsstaaten die Aufnahme verweigern, einfach behaupten, das wären nicht ihre Bürger, weil sie keine Passersatzpapiere ausstellen oder erst nach Monaten, oder weil sie Rückführung über Bürokratie erschweren, die Bedingungen quasi unmöglich machen. Hier ist die Bundesregierung gefordert, hier brauchen wir dringend neue und bessere Abkommen. Das ist allemal wichtiger, als dauernd über Gesetzesverschärfung zu reden und Scheindebatten zu führen. Das ist mir außerordentlich wichtig.

Liebe Brüder und Schwestern,
klares und konkretes Handeln ist wichtig. Wichtig um Akzeptanz zu halten und dafür zu sorgen, dass unsere freiheitliche Gesellschaft auch so in Zukunft bestehen kann.

Konkretes Handeln, so wie es auch dem Wort Martin Luther zugeschrieben wird. Ich zitiere: „Dass die Vögel der Sorge und des Kummers über deinem Haupt fliegen, kannst du nicht ändern, aber dass sie Nester in dein Haar bauen, das kannst du verhindern."

Martin Luther. Damit zum Schluss.

Wir feiern 500 Jahre Reformation. Die Reformation hat nicht nur das kirchliche, sondern auch das gesellschaftliche, kulturelle und politische Leben in Deutschland und Europa geprägt. Unser Verständnis von religiöser Toleranz, Demokratie und individuellen Menschenrechten geht auch auf das Erbe der Reformation zurück. Ich wünsche mir deshalb, dass die Menschen in unserem Land am Ende des Jahres nicht nur den zusätzlichen Feiertag in Erinnerung behalten, sondern sich auch auf die tiefe Prägung unserer Gesellschaft und unserer Kultur besinnen. Lassen Sie uns gemeinsam gerade im öffentlichen Diskurs mit klarer Haltung, klaren Argumenten, sich den Kräften entgegen stellen, die unsere Demokratie und unsere Gesellschaft in dieser Weise verändern wollen, wie ich das eben genannt habe: Den Vereinfachern, den Schreihälsen. Das Reformationsmotto der Evangelischen Kirche im Rheinland „Ich bin vergnügt, erlöst, befreit" stammt ja von Hanns Dieter Hüsch. Ich finde das ist eine schöne Art das Jubiläum zu begehen, indem wir Freude und Freiheit in den Mittelpunkt stellen. Ich persönlich freue mich auf dieses Reformationsjahr und viele Veranstaltungen, dich ich hoffentlich besuchen werde. Wir haben viele gemeinsame Themen. Bei allen geht es darum, dass die Menschen sich in unserer Gesellschaft vergnügt, erlöst und befreit fühlen können.

Ich wünsche Ihnen und uns viel Erfolg dabei in den kommenden Monaten den Menschen in unserem Land dieses Anliegen der Reformation nahe zu bringen. Für die anstehende Synode wünsche ich Ihnen vor allem gute Beratungen.

Vielen Dank und Gottes Segen! »

Der Präses dankt der Ministerpräsidentin für ihr Grußwort und bittet Präses Annette Kurschus, Rat EKD und Evangelische Kirche von Westfalen um ein Grußwort. Diese führt aus:

« Herr Präses, verehrte Synodale,
liebe Geschwister im Rheinland,

fast auf den Tag genau vor vier Jahren – am 7. Januar 2013 – habe ich zuletzt an dieser Stelle zu Ihnen gesprochen. Sie hatten damals – anders als heute – die Wahl eines oder

einer neuen Präses vor sich. Und damals lag – genauso wie heute – ein soeben erst angebrochenes Jahr als große Unbekannte vor uns.

Ich habe vor vier Jahren – manche erinnern sich womöglich noch – die Großmutter von Siegfried Lenz zitiert. Die alte Dame stammte – wie Ihr Präses Rekowski und wie ein Teil meiner Familie – aus Masuren in Ostpreußen. „*Jungchen, das geht nicht gut aus*“, pflegte sie in bestimmten Situationen zu raunen. Ehrlich gesagt: Im Nachhinein finde ich mich mit diesem Zitat ziemlich mutig.

Zum Glück wurde die Prognose der alten Dame vor vier Jahren Lügen gestraft. Einerseits zumindest. Wir Westfalen sind dankbar – und das sage ich an dieser Stelle vor allem persönlich von mir selbst – für die gute, vertrauensvolle und unkomplizierte Zusammenarbeit mit dem Präses, den Sie damals gewählt haben.

Andererseits passen die Worte der ostpreußischen Oma nach wie vor erschreckend gut. Viel mehr noch als vor drei Jahren beschreiben sie eine Stimmung, die ihre Schatten über unsere Gesellschaft legt.

Auch über unsere Kirche.

Das ist in der Evangelischen Kirche im Rheinland wohl nicht anders als in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Obwohl man Ihnen als Rheinländern eine unerschütterliche Frohnatur nachsagt und uns Westfalen eher für schwerfällige Gesellen hält.

Wer das Ohr bei den Menschen hat – in der Straßenbahn, im Lokal, beim Friseur oder im Wartezimmer beim Arzt – hört es sinngemäß in den verschiedensten Jargons und Tonlagen:

„Leute, das geht nicht gut aus.“
Mit unserer Erde nicht.
Mit unserem Land nicht.
Mit Europa nicht.
Mit den geflüchteten Menschen nicht.
Mit unserer Kirche nicht.
Und mit mir selbst – vielleicht auch nicht.

Ich will eine kleine Gegengeschichte erzählen. Völlig unspektakulär. Lächerlich alltäglich eigentlich. Und für mich doch verblüffend überraschend. Und hoffnungsvoll.

Seit vielen Jahren steht bei mir zu Hause im Bücherregal eine von diesen kleinen Ostheimer Holzfiguren. Der Rattenfänger von Hameln. Mit wehendem Mantel, die Flöte schwungvoll an die Lippen gesetzt, eilt er einer Meute von schwarzen Ratten voran. So habe ich ihn jedenfalls aufgestellt. In sichtbar unaufhaltsamer Dynamik folgen die Tiere seiner Musik. Das macht sich gut zwischen all den strengen Büchern im Regal. Ein Geschenk von Freunden; mir sind die kleinen Figuren mit der Zeit ans Herz gewachsen. Obwohl sie in Wirklichkeit eine schreckliche Geschichte erzählen. Die entsprechende Sage wurde von den Brüdern Grimm aufgegriffen und farbig ausgeschmückt:

Ein bunt gekleideter Mann betritt mit seiner Flöte die Kleinstadt Hameln an der Weser. Dort plagt eine schwere Rattenplage die Bewohner. Der fremde Mann verspricht, die Stadt gegen einen vereinbarten Lohn von den Ratten zu befreien, und lockt die Tiere mit seinem betörenden Flötenspiel aus Hameln hinaus. Indes: Statt ihm den versprochen Lohn zu zahlen, jagen die Bürger den Fremden davon. Viele Jahre später – so berichtet die Sage – kommt der Mann zurück. Diesmal trägt er das Gewand eines Jägers, "*erschrecklichen Angesichts*", wie in den Kinder- und Hausmärchen der Gebrüder Grimm zu lesen ist, "*mit einem roten, wunderlichen Hut, und ließ seine Pfeife in den Gassen hören*". Die Bürger von

Hameln sind gerade in der Kirche versammelt und beim Gregorianischen Gesang, als der Rattenfänger draußen seine Melodie erklingen lässt. Diesmal folgen dem seltsamen Fremden nicht Ratten und Mäuse, sondern "*Kinder, Knaben und Mägdelein vom vierten Jahr an, worunter auch die schon erwachsene Tochter des Bürgermeisters war*." 130 sollen es insgesamt gewesen sein. Durch das Osttor der Stadt verschwanden sie auf Nimmerwiedersehen in einem Berg. Nur drei Kinder seien dem Rattenfänger durch die Lappen gegangen, wissen die Grimms: Ein blindes, ein stummes – und eines, das zurückgekehrt sei, um sein Obergewand zu holen.

Die Geschichte ist ebenso gruselig wie bekannt. Und es kommt wohl nicht von ungefähr, dass der Begriff „Rattenfänger" heute, zu Beginn des Jahres 2017, erschreckend aktuelle Geschichten und Bilder in uns wachruft.

Einmal kam ich nach Hause und fand meine kleine Holzfigur in erstaunlicher Position vor. Freundlich zugewandt stand der Rattenfänger da im Kreise der possierlichen Ratten. Sie umringten den Mann, als spiele er ihnen mit Hingabe ein vergnügliches Konzert.

Frau Scholz, die in Wirklichkeit anders heißt und bei mir zu Hause sauber macht, kennt die alte Sage anscheinend nicht. Sie hatte beim Staubwischen die Figuren verrückt, sie anders herum wieder hingestellt – und aus dem rachedurstigen Kindesentführer einen fürsorglichen Franz von Assisi gemacht. Der sieht die Tiere liebevoll an und spielt ihnen mit Schwung zum Leben auf.

Eine überraschende Gegengeschichte zu „*Jungchen, das geht nicht gut aus*!"
Völlig unspektakulär.
Lächerlich alltäglich eigentlich.
Und gerade darin zutiefst hoffnungsvoll.

In der Nachfolge Jesu Christi rennen wir keinem Rattenfänger hinterher. Und wir wollen keine Meute, die kopflos und gedankenlos hinter uns oder hinter anderen herläuft.

Wir haben die lebensnotwendige Botschaft in die Welt zu tragen, dass es sehr wohl trotz allem ganz anders werden kann. Weil Gott will, dass es gut ausgeht mit der Welt.

In diesem besonderen Jubiläumsjahr der Reformation wird unsere evangelische Stimme besonders gehört. Wir haben mehr Aufmerksamkeit als sonst. Lassen Sie uns das nutzen. Wo es geht, gemeinsam! Auch mit den katholischen Geschwistern. Lasst uns genau hinsehen; lasst uns wahrnehmen und ernstnehmen. Wir haben zum Leben aufzuspielen. Wir haben alles für das Leben zu tun. Und wir dürfen keinen Zweifel daran lassen, wovon unser unbeirrter Einsatz für das Leben lebt.

Ich freue mich, dass wir evangelischen Kirchen in NRW mit vereinten Kräften und in gemeinsamer Hoffnung zusammenstehen. Für das Leben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen gesegneten und hoffnungsvollen Verlauf der Synode, gute Entscheidungen und tragfähige Beschlüsse. »

Der Präses dankt Präses Kurschus um ihr Grußwort und bittet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Bistum Essen um sein Grußwort. Dieser führt aus:

« Sehr geehrter Herr Präses, lieber Bruder Rekowski,
hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

„Alle sollen eins sein: Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir bin, sollen auch sie in uns sein, damit die Welt glaubt, dass du mich gesandt hast" (Joh 17,21). Wenn ich als katholi-

scher Bischof auf Ihrer Synode ein Grußwort spreche, dann geht es ökumenisch immer um dieses Gebet Jesu. Alle unsere ökumenischen Begegnungen und Initiativen haben ihren Sinn von diesem Auftrag, den Jesus Christus, Mitte und Fundament unseres Glaubens als Herr der Kirche, uns gegeben hat.

Heute, im Jahr 2017, hat dieser Auftrag eine besondere Relevanz. Mit dem 31. Oktober 2017 erinnern wir uns daran, dass Martin Luther an diesem Tag vor 500 Jahren in Wittenberg seine berühmten Thesen veröffentlichte, die die Reformation einleiteten. Damals und in den darauffolgenden Jahrhunderten ist viel Dramatisches geschehen, was die Einheit der Christenheit lange und tief verletzt und gespalten hat, nachdem schon im Jahr 1054 die Einheit zwischen der römisch-katholischen und der orthodoxen Kirche zerbrochen war.

Gott sei Dank leben wir jetzt in einer veränderten Situation. Wir stehen an der Schwelle zu einer neuen Gemeinsamkeit im Glauben. Nach den bedeutenden ökumenischen Dialogen der letzten Jahrzehnte, vielen Begegnungen zwischen den Konfessionen und der gelebten Ökumene in unseren Gemeinden, Einrichtungen und Initiativen wird die Heilung der Wunden möglich, die die Trennung zwischen Protestanten und Katholiken geschlagen hat. Gleichzeitig wächst die Einsicht, dass wir als Christen heute in einer säkularen, auch schon postsäkularen und sich radikal verändernden Welt mehr denn je nur noch gemeinsam glaubwürdige Zeugen des Evangeliums sein können.

Dass diese hoffnungsvolle Entwicklung ausgerechnet im Reformationsjahr 2017 in den Vordergrund tritt, hängt ganz wesentlich mit der Entscheidung Ihrer Landeskirche und der EKD zusammen, diesem Jahr deutliche ökumenische Akzente zu geben. Dafür bin ich Ihnen ausgesprochen dankbar. Ihnen, verehrter Herr Präses, lieber Bruder Rekowski, danke ich besonders, dass, neben der großen Feier am Pfingstmontag in Koblenz, wir bereits heute in zwei Wochen, am Sonntag, 22. Januar 2017, auch bei uns in Essen in unserem Hohen Dom einen ökumenischen Gottesdienst im Rahmen der Gebetswoche für die Einheit der Christen feiern und Sie mit mir zusammen die ökumenisch engagierten Christinnen und Christen zu einer Begegnung einladen.

Ein weiteres bedeutsames Ereignis wird der ökumenische Buß- und Versöhnungsgottesdienst sein, den wir auf der Ebene der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland am Samstag, 11. März 2017, in Hildesheim feiern werden. Diesem Gottesdienst ging ein ehrlicher gemeinsamer Blick in die Geschichte voraus, der gezeigt hat, was Christen einander angetan haben. Gleichzeitig wurde deutlich, wie dankbar wir für die Verbundenheit sein können, die wir heute gewonnen haben, und wie bereichernd die Vielfalt der Gaben ist, die sich in unseren Traditionen entwickelt hat und uns gemeinsam zu weiteren neuen Wegen motiviert.

Das Reformationsjahr 2017 bietet damit gute Voraussetzungen, neben den vielen wichtigen innerevangelischen Feierlichkeiten und Veranstaltungen, die Verbindung zwischen unseren Kirchen zu vertiefen. Dabei dürfen wir die Ökumene zukünftig nicht länger als eine Zusatzaufgabe betrachten, sondern noch mehr und noch konsequenter als gemeinsamen Auftrag begreifen, die Herausforderungen zusammen zu bearbeiten, die sich unseren beiden Kirchen seit langem in gleicher Weise stellen. Es wächst die Erkenntnis, dass wir Christen nur gemeinsam stark sind.

Die vielen ökumenischen Initiativen im Bereich der Flüchtlingshilfe haben eindrucksvoll gezeigt, wie viel Potential die Zusammenarbeit im Bereich unseres diakonischen Dienstes hat. Gemeinsam ist uns die Erfahrung, dass wir mit den bisherigen Formen der Seelsorge in unseren Gemeinden immer weniger Menschen erreichen. Sie werden dieses Thema mit der Beschlussvorlage „Gemeinde formen“ diskutieren, in der Gedanken entwickelt werden, die

ganz ähnlich auch in unserem Bistum im Gespräch sind. Hier bietet sich eine stärkere Vernetzung an. Denn Gott berührt uns in Jesus Christus, um zusammen nah und wirksam bei allen Menschen sein zu können, mit denen wir leben.

Gemeinsam stehen wir auch vor der Herausforderung, unsere kirchlichen Angebote und unseren Gebäudebestand den in Zukunft geringeren personellen und finanziellen Möglichkeiten anzupassen. Wir vergeben aus meiner Sicht eine große Chance, wenn wir in diesen Prozessen nicht die Abstimmung über unsere pastoralen Schwerpunkte vor Ort suchen und die Möglichkeit inhaltlicher Kooperationen sowie ganz konkret die gemeinsame Nutzung von Gebäuden prüfen, so dies möglich und erwünscht ist.

Diese wenigen Hinweise mögen hier genügen, um zu unterstreichen, dass auch nach meiner Überzeugung die Zukunft unser Kirchen ökumenisch ist, wie Sie, verehrter Herr Präses, lieber Bruder Rekowski, es vor wenigen Tagen in einem Interview gesagt haben. Dabei haben wir aber den Auftrag, bei allem Engagement für die praktische Ökumene aufrichtig in den Fragen zu bleiben, die zeigen, was uns noch trennt. Hier hilft nur ein neu intensivierter und gleichzeitig geduldiger theologischer Dialog. Papst Franziskus hat in Lund am 31. Oktober 2016 eindringlich darauf hingewiesen. Tun wir darum alles, was wir gemeinsam tun können, aber unterlassen wir um des ehrlichen Suchens nach der Wahrheit willen auch das, wo wir uns noch nicht einig sind.

Im gemeinsamen Wort der Deutschen Bischofskonferenz und der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Jahr 2017, das ich mir gerne zu eigen mache, heißt es: „Gemeinsam wollen wir den 500. Jahrestag der Reformation zum Anlass nehmen, uns auf die Anliegen der Reformatoren zu besinnen und ihren Ruf zu Umkehr und geistlicher Erneuerung zu hören.“ Diese Anliegen bleiben uns Christen dauerhaft, gerade wenn es darum geht, auf dem Weg zur sichtbaren Einheit der Kirche voranzukommen. Unser Glaube kann auf diese Weise in geteilter Hoffnung und gelebter Liebe konkreter werden. So freue ich mich darauf, mit Ihnen morgen früh die Andacht halten zu dürfen. Ich wünsche Ihrer Synode für Ihre Beratungen und Entscheidungen den Segen Gottes und den Beistand seines Heiligen Geistes. Meines Mitbetens seien Sie gewiss.

Als Ruhrbischof kenne und schätze ich die gute Tradition, mit einem „Glück auf!“, dem alten Wunsch und Ruf der Bergleute, zu schließen. Dieser Gruß beschreibt ihre Hoffnung, dass sich neue Gänge für den erfolgreichen Bergbau in die Tiefe der Erde auftun, damit ihren Mühen Erfolg und Zukunft beschieden ist. Genau das wünsche ich unseren ökumenischen Wegen und unseren nächsten Schritten. In diesem Sinne hoffe ich für Sie auf eine segensreiche Synode und schließe mit einem herzlichen „Glück auf!“ »

Der Präses dankt Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck für sein Grußwort und die Mitwirkung im Gottesdienst und bittet Minister Ulrich Commerçon, Saarland um sein Grußwort. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

es ist nicht ganz einfach, an vierter Stelle nach drei doch so nachdenklich machenden und auch ins Herz gehenden Reden dann auch noch aus dem bedeutenden Bundesland Saarland etwas sagen zu müssen. Zumal zu allem Überfluss unser Gruß der Bergleute, den wir im Saarland natürlich auch kennen, jetzt schon vorweg genommen worden ist und ich fast gar nicht mehr weiß, was ich noch großartig hinzufügen soll.

Dazu kommt, dass ich dadurch, dass ich quasi zwei Hüte trage, ohnehin in einer schwierigen misslichen Situation bin, denn je länger mein Grußwort jetzt sein wird, desto mehr Ärger kriege ich anschließend auch von den Synodalen hier ab. Alle anderen verschwinden ja – außer dem katholischen Bruder; da bin ich sehr dankbar: Wir werden die Andacht morgen dann gemeinsam angehen.

Es ist in der Tat ein bisschen schwierig, als Synodaler und als Vertreter der Landesregierung zu sprechen. Ich will dennoch selbstverständlich die Grüße auch der saarländischen Landesregierung ausrichten. Zumal ich vermute, das Motiv zu kennen, warum ich das jetzt machen muss. Wir sind ja bekanntermaßen das katholischste aller Bundesländer und ich bin der einzige Evangelische im ganzen Kabinett. In dieser Situation gab es nicht viele Möglichkeiten.

Umgekehrt aber, das hat mir jemand heute auf dem Weg hierher so schön gesagt, gilt: „Nirgendwo ist die rheinische Landeskirche in einem ihrer Bundesländer so bedeutend wie im Saarland“. Und das haben wir ja selten, dass wir als Bundesland mal so an der Spitze stehen.

Es gibt ein anderes schönes Wort bei uns im Südrhein, es heißt: „Düsseldorf ist weit“. Manchmal ist das auch ganz gut so.

Ich will aber, um dann doch ein bisschen zum Ernst zu kommen, trotzdem auch ein ganz herzliches Dankeschön sagen. Düsseldorf ist zwar weit, wir wussten aber immer – und das gilt im Übrigen auch für unsere große Schwester, das Land Nordrhein-Westfalen, liebe Hannelore –, dass wir uns auf Düsseldorf verlassen konnten, wenn wir die Unterstützung gebraucht haben. Das gilt sowohl im politischen Raum, als auch, wenn es um die Kirchenleitung geht. Dafür ein ganz, ganz herzliches Dankeschön, sicherlich im Namen der gesamten saarländischen Landesregierung.

Ich meine damit nicht nur die regelmäßigen Spitzengespräche, in deren Rahmen wir immer einen sehr guten intensiven ehrlichen und offenen Austausch haben, sondern ich will das ausdrücklich auch auf das Evangelische Büro, auf die Kirchenkreise, auf die Superintendenten, auf all diejenigen beziehen, die Kirche vor Ort täglich leben.

Hannelore Kraft hat eben schon darauf hingewiesen: In der Tat, ohne die Unterstützung der Kirchen und der vielen Aktiven in den Kirchengemeinden vor Ort wären die letzten Jahre durchaus sehr viel härter und schwieriger gewesen. Und ich glaube nicht, dass wir das so gut bewältigt hätten. Was kaum jemand weiß - die Saarländer sind ja schon immer stolz, wenn sie irgendwie an der Spitze bei bestimmten Dingen stehen: Wir hatten schon eine ganz besondere Situation. Im Saarland sind die meisten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge angekommen. Mittlerweile sind 3,6 % aller Schülerinnen und Schüler in unseren Schulen Schülerinnen und Schüler, die erst in den letzten zwei Jahren zu uns gekommen sind.

In absoluten Zahlen lacht man an anderer Stelle darüber, aber prozentual ist das schon bedeutend. Und das alles wäre nicht möglich gewesen, wenn Zivilgesellschaft sich nicht so gut darum gekümmert hätte.

Nordrhein-Westfalen hat im letzten Jahr 70 Jahre gefeiert – wir haben – gerade heute vor einer Woche - begangen, dass das Saarland seit 60 Jahren ein Teil der Bundesrepublik Deutschland ist. Vor einem schwierigeren Hintergrund als die anderen westlichen Bundesländer. Und deswegen will ich auch noch einmal an das anknüpfen, was uns allen, glaube ich, Unbehagen bereitet. Auch mir ging es so: Ich hätte mir nie vorstellen können, dass im Saarland, auf der Grenze, in dieser Grenzregion, vermeintliche Selbstverständlichkeiten

wieder in Frage gestellt werden wie die europäische Einigung, nach einer offenen Gesellschaft, nach einer demokratischen Gesellschaft, in der es gut ist, dass wir unterschiedliche Meinungen austragen können, dass wir aber gelernt haben, diese unterschiedlichen Meinungen friedlich auszutragen. Wir haben es gelernt, Respekt vor der Meinung des Anderen zu haben. Natürlich versuchen wir uns gegenseitig zu überzeugen. Ich hätte mir nie vorstellen können, dass das alles mittlerweile teilweise in Zweifel gezogen wird in einer Art und Weise, in der Demokratie insgesamt und der Zusammenhalt der Völker untereinander in Gefahr gerät. Gerade hier sehen wir uns als Bundesland immer in einer ganz besonderen Verpflichtung: zwischen Deutschland und Frankreich, in Europa und damit auch als Vorbild für andere Regionen, in denen man, glaube ich, einfach nur mal hinschauen muss, was in den letzten 100 oder 200 Jahren in unserer Region passiert ist. Dass immer diejenigen die Opfer waren, die am Anfang gegeneinander aufgehetzt wurden. Ich glaube, das ist ein ganz, ganz wichtiges Signal. Und auch dafür ein herzliches Dankeschön, dass wir immer Ihre Unterstützung dabei hatten.

Und dann noch ein Punkt, weil über den in meinen Augen zurzeit ein bisschen zu wenig gesprochen wird: Es ist ein Punkt, der uns verbindet, der uns im Übrigen im Saarland auch ökumenisch verbindet. Ich bin jetzt seit vier Jahren Landessynodaler und seit fünf Jahren in Verantwortung auch im saarländischen Kabinett. Und von Anfang an gab es immer eine große Übereinstimmung darin, dass wir in einer Zeit, in der damals kaum über Arbeitslosigkeit gesprochen wurde, heute auch kaum über Arbeitslosigkeit gesprochen wird, immer gesagt haben: Man muss auch genauer hinschauen. Ja, zum Glück ist in Deutschland die Arbeitslosigkeit – im Saarland im Übrigen auch – deutlich zurückgegangen. Das ist ein gutes Zeichen und das zeigt auch, dass Politik handlungsfähig ist, dass Gesellschaften es auch schaffen können, schwierige Probleme zu meistern. Der Strukturwandel war bei uns mit Sicherheit nicht weniger anstrengend, als er an der Ruhr gewesen ist. Trotz Haushaltsnotlage des Saarlandes und in einer Zeit, in der andere Arbeitsmarkprogramme gekürzt haben, haben wir gesagt, wir wollen genauer hinschauen und ganz gezielt das Thema „Langzeitarbeitslosigkeit“ in den Blick nehmen. Wir hatten sowohl aus Trier als auch aus Speyer auf katholischer als auch aus Düsseldorf und Speyer auf evangelischer Seite immer die Unterstützung dafür seitens der Verantwortlichen in der Kirche, obwohl wir dadurch vielleicht den Kriterien des Stabilitätsrats nur schwieriger standhalten konnten. Wir haben das trotzdem geschafft. Und ich sage das deswegen am heutigen Tage, weil wir gerade in dieser Woche eine Studie bekommen haben, in der uns zweierlei belegt wird:

1. Das Programm war in der Sache erfolgreich, es hat gewirkt. Es hat dazu geführt, dass Menschen, die über lange, lange Zeiträume nicht mehr in Beschäftigung waren, wieder einen strukturierten Arbeitstag haben. Es hat dazu geführt, dass Menschen Sinnvolles getan haben und es hat dazu geführt, dass Menschen auch wieder das Gefühl bekommen, gebraucht zu werden in dieser Gesellschaft. Ich finde, das sind die drei wichtigsten Punkte in diesem Zusammenhang.

2. Wunderbarer Weise können wir mittlerweile auch belegen, dass sich sozusagen der Invest auch dadurch rentiert hat, dass zwei Drittel der Mittel, die wir da eingespeist haben, unmittelbar wieder in staatliche Einnahmen geflossen sind.

Das ist ein deutlicher Beleg dafür, dass wir an der Stelle auch gemeinsam weiter arbeiten müssen. Die saarländische Landesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass wir ein gutes Modell-Land wären für den Aktiv-Passiv-Transfer. Um es mal an einer Stelle auszuprobieren in einem überschaubaren Rahmen, wo wir jetzt seit einigen Jahren eben auch die Erfahrung haben. Auch dafür möchte ich ein ganz, ganz herzliches Dankeschön sagen.

So, bevor mir die Abgeordneten hier aufs Dach steigen: Ein Wort muss ich trotzdem noch los werden: Wir haben ein Superwahljahr. Und dieses Superwahljahr wird in dieser Woche eröffnet, nämlich hier auf der rheinischen Landessynode. In unserer Vorbesprechung haben wir ausgerechnet, dass wir etwa 12 Stunden mit Wahlen verbringen. Ich glaube, das ist auch gut so. Und ich glaube, auch dieses Signal sollten wir noch einmal überall aussenden, dass Demokratie auch in unserer Kirche etwas Wichtiges ist. Und wie wichtig Wahlen sind und dass Menschen sich zur Wahl stellen, dass sie auch zur Wahl gehen, dazu kann diese Woche beitragen.

Ich wünsche uns allen eine erfolgreiche Synode, ich wünsche Ihnen auch allen ein glückliches Händchen und ich wünsche Ihnen ein gesegnetes Reformationsjahr 2017. Abschließend: Das Saarland ist zwar das katholischste aller Bundesländer, wir waren aber das erste Bundesland, das das Feiertagsgesetz geändert hat. Also wir wissen schon, wenn es ums Feiern geht, sind wir ganz gut. Ich habe aber die mahnenden Worte der großen Schwester eben gehört, es geht natürlich nicht nur ums Feiern, aber Feiern gehört auch dazu und deswegen freuen wir uns sicherlich heute Abend auf den Abend der Begegnung und können zusammen feiern.

Herzliches Glückauf! »

Der Präses dankt Minister Ulrich Commerçon für sein Grußwort und bittet Staatsminister Prof. Dr. Alexander Lorz, Hessen, um sein Grußwort. Dieser führt aus:

« Sehr geehrte Damen und Herren,

wir befinden uns im Zugehen auf den 31. Oktober 2017 – 500 Jahre Reformation. Gemeinhin spricht man von „Reformationsjubiläum“, und aus evangelischer Perspektive ist das ja ein durchaus angemessener Begriff. Ohne Reformation gäbe es die evangelischen Kirchen, wie wir sie heute kennen, nicht – und auch nicht ihr Bekenntnis. Dass dabei ein – im positiven Sinne – kritischer Blick auf manche Facette des Reformationsgeschehens und auch auf die persönlichen Charakterzüge der einen oder anderen Schlüsselfigur der Reformation nicht unterbleibt, ist aus meiner Sicht ein Zeichen von Aufrichtigkeit. Aufrichtigkeit scheint mir in diesem Zusammenhang ein guter Ratgeber zu sein, denn sie erleichtert doch den Brückenschlag zur römischen Kirche, aus der die evangelische Kirche im Wege der Reformation hervorgegangen ist und mit der sie seither eben nicht in voller Gemeinschaft steht. Dass dies – beileibe nicht nur aus katholischer Sicht – aus theologischen Gründen eine unbefriedigende, ja schmerzvolle Situation ist, will ich nicht verschweigen. Umso bemerkenswerter ist es, dass die Evangelische und die Katholische Kirche in Deutschland einen Modus gefunden haben, 500 Jahre Reformation nicht nur getrennt, sondern ein Stück weit auch gemeinsam zu begehen. Und aus säkularer Perspektive können wir wahrlich dankbar sein für so manche Frucht des Reformationsgeschehens, die unser Gemeinwesen bis heute prägt und – das ist zumindest anzunehmen – auch weiterhin und dauerhaft prägen wird.

Mit Blick auf das Reformationsjubiläum kann es nicht verwundern, dass Sie Ihrer diesjährigen Landessynode sozusagen einen „reformatorischen“ Rhythmus geben – abgesehen davon, dass es ja ohnehin eine gut evangelische Veranstaltung ist mit einer Tagesordnung, die es qualitativ und quantitativ „in sich hat“, wenn ich das einmal so zusammenfassen darf. Aber es fällt auf: Sie werden die kommenden Tage – mit Morgenandachten beginnen, die den vier großen Grundsätze der reformatorischen Kirchen gewidmet sind: Sola scriptura, sola fide, sola gratia und – quasi zusammenfassend – solus Christus.

Morgen früh wird es, wenn ich recht informiert bin, gleich losgehen mit der Andacht zu „Sola scriptura“. Eine Synode ist nun einmal – tendenziell – eine papier- und textlastige Angelegenheit – aus eigener Erfahrung kann ich sagen, es ist bei vergleichbaren Anlässen im säkularen Bereich nicht anders. Da ist es doch gut, wenn Text und Wort von Anfang ins rechte Licht gerückt werden – auf dass deutlich werde, in welchem Maße jedes Wort, das hier gesprochen, geschrieben, gelesen wird selbst dem Wort Gottes verpflichtet ist, letztendlich – um dem Bogen bis zu „solus Christus“ hin zu schlagen – eben dem Wort schlechthin.

Da fügt es sich gut, dass vor etwas mehr als zwei Monaten die neu überarbeitete Lutherbibel in einem Festgottesdienst in Eisenach den Gemeinden übergeben worden – einer von vielen Höhepunkten der Feierlichkeiten zum 500. Jahrestag der Reformation. Und ich bedanke mich auch ganz herzlich, dass die Landeskirchen mir durch ihren Beauftragten am Sitz der Hessischen Landesregierung auch ein Exemplar direkt haben zukommen lassen. Ich habe auch schon sehr gerne darin geblättert. Außerdem habe ich noch so eine richtig schöne alte Jubiläumsbibel bei mir zuhause, und ich glaube, es wird interessant, auch an der einen oder anderen Stelle einmal die beiden Versionen miteinander zu vergleichen.

Aber mein erster Eindruck war auch schon, dass das ein sehr gut gelungenes Projekt ist, weil es wirklich auf der einen Seite die alte, die kraftvolle Sprachdiktion Luthers bewahrt, aber auf der anderen Seite schon ein paar Sachen herausschleift, die vielleicht dem heutigen Menschen nicht mehr so ohne Weiteres verständlich wären. Nach allem was ich höre, ist dieses Projekt auch der neuen Lutherbibel offensichtlich ein großer Erfolg, denn die 45.000 Exemplare sind – wie man mir gesagt hat – schon vergriffen. Es sind jetzt 100.000 Stück nachgedruckt worden, das zeigt: Die Aktualität der Bibel, die sowieso das erfolgreichste Buch der Menschheitsgeschichte ist in Sachen Auflagenhöhe, ist ungebrochen. Wann gibt es das schon mal, dass man die erste Auflage gleich verdoppelt zum Nachdruck geben muss! Nun, ich glaube, es ist ein gutes Zeichen, ein Zeichen auch dafür, dass das Wort Gottes, dass die frohe Botschaft des Evangeliums in unserer heutigen Zeit an ihrer Aktualität nichts eingebüßt hat. Dass es auch Teil unserer Aufgabe ist, dies auch in der Öffentlichkeit bewusst zu machen, auch durchaus auch wieder in die gesellschaftliche Diskussion hineinzutragen.

Daher, finde ich, ist es auch gut und richtig, wenn ich vielleicht auch aus dieser Bibel zitiere. Ich habe mir ein Wort gesucht aus dem Prediger Salomon, das da lautet – Sie kennen es alle –: „Ein jegliches hat seine Zeit und alles Vorhaben unter dem Himmel hat seine Stunde“. Das ist übrigens ein Punkt, wenn ich richtig geschaut habe, wo sich der Text nicht verändert hat gegenüber der letzten Ausgabe von 1984.

Meine Damen und Herren,
ein jegliches hat also seine Zeit: Alles hat seine Zeit – und muss seine Zeit haben. Ein gewisses Maß an Struktur und Ordnung kann dabei hilfreich sein. Nun ist dies, wie Sie wissen – und ich weiß es natürlich auch –, mein erster Besuch bei Ihnen. Und so strafe ich mich gewissermaßen selbst Lügen, da ich im vergangenen November, als ich binnen fünf Tagen bei den Synoden von Kurhessen-Waldeck sowie Hessen und Nassau zu Gast sein durfte, gesagt habe: Herbstzeit ist Synodenzeit. Schon aus der damaligen Perspektive stimmte das nur halb, weil die Synoden dieser beiden Kirchen auch im Frühjahr noch einmal tagen, aber die heutige Erfahrung lässt mich dazulernen und mit Überzeugung sagen: Selbstverständlich ist – mit vollem Recht – auch der Januar Synodenzeit!

Die Synode hat also ihre Zeit, und auch dieses Grußwort hat gewissermaßen seine Zeit. Denn da in den Ablaufplänen der Synodentagungen stets – ich darf wohl sagen: traditionell

– Raum ist für ein Grußwort seitens der Hessischen Landesregierung, herrscht auch für die staatliche Seite Verlässlichkeit: Im Januar geht es für ein Regierungsmitglied – für mich also zum ersten Mal – zur rheinischen Synode nach Ahrweiler. Diese Einladung ist Ausdruck des guten, partnerschaftlichen Verhältnisses von Kirche und Staat in unserem Land. Und dieses gute Verhältnis hat sich – bei aller notwendigen und richtigen Unterscheidung von kirchlicher und staatlicher Sphäre – grundsätzlich bewährt, und ich habe den Eindruck, diese Einschätzung beruht auf Gegenseitigkeit.

Meine Damen und Herren,
lassen Sie mich den Prediger Salomo ein wenig variieren: Nicht nur hat alles seine Zeit, vielmehr gilt auch: Alles braucht seine Zeit. Es gibt Dinge, für die muss man sich Zeit nehmen. Manche Themen sind so komplex, dass die Beschäftigung mit ihnen schon aus der Sache heraus ein gewisses Maß an Zeit in Anspruch nimmt. Oder es ist die Fülle von Themen und Aufgaben, die sozusagen in der Summe einen beträchtlichen Zeitaufwand generiert. Bei Ihnen ist es eine ganze Arbeitswoche einschließlich Abendsitzungen – der späteste Termin (allerdings ein kirchenmusikalischer) ist für 22 Uhr angesetzt. Und schon heute, am Tag des Herrn, nimmt die Synode ihren Auftakt, der aber vor allem dem Gottesdienst und – gnädiger Weise – der Begegnung gewidmet ist.

Und so wie die Synode sanft vom Sonntag in den Werktag hinübergleitet, so liegt sie auch an der Schnittstelle von Festzeit und Alltag: Die Weihnachtszeit liegt hinter uns mit der Feier der Geburt Christi, mit Neujahr und mit Epiphanias, das ja gewissermaßen das „Weihnachtsfest der Heiden“ ist. Es braucht Festzeiten, und es braucht ebenso den Alltag.

Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren Synodale, nehmen also die Freude und den Schwung der festlichen Tage und – hoffentlich – auch die Erholung aus den Weihnachtsferien mit in dieser Arbeitswoche. Eine ganze Woche Synode, das heißt eben: Sich ausreichend Zeit nehmen für die nötigen Beratungen und Überlegungen. Das geht mir als Kultusminister, das geht „uns“ in der staatlichen Verwaltung nicht anders als Ihnen, die Sie in Synode und Kirchenleitung für das kirchliche Leben Verantwortung tragen. Ihnen und uns allen wünsche ich, dass auch unter den Bedingungen der modernen Zeit und unter den vielfältigen Anforderungen, die an uns gestellt werden, der Spagat zwischen Festesfreude und der Nüchternheit des Alltags, zwischen Bedächtigkeit und Tatendrang, zwischen Kontemplation und Impuls immer öfter und immer besser gelingt – im besten Falle ist es ja gar kein Spagat, sondern eine gute, eine wohltuende, eine heilsame Spannung.

Gestatten Sie mir, dass ich den Prediger Salomo noch ein weiteres Mal variiere – und auch der liebe Gott und Martin Luther mögen es mir nachsehen. Nicht nur hat ein jegliches seine Zeit und braucht es Zeit, sondern es gilt auch: Irgendwann muss – und darf – es auch gut sein.

Alle Beratungen, Erwägungen und Überlegungen, alle Regelungen und Konzepte sind ja kein Selbstzweck, sondern haben eine Funktion im Hinblick auf einen höheren Zweck. Bei all Ihrem Tun als Synodale und in der Kirchenleitung geht es um den Auftrag der Kirche, letztendlich also um Gott und um die Menschen.

In der staatlichen Sphäre ist es nicht anders. Um Ihnen ein Beispiel zu geben: Der Hessische Landtag befasst sich in diesen Wochen und Monaten mit einer Gesetzesnovelle, die aus seiner Mitte gekommen ist. Ohne Sie jetzt mit den Details behelligen zu müssen, kann ich sagen: Bis so ein Gesetz geltendes Recht wird, ist viel Denk- und Überlegungsarbeit geleistet und viel Zeit investiert worden, und zwar von allen Beteiligten. Nichts anderes gilt im Grundsatz für die vielen Rechts- und Verwaltungsverordnungen, für die Erlasse und Kooperationsvereinbarungen und für unzählige weitere Konzepte, Planungen und Doku-

mente. Und für alle diese Instrumente gilt auch: Sie sind kein Selbstzweck, sondern es geht immer und überall um den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der in der Verfassung grundgelegt ist und in Rechtsvorschriften weiter entfaltet wird, und auch dieser genügt sich ja letzten Endes nicht selbst, sondern es geht um die ganz realen Kinder und Jugendlichen in unserem Land.

Meine Damen und Herren, verehrte Synodale,
auch wenn ich mich hier auf nordrhein-westfälischem Territorium befinde, will ich meine Ansprache an Sie nicht zu Ende gehen lassen, ohne – was ich stets gerne tue – die Kernaussage zu zitieren, die in der Koalitionsvereinbarung der beiden Parteien enthalten ist, die in Hessen die Regierung tragen. Was dort zum Verhältnis von Kirche und Staat zu lesen ist, gilt eben auch für Ihre Kirche, nämlich:

„Am bewährten Staatskirchenverhältnis halten wir ebenso fest wie an den Formen der Kommunikation und Begegnung mit den Kirchen. Wir vertrauen darauf, dass die christlichen Kirchen Partner und kritische Mahner zugleich bleiben."

Mein heutiges Grußwort soll dazu beitragen, dieses Bekenntnis zum Staatskirchenverhältnis, wie es sich aus dem Grundgesetz, der Weimarer Reichsverfassung und unserer Landesverfassung ergibt, auch einzulösen: Ich verstehe meinen Besuch bei Ihnen und meine Worte an Sie als eine dieser bewährten Formen von Kommunikation und Begegnung. Und ich lade Sie ein, dass Sie uns weiterhin als Partner und kritische Mahner verbunden bleiben in unserem gemeinsamen Bemühen um das Wohl der Menschen. Dazu wünsche ich Ihnen weiterhin gute, im wahrsten Sinne des Wortes inspirierte und natürlich gesegnete Beratungen.

Ich danke Ihnen. »

Der Präses dankt Staatsminister Prof. Dr. Alexander Lorz für sein Grußwort und bittet Staatsminister Prof. Dr. Konrad Wolf, Rheinland-Pfalz um sein Grußwort. Dieser führt aus:

« Sehr geehrter Herr Präses, sehr geehrte Damen und Herren Synodale,
sehr geehrte Tagungsteilnehmer,

für Ihre Einladung zur Landessynode 2017 der Evangelischen Kirche im Rheinland bedanke ich mich und überbringe Ihnen gleichzeitig die besten Grüße von Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer, die aus terminlichen Gründen leider nicht an der heutigen Veranstaltung teilnehmen kann.

Für Ihre Tagung, die nun fünf Tage lang stattfinden wird, haben Sie eine umfangreiche Tagesordnung festgelegt und damit auch ein umfangreiches Arbeitsprogramm zu bewältigen, wofür ich Ihnen ein gutes Gelingen wünschen darf.

Ihre Landessynode, die unter dem Leitmotiv „Den Glauben zu den Menschen bringen" steht, wird im Wesentlichen geprägt von drei Schwerpunkten: dem Reformationsjubiläum 2017, neuen Gemeindeformen sowie der Vorlage „Zeit fürs Wesentliche". Für die Erledigung dieser Schwerpunktaufgaben wünsche ich Ihnen die richtigen Entscheidungen – immerhin wird hiervon die Aufgabenerfüllung der Evangelischen Kirche im Rheinland wesentlich mitgeprägt.

In ihrer Pressekonferenz zur Landessynode haben Sie, sehr geehrter Herr Präses, u.a. festgestellt, dass die Reformation, die sich in diesem Jahr zum 500. Mal jährt, mehr ist als nur Geschichte. Sie sei Gegenwarts- und Zukunftsaufgabe, weshalb sich die Synode auch mit

Fragen beschäftige, wie der Glaube zu den Menschen heute und künftig gebracht werden kann.

Das von Ihnen für Ihre Tagung gewählte Leitmotiv hat mich als Minister des Landes Rheinland-Pfalz, zu dessen Zuständigkeiten auch das Staatskirchenrecht und das Recht der Religionsgemeinschaften zählen, sehr interessiert.

Ich denke Ihr diesjähriges Tagungsmotto ist eng verbunden mit einem früheren Schwerpunktthema „Bibel im kulturellen Gedächtnis“, weil auch während der Tagung in Trier damals unter anderem die Frage erörtert wurde: „Wie gelangt der Glaube zu den Menschen?“.

Das kulturelle Gedächtnis umfasst Literaturtexte, Bilder und Riten, in deren Pflege sich das Selbstbild einer Gesellschaft zeigt. Es entfaltet einen Erinnerungsraum, der über den Gedächtnisfundus des Einzelnen hinausgreift. Das kulturelle Gedächtnis ist wie ein Generationenvertrag, der Traditionen in der Gegenwart sichert, in dem sich Ereignisse, Symbole, Traditionen und Überlieferungen sammeln. Das kulturelle Gedächtnis verweist nicht auf das imaginäre Museum in den Köpfen, sondern auf eine kulturelle Grammatik, die dem Gestaltungswillen einer Gesellschaft Struktur und Richtung gibt.

Unsere Kultur ist verwoben mit der biblischen Tradition und wird selber ein Ort der Auslegung biblischer Texte. Die Figuren und Erzählungen der Bibel prägen unsere Gegenwartskultur bis in die Alltagssprache.

Die Künste, der Film, die Werbung, aber auch die Politik und das Recht bedienen sich dieser abendländischen Grunderzählungen.

Am Beginn der modernen deutschen Sprache und Literatur steht Luthers Bibelübersetzung aus dem 16. Jahrhundert. Keine andere moderne europäische Sprache und Literatur ist so stark von der Bibel geprägt wie die Deutsche. Mit Formulierungen, Bildern und Geschichten aus der Bibel wird gespielt.

Wenn wir auch heute noch davon reden, „keine Perlen vor die Säue zu werfen“, oder sagen, „der Mensch lebt nicht von Brot allein“, oder die Weisheit verwenden „alles hat seine Zeit“, dann zeigt sich darin die Präsenz des kulturellen Gedächtnisses unserer Gesellschaft.

In unserer heutigen Zeit, in der die Perspektiv- und Hoffnungslosigkeit der Menschen immer mehr zunimmt, gehört es nach meiner Überzeugung zu den elementaren Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Landeskirchen, die Menschen für die Grundlagen ihrer Existenz empfänglicher zu machen und durch das Erinnern an die biblischen Quellen einem kulturellen Gedächtnisverlust entgegenzuwirken.

Das Gefüge unserer Werte ist zu großen Teilen durcheinander geraten. Statt von ideellen lassen sich die Menschen zunehmend von materiellen Werten leiten. Doch darin, so meinen inzwischen viele, liegt nicht der ausschließliche Sinn des Lebens.

Die meisten Menschen in den Industrieländern erfahren den Widerspruch zwischen ihrem Alltagstrott und dem in den Medien wahrgenommenen Bösen allabendlich.

Dieser Gegensatz hat in der westlichen Welt zu dem geführt, was die Demoskopen ein „Orientierungsdefizit“ nennen, das auf einen Wandel der Werte zurückzuführen sei. Als Ursache dafür wird durch die Meinungsforscher angegeben, dass die individuelle Freiheit überbewertet, Normen abgewertet und Gemeinschaftsinteressen vernachlässigt würden.

An die Stelle einer verbindlichen Ethik und allgemein gültiger Werte sei eine „weiche“, der jeweiligen Situation angepasste Moral getreten.

Gibt es da noch etwas Neues zu sagen? Schließlich befasst sich die Philosophie spätestens seit Aristoteles mit der Frage des Guten. Kant hat mit dem kategorischen Imperativ besonders die Diskussion in Deutschland bestimmt. Von Hegel bis Habermas hat jeder Philosoph versucht, sich der Ethik auf seine Weise zu bemächtigen.

Und seit knapp 100 Jahren haben sich auch Soziologie, Psychologie und Pädagogik der Ethik und der Moral angenommen. Eine der Fragen, die sich für uns heute ergibt, weil wirtschaftliches und gesellschaftliches Handeln häufig nicht von ethischem oder moralischem Wollen geleitet wird, lautet:

„Wie belastet der erkennbare Werteverlust unsere Zeit und welche Orientierungshilfe brauchen die Menschen in einer Welt, die sich im Umbruch befindet?“

Sehr geehrter Herr Präses, sehr geehrte Damen und Herren Synodale, ich wünsche Ihnen, dass Sie mit Ihren Beratungen und Beschlüssen zu Ihrem diesjährigen Tagungsmotto „Den Glauben zu den Menschen bringen“ – gestützt auf die Bibel als einen Teil unseres kulturellen Gedächtnisses – eine Sprache finden werden, die die Menschen in ihrem Glauben, aber auch in ihrem Alltag wieder erreicht. Ich wünsche Ihnen noch eine erfolgreiche Tagung und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit. »

Der Präses dankt Staatsminister Prof. Dr. Konrad Wolf für sein Grußwort.

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

Die Kirchenleitung schlägt vor, zur Beratung der Verhandlungsgegenstände folgende Ausschüsse mit folgenden Einberufenden zu bilden:

Nr.	Bezeichnung des Ausschusses	Einberufende
I	Theologischer Ausschuss	Superintendentin Pfarrerin Dr. Werner
II	Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen	Juristin Köckler-Beuser
III	Ausschuss für öffentliche Verantwortung	Superintendent Pfarrer Sannig
IV	Innerkirchlicher Ausschuss	Superintendent Pfarrer Kamphausen
V	Ausschuss für Erziehung und Bildung	Ltd. Reg. Schuldirektor a.D. Hoffmann
VI	Finanzausschuss	Vorsitzender Richter am Landgericht a.D. Dr. Butz
VII	Nominierungsausschuss	Superintendent Pfarrer Demski

Gemäß § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode hat die Kirchenleitung einen Vorschlag für die Bildung der Ausschüsse und die Verteilung der Mitglieder der Landessynode auf die Ausschüsse vorgelegt, der in einem alphabetischen Namensregister allen Synodalen zugegangen ist.

Die von den Synodalen geäußerten Wünsche wurden hierbei nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei einigen musste auf den an zweiter Stelle geäußerten Wunsch zurückgegriffen werden, um die Ausschüsse auf eine arbeitsfähige Mitgliederzahl zu bringen.

Die Ausschusslisten liegen den Synodalen vor. Änderungen, die sich nach dem Versand der Liste ergeben haben, sind mit den Betroffenen und den Ausschussvorsitzenden kommuniziert. Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine aktualisierte Fassung der Liste ihrer Ausschussmitglieder in ihrem Ausschussordner.

Eine Auswechslung einzelner Ausschussmitglieder kann notfalls noch bis zum Beginn der Ausschusssitzungen erfolgen; jedoch ist Voraussetzung hierfür, dass sich aus einem anderen Ausschuss jemand zum Tausch bereit erklärt. Etwaige Genehmigungsanträge hierzu bittet der Präses schriftlich vorzulegen. Nach § 18 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Landessynode findet diese Bestimmung auf den Nominierungsausschuss keine Anwendung.

Zur Bildung des Tagungsausschusses VII (Nominierungsausschuss) gibt der Präses noch folgenden Hinweis:

Erstmals wurden im Sommer 2016 in Umsetzung der Neuregelungen in der „Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen“ die Wahlvorschläge zur Bildung des neuen Ständigen Nominierungsausschusses durch sog. „Vorschlagskommissionen der Regionen“ festgelegt. Aus diesen Wahlvorschlägen hat der in 2016 amtierende Ständige Nominierungsausschuss einen Wahlvorschlag für die Landessynode 2017 gemacht.

Der Vorschlag der Kirchenleitung zur Zusammensetzung des Tagungsausschusses VII (Nominierungsausschuss), der den Synodalen vorliegt, entspricht diesem Wahlvorschlag genau. Dabei ist allerdings in der vorliegenden alphabetischen Liste der Mitglieder der Tagungsausschüsse auf Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses gem. § 24 Abs. 3 der „Geschäftsordnung für die Ständigen Synodalausschüsse und ihre Fachgruppen“ noch der Synodale Bühler (121) zu ergänzen.

Der Wahlvorschlag für den neu zu bildenden Ständigen Nominierungsausschuss [Amtsperiode 2017 bis 2020] wird dann in den nächsten Tagen - genauso wie auch die Wahlvorschläge für die weiteren Ständigen Synodalausschüsse - im Tagungsausschuss VII (Nominierungsausschuss) beraten. Die Einbringung erfolgt am Donnerstag, 12.01.2017. Dann werden auch die maßgeblichen Kriterien für den Wahlvorschlag mitgeteilt. Die Wahlen sind für den gleichen Tag vorgesehen.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses (VII) können, wenn der Ausschuss seine Aufgaben erledigt hat, an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen, die sie als Zweitwunsch angegeben haben. Sie nehmen an den Beratungen dieser Ausschüsse stimmberechtigt teil.

Die nicht auf den Listen vermerkten Gäste nehmen an den Sitzungen eines Ausschusses ihrer Wahl – ausgenommen des Nominierungsausschusses – teil.

Der Präses bittet die Synode, der Zuordnung der Synodalen zu den Ausschüssen zuzustimmen und die Teilnahme der geladenen Gäste an den Ausschusssitzungen nach Artikel 140 Absatz 3 der Kirchenordnung zuzulassen.

Beschluss 3:

Dem Vorschlag der Kirchenleitung über die Bildung der Tagungsausschüsse und der Zuordnung der Synodalen zu den einzelnen Ausschüssen wird zugestimmt. Die Teilnahme der von der Kirchenleitung eingeladenen Gäste an den Ausschusssitzungen wird genehmigt.

(Einstimmig)

Bei dieser Gelegenheit weist der Präses noch auf Folgendes hin:
Nach Artikel 141 der Kirchenordnung i.V.m. § 4 Absatz 9 Verfahrensgesetz sind die Mitglieder der Landessynode und ihrer Tagungsausschüsse verpflichtet, in allen Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Amtes, insbesondere in seelsorglichen Zusammenhängen, bekannt werden, oder die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als solche bezeichnet sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch wenn sie aus dem Amt ausgeschieden sind. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.
Durch ihr Amts- bzw. Dienstgelübde haben die Mitglieder der Synode diese Verschwiegenheitspflicht anerkannt. Soweit Gäste ein Amts- oder Dienstgelübde für andere kirchliche Ämter oder Gremien abgelegt haben, haben auch sie die Verpflichtung zur Verschwiegenheit übernommen. Andere Gäste, denen dieses Gelübde nicht abgefordert worden ist, werden noch gesondert zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Behandlung der Vorlagen und Anträge

Die Verhandlungsgegenstände sind im Arbeitsplan in Abschnitt E aufgeführt.

Die Vorschläge für die Zuweisung der Anträge und Verhandlungsgegenstände auf die Ausschüsse sind im Arbeitsplan und in den Drucksachen angegeben.

Hierzu gibt der Präses folgenden Hinweis:

Üblicherweise erfolgt keine Behandlung der Drucksache 1 (Bericht der Kirchenleitung über ihre Tätigkeit und über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode) in den Tagungsausschüssen. Ausnahmsweise wird aber der Ausschuss V (Erziehung und Bildung) gebeten, sich mit den Überlegungen des Landeskirchenamtes zur Neustrukturierung der Arbeit im Hinblick auf die Schulen (Schulwerk) [siehe Drucksache 1 Abschnitt I. Nr. 11] zu be-

schäftigen und ggf. ergänzende Impulse für die Weiterarbeit zu geben. Über die Weiterarbeit entscheidet die Kirchenleitung.

Zu den Anträgen der Kreissynoden an die Landessynode ist zu bemerken, dass die Kirchenleitung alle bis sechs Monate vor Beginn der Landessynode 2017 eingegangenen Anträge gemäß Beschluss 32 der Landessynode 1978 den zuständigen Ausschüssen zur Stellungnahme zugeleitet hat. Für Anträge, für die Stellungnahmen der ständigen Ausschüsse vorliegen, wird in der Regel die Überweisung an die Tagungsausschüsse vorgeschlagen.

Für die später eingegangenen Anträge schlägt die Kirchenleitung vor, nur die wegen ihrer Aktualität sofort zu behandelnden Anträge an die Tagungsausschüsse zu überweisen.

Eine genaue Übersicht darüber, was in den einzelnen Ausschüssen zu behandeln ist, ist mit den Tagungsunterlagen zugesandt worden. Der Präses bittet die Synode, sich damit einverstanden zu erklären, dass eine Verlesung der einzelnen Anträge unterbleiben kann.

Der Präses bittet die Synode, den Vorschlägen der Kirchenleitung bezüglich der Überweisung der vorgenannten Verhandlungsgegenstände an die Tagungsausschüsse zuzustimmen.

Der Synodale Dr. Seiger (34) beantragt, die Drucksache 29 „Ausgestaltung des Trennscharfen Religionsmerkers“ zusätzlich an den Theologischen Ausschuss (I) zur Mitberatung zu überweisen.

Der Präses stellt die Verabredungen der Kirchenleitung aus der Sitzung vom 8.1.2017 zur Weiterarbeit und dem Beratungsverfahren zur zukünftigen Gestaltung des Finanzausgleichs vor.

„1. Grundsätzliches
Anknüpfend an die der Landessynode 2016 vorgelegte Vorlage (Drucksache 18: Bericht der Arbeitsgruppe „Überprüfung der Funktionalität des übersynodalen Finanzausgleichs“) soll im Jahr 2017 unabhängig von der möglichen Einführung des Trennscharfen Religionsmerkers oder seiner technischen Umsetzung ein Diskussionsprozess über die zukünftige Gestaltung des Finanzausgleichs in der Evangelischen Kirche im Rheinland geführt werden, der mit einer Entscheidung der Landessynode 2017 zu einem Ergebnis kommt.

2. Beteiligung
Die bestehende Arbeitsgruppe Trennscharfer Religionsmerker erhält die Aufgabe mögliche Modelle eines veränderten Finanzausgleichsystems zu entwickeln und entsprechende Modellrechnungen bis zur Juni-Sitzung der Kirchenleitung vorzulegen, die nachvollziehbar machen, wie sich Veränderungen auswirken würden, sofern es dazu einen politischen Willen der Landessynode geben würde (Beschlussfassung 2018). Dies sollte auch Überlegungen zur Gestaltung von Übergangsregelungen einschließen. Im zweiten Halbjahr 2017 werden die Ständigen Ausschüsse für Finanzen und Inner-

kirchliches mit diesem Thema befasst. Darüber hinaus wird die Kirchenleitung in geeigneter Weise in gezielten Konsultationen mit besonders betroffenen Kirchenkreisen ermitteln, wo Handlungsbedarf besteht und wo durch Veränderungen des Finanzsystems ungünstige Konsequenzen zu befürchten sind. Die Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten, die Konferenz für Verwaltungsangelegenheiten sowie die Konferenz der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister werden ebenfalls in den Beratungsprozess im Herbst 2017 einbezogen."

Der Präses stellt den Antrag des Synodalen Dr. Seiger (34) zur Abstimmung:

Dem Antrag auf zusätzliche Überweisung der Drucksache 29 an den Theologischen Ausschuss (I) zur Mitberatung wird zugestimmt.

(Mit Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen)

Beschluss 4:

Dem Vorschlag der Kirchenleitung betr. Überweisung der Verhandlungsgegenstände an die Tagungsausschüsse der Landessynode wird mit der beschlossenen Änderung zugestimmt.

(Einstimmig)

Für die Anträge der Kreissynoden, die nach Meinung der Kirchenleitung auf dieser Synode nicht beraten, sondern der Kirchenleitung bzw. Ständigen Synodalausschüssen zur Prüfung und Vorbereitung einer Vorlage für die Landessynode 2018 überwiesen werden sollen, bittet der Präses, dass die Synode die Überweisung gemäß der bisherigen Übung nach dem Vorschlag der Kirchenleitung beschließt.

Das Einverständnis der Synodalen vorausgesetzt verliest der Präses lediglich die Nummern der Anträge aus der Drucksache 12. Er verzichtet auf die Verlesung des Betreffs und des Wortlauts der Anträge und nennt nur den Vorschlag der Kirchenleitung zu den einzelnen Anträgen und bittet um Wortmeldung, wenn es zu dem Vorschlag der Kirchenleitung einen Änderungs- oder Ergänzungswunsch gibt.

Es handelt sich um folgende Anträge:

Nr. 1 Antrag der Kreissynode Aachen betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen

Beschluss 4.1:

Der Antrag der Kreissynode Aachen betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen wird an die Kirchenleitung überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 2 Antrag der Kreissynode Aachen betr. Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 3 Verfahrensgesetz

Beschluss 4.2:

Der Antrag der Kreissynode Aachen betr. Änderung von § 7 Abs. 2 Satz 3 Verfahrensgesetz wird an die Kirchenleitung und den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 3 Antrag der Kreissynode Bonn betr. Ausschuss Christen und Juden

Beschluss 4.3:

Der Antrag der Kreissynode Bonn betr. Ausschuss Christen und Juden wird an die Kirchenleitung überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 4 Antrag der Kreissynode Düsseldorf betr. Ergänzung von Art. 106 Abs. 3 der Kirchordnung (betr. Wahlverfahren für Kreissynoden)

Beschluss 4.4:

Der Antrag der Kreissynode Düsseldorf betr. Ergänzung von Art. 106 Abs. 3 der Kirchordnung (betr. Wahlverfahren für Kreissynoden) wird an die Kirchenleitung und den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 5 Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel betr. Änderung des Presbyteriumswahlgesetzes

Beschluss 4.5:

Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel betr. Änderung des Presbyteriumswahlgesetzes wird an die Kirchenleitung überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 6 Antrag der Kreissynode Jülich betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen

Beschluss 4.6:

Der Antrag der Kreissynode Jülich betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen wird an die Kirchenleitung überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 7 Antrag der Kreissynode Kleve betr. Finanzierung der seelsorglichen Begleitung im Maßregelvollzug

Beschluss 4.7:

Der Antrag der Kreissynode Kleve betr. Finanzierung der seelsorglichen Begleitung im Maßregelvollzug wird an die Kirchenleitung überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 8 Antrag der Kreissynode Koblenz betr. Erweiterung von § 8 Verwaltungsstrukturgesetz

Beschluss 4.8:

Der Antrag der Kreissynode Koblenz betr. Erweiterung von § 8 Verwaltungsstrukturgesetz wird an die Kirchenleitung überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 9 Antrag der Kreissynode Koblenz betr. Finanzierung von Supervision für Pfarrerinnen und Pfarrer

Beschluss 4.9:

Der Antrag der Kreissynode betr. Finanzierung von Supervision für Pfarrerinnen und Pfarrer wird an die Kirchenleitung überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 11 Antrag der Kreissynode Köln-Süd betr. Ergänzung von Art. 76 – 80 der Kirchenordnung (betr. Taufe)

Beschluss 4.10:

Der Antrag der Kreissynode Köln-Süd betr. Ergänzung von Art. 76 – 80 der Kirchenordnung (betr. Taufe) wird an die Kirchenleitung, den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen - federführend - und den Ständigen Theologischen Ausschuss überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 12 Antrag der Kreissynode Köln-Süd betr. Ergänzung von Art. 87 – 90 der Kirchenordnung (betr. Trauung)

Beschluss 4.11:

Der Antrag der Kreissynode Köln-Süd betr. Ergänzung von Art. 87 – 90 der Kirchenordnung (betr. Trauung) wird an die Kirchenleitung, den Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen - federführend - und den Ständigen Theologischen Ausschuss überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 14 Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen betr. Entwicklung pastoraler Versorgung

Beschluss 4.12:

Der Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen betr. Entwicklung pastoraler Versorgung wird an die Kirchenleitung überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 15 Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen

Beschluss 4.13:

Der Antrag der Kreissynode Krefeld-Viersen betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen wird an die Kirchenleitung überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 16 Antrag der Kreissynode Moers betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen

Beschluss 4.14:

Der Antrag der Kreissynode Moers betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen wird an die Kirchenleitung überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 17 Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan betr. Änderung von § 6 Visitationsgesetz

Beschluss 4.15:

Der Antrag der Kreissynode An Nahe und Glan betr. Änderung von § 6 Visitationsgesetz wird an die Kirchenleitung überwiesen.

(Einstimmig)

Nr. 19 Antrag der Kreissynode Wetzlar betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen

Beschluss 4.16:

Der Antrag der Kreissynode Wetzlar betr. Ächtung atomarer, biologischer und chemischer Waffen wird an die Kirchenleitung überwiesen.

(Einstimmig)

Soweit nicht schon geschehen, bittet der Präses die Ausschussvorsitzenden, sich die Ordner mit den erforderlichen Unterlagen für ihren Ausschuss im Synodalbüro abzuholen.

Initiativanträge

Gemäß § 20 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode können Anträge von Mitgliedern der Synode bis zum Schluss des 2. Sitzungstages als Initiativanträge eingereicht werden. Außer der Unterschrift des Antragstellers müssen sie mindestens weitere 20 Unterschriften enthalten.

Der letzte Termin für die Einreichung von Initiativanträgen bei der Geschäftsstelle der Landessynode ist demnach Montag, der 9. Januar 2017, um 17.00 Uhr, damit das Präsidium noch in der Abendsitzung die Vorschläge für die Überweisung an die Tagungsausschüsse vornehmen kann.

Der Präses erinnert daran, dass für die Behandlung der Initiativanträge § 39 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode gilt. Der Präses bittet die Ausschüsse, in der Regel zunächst die mit der Einladung zur Landessynode mitgeteilten Verhandlungsgegenstände zu beraten, ehe sie sich mit den ihnen zugewiesenen Initiativanträgen beschäftigen.

Wahlverfahren

Mit Beschluss 72 hat die Landessynode 2016 Änderungen der Geschäftsordnung für die Landessynode beschlossen, die mit dem 1. Juni 2016 in Kraft getreten sind. An dieser Stelle weist der Präses dabei insbesondere auf die Änderungen bzw. Ergänzungen in den §§ 31 bis § 32 b zu den Wahlen bzw. den verschiedenen Wahlformen, wie die Gesamt- und die Blockwahl, hin.

Konkretere Hinweise erfolgen dann im Zusammenhang mit der Einbringung der Wahlen.

Tagegeld für die Synodalen und die Gäste

Die Kirchenleitung schlägt vor, für die Dauer der Landessynode für jeden vollen Tag, an dem keine Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird, ein Tagegeld von 16,80 € zu zahlen. Bei einer ununterbrochenen Teilnahme an der gesamten Landessynode vom 8. bis 13. Januar 2017 entsteht damit eine Tagegeldanspruch von insgesamt 67,20 €.

Wie bereits auf der Landessynode im Januar 2016 und der Vorbereitungstagung im November 2016 angekündigt, erfolgt die Reisekostenerstattung, die Zahlung der Tagegelder und ggf. erforderliche Erstattung von Lohn- und Verdienstausfällen in der Woche nach Abschluss der Landessynode per Überweisung.

Beschluss 5:

An die Mitglieder und die Gäste der Landessynode wird für die Dauer der Landessynode für jeden vollen Tag, an dem keine Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird, ein Tagegeld von jeweils 16,80 € gezahlt

(Einstimmig bei einer Enthaltung)

Anstelle der bisher üblichen Sammlung aus Anlass der Auszahlung der Tagegelder erfolgt am Freitag eine Kollekte für einen ökumenischen Zweck. Nähere Informationen und ein Kollektenumschlag werden am Freitag auf ihren Tischen ausliegen.

Geschäftliche Mitteilungen

Der Präses weist auf die geschäftlichen Mitteilungen in dem den Synodalen vorliegen Informationsblatt hin und bittet um Beachtung. Eine Verlesung entfällt.

- In die Verhandlungsniederschrift der Landessynode werden gem. § 33 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland die Einbringungsreden im Wortlaut aufgenommen.

  Es wird dringend darum gebeten, die entsprechenden Texte möglichst schon im Vorhinein den Schriftführenden und sofort nach der Einbringung dem Synodalbüro für das Protokoll zur Verfügung zu stellen.

- Die Plenarsitzungen werden am Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag durch sog. Wort-Meldungen unterbrochen. Dazu ertönt jeweils um 12.00 bzw. 18.00 Uhr ein Gongschlag. Es folgt ein Moment der Stille und dann ein Wortbeitrag. Nach dem Verklingen eines weiteren Gongschlags wird gemeinsam der Liedvers „Verleih uns Frieden gnädiglich“, gesungen. Der Moment der Besinnung endet mit dem Dank der Sitzungsleitung an den oder die Beitragende. Ohne Applaus werden die Plenarsitzungen dann fortgesetzt.

  Nur während der Vorstellung von Kandidatinnen und Kandidaten wird von diesem Zeitschema abgewichen.

- Die Gebetsgemeinschaft findet ab Montag früh, 9. Januar 2017, täglich um 8.30 Uhr im Dorint Parkhotel im Raum Opus statt.

- Das Treffen der weiblichen Synodalen findet am Montag, 9. Januar 2017, von 13.15 bis 14.45 Uhr im Gemeindesaal der Kirchengemeinde Bad Neuenahr statt.

- Zeitgleich besteht dann auch die Möglichkeit zur Begegnung mit ökumenischen Gästen im Foyersaal im Dorint-Hotel.

- Auf den Sitzungstischen steht für die Synodalen ein Glas Honig bereit. Dieser Honig stammt von Bienen, die auf einer Grünfläche am Nebengebäude des Landeskirchenamtes beheimatet sind.

- Im Foyer ist die Wanderausstellung „Reformatorinnen. Seit 1517.“ der Gender- und Gleichstellungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland Kirche aufgebaut. Die offizielle Eröffnung der Ausstellung erfolgt am Dienstag, 10. Januar 2017, um 13.15 Uhr im Foyer.
- Am Mittwoch und Donnerstag wird sich die neue Einrichtung für gemeindeunterstützende Dienste, „Zentrum für Gemeinde und Kirchenentwicklung“ auf der Aktionsfläche im Foyer neben dem Synodalbüro präsentieren.
- Auch in diesem Jahr liegen auf den Tischen die „Bestellübersicht Publikationen“ aus. Aus dieser Übersicht können bei Interesse sämtliche Publikationen ausgewählt und bestellt werden.
- Das Café Ökumene empfiehlt sich als ein bewährter Ort für guten Kaffee und gute Gespräche.
- Während der Tagungswoche können außerdem Buchhandlung und Antiquariat, Stände von Einrichtungen und Institutionen und ein Teil einer Ausstellung unter dem Titel „Frieden geht anders – Frieden ist möglich“, die mehrere Kooperationspartner, darunter das Amt für Jugendarbeit, besucht werden.

Der Präses lädt zum anschließenden Abend der Begegnung‘ ein, im Anschluss an die Plenarsitzung ein.

Als Auftakt gibt es einen Ausschnitt aus dem neuen Theaterstück „Ich fürchte nichts…“ in Form einer Lesung von Irene Schwarz und Oliver Schnelker vom NN-Theater aus Köln.

Das Theaterstück wird am 17. Februar in Düsseldorf uraufgeführt und danach in mehr als 50 Gemeinden und Orte der rheinischen Kirche aufgeführt.

Der Präses schließt die erste Plenarsitzung um 20.05 Uhr mit dem Abendsegen.

Zweite Plenarsitzung

am Montag, dem 9. Januar 2017, 9 Uhr

Schriftführende sind der Synodale Waldhausen (21) und Lk.-Oberamtsrätin Alker-Kleinschmidt

Der Präses eröffnet die zweite Plenarsitzung und bittet Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck, Bistum Essen, um die Andacht.

« Verehrter Herr Präses, lieber Bruder Rekowski,
liebe Schwestern und Brüder, liebe Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Landessynode!

Das Herz Jesu schlagen hört jeder, der das Gleichnis vom barmherzigen Samariter liest. Es ist die bildreiche Antwort Jesu auf die Frage des Gesetzeslehrers: „Und wer ist mein Nächster“ (Lk 10,29)? Der Verlauf der eindrücklichen Geschichte gipfelt in der Frage Jesu an den Gesetzeslehrer: „Was meinst du: Wer von diesen Dreien hat sich als der Nächste dessen erwiesen, der von den Räubern überfallen wurde“ (Lk 10,36)? Es geht Jesus nicht zuerst darum zu klären, wer mein Nächster ist, sondern sich selbst dem Anderen zum Nächsten zu machen.

Die Frage, mit der diese Erzählung allerdings eröffnet wird, weist vordergründig zumindest in eine andere Richtung. In der Einheitsübersetzung heißt es, dass der Gesetzeslehrer Jesus auf die Probe stellen will (vgl. Lk 10,25). Wörtlich geht es eher um eine Versuchung, die ernst gemeint ist: „Meister, was muss ich tun, um das ewige Leben zu gewinnen“ (Lk 10,25)? Daraufhin verweist Jesus den Fragenden an das Gesetz, damit an die Heilige Schrift, und zitiert aus dem Buch Leviticus: „ Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen und ganzer Seele, mit all deiner Kraft und all deinen Gedanken, und: Deine Nächsten sollst du lieben wie dich selbst“ (Lk 10,27; vgl. Lev 19,18). Dabei scheint das Evangelium dem Fragenden ins Herz zu blicken, der sich rechtfertigen will und dabei seriöser erscheint, als auf den ersten Blick möglich. Es geht ihm nämlich um das ewige Leben, darum, wie er in den Himmel kommen kann, oder theologisch gesprochen, wie er die Anschauung Gottes und die ewige Seligkeit gewinnt.

Mit der Frage des Gesetzeslehrers und der Antwort Jesu geht es um Einzigartiges, nämlich um eine wesentlich existenzielle Frage, die nach einer tragenden Antwort sucht: Wie kommen wir zum Heil? Oder noch klarer: Wie können wir ins Heil kommen? Denn der Priester und der Levit im Gleichnis sündigen nicht nur gegen das höchste Gebot der Nächstenliebe, sondern setzen tendenziell alles auf´s Spiel: ihr Heil, den Sinn ihrer Existenz, ihr Leben als Glaubende. Der Hinweis Jesu auf das Gesetz, also auf die Heilige Schrift und ihre Ausdeutung durch das Tun des Samariters, ist Antwort auf eine der ernstesten Fragen, die Jesus je zu beantworten hatte, und lautet: Das ewige Leben erbt, wer ihm nachfolgt und in dieser Nachfolge so handelt, wie es der Samariter getan hat.

Damit stellt sich die Frage, wie diese Nachfolge aussieht und erkannt wird, was im Sinne der Heiligen Schrift zu tun ist.

Die Antwort darauf gibt die Heilige Schrift selbst und ihre Deutung durch Jesus. Sich von der Heiligen Schrift bewegen zu lassen und in ihr den tiefen Sinn der Wege Gottes, die er für uns und mit uns wählt, zu erkennen, heißt konkret: Wir, die wir an Jesus Christus glau-

ben, liefern den Beweis für unseren Glauben an das Wort der Heiligen Schrift durch unsere Sensibilität für den Nächsten, dem wir uns zum Nächsten machen. Hinzuzutreten, sich von der Not anderer bewegen zu lassen, zweckmäßig zu handeln, um Not zu beheben und darin einen existenziellen Beweis für die Wahrheit der Schrift zu erblicken, das lehrt uns das Lukasevangelium.

So tief reicht die Wahrheit der Heiligen Schrift, die das Gebot der Gottesliebe genauso hoch ansetzt wie das Gebot der Nächstenliebe, die in ihrem Miteinander nicht verstanden werden können, ohne auch den auf vertrackte Weise angefügten Passus „wie dich selbst“ ebenso hoch anzusetzen (vgl. Lk 10,27). Hier zeigt sich die Wirklichkeitsnähe und der gesunde Realismus der Heiligen Schrift, wie sie auch in den Worten des Buches Leviticus zum Ausdruck kommen. Vergessen wir doch nicht, dass ganz zu Beginn im Schöpfungsbericht davon die Rede ist, dass Gott sein ganzes Werk, so auch die Erschaffung des Menschen, gutheißt. Daraus dürfen wir folgern, dass so, wie wir Gott und den Nächsten lieben, wir auch uns selbst lieben dürfen. Wir müssen zwar unbedingt nüchtern und genau in der Analyse des Befundes unserer eigenen Menschlichkeit sein und bleiben und, in einem nicht zerstörerischen Sinne, auch rückhaltlos in der Analyse unserer selbst. Aber es gibt einen Grundbestand in der Annahme unserer selbst, der mit dem Vertrauen auf Gott, der unser Schöpfer ist, sowie mit der großen Hoffnung auf das ewige Leben zusammenhängt, zu dem Gott uns selbst ermutigt. Selbst unsere Schuld und unsere Sünden werden wir von dem großen Plan her verstehen können, den Gott mit uns ins Werk setzen will. Die Lehre der Erzählung in Lukas 10,25-27 ist also ungeheuerlich, wenn wir nur tief genug ansetzen. Sie umfasst unseren Schöpfungsglauben, unsere Hoffnung und unser Vertrauen. Es geht ums Ganze, eben um unser Leben, dem Ewigkeit verheißen ist.

Das Herz unserer Existenz als Christen schlägt dort, wo wir mit solcher Ernsthaftigkeit die Heilige Schrift als Grundlage unseres Glaubens lesen und für wahr halten. Dabei bleibt zugleich die Frage, in welchem Raum wir sie verstehen und auslegen, mit welchen offenen Augen wir sie lesen und sehen, um uns der inneren Dynamik des Wortes Gottes zu öffnen und zu einer Sympathie mit diesem Gotteswort geführt zu werden, die unser Verstehen weitet, weil wir bereit sind, Neues zu erfahren und uns auf einen neuen Weg Gottes mit uns mitnehmen zu lassen. Die Heilige Schrift zu verstehen, heißt in diesem Sinne darum immer, sich in einen offenen Raum zu begeben, in dem wir als Gläubige sowohl in Berührung mit Gott stehen, als auch in Berührung mit der Deutegemeinschaft der Heiligen Schrift, nämlich der Kirche. Offenbarung ist eben ein dynamischer Vorgang. Gott zeigt sich in seiner Beziehung zum Menschen und in unserer Begegnung mit ihm, in der Wirklichkeit wird, was Gott für uns will und wir nach seinem Plan als das Unsrige erkennen sollen und können. Das biblische Wort ist dabei Bezeugung dieser Offenbarung, die darin aber nicht aufgeht. So bezeugt die Heilige Schrift das Wirken und Offenbaren Gottes und erinnert daran, dass jeder Text der Heiligen Schrift mehr besagen kann, als ein Autor sich dabei zu denken vermochte und wir einzeln erkennen können. Hier erweist sich als wahr, dass die Schrift selber Zeugnis der Offenbarung Gottes ist, die wir im Glauben erkennen und die unseren Glauben mitbegründet. Darum ist die Gemeinschaft des Glaubens immer auf die Heilige Schrift bezogen, und zwar in einer dienenden Weise (vgl. Vatikanum II, Dei Verbum 10). Die Kontinuität, die sich aus dem in der Heiligen Schrift bezeugten Wort Gottes und ihrer Auslegung in unserer Tradition ergibt, weist auf die kirchliche Auslegungsgemeinschaft hin, die für diesen Verstehenszusammenhang konstitutiv bleibt.

Genau hier nämlich setzt auch das Gleichnis vom barmherzigen Samariter an. Der Gesetzeslehrer fragt Jesus nach der Auslegung des Gebotes der Gottes- und Nächstenliebe, wie wir es bei Levitikus finden (vgl. Lev 19,16-18); er sucht, wie wir gesehen haben, letztlich

nach einer Antwort auf die Frage nach dem ewigen Leben. Ohne echte Frage, ohne Gefragte und Fragende gibt es keine Glaubenskommunikation. In ihr finden wir in der Deutung des Lebens durch die Verbindung mit der Heiligen Schrift und der Tradition ihrer Auslegung festen Grund. Die Heilige Schrift ist und bleibt fundamental. Hier zeigt sich gerade, dass der Glaube eine Grundentscheidung und ein Totalentwurf des Menschen ist, der sich ganz vom Gott der Offenbarung und ihrer Begegnung in der Heiligen Schrift her versteht. Es geht dabei um den ganzen Menschen, nie nur um das Denken oder den Willen, sondern um das Ganze der christlichen Existenz im Glauben, der die Hoffnung und die Liebe als die zwei Weisen seiner Verwirklichung umgreift. Christsein heißt, in der Nachfolge Jesu ein gläubiger Mensch zu sein, der sich immer wieder auf die Urkunde des Glaubens, nämlich die Heilige Schrift bezieht, in der die Offenbarung Gottes bezeugt wird, der durch die Geschichte auf uns zukommt und in ihr wirkt. Zum Bekenntnis von der Offenbarung Gottes, das die Heilige Schrift ablegt, gehört deswegen wesentlich ihre Geschichtlichkeit, indem eben nicht nur einzelne Gläubige, sondern die Gemeinschaft der Gläubigen den Inhalt ihres Glaubens auf Dauer in einer öffentlichen und verbindlichen Form bezeugen. Darum geht es bei der Deutung der Heiligen Schrift nie um einen einfachen Biblizismus. Nicht umsonst beantwortet Jesus die Frage nach dem Heil und dem ewigen Leben mit der Radikalität der Nächstenliebe, in der sich die radikale Gottesliebe und der Weg zum ewigen Leben zeigen. Sonst könnten wir vor lauter Bäumen exegetischer, dogmatischer und weiterer Art den Wald des Glaubens nicht mehr sehen. Da hinein aber führt uns Jesus. Warum? Weil es Jesus darum geht, sich schlicht zu identifizieren mit ihm, von dessen Offenbarung die Heilige Schrift Zeugnis gibt, aber nicht nur mit seinem Weg, sondern damit, dass er uns der Weg selbst geworden ist (vgl. Joh 14,6), indem wir uns fragen, wem wir der Nächste sein können.

Darum ist es so spannend, mit der Heiligen Schrift zu leben. Darum kann ich mir das Wort der Heiligen Schrift zu Eigen machen! Darum ist es ein Segen, dass wir in konfessionsverbindender Weise die Heilige Schrift immer mehr hochschätzen als das, was uns bindet und verbindet, was das Leben im Glauben groß macht, was Orientierung gibt und Wahrheit in Freiheit ermöglicht. Denn die Wahrheit unseres Glaubens wird so zur Tat (vgl. 1 Joh 1,6). »

Der Präses dankt Bischof Dr. Franz-Josef Overbeck für die Andacht.

Begrüßung der Gäste

Als stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung, das nicht der Synode angehört, begrüßt der Präses Dr. Rainer Lemaire.

Außerdem begrüßt er unter den heutigen Besuchern besonders Mitglieder des Komitees des Internationalen Kirchenkonvents (Rheinland Westfalen).

Außerdem begrüßt der Präses unter den Besuchern neue Mitarbeitende des Landeskirchenamtes.

Der Präses übergibt die Verhandlungsleitung an den Synodalen Bruckhoff (16).

Bericht über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse

Der Synodale Bruckhoff (16) bittet den Präses um seinen Bericht. Dieser führt aus:

« Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

manchmal wird Weihnachten auch jenseits von Kirchenräumen ausgesprochen gut verstanden und sehr präzise interpretiert. So geschehen wenige Tage nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Berlin in der Süddeutschen Zeitung am 24.12.2016: „Es ist ja der Glaube an einen Gott, der, darum geht es an Weihnachten, ein schutzloses und verletzliches Kind wird. Später zog er als ungesicherter Wanderprediger umher. Dieser Gott … starb gefoltert und erniedrigt am Kreuz. … die Auferstehung ist ohne diesen existenziellen Verzicht auf Macht und Sicherheit nicht denkbar, ohne einen Gott, der sich um der Menschen willen tödlich verwunden lässt.“[8]

Mittelpunkt des gemeinsamen Glaubens aller Christinnen und Christen ist der zur Welt gekommene Gott, unser Menschenbruder Jesus. Christus allein ist prägend und bestimmend für unseren Glauben und für unser Leben und Arbeiten in den Kirchen. Deshalb sagen wir konfessionsübergreifend „solus christus“. Wir bekennen: Gott selbst ist in unserer Welt präsent.

Doch - so glauben wir - er fügt sich nicht geschmeidig in das Bestehende ein, sondern unterbricht den Lauf der Welt. Er lässt sich nicht auf unsere Spielregeln ein, bei denen Menschen vielfach auf der Strecke bleiben und seine Schöpfung Schaden nimmt. Er lässt sich nicht einfach in unser Weltbild einordnen, bei dem unumstößlich feststeht, wo oben und wo unten ist. Sondern er bringt unser Weltbild und bisweilen auch seine und unsere Kirche gründlich durcheinander. Er übernimmt nicht unsere Maßstäbe und ergreift nicht die Maßnahmen, die wir bevorzugen: Wir wollen hoch hinaus, Gott aber wird Mensch. Wir wollen Sicherheit um fast jeden Preis. Er setzt sich schutzlos den Menschen aus. Wir streben Größeres an, Gott wird ganz klein. Gott wird ein Kind und zeigt so: Nicht Gewalt und Macht werden sich durchsetzen, sondern Gewaltlosigkeit. Geboren in einem Stall. In prekären Verhältnissen wird er einer von uns - doch nicht angepasst. Er sagt die Veränderung der menschlichen Verhältnisse an. Das ist seine Alternative für unsere geschundene und nach Erlösung schreiende Welt. Und das ist die Mission unserer Kirche.

Das Jahr 2017 wird vom Reformationsjubiläum bestimmt. In rheinischen Klangfarben heißt das trotz allen Leids und gegen alles Leid, das diese Welt kennzeichnet: „Ich bin vergnügt, erlöst, befreit.“ Deshalb stelle ich diesen Bericht unter das Motto „Reformatorisch Kirche sein“.

I. Alles nur geschenkt - oder: Glaube befreit, bewegt und verändert

Martin Luther entwarf vor 500 Jahren keinen Masterplan zur Rettung oder zur Reform der Kirche[9], obwohl er den Veränderungsbedarf in der Kirche seiner Zeit klar sah. In seinem theologischen Arbeiten und in der Interpretation biblischer Texte (sola scriptura) galt sein Interesse dem Verhältnis von Gott und Mensch. Das Evangelium, die Botschaft der freien, heilvollen Zuwendung Gottes zum sündigen Menschen, ist dabei Ausgangs- und Mittelpunkt. Der Glaube ist die Antwort des Menschen auf diese Zuwendung. Er ist vorbehaltloses Vertrauen und damit die Basis für ein von Grund auf erneuertes Leben. Luther verstand deshalb die Gott-Mensch-Beziehung als einen Raum der Freiheit. Nicht als Ergebnis eige-

[8] Matthias Dobrinski, Warum wir die Kraft der Verunsicherung brauchen. SZ vom 24.12.2016, S. 2 http://www.sueddeutsche.de/leben/terror-der-staat-braucht-die-kraft-der-verunsicherung-1.3308489

[9] Ich verdanke dem Synodalen Prof. Hellmut Zschoch und seinem 2010 erschienen Aufsatz „Martin Luther und die Kirche der Freiheit“ (in: Martin Luther und die Freiheit, hg. von Werner Zager, S. 25-39) wesentliche Anregungen für die folgenden Abschnitte. Die folgenden Zitate stammen wenn nicht anders ausgewiesen aus diesem Aufsatz.

ner Anstrengung, sondern als „freie Gabe Gottes“ - alles nur geschenkt. So klären sich in reformatorischer Perspektive sowohl der Grund der christlichen Existenz, als auch der Auftrag der Kirche.

Die Hauptsache und die Mitte des Glaubens verbinden sich mit vier Begriffen[10]:

Jesus Christus ... Gott kommt zu mir

Ich muss nicht initiativ werden, aber ich kann immer auch anders denken, leben und handeln. Umkehr ist möglich. Christus bewegt und verändert. Solus Christus.

Gnade ... kommt mir entgegen

Ich muss mich nicht aufmachen, ich muss mir nichts erarbeiten. Selbstoptimierung ist nicht mehr nötig. Ich bin Gott recht. Das entlastet. Sola Gratia.

Glaube ... tut mir gut

Glaube engt nicht ein, bringt mich nicht ums Leben, sondern hilft mir dankbar zu leben und getröstet zu sterben[11]. Glaube, vorbehaltloses Vertrauen, mutet mir auch etwas zu: Gewissheit statt Sicherheit. Sola fide.

Die Bibel ... sagt mir was

Ich muss nicht erst selbst Worte machen. In diesem Glaubens- und Lebensbuch stoße ich auf viele Zeichen der Treue Gottes und mir begegnet Christus - einladend und wegweisend. Sola scriptura.

Am Anfang und im Mittelpunkt steht: Gott handelt in Christus für mich, für uns und für die Welt. Er bewegt mich, berührt mich in der Taufe und im Abendmahl, er spricht mich an, er verändert mich. Glaube befreit, bewegt und verändert: mich, die Kirche und die Welt. Es geht um diesen geschenkten Glauben, der auf Gottes Handeln antwortet und nicht folgenlos bleibt. Das ist die Grundmelodie einer reformatorischen Kirche.

Zugleich ist das ein guter Grund, das Reformationsjubiläum zu feiern. Wir tun das nicht so, indem wir das Jubiläum einer Kirche feiern, die durch das Engagement vieler Christenmenschen 500 wechselhafte Jahre überstanden, oder die sich bis heute auf dem Markt der (religiösen) Sinnanbieter tapfer behauptet hätte. Sondern wir feiern ganz reformatorisch bunt und vielfältig, oft auch ökumenisch, letztlich nichts anderes als ein Christusfest[12].

[10] Der Ständige Theologische Ausschuss hat ein theologisches Impulspapier, das wir gestern präsentiert haben – in Anlehnung an die Katechismen von Johannes Calvin, Martin Luther, Philipp Melanchthon, Ulrich Zwingli und anderen verfasst. Es trägt den Titel „Reformation – ein theologischer Impuls 2017“. Die Antworten, die darin gegeben werden, sind vollständig, aber nicht abgeschlossen; maßgeblich, aber nicht endgültig; lebensnah, aber nicht alltäglich. „Reformation – ein theologischer Impuls 2017“ wird ergänzt durch einen Online-Auftritt unter www.impuls.2017.ekir.de.

[11] Zitat aus Ordinationsvorhalt: „Hilf den Menschen dankbar im Glauben zu leben und getröstet zu sterben.“

[12] Eine gute Begründung liefert Bischof Overbeck mit dem Satz aus seiner Neujahrspredigt: „Gerade die, die von außen auf uns schauen, fragen mehr nach Jesus Christus und dem tiefen Grund unseres Kircheseins, als nach Unterschieden, die wir als Kirchen aufweisen.“ http://www.bistum-essen.de/presse/artikel/an-einer-schwelle-zu-einer-neuen-gemeinsamkeit-im-glauben/)

II. Kirche - Gemeinschaft der Befreiten

1. Eine Kirche, die sich wandelt: „Ecclesia semper reformanda“

Luther entwickelte eine theologische Deutung der Kirche, „die seiner Einsicht in das Wesen der vom Evangelium eröffneten Gott-Mensch-Beziehung entsprach.“ Eine Reduktion der Kirche auf ihre Existenz als Institution führt für ihn zu einer Veräußerlichung des Kirchenbegriffs. Er selbst spricht demgegenüber lieber von der „Christenheit“ als von der Kirche und definiert sie als „Versammlung aller Christgläubigen auf Erden“ d. h. als die „Gemeinschaft der Heiligen.“ Kirche ist für ihn keine „weltliche Versammlung“, sondern eine „geistliche Versammlung der Seelen in einem Glauben“. Das ist natürlich keine abschließende und umfassende Definition von Kirche, definiert aber doch deren Grundlage. In den aktuellen Diskussionen wird Kirche differenzierter verstanden als Institution und Organisation und Bewegung.

Auf die im Wirken des Geistes, der in der Verkündigung des Evangeliums agiert, eröffnete Freiheit antworten die „Heiligen“ durch Glauben, Hoffnung und Liebe. Kirche ist dann Antwortgeschehen auf die gegebene Freiheit. Kirche hat so eine Mission gegründet und ist eine gesandte Kirche. Das Verkündigungsgeschehen, zu dem immer auch das Einlassen auf die jeweilige Situation gehört, erfordert stets Vergegenwärtigung, Zeitgenossenschaft und so auch Ausrichtung auf veränderte Situationen, Fragen und Lebenslagen.

Kirche, die Kirche des Evangeliums ist, verändert sich notwendigerweise mit ihren Kontexten. Diese reformatorische Einsicht wird nach meinem Verständnis geradezu modern mit der nachreformatorischen Formulierung „ecclesia semper reformanda“ zutreffend beschrieben, das heißt: Die Kirche muss ständig erneuert und reformiert werden.

Doch das Reformationsjubiläum wird nicht in gut gemeinte Aufrufe, Appelle oder Programme zur Aktivierung oder Reanimierung kirchlichen Lebens, Reform kirchlicher Strukturen o. ä. münden. Davon hatten und haben wir viel zu viel. Die landeskirchliche Ebene wird sich deshalb hier mit zentral gesteuerten Prozessen zurückhalten. Denn der Glaube an die (zentrale) Plan- und Machbarkeit wünschenswerter Aufbrüche und Belebung ist wohl nicht nur mir gründlich abhandengekommen. Inhaltliche Impulse muss es jedoch immer wieder geben, ebenso wohl dosierte Initiativen zur Gestaltung und Weiterentwicklung des kirchlichen Lebens. Das ist kirchenleitende Aufgabe. Gemeinsam lassen wir uns bewegen und vertrauen darauf, dass Gottes Geist wirkt und so die Kirche und die Welt verändert. Gute kirchliche Ordnung - und die presbyterial-synodale Ordnung unserer Kirche ist ziemlich gut - ermöglicht sich in der pragmatischen Anpassung an die Zeiten, Orte und Gegebenheiten und stärkt so die alleinige Autorität des Evangeliums.

Folgende Richtungsanzeigen für eine Weiterentwicklung unserer Kirche möchte ich nennen:

- Dem Gottesdienst weiterhin viel zutrauen und alles von ihm erwarten Alles, was im Leben relevant ist, findet im Gottesdienst Platz und Raum. Verkündigung ist die wichtigste kirchenleitende Aufgabe. Ich sehe bei vielen Menschen einen Wunsch und eine Suche nach Spiritualität, Stille, Gebet, Gesang, Musik und geistlicher Kommunikation, die so im traditionellen und agendarischen Gottesdienst häufig nicht immer gefunden wird. Hier ist mehr Vielfalt und Kontextualisierung nötig.
- Kontextsensibles Arbeiten verstärken Zu unserem Auftrag gehört, Text und Situation aufeinander bezogen auszulegen. Die jeweilige Situation auszulegen ist manchmal der schwierigere Teil. Leitend sollte dabei wiederum die Freiheit sein. So denke ich zum Beispiel an die Bewegung freshX, die aus England kommend bereits verschiedene

Aufbrüche angestoßen hat. Jede Gemeinde muss eigene Lösungen für ihren jeweiligen Kontext finden. Und wir müssen realisieren, dass die Kirchenmitglieder schon lange über Nähe und Distanz zur Kirche sehr souverän selbst entscheiden und den Zugang wählen, der sie überzeugt.

- Veränderte Ausbildung von Theologinnen und Theologen Nicht zuletzt hat eine Begegnung in London mit der Church of England Anregungen für die Gestaltung der theologischen Ausbildung aufkommen lassen. Wir bewegen uns hier selbstverständlich in Abstimmung mit den EKD-Gliedkirchen und in enger Partnerschaft insbesondere mit jenen Kirchen, mit denen wir gemeinsam ausbilden. Aber wir müssen Ausbildungsordnungen regelmäßig prüfen und weiterentwickeln. Dabei entdeckt man nicht plötzlich, dass die bisherigen Sprachanforderungen für Theologiestudierende unnötig wären. Aber man stellt fest, dass bisher nicht ausreichend berücksichtigte Kompetenzen mehr Raum in der Ausbildung benötigen oder dass zukünftig in einer weltweit tätigen Kirche Mitarbeitende in jedem Fall auch ein Semester im Ausland verbringen müssten. Und dass der Umgang mit Veränderungsprozessen in Umbruchszeiten systematisch gelernt werden müsste oder ethische Positionierungen in konkreten Fragen stärker gelehrt und gelernt werden müssten als bisher, nehmen wir ebenfalls wahr. Hier braucht es ergebnisoffene Diskussionen und wirksame Veränderungen.
- „Gemeinde formen“ Dass die Landeskirche auf Herausforderung reagiert, indem sie Veränderungen und Erprobung ermöglicht, zeigt die Vorlage „Gemeinde formen“ (Drucksache 24). Auch wenn die Chancen der parochialen Arbeit sicher noch nicht ausgeschöpft sind, und auch wenn in der Arbeit übergemeindlicher Dienste noch viel mehr möglich ist, so sind wir doch gefordert, Neues zu unterstützen und zu ermöglichen. Die im Blick auf neue Gemeindeformen gewählte Vorgehensweise entspricht meinem Verständnis vom kirchenleitenden Handeln. Wir beobachten nicht nur, sondern werden initiativ, wir haben aber nicht den Ehrgeiz, flächendeckende Zwangsbeglückungen vorzunehmen, sondern fördern modellhafte Erprobung und ähnliches.

So sind auch manche aktuelle Diskussionsprozesse von einem Geist der nüchternen Pragmatik geprägt: sie prüfen, was im Einzelfall möglich ist; loten Freiräume aus. Ich weise ergänzend auf die Diskussion unter dem Stichwort „Kirche mit leichtem Gepäck“, „Überprüfung des landeskirchlichen Finanzsystems“ oder „landeskirchenübergreifenden Kooperationen“[13] hin.

Bisweilen wirkt es so, als ginge es in den Veränderungsprozessen unserer Kirche allein um Finanz- und Strukturfragen. Doch nichts ist falscher als das: Gerade im Jahr des Reformationsjubiläums ist es wichtig daran zu erinnern, dass wir nur in und durch Veränderungen Kirche sind und bleiben. Wir können das getrost tun:

Die Kirche unter der Verheißung Gottes streckt sich nach dem aus, was vorne ist, was verheißen ist. So sind wir reformatorisch Kirche.

2. Ökumenisch Kirche sein

Wer an Christus glaubt, der will, dass alle eins sind (Johannes 17,21), für den muss dieser erklärte Wille Christi handlungsleitend werden. Hinzu kommt, dass die Glaubwürdigkeit unseres Zeugnisses als Christinnen und Christen nach einem Miteinander verlangt. Deshalb können wir nur ökumenisch Kirche sein.

[13] Beschluss der außerordentlichen Landessynode 2010: „Angesichts der Entwicklung der Mitgliederzahlen und der Finanzen sind heute alle kirchlichen Ebenen bis hin zur EKD zu neuen Modellen der Kooperation herausgefordert.“

Die Kirche feiert Gottes Gegenwart mitten in der Welt - und sie wird dadurch zu einer Zeugin der Gegenwart Gottes in der Welt. Kirche bleibt damit nicht bei sich. Der Geist Gottes drängt sie, Gott auf der Spur zu bleiben, der seine Welt liebt, rettet, heilt. Kirche soll in ihrem eigenen Handeln transparent sein für Gott. Kirche soll Gottes Reich, Gottes Gebot und Gottes Gerechtigkeit in der Welt[14] bezeugen – gegenüber Regierenden wie Regierten.

Ökumenische Bewegung ist auf unterschiedlichen Wegen möglich:

- Ökumene der Umkehr Wir schöpfen gemeinsam aus einer Quelle, über die wir nicht verfügen. Es ist eine allen christlichen Kirchen gemeinsame Quelle. Das Zeugnis der Schrift ruft uns immer wieder zur Umkehr auf. Wenn wir auf diesen Ruf hören, öffnen wir uns für unsere Mitmenschen und werden durch die bestehenden Verhältnisse herausgefordert.
- Ökumene unter einem Dach Ich bin zunehmend davon überzeugt, dass im ökumenischen Miteinander mehr Bewegung durch „Beten und Tun des Gerechten“[15] als durch Lehrgespräche zu erwarten ist. Warum also nicht verstärkt „Ökumene unter einem Dach“ anstreben? Solche „Wohngemeinschaften“ - oft sind es Arbeitsgemeinschaften von Diakonie und Caritas - setzen nicht den Konsens in allen (Lehr-)Fragen voraus[16]. Ein hoffnungsvolles Zeichen gibt es im Erzbistum Köln, wo ein ökumenisches Gemeindezentrum entstehen soll[17]. Seit 2014 besteht im Kirchenkreis Aachen das Ökumenische Gemeindezentrum Frankental in Stolberg, finanziell und rechtlich zu je 50 Prozent getragen. Das Bistum Essen plädiert seit längerem in Standortfragen für konfessionsübergreifende Lösungen. Und auch im ländlichen Raum werden wir zukünftig verstärkt gemeinsame Lösungen finden müssen. Im Gespräch mit dem Bistum Trier wurde das sehr deutlich. Entsprechende Initiativen werden aber nur dann zu guten Ergebnissen führen, wenn sie vor Ort als Chance für eine kontextgemäße Lösung begriffen und dann ergriffen werden.
- Ökumene der „Bereicherung“ Die Erinnerung an die Reformation lässt sicher zunächst auch den Reichtum der eigenen Konfession erkennen. Und dann ist es auch erlaubt zu fragen: Was haben wir, was anderen gut tun könnte und dessen gute Wirkungen wir noch mehr in Anspruch nehmen könnten? Aber in den ökumenischen Begegnungen gilt es dann auch, den Reichtum anderer Konfessionen zu entdecken: Was haben sie, was uns gut tun würde? Der Blick für die vermeintlichen Defizite der anderen Konfession ist meist schon hinreichend scharf. Das als Miteinander gelebte Nebeneinander der Kirchen hat aber auch Chancen, die wir nicht übersehen sollten. Die im Dokument „Vom Konflikt zur Gemeinschaft“ formulierten ökumenischen Imperative sind für mich kopierfähige Richtungsanzeigen, an denen wir uns auch als Unierte Kirche orientieren sollten.

[14] BTE V
[15] Dietrich Bonhoeffer
[16] So verstehe ich auch die Aufforderung von Bischof Overbeck an Katholiken und Protestanten, „alles zu tun, was wir gemeinsam tun können - aber um des ehrlichen Dialoges und des Suchens nach der Wahrheit willen auch das vorerst zu unterlassen, wo wir wissen, dass wir darin noch nicht eins sind.“
[17] „Ökumenisches Zentrum in Metzkausen geplant“: Der Kölner Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki hat die Zustimmung zu einem ökumenischen Zentrum in Metzkausen gegeben. Das Projekt wird allerdings gegenwärtig noch lebhaft diskutiert. Vgl.: http://www.rp-online.de/nrw/staedte/mettmann/oekumenisches-zentrum-in-metzkausen-geplant-aid-1.6360687

Die Kirche der Freiheit existiert als geistgewirkte Gemeinschaft der Glaubenden über alle Konfessions- und Landesgrenzen hinweg. Eine Pluralität von Kirchen steht dieser umfassenden Gemeinschaft nicht entgegen, sondern weist gerade auf sie hin. Vielfalt ist kein Manko, sondern eine Chance, zumal dann, wenn reformatorisch Kirche zu sein zugleich auch ökumenisch Kirche zu sein heißt.

Das Modell der „Einheit in versöhnter Verschiedenheit" ist nach wie vor sehr überzeugend. Denn was für Gemeinden gilt, dürfte auch für Kirchen gelten: Profilierte Gemeinden haben eine deutlich höhere Bindungskraft, Ausstrahlung und (wahrnehmbare) Wirkung als „Standardgemeinden". Profil entsteht, indem nachgedacht wird, wie eine Gemeinde ihren Auftrag kontext- und situationsgerecht wahrnehmen kann. Es ist nicht entscheidend, welches Profil eine Gemeinde hat, ob kirchenmusikalisch profiliert, ob zielgruppenorientiert, liturgisch konfessionell ausgerichtet, ob diakonisch, ob von Taizé geprägt oder mit Liebe für das politische Nachtgebet, profilierte Gemeinden haben stets eine hohe Bindungskraft. Dies dürfte in gleicher Weise auch für die unterschiedlich profilierten Kirchen gelten.

„Mehr als die Konflikte der Vergangenheit wird Gottes Gabe der Einheit unter uns die Zusammenarbeit leiten und unsere Solidarität vertiefen. Indem wir uns im Glauben an Christus näher kommen, indem wir miteinander beten, indem wir aufeinander hören und Christi Liebe in unseren Beziehungen leben, öffnen wir uns, Katholiken und Lutheraner, der Macht des Dreieinen Gottes. In Christus verwurzelt und ihn bezeugend erneuen wir unsere Entscheidung, treue Boten von Gottes grenzenloser Liebe für die ganze Menschheit zu sein."[18]

3. Priestertum aller Getauften

Besondere Bedeutung kommt dem Gedanken vom allgemeinen Priestertum zu. „In der Lehre vom allgemeinen Priestertum treffen sich die drei auf die Kirche bezogenen Aspekte kirchlicher Freiheit: die Verwerfung der geistlichen Sonderrolle des Klerus', befreit von der Kirche als religiös verbrämtem Rechtssystem. Die Begründung des Priestertums im Taufzuspruch des Evangeliums vergegenwärtigt die Freiheit für die Kirche als Grundlage aller Gestaltung. Der Gedanke der Bevollmächtigung aller Christen verpflichtet zur Gestaltung von Freiheit in der Kirche.[19]"

Daraus ergibt sich als Folgerung für eine Ämterordnung in der Kirche, dass die Einsetzung und Übertragung von Ämtern der Gemeinde als „Erfahrungsraum der Evangeliumsverkündigung" eine Aufgabe der Gemeinde selbst ist. Evangeliumsverkündigung lässt mündige Gemeinden entstehen.

Es gab zu Luthers Zeit eine ausgeprägte institutionelle Kirchlichkeit (Klöster, Orden usw.). Der „geistliche Stand" war gesellschaftlich prägend und durchaus dominant. Luther entwickelte dagegen eine neue Berufsethik. Ihm ging es darum „Gott im Alltag der Welt zu dienen". Dies führte zu einer Aufwertung „weltlicher" Berufe.

Bei allen Anstrengungen, einen Berufsmix in der Kirche zu erzielen, werden wir grundsätzlich wohl auch eingestehen müssen, dass das, was reformatorisch angelegt ist, in Gänze doch noch nicht in unserer Kirche verwirklicht ist. Es wird darum gehen neu zu bestimmen, wie wir als gleich Begnadete und gleich Beauftragte in verschiedener Weise Dienst an der einen Sache tun. Da gilt auch: profilierte Verschiedenheit ist segensreicher als uniformierte Gleichförmigkeit. Nicht zuletzt die Diskussion um die Zusammenarbeit aller Ordinierten

[18] https://de.zenit.org/articles/gemeinsame-erklaerung-von-lund/
[19] Hellmut Zschoch

hat gezeigt, dass wir im Blick auf die Berufe und Rollen trotz theologisch fundierter Beschlüsse noch Gesprächsbedarf haben.

III. Reformatorische Perspektiven für ein Handeln in der Welt

Christenmenschen sind frei. Aber wir sind auch gebunden. Im Originalton bei Luther: „Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan.“[20] Christinnen und Christen sind in der Gottesbeziehung befreit und in der Pflicht gegenüber dem Nächsten gebunden. Wer sich hier entpflichten will, also die Pflicht gegenüber dem Nächsten aufkündigt, der tritt aus der Gemeinschaft der Glaubenden heraus.

1. Soziale Gerechtigkeit

Dass zur Reformation auch diakonische Impulse gehören, ist konsequent. Der Glaube mache frei zum Dienst am Nächsten[21]: „… weil ich doch durch meinen Glauben in allen Dingen in Christus genug habe. Sieh, so fließt aus dem Glauben die Liebe und die Lust zu Gott und aus der Liebe ein freies, williges, fröhliches Leben, dem Nächsten umsonst zu dienen.“ Luther und den anderen Reformatoren ging es darum, Armut systematisch zu überwinden und den Bettel ganz abzuschaffen, weil er der Würde des Menschen widerspricht. Deshalb sollten die Ursachen der Armut bekämpft werden. Barmherzigkeit, Gerechtigkeit und Recht sind aufeinander bezogen und miteinander verbunden.

Der dankbare Dienst an Gottes Geschöpfen ist für Martin Luther eine wesentliche reformatorische Pointe die sich auch begriffsgeschichtlich bis in die Gegenwart durchzieht.[22] Gott ruft den Einzelnen in seiner Gemeinde (vocatio interna) und zugleich zum Dienst am Nächsten (vocatio externa). So wird das Welthandeln des Menschen aufgewertet. Weltliche Berufe werden als Möglichkeit verstanden, Gott im Alltag der Welt zu dienen. Ein Beruf soll dem Nächsten dienen, aber weil niemand unvermögend, sondern begabt ist, ist niemand „überflüssig“. Hier bleibt unsere sozialstaatliche Praxis in Deutschland - aber auch in Europa hinter dem zurück, was die Reformation an Einsichten gebracht hat.[23]

Wie es denn um die soziale Situation in Deutschland bestellt? Ist die Arbeitslosigkeit dank der guten Konjunktur für uns kein Problem mehr? Die hohe Zahl der Langleistungsbezieher[24] - in NRW waren es im Februar 2015 insgesamt 777.190 Menschen (d. h. rund 70 Prozent aller erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ab 17 Jahren) - macht deutlich, dass trotz einer positiven Gesamtlage[25] weiterhin großer arbeitsmarktpolitischer Handlungsbedarf besteht. Und fast zwei Millionen Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren waren 2015 auf staatliche Grundsicherung angewiesen. Ihnen droht die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dauerhaft verloren zu gehen.

[20] Martin Luther, Von der Freiheit eines Christenmenschen.
[21] Günter Banzhaf, Diakonische Impulse der Reformationszeit. - vgl.: https://www.diakonie-wuerttemberg.de/fileadmin/Medien/Fotos/Son_Reformation_Diakonische_Impulse.pdf
[22] BTE II: „durch ihn (Christus) widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.“
[23] Im Mai 2016 lag nach statistischen Angaben der Bundesagentur in Europa die Zahl der 15- bis 25-jährigen Arbeitslosen bei 19 Prozent, in Frankreich bei 23 Prozent, in Spanien bei 44 Prozent und in Griechenland bei 47 Prozent.
[24] Gemeint sind damit Menschen, die in den letzten 24 Monaten mindestens 21 Monate lang Hartz IV-Leistungen bezogen haben.
[25] Rekord bei Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland. 43 Millionen haben einen Job - vgl.: https://www.tagesschau.de/wirtschaft/erwerbstaetigkeit-rekord-101.html

Diese Entwicklungen erfordern verstärktes politisches Engagement. Diese Fragen sollten durchaus ein bestimmendes Thema der bevorstehenden Wahlkämpfe werden. Wir brauchen einen politischen Streit um tragfähige Lösungen. Wenn die oben beschriebenen Entwicklungen sich fortsetzen, dann läuft unsere Gesellschaft Gefahr, zu einer gespaltenen Gesellschaft zu werden.

Davon profitieren in der Regel nur radikale oder populistische Bewegungen, die mit einfachen Antworten auf komplexe Verhältnisse reagieren.

Mit Kirchenvertrag vom 2. Juli 2015 zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie der Zustimmung der Haupt- und Mitgliederversammlung der gliedkirchlichen Werke am 22. Juni 2016 in Essen wurde die Verschmelzung der bisherigen gliedkirchlichen Diakonischen Werke auf das gemeinsame Werk beschlossen und inzwischen auch vollzogen. Mit der Verschmelzung soll eine straffere und effizientere Führung des Werkes ermöglicht werden. Dies soll dem eigentlichen diakonischen Auftrag zugutekommen. Das heißt auch, für soziale Gerechtigkeit einzutreten.

2. Europäische und weltweite Verantwortung

In der europäischen Politik ist nach dem II. Weltkrieg viel erreicht worden - ein Friedensprojekt gewann Gestalt. Zurzeit stehen viele Errungenschaften auf dem Spiel. Das erfüllt uns mit Besorgnis. Denn gerade Europa ist nach dem II. Weltkrieg in vielen Politikfeldern zu einer Region der friedlichen Zusammenarbeit geworden.

Der vor 20 Jahren - am 10. November 1996 - verstorbene Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland, Peter Beier, hat 1992 in Budapest zur Lage Europas gesprochen.[26] Der Fall des „Eisernen Vorhangs“ löste bei ihm Visionen von einer Weiterentwicklung der europäischen Idee aus, bei der auch andere Weltregionen einbezogen werden. Seine Forderungen einer neuen, gerechteren Weltwirtschaftsordnung, einer europäischen Flüchtlings- und Einwanderungspolitik, einer christlichen Sozialcharta, dem Primat der Politik über die Ökonomie und nach Verzichtsleistungen der Europäer klingen so, als wären sie gestern formuliert worden.

25 Jahre später verweise ich nun auf die Bibelarbeit Peter Beiers. Zu sehen, dass er bereits damals einen klaren Blick für die Situation Europas in einer sich verändernden Welt hatte, erfüllt mich mit großer Hochachtung für einen wortmächtigen Lehrer unserer Kirche. Aber dabei zugleich auch sehen zu müssen, dass nahezu alle von Peter Beier 1992 angesprochenen Aspekte weiterhin offen sind, zeigt, wie heikel die Situation Europas - und die Weltlage - insgesamt sind. Wenn es heute um europäische und weltweite Verantwortung der Kirchen und um die globale Gerechtigkeitsfrage geht, wird die Evangelische Kirche im Rheinland nahtlos an Peter Beier anknüpfen. Und die europäischen Kirchen müssen gemeinsam die Kraft finden, Lösungen zu entwickeln, die über die jeweiligen nationalen Interessen hinausgehen.

3. Islam

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland wird sich im Januar 2018 mit dem Verhältnis zum Islam beschäftigen. Der breit angelegte Beratungsprozess hat bereits begonnen. Es geht zum einen um eine tragfähige theologische Positionierung. Das schließt

[26] Peter Beier, Diesseits und jenseits des Stroms. Bibelarbeit anlässlich der Europäischen Evangelischen Versammlung am 27. März 1992 in Budapest. In: Peter Beier, Übergänge, 1999. Siehe Anlage 2.

Überlegungen zu einer „Theologie der Religionen“ ebenso wie eine Klärung unseres Missionsverständnisses ein. Aber es geht zum anderen auch um die Gestaltung des Zusammenlebens in einer multi-religiösen Gesellschaft. Zum zweiten Punkt mache ich einige Anmerkungen.

Wir sind sehr dankbar, dass sich sowohl viele Christen als auch viele Muslime engagiert für das uns verbindende Gemeinwesen einsetzen. In der Reihe „Kirchenleitung im Gespräch“ im November haben wir viel von guten und gelungenen interreligiösen Kontakten zwischen Christen und Muslimen gehört. Das entspricht der Wahrnehmung vieler Menschen, die einen unmittelbaren Kontakt zu Muslimen haben. Begegnungen dienen dem Zusammenhalt einer Gesellschaft, die seit Jahrzehnten multireligiös und multikulturell zusammengesetzt ist.

Wir müssen uns aber auch verstärkt damit auseinandersetzen, dass ein großer Teil der Bevölkerung offenkundig Vorbehalte gegenüber Muslimen hat. Was bedeutet es für unsere Gesellschaft, wenn 49 Prozent im Westen und 57 Prozent im Osten Deutschlands den Islam als bedrohlich bewerten?[27] Was ist zu tun?

Ich empfinde es allerdings geradezu als unanständig, wenn unsere Gesellschaft über viele Jahrzehnte um der wirtschaftlichen Entwicklung und um unseres Wohlstandes willen gerne Arbeitskräfte unabhängig von ihrer Herkunft und Religion ins Land geholt hat, sich aber nun Teile der Gesellschaft an der mit diesen Menschen ins Land gekommenen Religion und Kultur stören oder sie gar ablehnen.

4. Anschläge und deren Folgen

Es ist nicht zu übersehen, dass in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht, als stünden die terroristischen Anschläge in Europa und weltweit im Kontext einer Auseinandersetzung zwischen dem Islam und dem Christentum. Spätestens seit dem schrecklichen Attentat in Berlin ist das auch für uns sehr nah gekommen. Wir alle sind betroffen von dem Leid, das über die Opfer und ihre Angehörigen eingebrochen ist. Doch wenn man in diesen Zeiten eine kurzschlüssige Verbindung zwischen Islam und Terrorismus herstellt[28], folgt man genau der Fährte, den diese Terroristen legen.

Deshalb ist es umso wichtiger, in aufgewühlten Zeiten einen kühlen Kopf und die Fähigkeit der Unterscheidung zu bewahren. Es ist gerade eine vornehme Aufgabe der Kirchen in unserer Gesellschaft, immer wieder zu betonen: Das menschenverachtende Handeln einiger weniger Verbrecher beruft sich zu Unrecht auf die Religion des Islam, der mehr als eine Milliarde Menschen angehört, die in Frieden leben wollen.

Am 23. Dezember 2016, wenige Tage nach dem Berliner Anschlag, habe ich eine Mail von Mohamed Abodahab erhalten, der dem Vorstand eines Wuppertaler Moscheevereins angehört.[29] Bezugnehmend auf den Anschlag in Berlin schrieb er Folgendes: „Dieser und andere sind feige Anschläge, die unsere freiheitliche und demokratische Gesellschaft treffen sollen. Sie sind gerichtet nicht nur gegen die vielen zu beklagenden Opfer, sondern gegen die gesamte Menschheit. In unzähligen Begegnungen haben wir feststellen können, dass wir -

[27] Religionsmonitor. Verstehen was verbindet, Religiosität und Zusammenhalt in Deutschland, S. 37 – vgl.: http://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Religionsmonitor_verstehen_was_verbindet_Religioesitaet_und_Zusammenhalt_in_Deutschland.pdf

[28] Immer wieder gehören zu den Opfern von vom IS begangenen Anschlägen - so auch am 1.1.2017 in Istanbul - auch Muslime.

[29] Moschee Assalam; vgl: http://moschee-assalam.de/haupt/index.php?ms=content

über die Grenzen der Religionen hinweg - für gemeinsame Werte stehen und vor allen Dingen gegen Hass, Terror und Menschenverachtung.

Daher sollten wir diese Zeit zum Anlass nehmen, um noch einmal innezuhalten. Dass es keine größere Kraft gibt als die Liebe und dass sie den Hass überwindet, wie das Licht die Finsternis, ist eine christliche Botschaft."

Und dann weist Mohamed Abodahab darauf hin, dass eben diese Botschaft auch Teil der islamischen Tradition ist. Im Koran steht: „Ihr werdet nicht glauben, solange ihr euch nicht gegenseitig liebt. Darf ich euch erzählen, wie ihr euch gegenseitig liebt? Verbreitet Frieden und Grüße unter den Menschen." Diese Haltung und diese Praxis sind für sehr viele in unserem Land lebende Muslimen prägend.

Wenn sich aber der Attentäter von Berlin in Moscheen in Nordrhein-Westfalen aufgehalten hat, dann ist es dringend notwendig, dass es zu klaren Abgrenzungen seitens dieser Moscheegemeinden kommt.

Und wenn 90 Moscheen derzeit vom Verfassungsschutz beobachtet werden[30], dann zeigt sich hier, dass der soziale Frieden unseres Landes gefährdet wird, wenn hier Diffusität entsteht. Innermuslimische Klärungen und Abgrenzungen sind an dieser Stelle nötig.

5. Christsein bedeutet Engagement in der Welt für die Welt

Die Herausforderungen für Christinnen und Christen, die das Zeugnis ihres Glaubens in der Welt zum Ausdruck bringen wollen, sind unübersehbar. 2015 und 2016 erlebte Deutschland hautnah, was es heißt, dass nach UN-Angaben fast 60 Millionen Menschen auf der Flucht sind. Wir haben hier nur einen kleinen Teil erlebt und auch dieser führte zu großen Belastungen. Doch ist es gelungen, in so kurzer Zeit, so viele Menschen aufzunehmen und sie zumindest notdürftig zu versorgen. Die Bereitschaft so vieler Menschen, viele unter ihnen aus unseren Gemeinden, sich zu engagieren, ist nach wie vor beeindruckend.

Die Begegnung mit 500 ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit tätigen Männern und Frauen Ende November in Bonn hat mich sehr bewegt. Sie ist ein Zeichen einer großen moralischen Kraft. Für viele ist es ein Ausdruck ihres christlichen Glaubens. Sie zeigen: Wir wollen das! Nun geht es darum, längerfristige Perspektiven für die geflüchteten Menschen aufzubauen. Das wird alles andere als einfach werden. Wir dürfen aber nun in den Anstrengungen nicht nachlassen.

Flucht und Migration sind oft Ausdruck von offener Gewalt innerhalb von Staaten oder auch zwischen Staaten. Es ist immer leicht, darauf hinzuweisen, dass es auch darum geht, Fluchtursachen zu bekämpfen. Doch ist dies angesichts der weltweiten Verwerfungen sehr mühselig und erfordert einen langen Atem. Wir treten für eine Politik ein, deren erstes Ziel die Bewahrung und Förderung des Friedens ist. Dazu gehört, wachsam zu sein für Konflikte, die sich oft über viele Jahre anbahnen.

Dann dürfen wir nicht wegschauen, sondern müssen das uns Mögliche tun, um den Frieden durch Strategien der Konfliktlösung zu bewahren. Das erfordert durchsetzungsstarke internationale Vereinigungen und es ist ein echtes Krisenzeichen unserer Welt, wenn nun neue politische Kräfte gerade diese Vereinigungen, oft mühsam erkämpft aus Erfahrungen von Krieg und Zerstörung, wieder in Frage stellen. Das gilt für die Europäische Union ebenso wie für die UN.

[30] https://www.verfassungsschutz.de/de/oeffentlichkeitsarbeit/interviews/int-20160502-ard-morgenmagazin

Ein nicht zu übersehender Grund für Flucht und Migration besteht in weltweiten ungerechten Strukturen und Wirtschaftsbeziehungen. Wir haben als Kirche diese Ungerechtigkeit immer wieder benannt und wir dürfen darin nicht nachlassen. Wer dem Frieden der Welt dienen will, muss in der Lage sein, auch ihre massiven sozialen Verwerfungen zu bekämpfen. Das gilt im Kleinen, etwa im kirchlichen Beschaffungswesen, ebenso wie im Großen, etwa bei der Diskussion internationaler Handelsabkommen.

2017 ist ein Wahljahr, zu dem die Bundestagswahl und im Bereich unserer Landeskirche zwei Landtagswahlen (im Saarland und in Nordrhein-Westfalen) gehören werden. Für die Gesamtentwicklung unseres Landes und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt ist es dringend erforderlich, dass auch hier Fragen der Gerechtigkeit und des gesellschaftlichen Ausgleichs thematisiert werden. Wir müssen als Kirche dazu beitragen, dass um Freiheit, um Gerechtigkeit und um den gesellschaftlichen Zusammenhalt gerungen wird. Es kommt darauf an, sachgemäße und menschengerechte Lösungen zu finden. Ein Staat, der seiner Daseinsvorsorge nicht hinreichend nachkommt, droht die Loyalität seiner Bürgerinnen und Bürger zu verlieren.

Wie fragil die politische Lage in Deutschland geworden ist, sieht man in der gegenwärtigen politischen Diskussionslage. Hier werden auch Positionen vertreten, die deutlich der christlichen Botschaft widersprechen, obwohl das Etikett „christlich“ benutzt wird. Es geht nicht darum, dass Christinnen und Christen, die sich auf das Evangelium des menschgewordenen Gottes beziehen, nicht über die jeweiligen Konsequenzen für die Weltverantwortung und ethische Fragen streiten könnten. Das war immer so (z. B. in der Frage der Wiederbewaffnung, der Nachrüstungsdiskussion) und wird vermutlich immer so bleiben. Eine reformatorische Kirche, die kein Lehramt kennt, sondern auf das vom Evangelium geschärfte Gewissen der Menschen setzt, wird immer in ethischen Fragen Pluralität zeigen. Doch es gibt auch so etwas wie ein falsches Zeugnis:

- Und wer seine Politik etwa mit einer diffusen „religiösen Überlieferung des Christentums“[31] begründet, den werden wir zum Fundament seines Glaubens befragen[32].
- Diese Einstellung, die zudem in Form einer Leitkultur in unserem Land prägend werden soll, ließe dem Judentum und d. h. Jüdinnen und Juden ebenso wenig wie dem Islam und d. h. den Muslimas und Muslimen einen Platz in unserer Gesellschaft. Dies fordert unseren massiven Widerstand heraus.
- Aus dem universalen Evangelium darf keine national begrenzte Religion werden. Das ist die Erkenntnis aus unserer eigenen oft bitteren Geschichte. Die Botschaft Jesu Christi gilt allen Menschen in gleicher Weise.[33] Christus selbst taugt nicht ansatzweise als Kronzeuge nationaler Identität.
- Wir treten uneingeschränkt für die Religionsfreiheit aller Religionen ein.
- Eine Infragestellung oder Relativierung der Gleichwertigkeit aller zum Ebenbild Gottes geschaffener Menschen nehmen wir nicht hin.

Zusammengefasst und ganz schlicht gesagt:

[31] Grundsatzprogramm der AfD, S. 47 – vgl. https://www.alternativefuer.de/wp-content/uploads/sites/7/2016/05/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf

[32] BTE I: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.“

[33] Gal 3,28 Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.

Der Glaube an Gott, der die Welt und die Menschen liebt, hat nichts gemein mit Hass gegen einzelne Menschen oder Menschengruppen. Das ist keine Alternative für Christen, sondern eine Pervertierung des christlichen Glaubens.

Wir werden uns allerdings weiter - noch verstärkter und noch intensiver als bisher - mit dem befassen müssen, was die Menschen bewegt, die den Antworten von Parteien und politischen Bewegungen in unserem Land zustimmen, die so argumentieren wie beschrieben. Die Fragen dieser Menschen müssen wir ernst nehmen ebenso wie ihre Verunsicherungen. Und Lebensverhältnisse, die entweder prekär sind oder prekär zu werden drohen, dürfen nicht als unabänderlich hingenommen werden.

Aber wir müssen uns auch mit der Frage auseinandersetzen, warum es Unterstützer dieser politischen Gruppierungen in bürgerlichen Schichten gibt, auch in der Mitte unserer Kirche.[34]

IV. Christsein in der unerlösten Welt – „vergnügt, erlöst und befreit“

Die reformatorischen soli[35] entlasten. Ihnen zu folgen, befreit auch von jedem religiösen Leistungsdruck. Und sie setzen kein neues Reformprogramm in Gang. Denn - ich formuliere zugespitzt:

- Kirche ist nicht machbar. Aber Kirche wächst und ist lebendig.
- Mission ist nicht machbar.[36] Aber Mission – Gottes Sendung zu den Menschen – geschieht.
- Ökumene ist nicht machbar. Aber Ökumene geschieht.
- Das Reich Gottes ist nicht machbar. Aber das Reich Gottes ist mitten unter uns.

Hören, Beten und Einlassen auf die Mitmenschen ist zuerst und zuletzt unser Ding. So werden sich die Kirche und die Welt verändern - immer wieder.

Legen wir die Hände in den Schoß? Nein, es geht um die Ethik des Glaubens als Antwort auf die göttliche Lebenszusage, um das fröhliche Tun des Gebotenen, Möglichen, dem Nächsten in Liebe Dienenden - und dennoch Bruchstückhaften, Verkehrten, Begrenzten, Scheiternden. Denn eine reformatorische Kirche hat Mut

- zum Vorläufigen,
- zur Verantwortungsübernahme,
- Fehler zu machen,
- zu Abschieden, deren Konsequenzen man nie in Gänze übersehen kann.

Das rheinische Reformationsmotto geht auf einen Psalm von Hanns Dieter Hüsch zurück. Dichter habe ich die reformatorische Grundhaltung selten ausgedrückt gefunden:

„Gott nahm in seine Hände meine Zeit, mein Fühlen, Denken, Hören, Sagen, mein Triumphieren und Verzagen, das Elend und die Zärtlichkeit.

[34] RP vom 18.12.2016: Ein Blick auf das soziale Gefüge. Das Leben in der Abstiegsgesellschaft; „Selbst Menschen, denen es subjektiv gut geht, beschleicht das Gefühl, dass die Zukunft düsterer aussehen wird, dass es also gilt, die eigenen Pfründe zu retten. Das macht ungnädig gegenüber Schwächeren, Ärmeren, Geflüchteten, die noch mehr Zuwendung nötig haben könnten als man selbst.“ - vgl.: http://www.rp-online.de/kultur/leben-in-der-abstiegsgesellschaft-ein-blick-auf-das-soziale-gefuege-aid-1.6473918

[35] Vgl. I.

[36] Das Wirken des Geistes Gottes entzieht sich unseren Möglichkeiten.

Was macht, dass ich so fröhlich bin im meinem kleinen Reich? Ich sing und tanze her und hin vom Kindbett bis zur Leich.

Was macht, dass ich so furchtlos bin an vielen dunklen Tagen? Es kommt ein Geist in meinen Sinn, will mich durchs Leben tragen.

Was macht, dass ich so unbeschwert und mich kein Trübsinn hält? Weil mich mein Gott das Lachen lehrt wohl über alle Welt.“[37]

Wir kommen nie auf die sichere Seite. Doch wir sind erlöst. Wir sind nicht frei von Schuld. Aber wir sind befreit. Wir haben am Ende immer genug. Deshalb sind wir vergnügt - immer wieder. »

Der Synodale Bruckhoff (16) dankt dem Präses für seinen Bericht und unterbricht die Plenarsitzung zu einer Kaffeepause.

Fortsetzung der zweiten Plenarsitzung um 10.45 Uhr

Schriftführende sind der Synodale Klimkait (134) und Lk.-Amtmann Rösner

Der Synodale Bruckhoff (16) eröffnet die Aussprache zum Präsesbericht.

Der Synodale Eckert (96) dankt dem Präses für den präzisen und knappen Bericht. Zum Themenbereich 2.1 Gemeindeformen wünscht er sich, dass die Wertschätzung der Parochie „nicht zu kurz kommt“. Die örtlichen Gemeinden sind ein Standbein unserer Kirche. Dies muss deutlich werden. Im Prozess der Erarbeitung von Gemeindeformen wünscht er sich eine weitgehende Beteiligung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Mit Bezug auf die weiteren Ausführungen wünscht er sich eine Einheit und nicht eine Atomisierung des Protestantismus.

Mit Bezug auf die erwähnten Auslandssemester weist der Synodale Motte (193) auf die bestehenden Angebote der VEM und die enge Verzahnung der VEM mit der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel hin. Er ist dankbar, dass das Stichwort „Beten und Tun des Gerechten“ sich durchsetzt und sich nicht nur auf dogmatische Lehrgespräche konzentriert wird. In diesem Zusammenhang blickt er auf die Gründung der VEM zurück.

Der Synodale Wefers (29) fragt nach, was mit „profilierter Verschiedenheit“ gemeint ist.

Der Präses antwortet auf die Anfrage des Synodalen Eckert (96) mit dem Hinweis, dass er den Passus zur Parochialgemeinde aus der entsprechenden Drucksache 24 entnommen hat. Zum Thema „profilierter Verschiedenheit“ befürwortet er die Gestaltung eines profilierten Miteinanders von Prädikantinnen und Prädikanten sowie Theologinnen und Theologen.

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Siemens-Weibring (14) ist dankbar für die Aufnahme des Themas „Langzeitarbeitslosigkeit“ im Bericht.

[37] aus: Hanns Dieter Hüsch/Uwe Seidel, Ich stehe unter Gottes Schutz, tvd-Verlag, Düsseldorf, 1996

Weiterhin erinnert sie daran, dass eine Arbeitsgruppe besteht, die sich mit dem Thema „Kinderarmut“ beschäftigt. Sie plädiert dafür, dass dieses Thema mehr in den Focus der Synode genommen wird. Auch erinnert sie daran, dass die Landeskirche einen Arbeitslosenfonds unterhält.

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Dr. Lengelsen (15) erachtet die Aufnahme des Themas „Islam“ im Bericht für gut und wichtig. Sie bittet darum, dass die Menschenrechtsverletzungen in muslimischen Staaten, beispielsweise in der Türkei, auch in den Blick genommen werden.

Auch für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen wünscht sie sich, dass das Thema „Islam“ und die Sprachfähigkeit für das Leben miteinander verstärkt aufgenommen wird.

Der Präses dankt für die gegebenen Hinweise. Die Kirchenleitung wird darüber beraten und entscheiden, wie sie damit umgeht bzw. wie diese in den Blick genommen werden können.

Zum Thema „Christsein bedeutet Engagement in der Welt für die Welt“ möchte der Synodale Motte (193) dem Stichwort „Solidarität“ das Stichwort „Erodierung von Recht in der Welt“ ergänzen. Er benennt Beispiele, wo insbesondere Christen und Nicht-Muslime in anderen Ländern dieser Welt diskriminiert werden.

Der Synodale Eckert (96) fragt nach, ob die Kirche mit Blick auf die politische Diskussionslage in Deutschland gut genug vorbereitet ist, oder an einer Positionierung unter dem Stichwort „Status confessiones“ weiterarbeiten müsste.

Präses betont, dass er sich hierzu zunächst nur inhaltlich positionieren möchte. Die rechtliche Positionierung kann noch nicht erfolgen.

Vizepräsident Weusmann (5) ergänzt, dass in Bezug auf die Kirchenmitglieder nur im Einzelfall geprüft werden kann, ob diese für das Presbyteramt geeignet sind. Hier ist eine persönlich Zuordnung von getätigten Aussagen notwendig.

Mit Blick auf die öffentlich-rechtlich Beschäftigten in der Evangelischen Kirche im Rheinland ergänzt Vizepräses Pistorius (2), dass Kandidaturen für politische Parteien anzuzeigen sind. Bei Bekanntwerden einer Kandidatur würde mit den betreffenden Personen ein Gespräch geführt und auf eine bestehende „rote Linie“, die nicht überschritten werden darf, hingewiesen werden.

Der Synodale Eckert (96) möchte seinen Hinweis „tiefergehend“ als zum bestehenden Dienstrecht verstanden wissen.

Mit Blick auf ihren Kirchenkreis unterstützt die Synodale Federschmidt (53) das Anliegen einer einheitlichen Orientierungshilfe zum Umgang mit Parteiprogrammen oder mit Kirchenmitgliedern, deren Standpunkt der christlichen Botschaft deutlich widersprechen. Sie sieht die Synode hier am Anfang ei-

nes Prozesses und erinnert warnend an die Zeiten, in denen von einem „rechten Christentum“ die Rede war.

Der Synodale Herfort (86) dankt dafür, dass der Präses dieses Thema im Bericht und in Interviews anspricht. Er hält ebenfalls eine inhaltliche Positionierung für notwendig, um im Gespräch Populisten widersprechen zu können.

Der Synodale Nattland (183) weist darauf hin, dass die Auseinandersetzung der Kirche mit der AfD in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Auch er wäre für eine Argumentationshilfe dankbar.

Die Synodale Dr. Werner (48) regt neben der inhaltlichen Positionierung eine Selbstbesinnung der Kirche an. Die Evangelische Kirche im Rheinland ist eine Kirche, die sich immer wieder selbst in Frage stellt und in Frage stellen lässt. Es geht nicht nur um eine Interpretation, wie Christentum geht.

Der Synodale Dr. Bach (158) erinnert daran, wie schwer die Kirche sich bei der Bearbeitung des Themas „Kinderarmut“ getan hat. Er fragt an, welche konkreten Chancen für eine Vermittlerrolle zwischen den Verirrten und den Überzeugten Kirchenmitgliedern bestehen würden.

Er plädiert dafür, eine Position zu erarbeiten, die keine parteipolitische Position beinhaltet.

Der Synodale Knabe (17) betont, dass die Synode sich mit dem Phänomen des Fundamentalismus auseinandersetzen muss. Eine fehlende Differenzierung sei problematisch. Die Bibel als Diskussionsgrundlage habe hier eine „gestufte“ Autorität“ und keine „flächendeckende“ Autorität.

Der Synodale Prof. Dr. Becker (194) nimmt Bezug auf das Thema „Flüchtlingspolitik“. Er betont, dass die Problematik von rechtspopulären bzw. rechtsextremen Positionen Verständnis benötigt. Dies bedeute nicht, Einverständnis, sondern die Möglichkeit der inhaltlichen Auseinandersetzung. Er weist auf die in diesem Jahr stattfindenden fünf Veranstaltungen im Ruhrgebiet zum Thema „Schattenseiten“ zur sozialen Wirklichkeit im Ruhrgebiet hin. Er betont, dass die Kirche sich intensiv in die Debatten einschalten und den Kontakt zu denen suchen muss, die sich sozialpolitisch abgehängt fühlen.

Die Synodale Gebhardt (110) betont, wie wichtig das Thema „Gendergerechtigkeit“ weiterhin ist. Sie verweist hier auf einen entsprechenden Flyer der bremischen Kirche.

Wegen seiner Antwort verweist der Präses auf das Debattenheft zum Rechtsextremismus hin. Dieses sei bestellbar, es müsse allerdings geprüft werden, ob es an einigen Stellen zu ergänzen wäre. Mit Blick auf die Kinderarmut sind Kirche und Diakonie bereits nah am Menschen. Er räumt ein, dass hier mehr möglich sein könnte.

Mit Blick auf die angefragte Vermittlerrolle möchte er zunächst verstehen, warum auch gut situierte Intellektuelle eine Affinität mit den Themen der AfD haben.

Zum Anliegen des Synodalen Knabe (17) betont er, dass es sicherlich in diesem Zusammenhang eine Auseinandersetzung mit dem eigenen Schriftverständnis bedarf. An den Veranstaltungen zur sozialen Wirklichkeit im Ruhrgebiet möchte er, sofern es ihm terminlich möglich ist, gerne teilnehmen.

Lk.-Angestellte Ludwig (232) gibt den Hinweis zur Genderkonferenz am 11. Februar 2017, die sich u.a. auch mit dem Thema „Anti-Genderismus“ beschäftigen wird.

Der Synodale Bruckhoff (16) begrüßt Vertreter der Gehörlosengemeinde und deren Übersetzer und dankt dem Präses ausführlich im Namen der Synode für seinen Bericht.

Der Synodale Bruckhoff (16) übergibt dem Präses die Verhandlungsleitung.

Die Synode unterbricht die Verhandlung um 12:40 Uhr für eine „Wort-Meldung“ von Pfarrer Jan-Gerd Heetderks.

Der Präses bittet Pfarrerin PD Dr. Nicole Kuropka um den Theologischen Vortrag zum Thema „Das Reformationsjahr im Rheinland: Erinnern, feiern – und dann?“. Diese führt aus:

« Hohe Synode,

vor 500 Jahren ist in Wittenberg ein Stein ins Rollen gebracht worden, der nicht nur Deutschland und Europa erfasste, sondern auch Kontinent übergreifend über Jahrhunderte hinweg Veränderungen bewirkt hat und bis heute noch selbst in den sogenannten säkularen Gesellschaften seine Spuren zeigt. Vor drei Monaten fiel der Startschuss zur Erinnerung an den Anfang dieser Ereignisse. Wobei das Jubiläumsjahr gleich mit einem bewegenden Auftakt in Lund ein markantes ökumenisches Zeichen setzte.[38] Seither feiern nicht nur die Kernländern der Reformation, Deutschland und die Schweiz, sondern werden europaweit zahlreiche Aktivitäten aufgeboten und für die kommenden Monate angekündigt.

Wer sich im Internet virtuell auf die Reise durch das Reformationsjahr begibt, könnte die kommende Monate ohne Probleme mit spannenden Programmpunkten spicken, sich reformationsgeschichtlich austoben in musikalischen und kulturellen Highlights, non-stop Städte der Reformation besichtigen, sich in Stationen- oder Pilgerwege einbinden lassen, zahlreiche Festgottesdienste und besondere liturgische Veranstaltungen besuchen, und, und, und…. Alleine als virtuelle Reise durch das Jahr 2017 ist das Reformationsjahr schon atemberaubend.[39]

[38] Vgl. dazu z.B. https://www.evangelisch.de/inhalte/135056/01-06-2016/vatikan-und-lutheraner-papstbesuch-lund-wird-impuls-fuer-oekumene, abgerufen am 7.1.2017.

[39] Zu den Aktivitäten in der EKD vgl. http://www.luther2017.de/de/, zu denen in der Schweiz vgl. z.B. die Homepage des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes, http://www.ref-500.ch/de, zu den europaweiten Aktivitäten vgl. z.B. den Internet-Auftritt der Gemeinschaft

Doch blicken wir nicht in die Zukunft, sondern erstmal zurück. Welches Bild würde sich Ihnen bieten, wenn Sie diese Reise vor gut 500 Jahren getan hätten? Welche gesamtgesellschaftliche Atmosphäre würden Sie erwarten? Welchen Eindruck würden die heutigen Reformationsstädte erwecken? Welche Geschichten würden Ihnen die Menschen erzählen? In welche Entwicklungen würden Sie verwickelt werden?

Reformation kompakt – eine Geschichte in fünf Szenen

Szene 1: Der Vorabend

Das Heilige Römische Reich deutscher Nation am Anfang des 16. Jahrhunderts.[40] Nehmen wir einen x- beliebigen Handelsreisenden, nennen wir ihn Dietrich, einen Tuchhändler, der in Frankfurt an der Oder seine Reise gen Westen zu den großen Seehäfen auf einer der bekannten Handelsrouten aufnimmt. Bis er sein Ziel in der Handelsmetropole Antwerpen erreichen wird, muss er durch so viele größere und kleinere Territorien reisen, dass er die Grenzstationen gar nicht mehr zählen wird. Aber die Route stellt für ihn spannende Stationen bereit, die Einblicke gewähren in die umtriebigen Lebensumstände dieser Zeit.

Von Frankfurt an der Oder bricht er auf Richtung Leipzig. Auf dem Weg dorthin ist der wirtschaftliche Aufschwung der Zeit zu spüren: Vor allem der Bergbau mit seinen modernen Schachtbau- und Verhüttungstechniken verschafft der Region mit ihren neuen Handelsgesellschaften eine gute wirtschaftliche Konjunktur. Davon profitieren nicht nur die Kapitalgeber, sondern auch einfache Handwerker, Lohnarbeiter, und sogar Mägde wie Knechte. Das Leben floriert.

Kaufmännisches und kulturelles Zentrum der Region ist die Universitäts- und Reichsmessestadt Leipzig. Dort fängt unser Reisender den neuesten Klatsch und Tratsch der Region auf. Darunter eine Geschichte von Kurfürst Friedrich dem Weisen: Der Sachse soll an irgendeinem Ort eine eigene Universität gegründet haben - Zeichen neu erwachten fürstlichen Selbstbewusstseins! Für die Leipziger jedoch eher etwas zum Schmunzeln. Mit einer der ältesten Universitäten Deutschlands in den eigenen Stadtmauern, belächeln sie die kleinen Anfänge dieser Universität im bis dahin unbekannten Wittenberg. Konkurrenz ist von dort ganz sicher nicht zu erwarten!

Die Handelsroute führt den Reisenden weiter nach Erfurt, jener Stadt, die Luthers Entwicklung so tief prägte, durch sein Gewittererlebnis, seine Zeit im dortigen Augustinerkloster und sein Theologiestudium an der Universität. Aber selbst wenn der Reisende dem jungen Martin Luder, wie er damals noch hieß, auf der Straße begegnet wäre, dann wäre er für den Reisenden nur einer der vielen Mönche gewesen.

Die Route führt den Kaufmann weiter Richtung Frankfurt / Main. Nun – außerhalb der größeren städtischen Zentren und außerhalb der Bergbaukonjunkturgebiete – begegnet ihm die andere Seite des Wirtschaftsaufschwungs. Die Verlierer der gesellschaftlichen Entwicklung sind u.a. die Bauern und Landarbeiter, die trotz der steigenden Preise für landwirtschaftliche Produkte unter der steigenden Steuerlast und dem Druck der Grundherren zu leiden haben. Armut, Hunger und Not sind ihr täglich Brot. Der Unmut unter ihnen ist schon lange zu spüren, sie organisieren sich in Bundschuhvereinigungen, um mehr Gehör

Evangelischer Kirchen in Europa GEKE, http://reformation-cities.org. Alle Seiten wurden zuletzt am 7.1.2017 abgerufen.

[40] Vgl. dazu überblicksartig Heinz Schilling, Aufbruch und Krise. Deutschland 1517-1648, Siedler Deutsche Geschichte 5 (41994), hier S. 13-84, und Karl Vocelka, Frühe Neuzeit. 1500-1800 (2013), S. 25-82.

und Durchsetzungskraft für ihre Sorgen, Nöte und Rechte zu erhalten. Es brodelt auf dem Land.

Als unser Handelsreisender schließlich Frankfurt erreicht, taucht er in eine ganz andere Welt hinein, die in vollen Zügen den Geist der neuen Zeit atmet und lebt. Die Messestadt profitiert von den kaufmännischen und technischen Entwicklungen. Luther bezeichnete die Stadt später als Silber- und Goldloch, aber auch als Sündenpfuhl. Nicht zuletzt der Buchdruck mit beweglichen Lettern schuf einen Markt an neuen Möglichkeiten. Die Buchmesse stellte Bücher in atemberaubender Anzahl zur Schau und machte Wissen auf eine nie geahnte Art und Weise zugänglich. Aber auch sonst bot die Stadt Möglichkeiten, die andernorts undenkbar waren. In Frankfurt gab es noch eine der wenigen großen jüdischen Gemeinden im Reich. Jüdische Gemeinden waren selten geworden, europaweit nahezu vertrieben. Und auch in Frankfurt lebten sie ausgegrenzt in einem beengten Ghetto am Stadtrand – aber anders als in weiten Teilen des Reiches – immerhin geduldet und unter verhältnismäßig sicheren Rahmenbedingungen.

Auf seinem weiteren Weg nach Antwerpen kommt unser Handelsmann durchs Erzbistum Trier. Hier trifft er am Abend in seiner Herberge auf eine Gruppe Pilger, die auf dem Weg nach Trier sind. Seit kurzem ist dort der Heilige Rock für alle zu sehen. Jahrhundertelang war er verborgen und nun drängen die Menschen, um dieses Heiligtum zu sehen. In wenigen Jahrzehnten sind in der gesamten Region zahlreiche Wallfahrtsorte und Marienheiligtümer entstanden, welche dem Pilgertourismus auf dem Weg nach Trier sehr gelegen kommen. Orte des Wunders, Orte des Seelenheils in Überfluss und eine Möglichkeit für alle, sich seines Glaubens zu vergewissern und Sorge zu tragen, für das Leben nach dem Tod.[41]

Nach dem Einblick in diese florierende katholische Volksfrömmigkeit reitet der Kaufmann weiter nach Köln, wiederum einer freien Reichsstadt mit einer Traditionsuniversität. Der Einfluss des Humanismus, der Einfluss der modernen wissenschaftlichen Entwicklung ist hier zu spüren. Zurück zu den alten Sprachen, zurück zu den Quellen in den originalen Texten des Griechischen und Hebräischen. Doch die Kölner Scholaren wehren sich gegen diesen Modernismus, der gefährlich viele Menschen fasziniert. In Köln tobt ein Streit um das Recht auf die wahre Wissenschaft, den die eingesessenen Theologen durch eine Zensur für sich entscheiden wollen: Dem Humanismus wird der Kampf angesagt, indem ihm ein Maulkorb verpasst wird. Dennoch hört der Kaufmann auf der letzten Etappe nach Antwerpen von eben solche humanistischen Schulen im Herzogtum Jülich-Kleve-Berg, das einem Bildungsschub schon lange vor dem Beginn der Reformation erlebte. Am berühmtesten und von hoher Anziehungskraft ist die Stiftsschule zu Emmerich, an der auch Alexander Hegius (†1498) wirkte, der u.a. dafür bekannt geworden ist, dass er Desiderius Erasmus zu seinen Schülern zählte.[42]

Als er schließlich Antwerpen erreicht, sieht er schon von Ferne die Segel der modernen Schifffahrtsflotten. Der technische Fortschritt ermöglicht es, dass sie nicht nur entlegene

[41] Wolfgang Schmid, Die Wallfahrtslandschaft Rheinland am Vorabend der Reformation. Studien zu Trierer und Kölner Heiltumsdrucken, in: Bernhard Schneider (Hg.), Wallfahrt und Kommunikation – Kommunikation über Wallfahrt (2004), S. 17-195, Dieter Wynands, Wallfahrten 1000-2000, Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beiheft XI/12, PGRGK XII.1b.NF (2002).

[42] Stefan Ehrenpreis, Schule und Bildung im vormodernen Rheinland. Überlegungen zur Periodisierung und regionalen Vernetzung, in: Andreas Rutz (Hg.), Das Rheinland als Schul- und Bildungslandschaft (1250-1750), Beiträge zur historischen Bildungsforschung 39 (2010) 295-325; Andrea Fleck, Hochschulen und höhere Schulen. 1500-1814/15. Geschichtlicher Atlas der Rheinlande. Karte XII.6 (2008).

Regionen ansteuern, sondern auch neue Welten erkunden, erobern und bislang unbekannte Dinge aus der Neuen Welt zurück auf den Kontinent bringen.

Die Geschichte ist rein fiktiv, aber diese Reise von vielleicht einer Woche hätte genauso aussehen können und führte jeden Kaufmann auf dieser Route durch die so unterschiedlichen Facetten seiner Zeit, einer Gesellschaft im Umbruch, die mit Medienrevolution, Technikspründen, Informationsschwemme genauso zu kämpfen hatte, wie mit sozialen Umbrüchen, einer auseinanderdriftenden Schere von Armen und Reichen, einer Atmosphäre des Aufbruchs und des Umbruchs, in die hinein die Kirche auf das religiöse Suchen nach Erfüllung und Erlösung Antworten zu geben hatte.

Szene 2: Der Anstoß

In diesen Umbruch hinein wird Martin Luther geboren, dessen familiäre Situation ihn auf die Gewinnerseite der Gesellschaft stellt. Sein Jurastudium soll diesen Aufstieg dokumentieren und dauerhaft sichern. Doch es kommt anders. Ein Gewitterschlag in Stotternheim bringt ihn in existentielle Not, die seinem Leben eine neue Wendung gibt. In dieser Grenzsituation legt er das Gelübde ab, Mönch zu werden. Das Gelübde in Todesangst führt zum Abbruch des Jurastudiums, zur Hinwendung zur Religion und zum Eintritt ins Kloster.

Die Klostermauern in Erfurt bewirken nun jedoch nicht, dass Luther sich in seinem Leben und Glauben sicherer und geborgener fühlt. Er hat Zeit, sich mit sich und seinem Glauben zu beschäftigen. Und die im Kloster übliche ausgiebige Selbstanalyse verstärken seine Gerichtsangst und vertiefen seine Zweifel, ob er in Gottes Gericht bestehen könne. Martin Luther findet keine Ruhe, er leidet in seiner persönlichen Gottesbeziehung, die religiösen Angebote seiner Zeit scheitern angesichts der existentiellen Not. Es folgen mehrere Jahre des Suchens, des Zweifelns, des intensiven Bibelstudiums, der tiefen Demut und Askese. Erst in Wittenberg dringt er schließlich durch zu einer Theologie, die ihn von Ängsten und Nöten befreit und zum Schritt an die Öffentlichkeit drängt.

Die Paulusexegese bringt diesen Durchbruch. Luther versteht die Gerechtigkeit Gottes nun nicht mehr als die Gerechtigkeit eines ihn richtenden Gottes, vor dem er mit seinen Leistungen bestehen muss. Die von Gott geforderte Gerechtigkeit ist vom Menschen nicht zu erfüllen. Die Gerechtigkeit schenkt Gott allein dem in seinen Fehlern und Zweifeln verstrickten Menschen.[43]

Mit seinen Augustinerkollegen Johannes Lang und Bartholomäus Bernhardi diskutiert Luther seine neuen Erkenntnisse, die auch die Frage der Bedeutung der Heiligen Schrift und die Einschätzung der Kirchenväter mit einschließt. Gemeinsam bringen sie ihren theologischen Ansatz an der Wittenberger Universität ins Gespräch und überzeugen andere Professoren wie Andreas Bodenstein von Karlstadt oder Nikolaus von Amsdorf. Innerhalb weniger Monate erwuchs aus Luthers Paulusexegese eine theologische Reformbewegung innerhalb der Wittenberger Universität.

Aber Martin Luther ist nicht nur Universitätsprofessor in Wittenberg, sondern als Pfarrer aktiv in der Seelsorge und Beichtpraxis. Dort begegnen ihm die Nöte der Gemeindeglieder, die ebenfalls um ihr Seelenheil nach dem Tode bangen. Attraktiv erscheint diesen die Möglichkeit Bußleistungen und Höllenstrafen gegen Geldleistungen zu mindern. Man kriegt diesen Ablass zwar nicht in Kursachsen, aber jenseits der Landesgrenzen in Zerbst und

[43] Zur aktuellen Diskussion um den (jungen) Luther vgl. Thomas Kaufmann, Der Anfang der Reformation. Studien zur Kontextualität der Theologie, Publizistik und Inszenierung Luthers und der reformatorischen Bewegung (2012) und Volker Leppin, Die fremde Reformation. Luthers mystische Wurzeln (2016).

Jüterborg sind sie auch für die Wittenberger noch bequem zu erwerben. Dieser Ablasstourismus erregte Luthers Anstoß: Die Veräußerlichung der Buße zu einer Geldleistung war religiös nicht zu legitimieren.

Am 31.10.1517 schrieb Martin Luther einen Brief an den zuständigen Erzbischof Albrecht von Mainz mit der Bitte um Korrektur der Praxis und mit der Bitte um eine akademisches Lehrgespräch. Als Grundlage dazu verfasste er die berühmten 95 Thesen. Gleich mit der ersten These wird deutlich, worum es ihm geht: „Als unser Herr und Meister Jesus Christus sagte: „Tut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen", wollte er, dass das ganze Leben der Glaubenden Buße sei."[44]

Der Papst könne allerhöchstens kirchliche Bußstrafen erlassen, aber die kirchliche Strafgewalt findet

im Tod seine Grenze. Der Erlass von Höllenstrafen kann nicht verkauft werden! Der wahre Schatz der Kirche (thesaurus ecclesiae) ist das Evangelium (These 62) und nicht die von Christus und den Heiligen erworbenen vermeintlichen überschüssigen guten Werke, die man gegen Geldleistung wiederum veräußern könne! Luthers Thesen suchen die theologische Grundsatzdebatte über die kirchliche Praxis, genauer gesagt gegen theologische und kirchliche Missstände. Wie sehr Luther damit einen Nerv der Zeit getroffen hat, belegt die rasante Publikationsgeschichte. Innerhalb weniger Wochen waren die Thesen in zahllosen Drucken vervielfältigt und hatten sich in ganz Deutschland ausgebreitet.

Datiert man den Beginn der Reformation auf den Oktober 1517, dann steht die Theologie- und Kirchenkritik am Anfang, die sich dank des technischen Fortschrittes in einer bis dahin ungeahnten Geschwindigkeit verbreiten und in einer bis dahin ungeahnten Größe einen Hörer- und Leserkreis erschließen konnte. Aber im Oktober 1517 wusste noch niemand, wohin diese Reise gehen wird.

Szene 3: Die Akteure

Bereits zum Zeitpunkt des Thesenanschlags hatte sich in Wittenberg eine Gruppe von Theologen zusammengefunden, die ausgehend von Luthers Paulusexegese gemeinsam theologische Grundsatzfragen diskutierten und die Konsequenzen für die kirchliche Praxis erörterten. Größere Bekanntheit haben aus diesem Kreis zuerst vor allem Andreas Bodenstein von Karlstadt und Nikolaus von Amsdorf erworben. Karlstadt wurde später für seine radikalen Ansichten bekannt, Nikolaus von Amsdorf als erster evangelischer Superintendent in Magdeburg. Sodann stieß natürlich Philipp Melanchthon dazu, der ab 1518 als Griechisch Professor in Wittenberg wirkte, sich schnell Luthers Ideen zu eigen machte und mit seinen humanistischen und diplomatischen Kompetenzen die weitere Entwicklung bereicherte. Martin Luther war also eingebunden in ein Netzwerk ähnlich denkender und agierender Theologen, die im Verlauf der Reformationsgeschichte durchaus eigene Akzente setzten und eigene theologische Entwicklungen durchliefen.[45]

Und der Kreis seiner Anhänger unter führenden Theologen weitete sich auch über Wittenberg hinaus schnell aus. Im Frühjahr 1518 erläuterte und verteidigte Martin Luther seine Position an der Heidelberger Universität und gewann über dieses öffentliche Auftreten neue Anhänger, die ihrerseits als Reformatoren in unterschiedlichen Territorien und Städten wirkten. Bekanntester unter ihnen war Martin Bucer, der Reformator Straßburgs, der aber

[44] Martin Luther: Lateinisch-Deutsche Studienausgabe. Band 2: Christusglaube und Rechtfertigung. Hrsg. und eingel. von Johannes Schilling (2006), S. 3.

[45] Jens-Martin Kruse, Universitätstheologie und Kirchenreform. Die Anfänge der Reformation in Wittenberg

im Laufe der Zeit auch die rheinischen Entwicklungen mit beeinflusste: Bucer war sowohl beim Reichsritter Franz von Sickingen auf der Ebernburg zu Gast, predigte an verschiedenen rheinischen Orten – so z.B. in Schleiden – und hat vor allem beim Kölner Reformationsversuch eine tragende Rolle gespielt.

Neben den persönlichen Begegnungen mit Luther sind andere durch seine Schriften in den Bann der Reformation gezogen worden. Inwieweit dies bei Huldreich Zwingli in seiner Entwicklung hin zum Züricher Reformator zutrifft, ist umstritten, sicher aber ist Johannes Bugenhagen, der Verfasser zahlreicher Kirchenordnungen, durch die Luther-Lektüre zu seinem reformatorischen Verständnis gekommen.

All diese Gesichter und Namen haben sich allein in den ersten vier Jahren nach dem Thesenanschlag zur Reformation bekannt und sind die bekannteren Akteure der Reformation. Der Kreis würde gigantisch anwachsen, würden wir die nächsten Jahre oder gar die nächste Generation an Reformatoren mit einbeziehen. Trotz allem, sie allein hätten nicht die Breitenwirkung erzielen können, die von Wittenberg her ausstrahlte. Neben sie traten unzählige Männer und Frauen aus den unterschiedlichsten sozialen Schichten, die Luthers Gedanken in Flugschriften oder Bücher lasen und je in ihrem Wirkungskreis zu Multiplikatoren der reformatorischen Ideen wurden. Durch sie hätte z.B. unser Handelsreisender Dietrich in Kontakt mit der reformatorischen Botschaft kommen können. Wie wichtig diese Menschen für die Ausbreitung der Reformation wurden, zeigt sich gerade in den Gebieten, in denen es keine großen Helden der Reformation gibt. So z.B. Adolf Clarenbach (†1529). Nach einem Selbstzeugnis brachte Luthers Schrift „Von der Freiheit eines Christenmenschen“ die Wende in seinem Leben. In diesem Sinne inspiriert, trat er fortan öffentlich für die Reformation ein und geriet deswegen immer wieder an seinen Wirkorten in Konflikt mit der Obrigkeit: Wesel, Büderich und Elberfeld – um nur einige zu nennen – musste er deswegen u.a. verlassen, bevor er Johann Kloprys zu dessen Vorladung des geistlichen Gerichts nach Köln begleitete. Zahlreiche weitere Namen könnten hier genannt werden, aber eben auch zahlreiche Namenlose, deren Geschichten verlorengegangen sind. Hinzukommen noch all die Wittenberger und später die Genfer Studenten, die nach ihrem Studium wieder in ihrer Heimatländer zurückkehrten und die reformatorischen Einsichten und Ideen mitbrachten. Damit zog die Reformation europaweite Kreise, aber dies gilt auch im Kleineren für einige namentlich bekannte Rheinländer, von denen ich hier nur zwei erwähnen möchte: In Meisenheim predigte Nikolaus Faber (†1566) bereits Anfang der zwanziger Jahre evangelisch und reichte auch den Laienkelch, nachdem er in den Jahren zuvor bei Martin Luther in Wittenberg studiert hatte. Oder Theodor Fabritius (†1570), der u.a. in Köln als Hebräisch Dozent wirkte und dem dort zur Last gelegt wurde, ein Schüler Melanchthons zu sein und dem deswegen ein Lehrverbot erteilt wurde.[46]

Vergleichbar einer Kettenreaktion breiteten sich die reformatorischen Ideen weit über die deutschen Grenzen hinaus aus. Aber mit fortlaufenden Entwicklungen zeigte sich dann auch, wie vielfältig diese reformatorischen Ansätze waren und wie unterschiedlich die Prägungen und Akzente regional und personell sich entwickeln konnten. Die Reformation war eben keine einlinige und einstimmige Entwicklung, sondern schon in ihrer Anlage vielfältig und z.T. gegenläufig. Dass es bei diesen reformatorischen Entwicklungen nicht nur um Nuancen oder unterschiedliche theologische Akzentuierungen ging, sondern einige Positionen dabei unvereinbar auseinanderdrifteten wurde sehr früh z.B. an der Diskussion

[46] Nicole Kuropka, Kommunikation, Reform und Bildung in den rheinischen Territorien. Von den Anfängen der Reformation bis zum Westfälischen Frieden, Habilitationsschrift an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal / Bethel (2014), hier S. 28-48.

um das Abendmahlsverständnis zwischen Martin Luther und Huldreych Zwingli deutlich. Aber auch die Reichstage und Religionsgespräche haben diese innerevangelischen Differenzen immer wieder öffentlich gemacht. Abgrenzungen von den Bauern oder auch den Täufergemeinden waren folgenschwere Entscheidungen, aber auch die Konflikte zwischen Wittenberg und Zürich bzw. Genf konnten dauerhaft nicht gelöst werden.

Szene 4: Die Ereignisse

Was im Oktober 1517 in aller Öffentlichkeit seinen Anfang nahm, breitete sich nahezu wie ein Flächenbrand über das Reich aus. Aber wie konnte es eigentlich sein, dass Luther und die Wittenberger so ungehindert agieren konnten? Einhundert Jahre zuvor waren die Ideen eines anderen Kirchenrevolutionärs, nämlich die von Jan Hus, in kürzester Zeit durch dessen Feuertod zum Schweigen gebracht worden. Warum gab es nun im 16. Jahrhundert diesen Spielraum zur Ausbreitung der reformatorischen Ideen? Warum endeten Luther und die Reformation nicht auf dem Scheiterhaufen?

Luther und der Wittenberger Bewegung kamen in den entscheidenden Jahren der Reformation die reichspolitischen Umstände zu Gute. Luthers Landesherr, Kurfürst Friedrich von Sachsen, war angesichts der politischen Großwetterlage gefragt, denn es war die Zeit des Wahlkampfes. Und Friedrichs Stimme war entscheidend für die anstehende Kaiserwahl. Seinen Mönch zum Ketzer zu verurteilen, hätte einen reichspolitischen Donnerschlag ausgelöst. Der kirchliche Prozess gegen Luther musste ruhen, bis der Kaiser gewählt war.

Und genau diese vier Jahre, genau diese Zeit zwischen Thesenanschlag und Luthers Verurteilung auf dem Wormser Reichstag 1521 stellten die Weichen für die kommenden Entwicklungen, weil Luther und die Wittenberger ihr Programm durchformulierten, aber auch die reformatorischen Ideen sich ausbreiten konnten. Luthers anhaltender Schutz durch den Landesherrn, die immer wieder aufflackernden außenpolitischen Bedrohungen, gaben der Reformation den politischen Spielraum, den sie – trotz mancher Rückschläge – zur Durchsetzung brauchten.

Dabei waren die Wege der Reformation durchaus verschieden, je nach territorialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. In kaum einem anderen Gebiet wie im heutigen Rheinland lässt sich diese reformatorische Vielfalt in ihren Wechselbeziehungen von lokalen und reichspolitischen Rahmenbedingungen auf so engem Raum nachzeichnen. Fürstenreformation, Stadtreformation, Reformation von unten durch die Gemeindeglieder, aber auch der Reformationsversuch eines Reichsritters, all dies lässt sich – mit unterschiedlichem Erfolg – im Rheinland finden. Diese Vielfalt der reformatorischen Entwicklungen, eine große Anzahl unterschiedlicher Trägergruppen der reformatorischen Botschaft sowie die Komplexität macht- und kirchenpolitischer Strukturen sind das faszinierende und oftmals auch das verwirrende an dem rheinischen 16. Jahrhundert. Die Reformation im Rheinland ist nicht einfach, aber dafür entdeckt man hier gerade das vielschichtige Ringen um das Evangelium und die Reform der Kirche, genauso wie die Verstrickungen von Politik und Kirche sowie die Grenzen menschlichen Handelns von Herrschern und Pfarrern. Reformationsgeschichte des Rheinlands bedeutet eben, die unterschiedlichen Faktoren von Volksfrömmigkeit und hoher Theologie, territorialpolitischen Verhältnissen und reichspolitischen Interessen, theologischen Idealen und persönlichen Verstrickungen zusammen zu lesen. Kurzum: In der rheinischen Reformationsgeschichte bekommt man den „Alltag“ der Reformation hautnah zu spüren.

Das gilt für Wesel genauso wie für den Hunsrück oder die Eifel, für Jülich und das bergische Land genauso wie für den Köln-Bonner Raum. Es gibt nicht die eine Reformationsgeschichte, sondern eine Vielzahl von reformatorischen Geschichten, manche davon führen

zu evangelischen Schulen, Gemeinden, Städten oder Territorien, manche davon bleiben Episoden ohne lange Wirkungsgeschichte, manche davon bleiben sogar ungeschrieben aufgrund mangelnder, nicht geborgener oder verlorengegangener Quellen.[47]

Die deutlichen Anfänge reformatorischer Aktivitäten liegen im Süden des Rheinlands, nämlich auf der Ebernburg. Dort wirkte der Reichsritter Franz von Sickingen, der bereits in den ersten Jahren diese Burg zur Herberge der Gerechtigkeit ausbaute. Die Ebernburg wurde zum Sammelpunkt für evangelisch gesinnte Reichsritter, bekanntester unter ihnen war Ulrich von Hutten (†1523)[48]. Aber Sickingen hatte einen Blick für die aktuellen kirchenpolitischen Entwicklungen. Den frühen Reformatoren drohte oftmals Verfolgung und Ausweisung. Und so baute Sickingen seine Burg zu einer Zufluchtsstätte für reformatorische Prediger aus. Während Luther das Asylangebot ablehnte, flüchtete im Frühjahr 1521 Marin Bucer (†1551) dorthin und blieb zwei Monate.[49] Fast zeitgleich erreichte auch Caspar Aquila (†1560) dieses Asyl. Im darauffolgenden Jahr stießen noch Johannes Schwebel (†1540)[50] und Johannes Oekolampad (†1531)[51], der zum Schloßkaplan der Burg ernannt wurde, dazu. Aus den Federn dieser Glaubensflüchtlinge sind in wenigen Jahren zahlreiche reformatorische Flugschriften entstanden, aber Sickingens Feldzug gegen Trier führte im Juni 1523 zum abrupten Ende dieser Zeit. Von den letzten Stunden auf der Burg berichtet der Prediger Capsar Aquila in einer nicht überprüfbaren Anekdote: Als die erste Kanonenkugel die Ebernburg traf, die Kugel aber unversehrt geblieben war, forderten die Soldaten, dass Aquila dieses Geschoß mit göttlichem Segen ausstatte. Er sollte die Kugel taufen, damit sie auf ihrem Rückflug umso größeren Schaden anrichte. Aquila weigerte sich und wurde dafür seinerseits in den Kanonenmörser als menschliches Geschoß gesteckt. Doch das Pulver zündete zweimal nicht richtig und Aquila blieb auf nahezu wundersame Weise bewahrt.[52]

Andauernden Erfolg hingegen hatten die Fürstenreformationen im südlichen Rheinland. Allerdings ragen meist nur mehr oder weniger große Teilregionen in das heutige Rheinland hinein, das betrifft einerseits das kleine Gebiet der hessischen Landgrafschaft, aber auch die rheinischen Gemeinden in Nassau-Weilburg, Pfalz-Zweibrücken und der Kurpfalz. Hier übernahmen die Landesherren quasi als Notbischöfe die Aufgabe, die Reformation in ihren Gebieten einzuführen. Als erstes verordnete Hessen den evangelischen Gottesdienst und berief evangelische Pfarrer. Aber nicht allerorten verlief diese von oben beschlossene Reformation unproblematisch. Manche Gemeinden ärgerten sich über die höheren Abgaben für evangelische Pfarrer, die eben mit Frau und Kindern zu versorgen waren. Für einige Gemeinden belegen die Visitationsakten die mangelnde Qualifikation von Pfarrern oder das kirchliche Desinteresse der Gemeinden.

Während also in der Region um Wetzlar und in der Nahe-Hunsrück-Region bereits früh reformatorische Regungen und Veränderungen zu verzeichnen sind, sieht es im direkt angrenzenden Erzbistum Trier gänzlich anders aus. Abgesehen von der kleinen Grafschaft

[47] Ebd., S. 19-93.
[48] Hajo Holborn, Ulrich von Hutten, KVR 266 (1968). Johannes Schilling / Ernst Giese (Hgg.), Ulrich von Hutten in seiner Zeit. Schlüchterner Vorträge zu seinem 500. Geburtstag, MonHas 12 (1988).
[49] Martin Greschat, Martin Bucer ein Reformator und seine Zeit (1491-1551) (22009), hier 50.
[50] Vgl. Bernhard H. Bonkhoff, Die Kampfschrift des Zweibrückener Reformators Johannes Schweblin gegen Ablaßwesen und Ablaßhandel 1522, Ebernburghefte 25 (2001), 39-50.
[51] Olaf Kuhr, Die Macht des Bannes und der Buße. Kirchenzucht und Erneuerung der Kirche bei Johannes Oekolampad (1482 - 1531), Bern 1999.
[52] Otto Böcher, Die Theologen der Ebernburg: Kaspar Aquila, Martin Bucer, Johannes Oekolampad und Johannes Schwebel, in: BPfKG 66/67 (2000), 403–423.

Veldenz, blieb diese Region mit ihrer starken Wallfahrts- und Marienfrömmigkeit ein unumstrittenes Kernland der römischen Kirche, daran konnte selbst der Reformationsversuch in Trier nichts ändern. Schaut man weiter nordwärts finden sich vereinzelte reformatorischen Bestrebungen in kleineren Grafschaften, wie z.B. in Manderscheid-Schleiden oder in Wied, die aber in ihrem kirchenpolitischen Handeln immer auch dem reichspolitischen Druck Rechnung tragen mussten.

Damit sind wir im Norden des Rheinlands angekommen, der bereits in der Reformationszeit von der eigentümlichen Beziehung zwischen Düsseldorf und Köln geprägt ist, genauer zwischen Jülich-Kleve- Berg und dem Kft. Köln. Beide Territorien waren in unterschiedlichen Graden der Reform bzw. Reformation zugeneigt, und selbst die Wittenberger pflegten gewisse Hoffnungen auf ein evangelisches Kurfürstentum Köln (ohne die freie Reichsstadt Köln) bzw. Jülich-Kleve-Berg. Aber es kam anders, letztlich scheiterte es an der mangelnden Kooperationsfähigkeit beider Territorien. Miteinander im Streit liegend waren sie leichte Gegner für den Kaiser, der erst Jülich und dann Kur Köln religionspolitisch schachmatt setzte. Doch das bedeutete zumindest für Jülich-Kleve-Berg nicht das Ende jeglicher Reformbestrebungen. Die außerordentlich bemerkenswerte Religionspolitik von Wilhelm V. ermöglichte trotz der engen kaiserlichen Fesseln Spielräume, die Nischen schufen für lutherische und später vor allem für reformierte Gemeinde- und Schulgründungen. An manchen Punkten erscheint Wilhelm aus heutiger Sicht hochgradig ökumenisch aktuell, weil er zwar katholisch blieb, aber Priesterehe und Abendmahl in beiderlei Gestalt duldete und mehrmals vom Papst die Genehmigung dieser kirchlichen Praxis suchte! Von einer dieser Anfragen in Rom ist belegt, dass der Papst angesichts dieser unerhörten Frage einen entsetzlichen Tobsuchtsanfall am Jülicher Gesandten auslebte, der nach eigenen Aussagen um sein Leben fürchtete.

Ebenfalls im Norden begegnet schließlich die Fürstenreformation der kleinen Grafschaft Krefeld- Moers, aber auch die spannenden Entwicklungen in den Städten, wie z.B. Wesel, wo sich über Jahre die katholischen Priester und reformatorisch gesinnte Augustinermönche sonntäglich Predigtgefechte über den wahren Glauben geliefert haben.

Einen neuen Impuls erhielt diese Region schließlich mit den vor allem aus den Niederlanden kommenden reformierten Glaubensflüchtlingen, die mit ihren gemeindlichen Strukturen vor allem starke Impulse im Bereich der Schulbildung setzten.

Szene 5: Die Kritiken

Wer sich an die Reformation erinnert, ja wer das Reformationsgedenken feiert, der muss sich auch den Kritiken und den Kritikern der Reformation stellen. Vier Themenkreise werden dabei in unterschiedlicher Intensität diskutiert: Die Reformation und 1) die Bauern, 2) die Täufer, 3) die Juden, und 4) die Religionskriege.

An jedem dieser Themen lassen sich in unterschiedlicher Weise die Grenzen der Reformation aufzeigen, wobei die Attraktivität dieser Themen zeitgeschichtlichen Präferenzen unterliegt. Die geringsten Lobby haben derzeit die Bauernkriege bzw. der Aufstand des Gemeinen Mannes, dem ca. 75.000 Menschen zum Opfer fielen. Die Täuferverfolgung legitimierte ab 1528 ein mehrfach neu aufgelegtes Reichsmandat, das Ausmaß dieses Mandats lässt sich nur schwer in Zahlen festhalten, die Todesstrafe durch Verbrennen, Köpfen oder Ertränken wird jedoch im vierstelligen Bereich liegen. Die Reformatoren haben in unterschiedlichem Maße dieses Vorgehen gegen Aufständische und Täufer geduldet, legitimiert bzw. gefordert. Stimmen der Toleranz finden sich – wenn überhaupt – dann nur vereinzelt.

Am intensivsten diskutiert wird derzeit das Thema Reformation bzw. Luther und die Juden.

Wobei dieses Thema ein wenig aus der Reihe der bereits erwähnten fällt. Denn die furchtbare Wirkungsgeschichte von Luthers späten judenverachtenden Schriften fällt eben ins 20. Jahrhundert. Luthers schärfste Judenschrift ist die von 1543 „Von den Juden und ihren Lügen". Schamlos zielt sie darauf ab, die Grundlage jedes jüdischen Lebens in Deutschland zu vernichten. Ohne jegliches sittlich-moralische Bedenken nimmt Luther dazu in einer erschütternden enzyklopädischen Fülle alles auf, was er an belastbaren Nachrichten und Feindseligkeiten über Juden in zeitgeschichtlichen und mittelalterlichen Quellen vorfand und bündelte seine Gedanken in einem schrecklichen Maßnahmenkatalog der sog. scharfen Barmherzigkeit. Was Luthers Wende im Verhältnis zu seinen früheren Schriften ausgelöst hat ist nach wie vor umstritten und letztlich ungeklärt. Zweifelsfrei stimmte er jedoch in den Chor der judenhassenden Propaganda seiner Zeit mit ein und beförderte die kursächsische Politik der Judenausweisung. Melanchthon und Spalatin unterstützten ihn dabei tatkräftig, indem sie sich um die Verbreitung dieser Schrift bemühten.[53]

In der Reihe der blutigen Schuld der Reformationszeit werden schließlich noch die Religionskriege angeführt, die ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts für nahezu 100 Jahre in unterschiedlicher Intensität in Europa gewütet, und dem allein im deutschen Kontext 6 Millionen Menschen zum Opfer fielen, in Folge der Kriegszüge, der Verwüstungen, der Hungersnöte und Epidemien.

Mit diesen fünf Szenen habe ich streiflichtartig grundlegende Facetten der Reformation angerissen, die problemlos noch vertieft und durch andere Aspekte ergänzt werden könnten. Ich wollte damit quasi einen Panoramablick schaffen, auf dessen Hintergrund nun die zweite Frage meines Vortrags erörtert werden kann:

Reformation erinnern, feiern – und dann?

Blickt man auf die Internetpräsenz des rheinischen Reformationsjubiläums entdeckt man zahlreiche Veranstaltungen, welche die unterschiedlichen Aspekte des Jubiläums aufnehmen, vertiefen und weiterführen. Theaterprojekte, Vortragsreihen und musikalische Highlights sind allerorten im Rheinland zu finden. Ganz in dem Sinne: Reformation zu erinnern heißt, sich hineinnehmen lassen in eine Geschichte der Kirche, das Vergangene zu rekonstruieren und sich der eigenen Geschichte annehmen, sowohl in ihrem Gesamtkontext, als auch in ihren lokalgeschichtlichen Gestalten. Reformation erinnern heißt aber auch ausgehend von der Rekonstruktion der Geschichte, sich das Vergangene mit Blick auf unsere heutiges Kirche-Sein anzueignen. Zahlreiche Abendveranstaltungen zielen auf diese Aktualisierung genauso wie z.B. der Wortanschlag, die Poetry-Slam Veranstaltung der Evangelischen Jugend im Rheinland[54]. Wer sich jedoch Vergangenes für die Gegenwart aneignet, kommt nicht umhin, sich auch auf den Weg zu machen, was einige Kirchenkreise im wahrsten Sinne des Wortes mit Pilgerwegen durch das Rheinland anbieten.

Insgesamt verbindet all diese Veranstaltungsformate: Die Reformation ist auch heute noch aktuell. Inwieweit diese Brücke in die 500 Jahre zurückliegende Geschichte gewinnbringend ist, möchte ich noch an vier Punkten erläutern.

1) Leben im Umbruch

Wer die Lebensumstände des 16. Jahrhunderts betrachtet mit all seinen Umbrüchen im gesellschaftlichen Leben, im Wirtschafssektor, im Wissens- und Bildungsbereich, aber

[53] Vgl. dazu ausführlich Thomas Kaufmann, Luthers Juden (2014).
[54] Vgl. die Internetpräsenz http://wortanschlag.info, abgerufen am 7.1.2017.

auch im Technik und Entdeckungsgeist, kommt nicht umhin die ein oder andere Parallele zur Gegenwart zu ziehen. Auch heute würden wir auf einer Reise durch Deutschland ähnliche Erfahrungen sammeln wie unser Handelsreisender Dietrich. Wissens- und Medienrevolution, Zukunftsängsten oder zumindest Unsicherheiten angesichts des rasanten technischen Fortschrittes wären präsent. Ungeahnten Möglichkeiten der Kommunikationsmedien, einer schnelllebigen Flut an Informationen, und sich aufgrund von Smartphone und Internet grundlegend verändernden Beziehungs- und Verständigungsweisen. Technische Quantensprünge, die fragen lassen, wie lange menschliche Arbeitskraft noch von Nöten ist. Eine auseinanderdriftende Schere von Arm und Reich. An Aufbrüchen und Unsicherheiten, an technischen Entwicklungen und Unwägbarkeiten, an Hoffnungen, Ängsten und Sorgen ist unser Jahrhundert genauso reich wie das beginnende 16. Jh. Aber auch die Distanz von 500 Jahren ist nicht zu übersehen. Die Kirchen haben ihr einstiges Monopol in Sachen Seelenheil verloren, Vernunft und Aufklärung scheinen einen garstigen Graben zur Kirche geschaffen zu haben, obwohl gleichzeitig überall die Sehnsüchte und die religiösen Bedürfnisse der Menschen zu spüren sind.

Angesichts mancher Parallelen fasziniert umso mehr, wie Martin Luther es vermochte, sich selbst den existentiellen Ängsten seiner Zeit zu stellen, sich in die Unsicherheit des Suchens begab, bereit war alles zu hinterfragen und über die Jahre zu einer sprachfähigen Theologie fand, die nicht nur den religiösen Nerv der Zeit traf, sondern im Rückgriff auf die Bibel tragende Antworten und befreiende Botschaften verkündigte.

2) Die Quellen reformatorischen Gedankenguts

Trotzdem ist es so: Wir werden weder in den Texten von Martin Luther noch von Johannes Calvin einfache Antworten für die Gegenwart finden. Ihre Texte sind Antworten auf die Glaubens- und Lebensnöte ihrer Zeit. Der Kirchengeschichtler Thomas Kaufmann verwendet dazu ein drastisches Bild: „Genauso wenig wie sich ein zurechnungsfähiger Zeitgenosse unserer Tage den Heilkünsten eines Baders, Barbiers oder Arztes des 16. Jahrhunderts anvertrauen würde, können wir uns in Bezug auf wesentliche Grundfragen unseres christlichen Glaubens einfach mit der ungeprüften Wiedergabe theologischer Aussagen Luthers oder anderer Gestalten der Reformationszeit zufriedengeben.“[55]

Und dennoch sind die Texte, Gedanken und Entwicklungen der Reformationszeit mehr als nur verstaubte Zeitzeugen des 16. Jahrhunderts. Wer sich über den Graben von 500 Jahren Geschichte traut, wird dort entdecken, mit welcher Beharrlichkeit mit Gott gerungen, mit welcher glasklaren Selbstkritik Missstände der kirchlichen Lehre und des kirchlichen Lebens schonungslos seziert, benannt und angeprangert wurden, und mit welcher Ernsthaftigkeit und Ausdauer um die Zukunft der Kirche gekämpft und mit wie viel Gottvertrauen die neuen Wege angegangen wurden. Aus diesem Rückblick kann dann ein neuer Blick in die Zukunft erwachsen, wenn die alten Selbstreflexionen, Mahnungen und Visionen ein kritisches, inspirierendes oder motivierendes Licht auf gegenwärtige Herausforderungen werfen.

3) Vielfalt reformatorischer Gesichter / Vielfalt reformatorischer Ereignisse

Wer im Rheinland 2017 feiert, kann nicht ein Lutherjahr feiern, dazu ist die rheinische Reformationsgeschichte viel zu vielfältig in ihren Prägungen und Wegen. Das Nebeneinander unterschiedlicher Konfessionen ist dem Rheinland von Anfang an zu Eigen, auch wenn

[55] Hier zitiert nach einem Hamburger Vortrag von 2013: Luther und die Juden, https://www.luther2017.de/fileadmin/luther2017/material/Reden_Predigten_und_Diskussionsbeitraege/ Vortrag_Kaufmann_Thomas_luther_und_die_juden.pdf (abgerufen am 7.1.2017).

es in den verschiedenen Regionen unterschiedlich stark ausgeprägt ist. Der Niederrhein, das Bergische aber auch der Hunsrück waren davon stärker geprägt als andere Orte. Zum Glück sind die innerevangelischen Hindernisse durch die Leuenberger Konkordie schon lange behoben worden, so dass in dieser reformatorischen Vielfalt heute weniger der Konflikt, sondern eher eine Chance für die Gegenwart und Zukunft gesehen wird. Das Ergebnis einer über Jahrhunderte mühsam erarbeiteten konfessionellen Verständigung, aber im Rheinland auch einer über die Jahrhunderte verteidigten konfessionellen Pluralität.

Diese Vielfalt ist tatsächlich eine rheinische Besonderheit im Vergleich zum Großteil der anderen Landeskirchen in Deutschland, von denen die meisten nur ein einziges konfessionelles Bekenntnis tragen. Ich arbeite z.Z. in Schleswig-Holstein, in der Nordkirche, einem Land und einer Landeskirche in dem selbstverständlich das Lutherjahr gefeiert wird, und wo in der angekündigten Festveranstaltung neben Martin Luther als einzige weitere Person seine Frau Katharina von Bora vorkommt.[56] Christlich heißt dort nahezu selbstverständlich evangelisch, und gemeint ist lutherisch. Wie sehr ich als Rheinländerin von der konfessionellen Pluralität geprägt bin und wie fremd, aber auch faszinierend das für meine Studierende ist, erlebe ich regelmäßig in meinen Lehrveranstaltungen. Konfessionelle Identität – wo sie keine innerkirchliche Kampfansage ist – kann auch ein Reichtum an Möglichkeiten bieten. Diesen rheinischen Schatz einer historisch gewachsenen Vielfalt birgt m.E. in doppelter Hinsicht ein ungeheures Potential, sowohl mit Blick auf eine kirchliche Präsenz in der modernen Gesellschaft als auch mit Blick auf weitere ökumenische Prozesse.

4) Kritiken der Reformation – Kritiken der Gegenwart

Zu Recht sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Schattenseite der Reformation deutlich benannt und diskutiert worden. Wer der Reformation gedenkt, muss auch die Verfehlungen der großen Reformatoren beim Namen nennen; analysieren, wo sie Kinder ihrer Zeit waren, wo sie verfangen in den kulturellen und ideologischen Netzen ihrer Epoche waren und wo sie vielleicht zu Wortführern theologischer Verirrungen wurden. All dies ist notwendig, aber nur der halbe Weg, wenn wir in der Rückschau stecken bleiben und nur vergangene Verstrickungen offenlegen und benennen. Vergangenes zu kritisieren ist nicht die größte Kunst. Herausfordernd fände ich hingegen, wenn wir immer dann, wenn wir voller Schrecken den Kopf über die Großen der Reformation schütteln, uns auch einmal umgekehrt in Frage zu stellen, und zwar in mehrfacher Hinsicht: Wo würden Luther, Melanchthon und Calvin heute den Kopf über uns schütteln oder wo würde unser kirchlicher Alltag ihnen vielleicht sogar die Zornesröte ins Gesicht treiben? Anders gesagt, wo ist das wichtige Erbe der Reformation – einer am Evangelium ausgerichteten Kirche – über den Lauf der Jahrhunderte verloren gegangen. Wo verfängt sich unsere Kirche heute in den vermeintlichen (Sach-) Zwängen des 21. Jahrhunderts? Wo sind unsere blinden Flecke, kirchlich und religiös? Und schließlich: wo werden unsere Urenkel einmal mit dem Finger auf uns zeigen und fragen, wie konntet Ihr nur?

Das Urteil über die Kirche des 21. Jahrhundert wird späteren Generationen vorbehalten bleiben. Aber das Reformationsjahr 2017 bietet die Chance, durch den Blick in die Vergangenheit einen geschärften Blick für die Gegenwart und die Zukunft zu gewinnen.

Was heißt das ganz konkret für das Reformationsjahr 2017? Wenn in gut zehn Monaten der Kehraus der Feierlichkeiten gemacht wird, dann werden hoffentlich nicht nur Lutherbon-

[56] Vgl. den Veranstaltungskalender der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, https://www.nordkirche.de/veranstaltungen/detail/veranstaltung/lutherspiel-der-der-angelner-speeldeel-2.html, abgerufen am 7.1.2017

bons und Playmobilfiguren übrig geblieben sein. Dann werden wir hoffentlich resümieren, dass wir gut gefeiert haben. Und dann werden wir hoffentlich resümieren, dass aus den zahlreichen und so unterschiedlichen Veranstaltungen in der rheinischen Kirche etwas Zukunftsweisendes erwächst. Wenn das Reformationsjahr am Ende erneuernde Perspektiven für die Zukunft der Kirche bereit stellt, ich glaube dann wären auch Martin Luther, Philipp Melanchthon oder Johannes Calvin begeisterte Gäste in den Reihen unseres Jubiläumsjahres. Und dann würden sich auch Menschen wie unser Handelsreisender Dietrich im Publikum unserer Veranstaltungen finden. »

Der Präses dankt Pfarrerin PD Dr. Nicole Kuropka für ihren Vortrag und gibt der Synode die Möglichkeit zu Wortmeldungen.

Der Synodale Prof. Dr. Borck (107) dankt für den Vortrag, vermisst allerdings einen Hinweis zum Verhältnis von Reformation und Staat. Letztlich war es der Staat, der die Entstehung der Reformation maßgeblich unterstützt hat.

Der Synodale Harnisch (19) fragt nach, wo die im Vortrag genannten Reformatoren mit Blick auf die heutige Kirche mit dem „Kopfschütteln“ würden.

PD Dr. Kuropka entgegnet, dass insbesondere im Rheinland die Reformation auch dort vorangeschritten ist, wo keine Fürsten diese unterstützt hätten. Es gab sicherlich insbesondere im Hunsrück rheinische Gebiete, wo Fürsten maßgeblich beteiligt waren. Insbesondere am Niederrhein habe aber die Reformation in den Gemeinden vor Ort stattgefunden.

Zur Frage, wo die Reformatoren mit dem Kopf schütteln würden, erinnert PD Dr. Kuropka an die Hinweise, die die große ökumenische Delegation im letzten Jahr der Synode bereits gegeben hat.

Der Präses dankt PD Dr. Kuropka für den Vortrag.

Der Präses gibt noch einige Hinweise:
Das Treffen der weiblichen Synodalen findet um 13.15 Uhr im Gemeindesaal der Ev. Kirchengemeinde Bad Neuenahr statt.
Gleichzeitig besteht die Möglichkeit, hier im Dorint-Hotel im Foyersaal zur Begegnung mit ökumenischen Gästen.
Zudem weist er auf den Büchertisch im Foyer zugunsten der Aktion Sühnezeichen hin.

Die Synode singt Lied EG 457, 1 - 3.

Präses Rekowski schließt um 13 Uhr die zweite Plenarsitzung mit dem Mittagsgebet.

Dritte Plenarsitzung

am Dienstag, dem 10. Januar 2017, 9 Uhr

Schriftführende sind die Synodale Bender (125) und Lk.-Amtmann Köhler

Der Präses eröffnet die dritte Plenarsitzung und bittet Ephorus Dr. Darwin Lumbantobing, HKBP in Indonesien um die Andacht.

« Brüder und Schwestern in Jesus Christus,

zunächst möchte ich meinen Dank aussprechen dafür, dass ich gemeinsam mit meinem Bruder Rev. Dr. Martongo Sitinjak, dem Leiter der Koinonia-Abteilung der HKBP, an der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland teilnehmen kann. Gerade wurde auf der Generalsynode der HKBP, die vom 12. bis 18. September 2016 stattfand, eine neue Leitung gewählt. Die Leitung der HKBP umfasst fünf Ämter: das Amt des Ephorus, das Generalsekretariat, die Leitung der Koinonia-Abteilung (Abteilung für gemeinschaftliche Teilhabe), die Leitung der Marturia-Abteilung (Abteilung für Verkündigung), und die Leitung der Diakonie. Zwei Mitglieder der HKBP-Leitung sind Frauen: Rev. Dr. Anna Vera Pangaribuan, die die Marturia-Abteilung leitet, und Rev. Debora P. Sinaga, M. Th, die die Diakonie führt.

Die HKBP ist außerdem in 30 Distrikte unterteilt, die von Superintendenten geleitet werden. Auch zwei der 30 Superintendenten sind weiblich, Rev. Desi Hutasoit, S.Th, und Rev. Donda Simanjuntak, S.Th. Damit eröffnen wir ein neues Kapitel in der Geschichte der HKBP, die sehr paternalistisch geprägt ist, aber Frauen in leitenden Positionen zulässt. Im Namen aller, die bei der Generalsynode der HKBP vom 12. bis 18. September 2016 an den Wahlen teilgenommen haben, überbringe ich euch, meinen Brüdern und Schwestern, brüderliche Grüße in der Liebe Jesu Christi.

Unsere Kirche, die Huria Kristen Batak Protestan, ist Mitglied im Lutherischen Weltbund (LWB/LWF). Die lutherische Tradition reicht weit zurück, dank I.L. Nommensen, Missionar der Rheinischen Missionsgesellschaft (RMG) – heute VEM – in Batak, Nord-Sumatra, Indonesien. Bei uns heißt er Apostel Batak, weil er den Kleinen Katechismus übersetzte. Der Autor: Martin Luther. Luthers Katechismus gehört zur Grundausrüstung, um die Erwachsenentaufe und die Konfirmation von Kindern vorzubereiten. Die lutherische Theologie entwickelt sich immer weiter, und ist auch offen für liturgische Elemente anderer Konfessionen. Deshalb freuen wir uns sehr, neben den globalen und internationalen Feierlichkeiten auch auf lokaler und nationaler Ebene das 500-jährige Jubiläum der Reformation Martin Luthers zu feiern. Mit dem 31. Oktober 1517, an dem alles begann, liegt der eigentliche Höhepunkt ja noch vor uns.

Meine Brüder und Schwestern, wie wir wissen, spricht Martin Luther in einer seiner theologischen Ausführungen von Erlösung in und durch Jesus Christus. Erlösung liegt in Christus allein – solus Christi; deshalb ist für mich das Wort Gottes die Grundlage, wie auch der Apostel Paulus sagt: Denn einen andern Grund kann niemand legen, außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus (1. Kor. 3,11).

Die Betonung auf "solus Christi" ist von ganz zentraler Bedeutung in unserer heutigen Zeit, in der die verschiedensten Ideologien, Philosophien und Doktrinen Einzug in das Leben der

Menschen halten. Wir müssen den Fokus auch weiterhin auf "solus Christus" legen, damit das Kirchenleben nicht in Widerspruch zu einer Gesellschaft steht, die viele Religionen und Weltanschauungen vereint. Unser Beruf darf seinen Exklusivitätsanspruch durchaus behalten, aber wir müssen die Gesellschaft einbinden, uns der Gesellschaft öffnen. Trotzdem sollte außer Frage stehen, dass unser Beruf einzig und allein von unserem Glauben an Jesus Christus geleitet wird.

In Indonesien ist die Gesellschaft sehr paternalistisch geprägt. Gerade in diesem Kontext sollte die Kirche sich den verschiedenen Ideologien und Religionen öffnen. Wir, das indonesische Volk, verstehen und kennen die Vielfalt in religiösen, weltanschaulichen, ideologischen und sonstigen Fragen. Pluralismus, auch Pluralismus in religiösen Dingen, muss nicht per se als Bedrohung gesehen werden. Er kann und sollte vielmehr als Chance gesehen werden, die Zusammenarbeit zwischen Religionen, ethnischen Gruppen und Nationen auszubauen.

Religiöse Fundamentalisten fassen Vielfalt oftmals eher als Bedrohung auf, als dass sie die Chance zur Zusammenarbeit sehen. Wir versuchen deshalb, den Einfluss fundamentalistischer Ideen, vor denen kein Gläubiger gefeit ist, so weit es geht zu minimieren. Fundamentalisten gibt es in jeder Religion – unter uns Christen, bei den Muslimen und in anderen Religionen. Sie interpretieren die Bibel aber nicht richtig und nicht vollständig.

Um den Einfluss religiöser Fundamentalisten zu begrenzen, ist die Kirche sehr offen für den Dialog mit anderen Glaubensgruppen. Der interreligiöse Dialog ist unsere ganz konkrete Bemühung, Anhänger verschiedenster Glaubensrichtungen zusammenzubringen. Als Ergebnis dieses Dialogs erhoffen wir uns neue Rahmenbedingungen für eine engere Zusammenarbeit, gegenseitige Hilfe und Unterstützung und nicht zuletzt ein gemeinsames Verständnis von unserem Leben.

Auf unserem Weg verfolgen wir die Strategie, den Menschen Offenheit entgegenzubringen und ein Teil ihres Lebens zu sein, gleichzeitig aber unseren theologischen Leitlinien treu zu bleiben. Darin erheben wir zwar auch einen gewissen Anspruch auf Exklusivität, weil wir in dem festen Glauben sind, dass niemand einen andern Grund legen kann, außer dem, der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus in Gott. Niemand sichert unser Überleben als Jesus Christus selbst. Dennoch müssen wir der Gesellschaft gegenüber mit der Bereitschaft auftreten, Beziehungen und Gespräche zu unseren Mitbrüdern, unseren Mitmenschen, die mit uns diese Erde bewohnen, zu unterhalten.

Brüder und Schwestern in Jesus Christus,

die Lebenswirklichkeit, in der das Kirchenleben in Indonesien stattfindet, mag sich von der Lebenswirklichkeit, in der Kirche in Europa gelebt wird, unterscheiden. Doch im Grunde ist unser Zeugnis vor Gott und in der Welt kaum anders, vielleicht sogar identisch. Sowohl in Indonesien und Asien als auch in Europa sollten die Kirchen stets in der Erkenntnis leben, dass wir nur in und durch Jesus Christus allein Erlösung finden. Die Unterschiede zwischen unseren Kirchen anzunehmen, ist also Teil der Annäherung an die Gesellschaft.

Diese unterschiedlichen Ansätze der Kirchen fordern uns heraus, über unsere Beziehungen zueinander ein besseres gegenseitiges Verständnis zu entwickeln. So kann uns interkulturelle Theologie helfen, einen gemeinsamen Ansatz zu finden. Diese theologische Anstrengung können wir gemeinsam auf uns nehmen. Aber die Bemühungen sollten nicht auf der theologischen Ebene enden. Eine Aufgabe der kirchlichen Theologie ist es, Menschen in ganz praktischen Lebensdingen begleiten zu können. Die Kirche muss Ansätze bieten, wie Lebensprobleme in der konkreten, realen Welt gelöst werden können. Solche Bemühungen

wären eine Antwort auf die Fragen der Menschen, wie wir in ihrem Leben wirken können und welche Rolle der Kirche inmitten unserer Welt zukommt.

Wir hoffen sehr, dass durch die Präsenz der Kirche in der Lebenswirklichkeit der Menschen noch klarer und ersichtlicher wird, welche Antworten und Lösungen die Kirche für die Fragen des Lebens bereithält. Darum sind wir auch zu dieser Versammlung gekommen, um mit unseren Brüdern und Schwestern in verschiedensten Dingen von Erfahrungsaustausch und gegenseitiger Unterstützung profitieren können.

Die Doktrin "solus Christi" ist und bleibt ein relevanter und realer Bestandteil unseres Lebens. Mit Vertrauen schauen wir auf Jesus Christus, der in unseren Gottesdiensten stets an unserer Seite spricht. Die Kirche und das Predigtamt werden Gott stets die Ehre erweisen und uns allen ein Segen sein. Amen! »

Der Präses dankt Ephorus Dr. Darwin Lumbantobing für die Andacht.

Begrüßung der Gäste

Als stellvertretendes Mitglied der Kirchenleitung, das nicht der Synode angehört, begrüßt der Präses Frau Renate Görler.

Kollekte im Eröffnungsgottesdienst

Die Kollekte im Gottesdienst zur Eröffnung der Landessynode hat 2.603,84 Euro und 1 DM ergeben.

Überweisung des Initiativantrages

Initiativantrag des Synodalen Sannig (28) betr. Sofortige und endgültige Abschaltung der belgischen Atomreaktoren Tihange und Doel

1. Die neuesten Gutachten und wissenschaftlichen Einschätzungen zum Zustand der Atomkraftwerke in Tihange und Doel sind besorgniserregend. Sollte der Druckbehälter bersten, wäre ein Atomunfall in der Tschernobyl- oder Fukushima-Kategorie kaum zu vermeiden. Gemeinsam mit der gesamten Region im Dreiländereck fordert auch die Landessynode mit Nachdruck die sofortige und endgültige Abschaltung der belgischen Atomreaktoren in Tihange und Doel.
2. Die Landessynode fordert die Kirchenleitung auf, ihre Möglichkeiten zu nutzen, Einfluss auf Landes- und Bundesregierung zu nehmen, um die Dringlichkeit einer Abschaltung der Reaktoren im Interesse der Sicherheit der Menschen der Region im Namen der gesamten Landeskirche zum Ausdruck zu bringen.
3. Die Landessynode fordert die Kirchenleitung auf, über ihre Kontakte zu den belgischen Kirchen sowie über die GEKE und die KEK ihre Möglichkeiten zu nutzen, Einfluss auf die politisch Verantwortlichen in Belgien zu nehmen und über die belgischen Kirchen einen Protest gegen die weitere Betreibung der Atomreaktoren in der belgischen Bevölkerung anzuregen.

Begründung:

Die Bevölkerung in der Städteregion Aachen, den Kreisen Düren, Jülich und Heinsberg, die Kirchenkreise Aachen und Jülich und die Kommunen der genannten Region, die schon eine Sammelklage gegen die Betreibung der Atomreaktoren in Tihange und Doel eingerichtet haben, sind in großer Sorge, dass die beiden Atomreaktoren Tihange 2 und Doel 3 trotz erheblicher Beschädigungen immer wieder ans Netz genommen werden.

Nach unserer Kenntnis sind seit 2012 in den beiden Atomreaktoren Tihange 2 und Doel 3 tausende Risse bei einer Revision festgestellt worden. Die bekannt gewordenen Ergebnisse der Untersuchungen sind höchst beunruhigend[57]:

- Ultraschalluntersuchungen zeigen eine erhebliche Zunahme in Bezug auf Anzahl und Tiefe der Risse. Bei jedem erneuten Anfahren der Reaktoren nach einer Störfallunterbrechung steigt das Risiko weiterer Rissbildungen und der Durchdringung der Risse bis zum Kern des Reaktors.
- Die Risslängen beim Reaktorbehälter sind mittlerweile von 2,5 cm auf unglaubliche 18 cm gestiegen.
- Ein mit Rissen vorbelasteter Stahl versprödet bei radioaktiver Bestrahlung um ein Vielfaches schneller als ein Material ohne Defekte.

Die vom Betreiber selbst einkalkulierten Sicherheitsmargen sind damit gravierend überschritten. D.h. für uns als betroffene Bürgerinnen und Bürger im Umkreis dieser Reaktoren gilt:

1. dass die sofortige und endgültige Stilllegung der beiden Anlagen erfolgt. Es ist völlig unakzeptabel ein Tihange 2 und Doel 3 weiter zu betreiben und durch ständiges Neuanfahren einem besonderen Stress und dem Risiko eines unkalkulierbaren Störfalls auszusetzen,
2. dass die stillgelegten Anlagen zu sichern sind und der Zustand aller Reaktorblöcke offen gelegt wird,
3. dass ein Katastrophenplan für Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen aufgestellt wird, der nicht vor den Landesgrenzen halt macht. Denn wir wissen, dass die Folgen eines Super-GAU bei den beschädigten Reaktoren nicht nur die eigene Bevölkerung, sondern auch die Menschen im benachbarten Ausland treffen werden.

(Der Synodale Sannig (28) und 27 weitere Unterschriften.)

[57] neueste wissenschaftliche Erkenntnisse werden dargelegt auch in http://www1.wdr.de/fernsehen/quarks/sendungen/uebersicht-tihange-100.html

Beschluss 6:

Der Initiativantrag des Synodalen Sannig (28) betr. Sofortige und endgültige Abschaltung der belgischen Atomreaktoren Tihange und Doel wird dem Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) überwiesen.

(Einstimmig)

Wahlen

Der Präses erläutert, dass es zu dem Punkt Wahlen weitere Personalbögen gibt. Da diese Unterlagen gemäß Geschäftsordnung später unter Verwendung einer namentlichen Liste wieder einzusammeln sind, haben wir die Personalbögen namentlich gekennzeichnet. Zur Erleichterung der Verteilung geben die Mitarbeitenden des Synodalbüros die Stapel eines Kirchenkreises an die jeweilige Superintendentin bzw. den jeweiligen Superintendenten. Diese geben die Bögen bitte entsprechend am Tisch weiter.

Der Präses bittet den Synodalen Demski (36) um die Einbringung der Wahlvorschläge.

Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahlen zur Kirchenleitung

A. Kirchenleitung

a) Zur Wahl in die Kirchenleitung werden dem Plenum folgende Vorschläge gemacht:

I. Hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung

Voraussetzung:
Ordinierte Theologin / ordinierter Theologe mit der Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle - Art. 153 Abs. 2 Buchst. a) KO [1)]

Position	Wahlperiode	Abt.-Leitung	derzeitige Inhaberin bzw. derzeitiger Inhaber	**Vorschlag des Nominierungsausschusses (VII)**
2	2017 - 2025	Abt. 2	Vizepräses Christoph Pistorius, Mettmann	*Wiederwahl*
		Anmerkung: Zur Wahl steht hier nur die Position der Abteilungsleitung		
4	2017 - 2025	Abt. 1	Oberkirchenrätin Barbara Rudolph, Düsseldorf	*Pfarrerin Barbara Rudolph, Düsseldorf* <u>oder</u> *Pfarrerin Dr. Susanne Wolf, Wuppertal*

[1)] *Gemäß Art. 153 Abs. 3 Satz 1 und 2 KO kann anstelle eines theologischen Mitgliedes ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, aber kein rechtskundiges Mitglied, gewählt werden. Dieses Mitglied wird auf die ordinierten Theologinnen und Theologen in Art. 152 Abs. 1 Buchstabe a) angerechnet.*

II. Nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung

Nebenamtliche theologische Mitglieder der Kirchenleitung
Voraussetzung:
Ordinierte Theologin / ordinierter Theologe - Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Position	Wahlperiode	derzeitige Inhaberin bzw. derzeitiger Inhaber	**Vorschlag des Nominierungsausschusses (VII)**
7	2017 - 2025	Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Düsseldorf	*Wiederwahl*
9	2017 - 2025	Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Urbach	*Wiederwahl*

Nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung
Voraussetzung:
Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt - Art. 153 Abs. 4 Buchst. b) KO

Position	Wahlperiode	derzeitige Inhaberin bzw. derzeitiger Inhaber	**Vorschlag des Nominierungsausschusses (VII)**
10	Rest der lfd. Amtszeit bis 2021	Dipl.-Verwaltungswirt Helmut Schwerdtfeger Sonsbeck *(Ausscheiden auf eig. Wunsch)*	*Richter am OLG a.D.* *Hans-Henning von Bassewitz, Viersen* oder *Dr. jur. Axel Epe, Düsseldorf* oder *Dipl.rer.pol. Elisabeth Müller-Witt, MdL, Ratingen*
11	2017 - 2025	Frau Eva Hoffmann von Zedlitz, Köln	*Polizeipräsident a.D.* *Wolfgang Albers, Bonn* oder *Staatssekretärin a.D.* *Marlis Bredehorst, Köln* *oder* *Dipl.-Finanzwirt* *Andreas Gräwinger, Wuppertal*

Position	Wahlperiode	derzeitige Inhaberin bzw. derzeitiger Inhaber	**Vorschlag des Nominierungsausschusses (VII)**
13	2017 - 2025	Dipl.-Volkswirt Hartmut Rahn, Solingen	*Wiederwahl*
15	2017 - 2025	Dozentin Dr. Monika Lengelsen, Düsseldorf	*Ltd. RSchD Peter Epp, Schweich*

Informationen zu den Wahlen

Der Präses weist darauf hin, dass ab Mittwochmorgen, 11. Januar 2017, früh die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zur Kirchenleitung vorgesehen ist.

Gemäß § 31 Abs. 4 Geschäftsordnung für die Landessynode kann jedes Mitglied der Landessynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen.

Die Vorschlagsfrist für die Wahl zur Kirchenleitung endet somit für die Positionen „Mitglieder der Kirchenleitung“ am 11.01.2017 gegen 10:30 Uhr und für die Positionen „stellvertretende Mitglieder der Kirchenleitung“ am 12.01.2017 gegen 9:30 Uhr.

Vorgeschlagenen für die Wahl als Mitglied der Kirchenleitung soll gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 Geschäftsordnung Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Da Mitbewerberinnen und Mitbewerber während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache gemäß § 31 Abs. 3 Satz 5 Geschäftsordnung nicht anwesend sein dürfen, müssen ergänzend vorgeschlagene Personen, die von der Möglichkeit der Vorstellung Gebrauch machen wollen, zu dem Zeitpunkt anwesend sein und sich vorstellen, zu dem sich auch die anderen Vorgeschlagenen für die jeweilige Position vorstellen. Eine Vorstellung zu einem anderen Zeitpunkt ist auf Grund dieser Regelung nicht möglich.

Ein Personalbogen einer ergänzend vorgeschlagenen Person ist umgehend nach dem Vorschlag dem Synodalbüro zur Verfügung zu stellen, damit dieses gemäß § 31 Abs. 2 die Verteilung an die Mitglieder der Landessynode vornehmen kann.

Die Wahlen sind am 11. Und 12. Januar 2017 jeweils im Anschluss an die Vorstellungen vorgesehen.

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 Geschäftsordnung ist bei der Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Kirchenleitung einzeln geheim abzustimmen.

Für die Besetzung von Gremien mit mehreren Mitgliedern hat die Landessynode 2016 zusätzliche Verfahrensregelungen beschlossen. Bei der Gesamtwahl, die in § 32a Geschäftsordnung geregelt ist, wird ein Stimmzettel verteilt, der eine Liste mit allen Kandidatinnen und Kandidaten enthält und auf dem maximal so viele Personen angekreuzt werden, wie Positionen im Gremium zu besetzen sind. Bei der Blockwahl gemäß § 32b Geschäftsordnung kann nur dem ganzen Wahlvorschlag zugestimmt oder der ganze Wahlvorschlag abgelehnt werden.

Ein Ablaufschema für die beiden Wahlverfahren ist der vorliegenden Tagesordnung beigefügt.

Neu ist bei den Wahlen in diesem Jahr, dass sich auch die Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorsitz der Ständigen Synodalausschüsse persönlich vorstellen. Dieses erfolgt am 12. Januar 2017, am späten Vormittag.

Wahlen erfolgen gemäß § 32 Abs. 1 Satz 1 und 2 Geschäftsordnung in der Regel durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Die Wahl der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse erfolgt geheim, da ein entsprechender Antrag bereits gestellt wurde.

Erläuterungen zum Tagegeld

Es gab Anfragen zum Tagegeld. Es wurde auf Vorschlag der Kirchenleitung beschlossen: „Für die Zeit der Dauer der Landessynode wird für jeden Tag, an denen keine Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird, ein Tagegeld von 16,80 € gezahlt. Dieses ist der steuerfrei zahlbare Tagegeldbetrag unter Berücksichtigung von Übernachtung und Frühstück von Amtswegen. Für die Zeit vom 9. bis 12.01.2017 entsteht ein Tagegeldanspruch von insgesamt 67,20 €. Der 8. Januar 2017 und der 13. Januar 2017 bleiben unberücksichtigt, da an beiden Tagen Gemeinschaftsverpflegung angeboten wird.

Im Rahmen der Bearbeitung einer Rechtsänderung war aufgefallen, dass der bei früheren Landessynoden gezahlte Betrag auf jeden Fall bei allen Empfängern die im kirchlichen Dienst stehen, ein steuerpflichtiges Einkommen ist.

An dieser Stelle erinnert der Präses daran, dass um 13.15 Uhr die Reformatorinnen-Ausstellung offiziell eröffnet wird. Zudem wird dann veröffentlicht, was am Abend des 11. Januar 2017 um 22 Uhr kirchenmusikalisch in der Martin-Luther-Kirche zu erwarten ist.

Der Synodale Kamphausen (35) erinnert die Vorsitzenden der Tagungsausschüsse an die im Anschluss der Plenarsitzung folgende Besprechung über die Planung und Organisation der Emissärinnen und Emissäre.

Die Synode singt Lied EG 445, 1 + 5.

Der Präses schließt die dritte Plenarsitzung um 10.05 Uhr.

Vierte Plenarsitzung

am Mittwoch, dem 11. Januar 2017, 9 Uhr

Schriftführende sind der Synodale Ohlmeier (125) und Lk.-Amtmann Rösner.

Der Präses eröffnet die vierte Plenarsitzung mit Losung und Lehrtext sowie einem Gebet.

Finanzbericht

Die Verhandlungsleitung übernimmt das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Wüster (8). Dieser bittet Oberkirchenrat Baucks (6) um seinen Bericht. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

der Bericht gliedert sich wie in der Vergangenheit in drei Teile: im ersten Block geht es um insbesondere wirtschaftliche Rahmendaten einschließlich einiger Anmerkungen zu politisch einschlägigen Entwicklungen, zu denen man gegebenenfalls auch unterschiedlicher Meinung sein kann. Ein kleiner Teil II befasst sich mit zwei Themen, die uns in der Verwaltung beschäftigen und beschäftigen müssen – die Umsatzsteuerreform, die uns als Kirche betrifft und der Stand der Jahresabschlüsse und Prüfungen in der Fläche der Landeskirche. Im dritten Teil geht der Bericht auf den Haushalt ein, allerdings an dieser Stelle nur auf Eckdaten – eine ausführlichere Einführung in den Haushalt ist bereits mit dem Haushaltsbuch versandt worden und findet sich im Band 1 des Haushaltes.

I. Die allgemeine finanzielle Lage der Evangelischen Kirche im Rheinland

1. Entwicklung der Kirchensteuern (Lohn- und Einkommensteuern) und wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für die Kirchensteuerentwicklung möchte ich den wirtschaftlichen Rahmen und die Logik der Schätzung darstellen:

Aufgrund des Aufkommens Januar bis Juni 2016 lag die Prognose zur Jahresmitte bei 717 Millionen Euro für 2016 und damit etwa 3 Millionen Euro unter der Schätzung und 19 Millionen Euro über dem Haushaltsansatz. Die Prognose für das laufende Jahr ist die Basis für die Steuerschätzung für das Folgejahr, aus der ihrerseits der Haushaltsansatz gebildet wird: Dieses gestufte Verfahren macht deutlich, dass der Haushaltsansatz eine Mischung aus Abwägung von Risiken – das bedeutet hier vor allem eine Veränderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen – und hochgerechneter Schätzung ist.

Unter Berücksichtigung eines Rückgangs der Kirchenmitgliedszahlen und auch einer ggf. vorgenommenen Korrektur der Steuerprogression, wie sie vom Bundesfinanzminister in Aussicht gestellt worden ist, wird das Kirchensteueraufkommen für 2017 auf 717 Millionen Euro Verteilbetrag geschätzt, d.h. in der Schätzung wird von einer Seitwärtsbewegung der Kirchensteuerentwicklung ausgegangen. Für den Haushaltsansatz wurde ein Risikopuffer von 2% eingesetzt, so dass dieser unter der Schätzung liegt, nämlich bei 703 Millionen Euro. In der Sitzung des um die Mitglieder des synodalen Finanzausschusses erweiterten Finanzausschusses wurde der Risikopuffer etwas geringer angesetzt und der Haushaltsan-

satz bei 710 Millionen Euro festgesetzt. Um die Steuerschätzung einzuordnen, möchte ich auf einige Aspekte bei bedeutsamen Rahmenbedingungen eingehen – die Mitglieder der Landessynode, die bereits in den letzten vier Jahren den Bericht gehört haben wissen bereits, dass nun einige volkswirtschaftliche und politische Betrachtungen folgen, anhand derer ich einige Einordnungen vornehmen möchte.

Für die Steuerentwicklung insgesamt sind die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wesentlich – analog zur Kirchensteuer gibt es auch hier gewissermaßen Mitgliederzahlen; das sind diejenigen, die Lohn- und Einkommenssteuer zahlen, das heißt: die Arbeit haben. Die Entwicklung der staatlichen Steuern ist damit ein Indikator für die Arbeitsmarktentwicklung bzw. die Beschäftigungssituation insgesamt. Dabei spielt natürlich die Lohn- und Gehaltsentwicklung eine Rolle: sie ist ein Indikator dafür, wieweit Lohn- und Gehaltsempfänger an der wirtschaftlichen Entwicklung teilhaben.

Im letzten Jahr sind wir gegenüber 2015 von weitgehend stabilen Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung ausgegangen. Davon kann für 2017 keine Rede mehr sein. Damit ist allerdings noch nicht zwingend gesagt, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen schlechter werden, sondern lediglich, dass sie anders werden. Zwei bedeutsame Zäsuren markieren das zurückliegende Jahr besonders: Die Abstimmung in Großbritannien über den Verbleib bzw. den Ausstieg aus der Europäischen Union und die Präsidentschaftswahl in den USA.

Abseits der politischen Bewertung des Ausgangs der Präsidentschaftswahl in den USA steht das Wahlergebnis vor allem für ein Phänomen, das bisher nach Wahlen unbekannt war: das Ergebnis wirft wesentlich mehr Fragen auf, als es Antworten gibt.

Unter rein wirtschaftlicher Bewertung ist dieses nicht nur von Nachteil: für den Fall eines Wahlsiegs von Donald Trump hatte Analysten einen Crash vorhergesagt – eingetreten ist eine kleine Bewegung an unterschiedlichen Stellen, bevor man zum Schluss kommen musste: der „Markt“, eine wichtige Person politischen Handelns (wir kennen sie, ohne ihr je begegnet zu sein), hat irgendwie auch reagiert, aber sich „ruhig verhalten“ und die Nachricht sozusagen „gelassen“ zur Kenntnis genommen.

Vereinzelt haben die Banken mit einem leichten Anstieg der Kreditzinsen reagiert: Erklärung hierfür ist, dass für den Fall, dass Trump tatsächlich die Absicht hat, Wahlversprechen umzusetzen, mit einem massiven Anstieg der Staatsausgaben zugunsten inländischer Investitionen und Arbeitsmarktmaßnahmen gerechnet wird. Das würde, so die Annahme, die US-Wirtschaft und Inflation beflügeln und in der Folge zu einer Anhebung des Leitzinses führen.

Wenn das so wäre, wäre das logischerweise so.

Und damit sind Analysten dann auch schon relativ schnell am Ende ihres Lateins. Ein Problem des Populismus ist, dass es in seiner Natur liegt mit komplexen Systemen nicht nur nicht umgehen zu *können*, sondern auch: nicht umgehen zu *wollen*. Die einzig stringente Botschaft des Populismus ist die Durchsetzung des Rechtes des Stärkeren in einer naturrechtlich abgeleiteten Vereinfachung: Recht ist das, was man tut, weil man es kann. Das reicht von der Dominanz des Mannes über die Frau, über die Verwehrung von Rechten für Minderheiten – dazu gehören alle, die irgendwie nicht dazugehören, auch etwa aufgrund einer Religion, die auch nicht dazugehört, geht weiter über die Vereitelung von Rechten für Menschen mit Behinderung bis zur Durchsetzung des Rechtes auf rücksichtslose Zerstörung der Umwelt – alles nicht, weil es sinnvoll ist, sondern weil es möglich ist. Anziehungskraft entfalten populistischen Parteien oder Personen aus der Vermittlung des guten

Gefühls, nicht Teil der Schwächeren, sondern jener Gruppe der Überlegenen zu sein – auch wenn bei Lichte betrachtet eigentlich das Gegenteil der Fall ist.

Entwickelte komplexe Systeme, in denen es darum geht, über eine Rechtsordnung, über Diplomatie oder auch eine Wirtschaftsordnung einen Interessenausgleich herzustellen, sind gegenüber solchen schlichten und plakativen politischen Setzungen kommunikativ immer im Nachteil. Eine Folge daraus wie auch Indikator dafür ist, dass Berechnungssysteme, die als Grundannahme auf einer Programmierung rationalen Handelns beruhen, zwangsläufig versagen, wenn das politische Handeln die Wirkungen in komplexen Systemen unberücksichtigt lässt.

Eine solche Situation hat es in der Nachkriegsvergangenheit in dieser Ausprägung praktisch noch nicht gegeben, weshalb sich sowohl Wirtschaftsanalysten, als auch Wahlforscher zunehmend bedeckt halten. Letztere haben zur wiederholten Wahl des Präsidenten in Österreich den vollständigen Rückzug angetreten und gänzlich auf die Veröffentlichung von Prognosen verzichtet.

Gleiches ist uns begegnet, als es im Juni des vergangenen Jahres um die sogenannte ‚Brexit'-Entscheidung ging – mit bekanntem Ausgang, im Übrigen auch im Wesentlichen, weil die einfache populistische Botschaften über nationale Unabhängigkeit besser verfangen haben, als die über die Integration in die Komplexität einer Gemeinschaft. So manch einer hatte wohl auch die Vision der Neuauflage des Royal Empire vor Augen. Der Ausgang des Referendums hat nicht so sehr überrascht, weil er nicht für möglich gehalten worden wäre, sondern weil er bei vernünftigem Nachdenken einfach keinen Sinn macht. Und weil man doch davon gegangen ist, dass etwas, was keinen Sinn macht, auch keine Mehrheit findet. Aber weit gefehlt.

Die Stimmung, die auch hier in Europa Raum greift und auch aktiv geschürt wird, ist von Überdruss an komplexen Systemen und Misstrauen gegen Zusammenhänge, die die eigene Fähigkeit sie zu durchdringen überanstrengen, geprägt. Auf der anderen Seite ist das Informationsangebot praktisch unbegrenzt und nun müsste es ja eigentlich so sein, dass die jederzeitige Verfügbarkeit von Informationen auch zu einer Qualitätsverbesserung von Information führen müsste, aber das Gegenteil ist der Fall: das Eindringen der Erkenntnis, der Komplexität von Vorgängen nicht gewachsen zu sein mitten in die Gemütlichkeit des Wohnzimmers wird als unberechtigter Übergriff auf einen Schutzraum empfunden. Das Überangebot verfügbarer Information führt eher zu einer Komplettblockade und Verweigerung: Lügenpresse.

Für Politik, deren Anspruch an Komplexität ebenfalls so ist, dass Entscheidungen nicht automatisch auf der Hand liegen und professionelle Analyse Voraussetzung für abgewogene Debatten und Entscheidungen ist, gilt das gleiche. Wo die Bandbreite politischen Handelns aufgrund der komplexen Wirkungszusammenhänge beschränkt ist, wird die Unterscheidung verschiedener Ideologien bzw. Parteien schwieriger. Komplexe Systeme vertragen einiges, aber keine radikalen Richtungsänderungen – solche sind entweder im Rechtsrahmen nicht vorgesehen bzw. nicht durchsetzbar, oder führen zur Unbeherrschbarkeit des Gesamtsystems. Vor diesem Hintergrund ist jede Partei, die die komplexe Ordnung aus Europäischer Union, multilateralen Abkommen und andere zwischenstaatliche Ordnungssysteme nicht unkontrollierbar machen will, dazu verurteilt, im Rahmen einer begrenzten Bandbreite Richtungsveränderungen anzustreben. Die dementsprechend begrenzte Steuerung führt zu einer verbesserten Prognostizierbarkeit, aber auch in Teilen der Bevölkerung zu Misstrauen und Ablehnung gegen das sogenannte ‚politische Establishment'.

In dem Falle, wo allerdings radikale Brüche im Regierungshandelns vorgesehen sind, wovon man in den USA nach allen Informationen, die uns vorliegen, zunächst mal ausgehen muss, ist das Versagen von Prognosemodellen unausweichlich. Das dann Nächstliegende ist, von einer Fortschreibung der jüngeren Entwicklung auszugehen, auch wenn alles dagegen spricht, dass diese Fortschreibung eintreten wird. Aber dieses Vorgehen ermöglicht die Beherrschung der Komplexität und führt auch bei der imaginären Person „Markt“ dazu, dass die Reaktion auf Ereignisse so überschaubar ausfällt – um nicht zu sagen, dass es keine Reaktion gibt.

Und so gehen auch wir einstweilen von gleichbleibenden Rahmenbedingungen aus, allerdings versehe ich diese Satz mit der Einschränkung, dass wir uns dafür wappnen müssen, dass diese Annahme wohlmöglich nicht eintreten wird.

Für die Bundesrepublik Deutschland selbst gilt weiterhin, dass das Beschäftigungsniveau im europäischen Vergleich absolut überdurchschnittlich ist. Gerade im Bereich der höherqualifizierten Beschäftigungen gilt insbesondere in Ballungsgebieten, dass es tendenziell einen Mangel gibt. Nicht so rosig sieht es im Niedriglohnsektor aus. Neben dem Aspekt, dass Geringqualifizierte immer schwerer vermittelbar sind, gibt es das Problem, dass hier nicht selten Löhne gezahlt werden, die einen auskömmlichen Lebensunterhalt nicht zulassen. Und zwar auch dann nicht, wenn sie über dem Mindestlohn liegen: in den boomenden Zentren, in denen das Einkommensniveau vergleichsweise hoch ist und Mietpreise derzeit unter der Knappheit explodieren, ist es für Menschen mit niedrigem Einkommen besonders schwer, eine auskömmliche Grundlage – zumal für eine Familie mit Kindern – zu schaffen.

Die soziale Schere klafft weiter auseinander: höhere Einkommen profitieren überdurchschnittlich von der Wirtschaftsentwicklung, weil das Einkommen auf breitere Füße gestellt werden kann – die Niedrigzinsphase mit günstigen Kreditzinsen leistet hierzu ihren Beitrag. Die Zinsentwicklung ist genau genommen keine Entwicklung, sondern ein Plateau auf dem Niveau von praktisch null. Das ist, wie bereits angemerkt, günstig für die Aufnahme von Krediten und entscheidender Faktor für den boomenden Wohnungsmarkt. Bisher gibt es noch nicht einmal richtige Anzeichen für eine Blasenbildung. Auch die hochverschuldeten Euroländer im Süden Europas profitieren sehr vom Zinsplateau, das de facto einem Schuldenschnitt gleichkommt.

Problematisch ist die Situation aber für die staatlichen Renten- und Pensionskassen, für die Kirchlichen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen – und nicht zuletzt für die private Altersvorsorge. Insbesondere diejenigen, die nur wenig Geld haben, das sie potenziell sparen könnten, sind die „Gekniffenen“, weil sie keine Möglichkeit haben, das wenige Geld in Anlagen zurückzulegen, die noch einen Ertrag abwerfen – dazu gehören etwa auch Fonds mit Aktienanteilen. Erspartes, das wohlmöglich kurzfristig benötigt wird, hat in Wertpapieren, die Schwankungen ausgesetzt sind, nichts zu suchen. Der Anreiz, überhaupt zu sparen, ist also denkbar gering – es erscheint vernünftiger, das Geld, was auf dem Sparkonto nichts bringt, für den Konsum zu verwenden, als zu sparen, was natürlich genaugenommen ein Trugschluss ist. Eigentlich müsste genau dann noch mehr gespart werden, um die Lücke, die durch die Null-Zinspolitik entsteht, auszugleichen.

Die gegebenen Bedingungen laufen geradewegs auf ein weiter sinkendes Rentenniveau bei gleichfalls sinkender Sparquote zu – mit einem eklatant wachsenden Risiko der Altersarmut. Ein Risiko, das sich zunehmend zu einer Gewissheit auswächst. Die Politik hat das durchaus wahrgenommen und es wird nach Lösungen gesucht. Das die Suche erfolgreich ist, zeichnet sich gleichwohl noch nicht ab. Die Tendenz geht dahin, dass nicht nur Reichtum vererbt wird, sondern auch Armut.

Für die Lohn- und Einkommensteuerentwicklung gilt gleichwohl, dass die Kurve insgesamt steigend verläuft, zumal die letzten Tarifrunden auch in durchaus nennenswerten Zuwächsen gemündet haben. Auf diese Entwicklung hat die Bundesrepublik bisher setzen können – ein Generalabonnement gibt es darauf allerdings nicht.

Neben anfänglich beschriebenen Unbekannten gibt es einige Faktoren, die hausgemacht sind, aber durchaus nachteilige Wirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung haben können: der sogenannte ‚Diesel-Skandal' entpuppt sich mehr und mehr als eine dringende Notwendigkeit eines Strukturwandels in der Automobilindustrie, die eigentlich eine Mobilitätsindustrie sein müsste. Mit dem hartnäckigen Setzen auf den Verbrennungsmotor hat sich der Industriezweig möglicherweise in eine Sackgasse manövriert. Ein grundsätzliches Umsteuern ist notwendig und überfällig – Deutschland hier keineswegs Vorreiter, sondern eher „Nachhoppler", was auch einen Schatten auf die Rolle Deutschlands in der Begrenzung des Klimawandels wirft.

In den vergangenen Jahren haben wir immer wieder festgestellt, dass die Kirchensteuereinnahmen trotz sinkender Mitgliederzahlen nicht nur gewachsen sind, sondern die Erwartungen noch übertroffen haben. An diese Situation haben wir uns noch besser gewöhnt, als an die Niedrigzinsphase. Grund war – das habe ich immer wieder betont – dass die Wirtschaftsentwicklung und die günstigen Rahmenbedingungen die Mitgliedschaftsentwicklung überkompensiert und unter dem Strich für einen Zuwachs an Kirchensteuermitteln geführt haben.

Dass dieser Zuwachs in den Gemeinden und Kirchenkreisen nicht so deutlich ankommt, wie man dieses erwarten könnte, hat auch seinen Grund in der Anhebung der Versorgungssicherungsumlage auf 24% des Kirchensteueraufkommens. Angesichts der großen Summen, die wir derzeit jährlich in die Pensionskasse schieben, gibt es – das ist auch nachvollziehbar – durchaus auch Vorbehalte dagegen, dass in dieser Situation Kapital bei der Versorgungskasse vorgehalten und der Bestand aufgestockt wird. Hier gilt allerdings umso mehr, dass es eine Pflicht ist, die Situation derzeit noch steigender Kirchensteuereinnahmen für die Sanierung der Kapitalsituation bei der Versorgungskasse zu nutzen, statt das Problem in die Zukunft auszusitzen. Die Kirchenleitung bleibt daher beharrlich beim Vorhaben, die Kapitaldeckungsquote von 70% für die Versorgung zu erreichen und Rücklagen für die Sicherung der Beihilfe aufzubauen. Die Bereinigung des Rückstandes umgehend in Angriff genommen zu haben halten wir insbesondere mit Blick auf die Erwartungen, die wir für die nahe Zukunft haben, ohne Abstriche für richtig.

Aufgrund der noch günstigen Rahmenbedingungen wächst zwar das Steueraufkommen derzeit nach wie vor – allerdings deutlicher als das Kirchensteueraufkommen, was nunmehr dafür sprechen dürfte, dass der Punkt erreicht ist, an dem die sinkende Mitgliederzahl durch die Einkommensentwicklung nicht mehr überkompensiert wird, sondern sich der Trend abschwächt und absehbar auch umkehrt in die an sich plausiblere Logik: weniger Mitglieder, sinkende Kirchensteuereinnahmen.

Die Hinweise auf eine Veränderung kommen deutlicher als sie sich in der Rheinischen Landeskirche abzeichnen aus anderen Gliedkirchen der EKD, wo bereits gegenüber dem letzten Jahresaufkommen sinkende Kirchensteuereinnahmen beobachtet werden. Dass dieses in der Rheinischen Kirche nicht so ist, kann durchaus ein Trugschluss sein. Da das Steueraufkommen über das zwischenkirchliche Clearing abschließend mit zwei Jahren Verzögerung ermittelt wird und die endgültige Verortung der eingegangenen Mittel, nachgelagert stattfindet, ist nicht auszuschließen, dass die Trendwende bereits eingetreten ist, aber noch kaschiert wird.

Bei der Kirchensteuerschätzung haben wir die Erwartungen intensiv diskutiert – die Prognose für 2016 geht davon aus, dass der Haushaltsansatz von 698 Millionen Euro noch leicht übertroffen wird, aber das Aufkommen unter der Schätzung liegt. Die Schätzung für 2017 geht insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung – entsprechend dem Gutachten des Arbeitskreises Steuerschätzung beim Finanzministerium – von eine positiven Entwicklung aus. Der Erweiterte Finanzausschuss hat bei der Überlegung des Haushaltsansatzes durchaus mit einbezogen, dass das Steueraufkommen auch einmal niedriger ausfallen kann, als die Schätzung – ein Risikopuffer ist also zwischen Schätzung und Haushaltsansatz eingebaut. Er ist nicht riesig, d.h. der Haushaltsansatz nicht übervorsichtig, aber wir gehen davon aus, dass wir damit noch im relativ sicheren Bereich liegen. Aber die Anzeichen der Trendwende, sie zeigt sich jetzt bereits deutlicher als zum Zeitpunkt der Beratungen, gilt es aufmerksam zu beobachten – ggf. wird die mittelfristige Finanzplanung für das nächste Haushaltsjahr korrigiert werden müssen.

2. Die Strategie der Haushaltskonsolidierung

Die Landessynode hat 2013 einen drastischen Konsolidierungskurs eingeschlagen, der auch Wirkung zeigt: es sind erhebliche Einschnitte vorgenommen worden und der Haushalt ist in der Planung für 2017 und folgende auf der Basis der Steuerschätzung ausgeglichen – bzw. weist einen kleinen Überschuss aus. Die gegenüber der Planung günstigere Einnahmeentwicklung hat auch in den letzten beiden Jahren 2014 und 2015, für die die geprüften Abschlüsse dieser Synode vorliegen, dazu beigetragen, dass das Gesamtergebnis positiv ausgefallen ist.

Wir haben große Anstrengungen unternommen, um das Ergebnis eines ausgeglichenen operativen Haushalts zu erreichen – das überdurchschnittlich hohe Steueraufkommen hat uns auch über die Phase, in der wir nach der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen und fehlenden Abschlüssen nur eingeschränkt steuern konnten, glimpflich hinweggeholfen.

Dafür sind wir dankbar, es gilt aber nun anhand der Ergebnissteuerung, die nunmehr möglich ist, diese Situation möglichst stabil zu halten, also weiter Ausgabendisziplin zu üben: Wir werden nun konsequent die eingeschlagene Richtung einhalten. Wir haben uns bewusst dafür entschieden, die Schätzung der Kirchensteuer so durchzuführen, dass wir nicht bewusst niedrig schätzen und so die Gestaltungsmöglichkeiten weiter einschränken, aber wir nehmen aufmerksam wahr, dass die Zeiten, in denen wir uns auf ein Plus obendrauf verlassen konnten, sich nun dem Ende neigen und wir sehr wahrscheinlich auf eine längere Strecke vorausschauen, auf der wir uns an sinkende Einnahmen gewöhnen müssen und uns darauf einstellen müssen.

Der Verlauf der demografischen Kurve bedeutet dabei, dass auch die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in unserer Kirche zurückgehen wird, was einen Automatismus hinsichtlich der Personalkosten auslöst: sie werden absehbar sinken. Wir wollen uns aber Gestaltungsräume offenhalten und das bedeutet auch, dass wir zwar die laufenden Aufwendungen nach Möglichkeit stabil halten bzw. auch weiter senken wollen analog zur Einnahmenentwicklung, uns aber auf der anderen Seite auch Spielräume für Investitionen schaffen möchten. Damit sind nicht nur Investitionen in Gebäude gemeint – sie werden notwendig sein, aber wir werden auch im Gebäudebestand reduzieren müssen, auch das ist nicht selten zunächst mit einer Investition verbunden. Auch sind ausdrücklich nicht Investitionen in die Verwaltung gemeint, sondern es geht hier vielmehr um Zukunftsaufgaben, die wir wahrnehmen wollen, um unsere Kirche sichtbar zu machen, ihre Sichtbarkeit und Wirksamkeit zu erhalten oder zu erhöhen. Ich nenne an dieser Stelle das Jugendcamp, das als Leuchtturm in der Jugend-

arbeit Bestand behalten sollen, aber auch einen Kirchentag, den wir in unserer Landeskirche ermöglichen wollen. Weiter geht es aber auch um Investitionen in die Entwicklung eines zeitgemäßen Gemeindebildes und Gemeindeverständnisses und die Gewinnung von Theologiestudierenden, die in unserer Landeskirche in den Pfarrdienst eintreten wollen und sollen.

Es ist vorgesehen, dass die Kirchenleitung sich nach ihrer Neukonstituierung mit der Aufstellung eines Investitionsplans, der die Prioritäten eines solchen Plans und die Finanzierungsgrundlage beschreiben soll, befassen wird.

Wir sind gewiss, dass wir mit diesem Zusammenspiel der Ausgabensteuerung einerseits und der Zukunftsinvestitionen andererseits eine Richtung verfolgen, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem unvermeidbaren Schrumpfungsprozess und einer nach vorn gerichteten Gestaltungsfähigkeit herstellt.

Ich komme nun zu weiteren Themen, mit denen sich das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung befassen.

II. Berichte über verschiedene Aufträge der Landessynode sowie auch der Kirchenleitung

1. Die Neuregelung der Besteuerung öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Wir haben mit umfangreichem Informationsmaterial und Rundbriefen auf die Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes hingewiesen, in dem die Besteuerung der Juristischen Personen des Öffentlichen Rechts geregelt wird.

Da die Veränderung einschneidend ist, gibt es eine Übergangsfrist von vier Jahren, die jeder Körperschaft offensteht, die bis zum 31.12.2016 eine Erklärung abgegeben hat, dass sie die Behandlung analog zum alten Steuerrecht wünscht: Diese Option abzugeben haben wir sehr deutlich empfohlen und es haben alle Gemeinden und Kirchenkreise erklärt, dass sie diese Option in Anspruch nehmen möchten und die Erklärung beim Finanzamt abgegeben haben. Die Finanzverwaltung hat, wie uns bekannt geworden ist, ihrerseits mit einem Brief nachgehakt, soweit eine Erklärung noch nicht vorlag und auf die Zweckmäßigkeit der Optionserklärung hingewiesen, so dass wir zuversichtlich sind, dass es keine Lücken bei der Optionsabgabe gibt.

Um es hier noch einmal deutlich zu sagen: die Neuregelung betrifft nicht Vereine oder Stiftungen, die privatrechtlich verfasst sind, sondern lediglich öffentlich-rechtliche Körperschaften, also Städte, Gemeinden und kirchliche Körperschaften insoweit sie wirtschaftliche Aktivitäten unterhalten. Und sie betrifft auch nicht den Status der Körperschaft als solche, sondern nur in ihren wirtschaftlichen Betätigungsfeldern.

Wir werden uns nun in den nächsten drei Jahren auf die Wirkung der Neuregelung vorbereiten und weiter über die Hinweise, die wir aus dem Finanzministerium zur Umsetzung der gesetzlichen Veränderung bekommen, informieren.

2. Fortgang des NKF-Projektes

Das Einführungsprojekt zum NKF haben wir im letzten Jahr abgeschlossen, so dass das NKF eigentlich kein Thema mehr sein sollte – ich mache es gleichwohl zu einem, da wir noch keinen Grund haben, uns auf dem Erreichten ausruhen zu können. Damit möchte ich jetzt nicht auf die anstehende Ablösung der Finanz-Software abheben – das wird ein eigener Berichtspunkt werden. Ich möchte aber auf den höchst unterschiedlichen, in Teilen besorgniserregend langsamen, Fortschritt bei der Erstellung der Eröffnungsbilanzen und

Jahresabschlüsse sowie der damit verbundenen Prüfungen durch die Rechnungsprüfung eingehen.

Die Rückstände reichen teilweise bis zu fünf Jahren zurück, alles in allem sind es an die 700 Eröffnungsbilanzen und 1.900 Jahresabschlüsse – entweder noch nicht erstellt, oder noch nicht geprüft. Ich hatte aufgrund der Zuspitzung bereits zu Jahresbeginn ein Schreiben an Verwaltungen und die Rechnungsprüfung versandt, in dem ich auf Pragmatismus bei der Erstellung der Abschlüsse und auch die gesetzlichen Möglichkeiten hingewiesen habe, im Rahmen eines risikoorientierten Prüfungsansatzes auf die Prüfung einzelner Jahresabschlüsse zu verzichten.

Das Schreiben hat an einzelnen Stellen zu einer Beschleunigung geführt, jedoch flächendeckend besteht das Problem fort bzw. wird über den Zeitablauf größer. Es muss an dieser Stelle deutlich gesagt werden: das Problem ist nicht monokausal – es liegt weder nur an der Verwaltung, noch nur an der Rechnungsprüfung, weshalb Schuldzuweisungen in die eine oder andere Richtung nicht weiterführend und schon gar nicht zielführend sind.

Es gibt allerdings Aspekte, die sich wiederholt an den unterschiedlichen Stellen wiederfinden – ich möchte einige nennen:

Wir stellen fest, dass in der Verwaltungsorganisation die Prozesse Haushaltsaufstellung, Laufende Buchführung, Eröffnungsbilanzaufstellung und Jahresabschluss nicht ausreichend definiert und auch nicht ausreichend voneinander abgegrenzt sind. Zuweilen konzentrieren sich alle diese Prozesse in der Finanzbuchhaltung, die dann damit überfordert ist. Häufig führt die Konzentration auf einen Prozess, etwa die Haushaltsaufstellung, dazu, dass alle anderen Prozesse stagnieren oder ganz zum Stillstand kommen.

Es fehlt sehr häufig ein ausreichendes Prozessmanagement – Stichtage sind nicht hinreichend festgelegt oder nicht denen bekannt, die sie einhalten sollen. Gerade der Prozess des Jahresabschlusses ist mitunter nicht eigenständig definiert, was dazu führt, dass Unterlagen unvollständig sind und die Rechnungsprüfung an dieser Stelle nicht weiterkommt.

Ein häufiges Problem ist fehlende Kommunikation und Abstimmung bei der Organisation des Prüfungsprozesses zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfung. Gerade die Aufstellung der Eröffnungsbilanz ist komplex und es wird kaum gelingen, die erforderlichen Unterlagen ohne eine Prüfungsbegleitung durch die Rechnungsprüfung hinzubekommen.

Bei der Rechnungsprüfung zeigt sich durch die wachsende Bugwelle von ungeprüften Bilanzen und Abschlüsse, dass die Bewältigung mit dem vorhandenen Personal nicht zu bewältigen ist – es fehlt an manchen Stellen noch an ausreichend vorhandener Fachkompetenz und besteht Fortbildungsbedarf, der wiederum Zeit kostet – nicht zuletzt aber fehlt es an hinreichenden Personalstellen, um den Berg abzuarbeiten.

Auch wenn die landeskirchliche Ebene hiervon nicht mehr betroffen ist, weil der Rückstand zwischenzeitlich aufgeholt wurde, entspricht es nicht meinem Verständnis von Verantwortung, diese Situation auf sich beruhen zu lassen. Wir sind aus dem Landeskirchenamt aktiv geworden und bieten Beratung und Unterstützung an, insbesondere bei der Prozessorganisation in den genannten Feldern. Ebenso sind wir dabei, gemeinsam mit der Rechnungsprüfung einen Lösungsweg zu entwickeln, wie durch eine Gesamtpersonalplanung über die Rechnungsprüfungsämter hinweg mit der Situation umgegangen werden kann.

Der bestehende Rückstau bedeutet Stress und eine nach wie vor hohe Belastung für Verwaltung und die Rechnungsprüfung. Nicht zuletzt aus den Presbyterien, dort besonders von den Kirchmeisterinnen und Kirchmeistern, wird zunehmender Unmut über die unter diesen

Umständen große Bürde der Verantwortung für die kirchlichen Haushalte geäußert. Die Sorgen teilen wir in der Kirchenleitung und daher wird an diesem Problem mit höchster Priorität und gemeinsam mit den Handelnden gearbeitet. Weder die Verwaltungen noch die Rechnungsprüfung haben ein Interesse daran, dass es einen solchen Rückstau gibt. Das Problem ist deshalb nur dann zielgerichtet lösbar, wenn wir gemeinsam an der Lösung arbeiten.

3. Risikomanagement und -controlling

Auf den ebenfalls im Haushaltdokument und dort im Band 3 vorliegenden Beteiligungsbericht möchte ich in Kürze eingehen, ebenso auf die Vermögensanlage.

Wir unterscheiden im sogenannten Risikomanagement in die Bewertung der Sinnhaftigkeit einer Beteiligung und die Bewertung der Risiken einer Beteiligung – letztere sind Gegenstand des eigentlichen Beteiligungsberichtes, was wichtig ist zu betonen, weil die hier getätigten Hinweise auf wirtschaftliche Risiken einer Beteiligung nicht automatisch bedeuten, dass eine Beteiligung nicht sinnvoll ist. Wir sind in der rheinischen Landeskirche durch eine harte Schule gegangen auf dem Weg zur Erkenntnis, dass eine Beteiligung immer auch mit Risiken verbunden ist: solche Risiken lassen sich nicht grundsätzlich ausschließen, allerdings ist es wichtig, sie zu erkennen, zu beobachten und im Zweifelfalle beherrschbar zu halten.

Im Beteiligungsbericht finden sich einige Hinweise zu Ergebnisrisiken zur Beteiligung an der Eikon; die Evangelische Kirche im Rheinland beteiligt sich durchaus namhaft, gemeinsam mit anderen Gliedkirchen der EKD, aber der Produktionsgesellschaft für Filme mit ihren Untergesellschaften. Risiken in dieser Branche bestehen grundsätzlich immer: für jede Produktion eines Filmes wird ein erhebliches wirtschaftliches Risiko eingegangen, da der Erfolg des Produktes nicht von vorneherein absehbar ist. Das bildet sich auch in den Unternehmensergebnissen ab, worauf im Bericht auch hingewiesen wird.

Mit der Beteiligung hat sich bereits Ende 2015 der Finanzausschuss intensiv befasst und er ist, ebenso wie die Kirchenleitung, zum Ergebnis gekommen, dass hier Filme produziert werden, in denen Themen aus Gesellschaft und Kirche qualitativ hochwertig in einem Medium platziert werden, zu dem es ansonsten praktisch keine Zugänge oder Verbindungen gibt. Die Chancen dieser Beteiligung werden daher auch unter dem Bewusstsein vorhandener Risiken als verhältnismäßig angesehen und durch den guten Kontakt zur Geschäftsführung auch als beherrschbar angesehen, weshalb hier auch bei der Sinnhaftigkeit der Beteiligung ein positives Resumee gezogen wird.

Zur BBZ gibt es einen Wechsel in der Geschäftsführung zu berichten – die Geschäftsführung hat sich geändert und überdies neu hinzugekommen ist die Funktion der Stellvertretenden Geschäftsführung. Der Geschäftsführer konnte von außen gewonnen werden, bei der Stellvertretenden Geschäftsführerin handelt es sich um eine langjährige erfahrene Abteilungsleiterin. Das neue Führungsteam hat sich sehr erfolgreich sowohl bei den Mitarbeitenden als auch bei den Kunden eingeführt und den Konsolidierungskurs der BBZ sehr erfolgreich fortgesetzt. Das nachhaltig positive operative Ergebnis erlaubt nun die Konzentration auf die notwendige Weiterentwicklung der Software, die unter der Überschrift „Digitalisierung“ steht.

Zur Beteiligung am Tagungshaus „Auf dem Heiligen Berg“ in Wuppertal gibt es einen ausführlicheren Bericht der Kirchenleitung zur notwendigen Umstrukturierung der Gesellschaft in der Anlage zur Drucksache 1.

Zum Anlagevermögen zwei Aspekte:

Die Niedrigzinspolitik hat natürlich einen deutlichen Einfluss auf die Ertragsperspektive, wir beobachten deutlich, dass sie sich nun erkennbar im Ergebnis aus der Vermögensanlage niederschlägt. Hier wird innerhalb des Rahmens über ein verstärktes Gewicht auf Aktien gesteuert: Auch für Aktien, also Unternehmensbeteiligungen in Anteilsform, gilt, dass die Investierbarkeit vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit geprüft und dokumentiert wird. Da sich Einschätzungen und auch Grundlagen für Nachhaltigkeit in Vermögensanlagen ändern können, kann es vorkommen, dass bestehende Vermögensanlagen nicht mehr den Anlagerichtlinien entsprechen. In diesen Fällen wird nachgesteuert und ein Wert auch abgestoßen, dabei wird regelmäßig so vorgegangen, dass überproportionale Verluste vermieden werden. Der Anteil nicht konformer Anlagen am Gesamtvermögen beträgt derzeit noch 1,7%, es handelt sich um Werte, die zum Zeitpunkt des Erwerbs noch konform waren.

Die Risikoverteilung ist so ausgerichtet, dass ein überwiegend konservativer Ansatz verfolgt wird, so dass ein hohes Maß an Sicherheit für die Geldanlagen insgesamt gewährleistet ist. Die Einhaltung der Anlagerichtlinien wird gegenüber den Partnern in der Vermögensverwaltung gemeinsam in Beratung der KD-Bank überprüft. Als Neuerung in der Anlagepolitik ist eingeführt worden, die CO_2-Emmissionen der Anlagen zu erfassen, was für die Aktienwerte bereits umgesetzt wird, sich allerdings bei den Staatsanleihen noch nicht als praktikabel erweist. Die CO_2-Emmissionen werden als Nachhaltigkeitskriterien in die Bewertung des Portfolios nunmehr einbezogen. Darin nimmt die Rheinische Kirche derzeit noch eine Vorreiterrolle ein. »

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Wüster (8) eröffnet die Aussprache.

Der Synodale Prof. Dr. Becker (194) bezieht sich auf den Themenbereich der Veränderung in der Umsatzsteuer. Er fragt nach, was der Berichterstatter unter „wirtschaftlichen Aktivitäten“ versteht und ob aufgrund der veränderten Umsatzbesteuerung damit zu rechnen ist, dass wirtschaftliche Betätigungsfelder von Körperschaften in andere privatwirtschaftliche Gesellschaftsformen wechseln werden.

Oberkirchenrat Baucks (6) antwortet, dass es Ziel der Änderungen im Umsatzsteuerrecht ist, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften, die Umsätze höher als 35.000 Euro im Jahr erwirtschaften, nicht mehr bevorteilt werden. Eigenbetriebe dieser Körperschaften, soweit sie sich im wirtschaftlichen Wettbewerb befinden, werden mit privatwirtschaftlichen Körperschaften (GmbH) im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung gleichgestellt.

Der Synodale Syben (38) fragt nach, wie die im Bericht erwähnten Gestaltungsräume und die damit verbundenen Investitionen für andere Gemeindebilder aussehen könnten.

Oberkirchenrat Baucks (6) bezieht diesen Teil seines Berichtes auf die Drucksache 24 „Erlöst, vergnügt, befreit – neue Gemeindeformen“. Diese wird auf dieser Landessynode beraten.

Der Synodale Sannig (28) fragt in Bezug auf die Beteiligung zum Tagungshaus „Auf dem Heiligen Berg“ nach, warum hier dieses komplizierte Kon-

strukt der geschäftsführenden Gesellschaften gewählt wurde, wo doch faktisch das wirtschaftliche Risiko bei der Evangelischen Kirche im Rheinland liegt.

Oberkirchenrat Baucks (6) antwortet, dass dies eine bewusste Entscheidung war, weil das Tagungshaus in einer Partnerschaft mit der VEM gemeinsam weiterbetrieben werden soll. Die Veränderung war notwendig, weil sonst die Gefahr bestanden hätte, dass die VEM ihre Gemeinnützigkeit verloren hätte. Dies wäre existenzbedrohend für die VEM gewesen. Der weitere Weg des gemeinsamen Betreibens des Tagungshauses wird intensiv geprüft.

Der Synodale Motte (193) betont, dass die VEM in die Sanierung des Hauses 4,7 Mio. Euro investiert hat. Er informiert darüber, dass die VEM Eigentümer des gesamten „Heiligen Bergs“ inklusive der Gebäude der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel ist. Diese Gemeinschaft mit der Kirchlichen Hochschule und der Landeskirche hat eine große Bedeutung für die VEM.

Der Synodale Hamacher (66) fragt nach der umsatzsteuerlichen Bedeutung für Betriebe gewerblicher Art. Insbesondere Einnahmen aus Gemeindefesten könnten hier umsatzsteuerlich relevant werden. Hier ist eine erhöhte Aufmerksamkeit auch im Hinblick auf die Gefahr der Steuerhinterziehung notwendig.

Oberkirchenrat Baucks (6) antwortet, dass die operative Umsetzung der neuen steuerlichen Begebenheiten noch nicht erfolgt ist. Er weist aber darauf hin, dass Beistandsleistungen z.B. Verwaltung, weiterhin von der Umsatzsteuer befreit sind.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Wüster (8) dem Berichterstatter.

Der Präses übernimmt die Verhandlungsleitung.

Präses Rekowski begrüßt als Gast für die Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche im Rheinland Pfarrer Peter Stursberg, der für Herrn Pfarrer Hüther zur Landessynode gekommen ist.

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Geschäftsordnung für die Landessynode
(Drucksache 21)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), der Synodale Knabe (17), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Liebe Schwestern und Brüder,

ich bringe den Antrag zur Änderung von § 28 der Geschäftsordnung unserer Landessynode ein. Sie ist in Drucksache 21 zu finden.

I. Das Ziel der Änderung liegt in Folgendem:

Die Änderung von § 28 der Geschäftsordnung ermöglicht eine Verfahrensvereinfachung sowie eine dem Verhandlungsgegenstand angemessene, flexible Handhabung von umfassenden Vorlagen durch die Sitzungsleitung. Das Motto lautet: Vereinfachungen und Flexibilität dort, wo sie möglich und angebracht sind. Oder: Überwindung von kleinteiligem Formalismus durch Bildung von übergreifenden Sinnzusammenhängen bzw. Abstimmungen über das Ganze einer Vorlage.

II. Bei der Einbringung von Vorlagen ist zu unterscheiden, ob es sich um einfache Vorlagen oder umfassende Vorlagen handelt.

1) § 28 Geschäftsordnung betrifft umfassende Vorlagen.

a) Bei umfassenden Vorlagen wird mit der Neuregelung der Verhandlungsleitung ein Ermessen eingeräumt, ob die Beratung und Beschlussfassung nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgt oder ob die gesamte Vorlage beraten und abgestimmt wird. Es kann bei komplexen Vorlagen sehr sinnvoll sein, die Beratung in einzelne Abschnitte und Sätze zu gliedern, um eine differenzierte Beratung von Einzelbestimmungen zu ermöglichen. Je nach dem Verhandlungsgegenstand kann sich aber auch eine in größere Einheiten aufgeteilte Behandlung anbieten. Wir haben das bei der Behandlung des Verbandsgesetzes und des Verfahrensgesetzes erlebt. Obwohl die Bestimmungen nahezu einhellig Konsens waren, musste doch hier detailliert nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen abgestimmt werden. Die Sitzungsleitung bekommt also mit der Neuregelung von § 28 der Geschäftsordnung einen Ermessensspielraum, ob die Beratung der Vorlage in Abschnitte unterteilt wird oder nicht.

b) Schon bisher war bei komplexen oder strittigen Vorlagen die Möglichkeit eröffnet, dass der Beratung und Beschlussfassung der einzelnen Teile eine Beratung über die allgemeinen Gesichtspunkte der Vorlage vorausgeht. In diesem Fall schließt die Beratung der allgemeinen Gesichtspunkte nicht mit einer Abstimmung ab.

c) Haben wir also eine umfassende Vorlage zu beraten und zu beschließen, gilt folgendes Verfahren:

Wenn sich aufgrund der Eindeutigkeit des Sachverhaltes oder der einhelligen Absicht der Synode bezüglich der beabsichtigten Regelungen oder Erklärungen kein Widerspruch gegen die Behandlung einer umfassenden Vorlage in einem einzigen Akt ergibt, so kann eine Beratung direkt über die gesamte Vorlage erfolgen. Wenn die Verhandlungsleitung wahrnimmt oder einschätzt, dass zu den einzelnen Vorschriften kein Beratungsbedarf besteht, kann dann über die gesamte Vorlage unmittelbar abgestimmt werden. Bei Bedarf allerdings kann Stück für Stück über die Einzelbestimmungen einer Vorlage beraten und abgestimmt werden. Wenn ein Mitglied der Synode dies wünscht, ist ein entsprechender Geschäftsordnungsantrag auch bei einem eingeleiteten anderen Verfahren natürlich jederzeit möglich.

III. Die Neuregelung von § 28 Geschäftsordnung dient damit auch dem Interesse der Synode, je nach dem Inhalt der Vorlage oder der Komplexität von Regelungen detailliert oder in größeren Sinneinheiten beraten zu können oder eben direkt über das Ganze abstimmen zu können. Bei unstrittigen Vorlagen muss nicht mehr unter Einhaltung von Formalprinzipien kleinteilig abgestimmt werden, sondern kann nach inhaltlichen Kriterien großzügig konsensual verfahren werden. So kann die Sitzungszeit komplexen Sachverhalten vorbehalten bleiben.

Mit Ihrer Beschlussfassung soll diese Regelung schon auf dieser Synode angewendet werden.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zur Änderung von § 28 der Geschäftsordnung. »

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) dankt und bittet um Wortmeldung. Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss 7:

Der Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.

(Einstimmig)

Die Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode hat folgenden Wortlaut:

Änderung
der Geschäftsordnung für die Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 11. Januar 2017

Die Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2006 (KABl. S. 78), zuletzt geändert am 15. Januar 2016 (KABl. S. 86), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Bei umfassenden Vorlagen kann die Beratung und Beschlussfassung nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgen. Der Beratung und Beschlussfassung kann eine Beratung über das Ganze vorausgehen. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(2) Wenn die Beratung und Beschlussfassung der Vorlage nach einzelnen Abschnitten oder Sätzen erfolgt, muss auch über das Ganze, wie es sich nach diesen Beschlüssen gestaltet, abgestimmt werden.“

§ 2

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

Bad Neuenahr, 11. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Dienstordnung für das Landeskirchenamt

(Drucksache 20)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), der Synodale Schneider (93), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Liebe Schwestern und Brüder,

Es geht um die Drucksache 20 „Dienstordnung des Landeskirchenamtes“.

Diese Dienstordnung regelt interne Zuständigkeiten, die interne Aufgabenverteilung und die Leitungsstrukturen des Landeskirchenamtes.

Wenn es also um die interne Arbeit des Landeskirchenamtes geht, warum befasst sich die Landessynode damit?

Dafür gibt es eine formale und eine inhaltliche Antwort.

Die formale ist: Es ist so in der Kirchenordnung (Art. 159 Abs. 4) vorgesehen.

Die inhaltliche ist: Die Arbeit des Landeskirchenamtes kann sich auf die Arbeit der Landessynode und der Kirchenkreise auswirken.

Die Besonderheit bei dieser internen Dienstordnung ist, dass sie von der Kirchenleitung erlassen wird und die Landessynode nur zustimmen oder ablehnen kann, die Landessynode kann aber KEINE Änderungen vornehmen.

Der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) hat sich mit allen 15 Änderungen und deren Begründung befasst. Dies möchte ich Ihnen ersparen. Ich nehme aber ein Beispiel, nämlich die Kirchenkreisbegleitung: Diese sollte von Kirchenleitungsmitgliedern wahrgenommen werden. Zumindest in meinem Kirchenkreis kommt das nicht vor. Es kamen in der Regel Leitende Dezernenten.

So wird das jetzt geregelt: Die Leitenden Dezernenten kommen; sie werden im Einzelfall von Dezernenten vertreten.

Auch die anderen Änderungen sind Anpassungen an die Praxis.

Ich bitte um Ihre Zustimmung. »

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) dankt und bittet um Wortmeldung. Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss 8:

Der von der Kirchenleitung am 11. November 2016 beschlossenen Änderung der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird zugestimmt.

(Mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

Der Präses übernimmt die Verhandlungsleitung. Er weist auf die neue Einrichtung „Zentrum Gemeinde- und Kirchenentwicklung“ hin. Im Foyer ist hierzu ein Informationsstand aufgebaut.

Der Präses unterbricht die Plenarsitzung um 10.12 Uhr zur Kaffeepause.

Fortsetzung der vierten Plenarsitzung um 10.30 Uhr

Schriftführende sind die Synodale Gebhardt (110) und Lk.-Amtmann Köhler

Wahlen zur Kirchenleitung
(Drucksache 7)

Der Präses weist darauf hin, dass bis vor der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zur Kirchenleitung noch weitere Wahlvorschläge möglich sind.

Es werden keine weiteren Wahlvorschläge gemacht.

Der Präses gibt Hinweise zur Geschäftsordnung.

Die Vorstellung findet in einer öffentlichen Sitzung statt. Deshalb wird diese Sitzung auch gemäß § 12 GO vom Präses geleitet.

Der Präses zitiert einen Auszug aus § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode:

„Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen
(3) Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes findet im Anschluss eine Aussprache über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.
(4) Für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen kann jedes Mitglied der Landessynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen. Absatz 3 gilt entsprechend.“

Der Präses erklärt, dass bei der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für ein Hauptamt 15 Minuten für die Vorstellung und 15 Minuten Zeit für Rückfragen vorgesehen sind.

Bei der Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die nebenamtlichen Positionen sind 10 Minuten für die Vorstellung und 5 Minuten Zeit für Rückfragen geplant.

Die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Plenarsitzung jeweils nicht verfolgen dürfen, halten sich im Foyersaal auf.

I. Kirchenleitung – Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vorstellung des Kandidaten für die Position 2 der Kirchenleitung
(Wahlperiode 2017 – 2025)
Leitung der Abteilung 2
Voraussetzung: Ordinierte Theologin/ordinierter Theologe mit der Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle – Art. 153 Abs. 2 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Vizepräses Christoph Pistorius, Mettmann.

Der Präses bittet Vizepräses Pistorius um seine Vorstellung.

Vizepräses Pistorius stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Herrn Pistorius für seine Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an den Kandidaten.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Vorstellung der Kandidatinnen für die Position 4 der Kirchenleitung
(Wahlperiode 2017 – 2025)
Leitung der Abteilung 1
Voraussetzung: Ordinierte Theologin/ordinierter Theologe mit der Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle – Art. 153 Abs. 2 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurden vorgeschlagen:
1. Pfarrerin Barbara Rudolph, Düsseldorf
2. Pfarrerin Dr. Susanne Wolf, Wuppertal

Der Präses bittet Pfarrerin Barbara Rudolph um ihre Vorstellung.

Pfarrerin Rudolph stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Pfarrerin Rudolph für ihre Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an die Kandidatin.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Der Präses bittet Pfarrerin Dr. Susanne Wolf, Wuppertal, um ihre Vorstellung.

Pfarrerin Dr. Wolf stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Pfarrerin Dr. Wolf für ihre Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an die Kandidatin.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Vorstellung des Kandidaten für die Position 5 der Kirchenleitung
(Wahlperiode 2017 – 2025)
Leitung der Abteilung 4
Voraussetzung: Rechtskundiges Mitglied mit der Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt – Art. 153 Abs. 2 Buchst. b) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Vizepräsident Dr. Johann Weusmann, Düsseldorf

Der Präses bittet Vizepräsident Dr. Johann Weusmann, Düsseldorf, um seine Vorstellung.

Vizepräsident Dr. Johann Weusmann stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Dr. Weusmann für seine Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an den Kandidaten.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Die Plenarsitzung wird für die Wort-Meldung von Pfarrerin de Boer unterbrochen.

II. Kirchenleitung – Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vorstellung der Kandidatin für die Position 7 der Kirchenleitung
(Wahlperiode 2017 bis 2025)
Voraussetzung: Ordinierte Theologin/ordinierter Theologe – Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Düsseldorf

Der Präses bittet Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Düsseldorf, um ihre Vorstellung.

Pfarrerin Dr. Schwahn stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Pfarrerin Dr. Schwahn für ihre Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an die Kandidatin.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Vorstellung der Kandidatin für Position 9 der Kirchenleitung
(Wahlperiode 2017 bis 2025)
Voraussetzung: Ordinierte Theologin/ordinierter Theologe – Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Urbach

Der Präses bittet Pfarrerin Andrea Aufderheide, Urbach, um ihre Vorstellung.

Pfarrerin Aufderheide stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Pfarrerin Aufderheide für ihre Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an die Kandidatin.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Vorstellung der Kandidatin und der Kandidaten für Position 10 der Kirchenleitung
Wahlperiode Rest der lfd. Amtszeit bis 2021
Voraussetzung: Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt – Art. 153 Abs. 4 Buchs. b) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurden vorgeschlagen:
1. Richter am OLG a.D. Hans-Henning von Bassewitz, Viersen
2. Dr. jur. Axel Epe, Düsseldorf
3. Dipl. rer. pol. Elisabeth Müller-Witt, MdL, Ratingen

Der Präses bittet Richter am OLG a.D.Hans-Henning von Bassewitz, Viersen, um seine Vorstellung.

Herr von Bassewitz stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Herrn von Bassewitz für seine Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an den Kandidaten.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Der Präses bittet Dr. jur. Axel Epe, Düsseldorf, um seine Vorstellung.

Herr Dr. Epe stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Herrn Dr. Epe für seine Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an den Kandidaten.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Der Präses bittet Dipl. rer. pol. Elisabeth Müller-Witt, MdL, Ratingen, um ihre Vorstellung.

Frau Dipl. rer. pol. Elisabeth Müller-Witt stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Frau Müller-Witt für ihre Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an die Kandidatin.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Der Präses weist darauf hin, dass sich der Innerkirchliche Ausschuss (IV) an der Leinwand im Plenarsaal vor der Mittagspause kurz trifft.

Der Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) trifft sich nach der Mittagspause an gleicher Stelle.

Der Präses weist auf einen Fototermin mit der neu zusammen gesetzten Kirchenleitung am Abend hin.

Der Präses unterbricht um 12.56 Uhr die vierte Plenarsitzung zur Mittagspause.

Fortsetzung der vierten Plenarsitzung um 15 Uhr

Schriftführende sind der Synodale Tesch (18) und Lk.-Amtmann Rösner

Die Synode singt Lied EG 648.

Wahlen zur Kirchenleitung
(Drucksache 7)

II. Vorstellung der Kandidatin und der Kandidaten für Position 11 der Kirchenleitung
Wahlperiode 2017 bis 2025
Voraussetzung: Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt – Art. 153 Abs. 4 Buchs. b) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurden vorgeschlagen:
1. Polizeipräsident a.D. Wolfgang Albers, Bonn
2. Staatssekretärin a.D. Marlis Bredehorst, Köln
3. Dipl.-Finanzwirt Andreas Gräwinger, Wuppertal

Der Präses bittet, Staatssekretärin a.D. Marlis Bredehorst, Köln und Dipl.-Finanzwirt Andreas Gräwinger, Wuppertal, den Plenarsaal zu verlassen.

Der Präses bittet Polizeipräsident a.D. Wolfgang Albers, Bonn, um seine Vorstellung.

Herr Albers stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Herrn Albers für seine Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an den Kandidaten.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Der Präses bittet Staatssekretärin a.D. Marlis Bredehorst, Köln, um ihre Vorstellung.

Frau Bredehorst stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Frau Bredehorst für ihre Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an die Kandidatin.

Der Präses bittet Dipl.-Finanzwirt Andreas Gräwinger, Wuppertal, um seine Vorstellung.

Herr Gräwinger stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Herrn Gräwinger für seine Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an den Kandidaten.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Vorstellung des Kandidaten für Position 13 der Kirchenleitung
Wahlperiode 2017 bis 2025
Voraussetzung: Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt – Art. 153 Abs. 4 Buchs. b) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Dipl.-Volkswirt Hartmut Rahn, Solingen

Der Präses bittet Dipl.-Volkswirt Hartmut Rahn, Solingen, um seine Vorstellung.

Herr Rahn stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Herrn Rahn für seine Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an den Kandidaten.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Vorstellung des Kandidaten für Position 15 der Kirchenleitung
Wahlperiode 2017 bis 2025
Voraussetzung: Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt – Art. 153 Abs. 4 Buchs. b) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
1. Ltd. RSchD Peter Epp, Schweich

Der Präses bittet Ltd. RSchD Peter Epp, Schweich, um seine Vorstellung.

Herr Epp stellt sich der Synode vor.

Der Präses dankt Herrn Epp für seine Vorstellungsrede und bittet die Synode um Rückfragen an den Kandidaten.

Herr Epp beantwortet eine an ihn gerichtete Frage.

Eine Personaldebatte wird nicht beantragt.

Der Präses dankt den Kandidatinnen und Kandidaten für ihre Vorstellungen und gibt Ausblick auf den Fortgang des weiteren Wahlverfahrens.

Der Synodale Duin (205) legt sein Gelübde ab.

Die Präses unterbricht die vierte Plenarsitzung um 16.04 Uhr zur Kaffeepause.

Fortsetzung der vierten Plenarsitzung um 16.20 Uhr

Die Synode singt Lied EG 608.

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Siemens-Weibring (14) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Entfristung/Befristung von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten
(Drucksache 3)

Der Berichterstatter für den Innerkirchlichen Ausschuss (IV), der Synodale Pleines (103), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

«Hohe Synode,

der hier vorliegende Beschlussvorschlag ist das Ergebnis eingehender fachlicher Beschäftigung und Klärungen im Dezernat sowie Ergebnis der Beratungsprozesse in verschiedenen Ausschüssen und Gremien. Der Innerkirchliche Ausschuss hat die Vorlage ohne Änderungen einstimmig verabschiedet. Pfarrvertretung und Rheinische Konferenz der Gefängnisseelsorgenden hatten die Vorlage befürwortet; die entsprechenden Stellungnahmen sind in die Drucksache aufgenommen.

Zum Beschlussvorschlag im Einzelnen:

Zu 1.a:

Derzeit sind Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten an die Kirchenkreise bzw. Kirchenkreisverbände angebunden.

Die Dienst- und Fachaufsicht wird durch die Superintendentin bzw. den Superintendenten und das Landeskirchenamt wahrgenommen.

Die Zuständigkeit für den Abschluss von Gestellungsverträgen liegt im Landeskirchenamt. Das entsprechende Fachdezernat fungiert als Gegenüber zu den für die Justizvollzugsanstalten zuständigen Abteilungen der Justizministerien der Bundesländer.

Die Anbindung der Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten an die kreiskirchliche Ebene ist fachlich sinnvoll, um den Kontakt zu Ortsgemeinden, zum Kirchenkreis und zur Diakonie vor Ort zu halten.

Zu 1.b:

Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten werden derzeit befristet übertragen.

Für eine befristete Übertragung kreiskirchlicher bzw. Verbandspfarrstellen gibt es, abgesehen von Pfarrstellen des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene (GMÖ), keine Entsprechung.

Wenn die kreiskirchliche Anbindung der Gefängnisseelsorge – wie vorgeschlagen – bleibt, ist die Entfristung der Stellen konsequent. Die Entfristung wird helfen, auch zukünftig eine ausreichende Zahl geeigneter Pfarrerinnen und Pfarrer für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten zu gewinnen.

Seitens der Justizministerien der Länder bestehen keine Bedenken bezüglich der unbefristeten Übertragung der Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten. (Sowohl evangelische Seelsorgende im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen, als auch katholische Seelsorgende werden von den Ländern unbefristet beschäftigt.)

Zu 2.a:

Die mit den Ländern vereinbarten Dienstordnungen sowie spezifische Aufgaben und besondere Herausforderungen des Dienstes der Seelsorgerinnen und Seelsorger in Justizvollzugsanstalten machen eine aufmerksame Begleitung des Dienstes erforderlich. Neben den fach- und dienstaufsichtlichen Instrumenten und Strukturen auf kreiskirchlicher Ebene ist die Ausarbeitung verbindlicher Richtlinien zur gemeinsamen Wahrnehmung dienst- und fachaufsichtlicher Elemente von kreiskirchlicher- und landeskirchlicher Ebene durch das Fachdezernat angezeigt.

Zu 2.b:

Zudem erscheint die Einrichtung eines Stellenanteils zur Fachberatung der Seelsorger und Seelsorgerinnen in Justizvollzugsanstalten sinnvoll.

Dazu muss mit dem Land Nordrhein-Westfalen über die Refinanzierung eines Stellenanteils (0,5) verhandelt werden, u.a. um neue Gefängnisseelsorgende einzuarbeiten, sie fachlich vor Ort zu beraten und die Kommunikation zwischen Justizvollzug und kirchlichen Organen zu fördern.

Zu 3:

Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten soll die Möglichkeit eröffnet werden, vor Auslaufen des Übertragungszeitraumes über eine Entfristung zu beschließen. Das Landeskirchenamt wird die Leitungsorgane über entsprechende Verfahrensabläufe informieren.

Finanziell hat der Beschluss keine Auswirkungen, da der Rahmen durch die bisherigen finanziellen Regelungen entsprechend der Gestellungsverträge mit den Justizministerien der Länder gegeben ist. »

Der Synodale Dr. Weber (49) fragt nach, ob die in der Vorlage vorgesehenen Fachberatungen der Seelsorge in Justizvollzugsanstalten nur für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist, oder ob auch die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Saarland mit einbezogen werden können.

Ltd. Kirchenrat Pfarrer Sohn (220) erwidert, dass im Land Nordrhein-Westfalen mit 20 Pfarrstellen in der Seelsorge in Justizvollzugsanstalten die mit Abstand größte Anzahl von Pfarrstellen bestehen. In den Verhandlungen mit dem Bundesland Nordrhein-Westfalen ist zu klären, ob ein entsprechender Stellenanteil für die Fachberatungen in den angefragten Bundesländern mit refinanziert wird.

Beschluss 9:

I.

1. a) *Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten in der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben kreiskirchliche bzw. Verbandspfarrstellen.*

   b) *Sie werden, vorbehaltlich einer unbefristeten Refinanzierungszusage, unbefristet übertragen.*

2. a) *Das Fachdezernat wird beauftragt, verbindliche Richtlinien zur Wahrnehmung dienst- und fachaufsichtlicher Elemente auszuarbeiten.*

   b) *Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Möglichkeit zur Refinanzierung eines Stellenanteils zur Fachberatung der Seelsorge in Justizvollzugsanstalten durch das Land Nordrhein-Westfalen zu prüfen und den Stellenanteil bei entsprechender Refinanzierungszusage einzurichten und landeskirchlich anzubinden.*

3. Die jeweiligen Leitungsorgane können, vorbehaltlich einer unbefristeten Refinanzierungszusage, die Entfristung derzeit bereits bestehender, befristet übertragener Pfarrstellen vor Ablauf des aktuellen Übertragungszeitraumes beschließen. Über die Einzelheiten des Verfahrens wird das Landeskirchenamt die Kirchenkreise zeitnah informieren.

II.

Die Anträge der Kreissynoden Dinslaken, Jülich, Köln-Nord, Krefeld-Viersen, An Sieg und Rhein und Wuppertal betr. Entfristung von JVA-Pfarrstellen an die Landessynode 2012 (LS 2012 - Drucksache 12 - Nrn. 6, 30, 41, 49, 71, 80) sind damit erledigt.

(Mit Mehrheit bei zwei Enthaltungen)

Wahlen

(Drucksache 7)

Der Präses weist zur Durchführung der anstehenden Wahlen auf folgende Verfahrensschritte hin:

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Synode werden gebeten, sich an ihren jeweiligen Plätzen aufzuhalten.
2. Es wird sichergestellt, dass die aufgebauten Kameras Wahlhandlungen der stimmberechtigten Mitglieder nicht filmen.
3. Die Ausgabe der Stimmzettel erfolgt durch Mitarbeitende des Landeskirchenamtes. Diese stellen die Anzahl der ausgeteilten Stimmzettel fest und übermitteln diese Zahl dem Büro. Dort wird die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten ermittelt.
4. Die Stimmzettel sollten erst ausgefüllt werden, wenn die Namen der Kandidatinnen und des Kandidaten nochmals aufgerufen wurden.
5. Der Nominierungsausschuss wird die Auszählung der abgegebenen Stimmen durchführen. Eine Verhandlung der Synode während der Auszählung findet nicht statt.

A. Kirchenleitung

a) Zur Wahl in die Kirchenleitung werden dem Plenum folgende Vorschläge gemacht:

I. Hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung

Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung, zugleich Leitung der Abteilung 2 „Personal“ des Landeskirchenamtes - Position 2 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:

1. Vizepräses Christoph Pistorius, Mettmann

Der Präses gibt den Hinweis, dass auf den Stimmzetteln entweder JA oder NEIN oder Enthaltung eingetragen werden kann.

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	--
	Enthaltungen:	3
	Pistorius	191
	Nein-Stimmen	9

Beschluss 10:

Vizepräses Christoph Pistorius, Mettmann, ist zum hauptamtlichen theologischen Mitglied der Kirchenleitung (Position 2), zugleich Leitung der Abteilung 2 „Personal“ des Landeskirchenamtes für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Vizepräses Pistorius, dass er die Wahl annimmt. Er dankt für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

I. Hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung
Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung, zugleich Leitung der Abteilung 1 „Theologie und Ökumene“ des Landeskirchenamtes - Position 4
(Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl stehen:
1. Oberkirchenrätin Barbara Rudolph, Düsseldorf
2. Pfarrerin Dr. Susanne Wolf, Wuppertal

Präses gibt den Hinweis, dass auf den Stimmzetteln entweder Rudolph oder Wolf oder Enthaltung eingetragen werden kann.

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	1
	Enthaltungen:	5
	Rudolph:	118
	Wolf	79

Beschluss 11:

Oberkirchenrätin Barbara Rudolph, Düsseldorf, ist zum hauptamtlichen theologischen Mitglied der Kirchenleitung (Position 4), zugleich Leitung der Ab-

teilung 1 „Theologie und Ökumene“ des Landeskirchenamtes, für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Oberkirchenrätin Rudolph, dass sie die Wahl annimmt und dankt für das ihr entgegengebrachte Vertrauen.

Schriftführende sind Lk.-Angestellter Janssen und der Synodale Helbig (123)

I. Hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung
Wahl eines hauptamtlichen rechtskundigen Mitglieds der Kirchenleitung, zugleich Leitung der Abteilung 4 „Recht und Politik“ des Landeskirchenamtes - Position 5 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
1. Vizepräsident Dr. Johann Weusmann, Düsseldorf

Der Präses gibt den Hinweis, dass auf den Stimmzetteln entweder JA oder NEIN oder Enthaltung eingetragen werden kann.

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	199
	erforderliche Stimmen:	100
	abgegebene Stimmen:	199
	ungültige Stimmen:	1
	Enthaltungen:	11
	Weusmann	181
	Nein-Stimmen	6

Beschluss 12:

Vizepräsident Dr. Johann Weusmann, Düsseldorf, ist zum hauptamtlichen rechtskundigen Mitglied der Kirchenleitung (Position 5), zugleich Leitung der Abteilung 4 „Recht und Politik“ des Landeskirchenamtes, für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Vizepräsident Dr. Weusmann, dass er die Wahl annimmt und dankt für das ihm entgegengebrachte Vertrauen.

II. Nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung
Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung - Position 7 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Düsseldorf

Der Präses gibt den Hinweis, dass auf den Stimmzetteln entweder Ja oder Nein oder Enthaltung eingetragen werden kann.

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	202
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	202
	ungültige Stimmen:	6
	Enthaltungen:	29
	Schwahn	132
	Nein-Stimmen	35

Beschluss 13:

Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Düsseldorf, ist zum nebenamtlichen theologischen Mitglied der Kirchenleitung (Position 7) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Pfarrerin Dr. Schwahn, dass sie die Wahl annimmt.

II. Nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung
Wahl eines nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung - Position 9 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
1. Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Urbach

Der Präses gibt den Hinweis, dass auf den Stimmzetteln entweder Ja oder Nein oder Enthaltung eingetragen werden kann.

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	201
	erforderliche Stimmen:	101
	abgegebene Stimmen:	201
	ungültige Stimmen:	--
	Enthaltungen:	19
	Aufderheide	164
	Nein-Stimmen	18

Beschluss 14:

Superintendentin Pfarrerin Andrea Aufderheide, Urbach, ist zum nebenamtlichen theologischen Mitglied der Kirchenleitung (Position 9) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Superintendentin Aufderheide, dass sie die Wahl annimmt.

II. Nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung
Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung
- Position 10 (Rest der laufenden Amtszeit bis 2021)

Zur Wahl stehen:
1. Richter am OLG a.D. Hans-Henning von Bassewitz, Viersen
2. Dr. jur. Axel Epe, Düsseldorf
3. Dipl. rer. Pol. Elisabeth Müller-Witt, MdL, Ratingen

Der Präses gibt den Hinweis, dass auf den Stimmzetteln entweder von Bassewitz oder Epe oder Müller-Witt oder Enthaltung eingetragen werden kann.

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	202
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	202
	ungültige Stimmen:	2
	Enthaltungen:	--
	von Bassewitz	49
	Epe	109
	Müller-Witt	42
	Nein-Stimmen	--

Beschluss 15:

Dr. jur. Axel Epe, Düsseldorf, ist als Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, zum nebenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung (Position 10) für den Rest der laufenden Amtszeit bis 2021 gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Dr. Epe dass er die Wahl annimmt.

Der Präses dankt Frau Müller-Witt und Herrn von Bassewitz für ihre Kandidatur.

II. Nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung
Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung
- Position 11 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl stehen:
1. Rechtsanwalt Wolfgang Albers, Bonn
2. Staatssekretärin a.D. Marlis Bredehorst, Köln
3. Dipl.-Finanzwirt Andreas Gräwinger, Wuppertal

Der Präses gibt den Hinweis, dass auf den Stimmzetteln entweder Albers oder Bredehorst oder Gräwinger oder Enthaltung eingetragen werden kann.

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	202
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	202
	ungültige Stimmen:	7
	Enthaltungen:	13
	Albers	87
	Bredehorst	69
	Gräwinger	26
	Nein-Stimmen	--

Da keine der kandidierenden Personen die erforderliche Stimmenzahl bekommen hat, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Dipl.-Finanzwirt Andreas Gräwinger zieht seine Kandidatur zurück.

Weitere Kandidatinnen bzw. Kandidaten werden aus der Synode heraus nicht benannt.

Der Präses gibt den Hinweis, dass auf den Stimmzetteln entweder Albers oder Bredehorst oder Enthaltung eingetragen werden kann.

Zweiter Wahlgang:

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	202
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	202
	ungültige Stimmen:	7
	Enthaltungen:	15
	Albers	104
	Bredehorst	76
	Nein-Stimmen	--

Beschluss 16:

Rechtsanwalt Wolfgang Albers, Bonn, ist als Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, zum nebenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung (Position 11) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Herr Albers, dass er die Wahl annimmt.

II. Nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung
Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung
- Position 13 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:

1. Dipl.-Volkswirt Hartmut Rahn, Solingen

Der Präses gibt den Hinweis, dass auf den Stimmzetteln entweder Ja oder Nein oder Enthaltung eingetragen werden kann.

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	201
	erforderliche Stimmen:	101
	abgegebene Stimmen:	201
	ungültige Stimmen:	5
	Enthaltungen:	20
	Rahn	151
	Nein-Stimmen	25

Beschluss 17:

Dipl.-Volkswirt Hartmut Rahn, Solingen, ist als Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, zum nebenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung (Position 13) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Herr Rahn, dass er die Wahl annimmt.

Die Synode unterbricht die Verhandlung um 18.00 Uhr für eine „Wort-Meldung“ von Pfarrerin Claudia Malzahn.

II. Nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung
Wahl eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung
- Position 15 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Es steht zur Wahl:
1. Ltd. RSchD Peter Epp, Schweich

Der Präses gibt den Hinweis, dass auf den Stimmzetteln entweder JA oder NEIN oder Enthaltung eingetragen werden kann.

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	201
	erforderliche Stimmen:	101
	abgegebene Stimmen:	201
	ungültige Stimmen:	6
	Enthaltungen:	30
	Epp	99
	Nein-Stimmen	66

Da die erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht wurde, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Aus der Synode werden ergänzend vorgeschlagen:

1. Dipl. rer. Pol. Elisabeth Müller-Witt, MdL, Ratingen
2. Staatssekretärin a.D. Marlis Bredehorst, Köln
3. Gabriele Orbach, Köln

Frau Bredehorst und Frau Orbach sind bereit zu kandidieren.

Es stehen zur Wahl:
1. Staatssekretärin a.D. Marlis Bredehorst, Köln
2. Ltd. RSchD Peter Epp, Schweich
3. Gabriele Orbach, Köln

Der Präses gibt den Hinweis, dass auf den Stimmzetteln entweder Bredehorst, Epp oder Orbach oder Enthaltung eingetragen werden kann.

Zweiter Wahlgang:

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	197
	erforderliche Stimmen:	99
	abgegebene Stimmen:	197
	ungültige Stimmen:	6
	Enthaltungen:	6
	Bredehorst	78
	Epp	51
	Orbach	56
	Nein-Stimmen	--

Der Präses bedankt sich bei Herrn Epp für die Kandidatur und erläutert, dass nach der Geschäftsordnung im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Personen durchgeführt wird, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Der Präses gibt den Hinweis, dass auf den Stimmzetteln entweder Bredehorst oder Orbach oder Enthaltung eingetragen werden kann.

Dritter Wahlgang:

Wahlergebnis:	abgegebene Stimmen:	196
	ungültige Stimmen:	6
	Enthaltungen:	21
	Bredehorst	93
	Orbach	76

Beschluss 18:

Staatssekretärin a.D. Marlis Bredehorst, Köln, ist als Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, zum nebenamtlichen Mitglied der Kirchenleitung (Position 15) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit Mehrheit)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Frau Bredehorst, dass sie die Wahl annimmt.

Der Präses bedankt sich bei den Synodalen für das disziplinierte Verhalten während der Wahlen.

Der Präses übergibt die Verhandlungsleitung an Vizepräses Pistorius (2).

Durchführung von Folgenabschätzungen
(Drucksache 4)

Die Berichterstatterin für den Innerkirchlichen Ausschuss (IV), die Synodale Greve (25), führt in die Vorlage ein. Diese führt aus:

« Hohe Synode,

Auslöser für diese Vorlage war der Antrag der Kreissynode Duisburg 2014 an die Landessynode, die mit Blick auf die verschiedenen rheinischen Reformprozesse (NKF, VSR, Personalplanung ...) anmahnte, dass die Prozesse die Beteiligten vielfach überfordert haben.

Im Hintergrund der Vorlage steht die Frage nach Folgeabschätzungen bei künftigen Reformvorhaben, besonders in ihrem Ausmaß hinsichtlich Aufwand, Belastung für die Betroffenen und Kosten. Es geht um eine Folgeabschätzung im Vorhinein.

Die Kirchenleitung hat sich das Anliegen der Kreissynode Duisburg zu Eigen gemacht und das deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung in Speyer beauftragt. Dieses hat am Beispiel der kirchlichen Tariftreueregelung ein kirchliches Modell für begleitende Gesetzesfolgenabschätzung entwickelt.

Entstanden ist der vorliegende Leitfaden für kirchliche Folgenabschätzung insgesamt, für größere Projekte und zukünftige Reformvorhaben.

Es sind Rahmenrichtlinien, die der Landessynode zur Kenntnis gegeben werden. Selbstverständlich wurden auch bislang bereits Folgeabschätzungen durchgeführt. Jetzt aber stehen hiermit zusätzliche Instrumentarien zur Verfügung: Checklisten und Tools für zukünftige Folgeabschätzungen, Zieldefinitionen, Datenerhebung, Planspiele als umfassendes Verfahren sind anvisiert.

Geplant ist ein Workshop im 1. Quartal 2017 im LKA, damit die Tools den Mitarbeitenden (besonders den Leitenden Dezernentinnen und Dezernenten und den Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse) vertraut werden. Es sind alltagstaugliche Instrumentarien, die mit dem vorhandenen Personal eingesetzt werden können.

Eine umfängliche Folgenabschätzung ist als Ausnahme gedacht bei großen Reformvorhaben und Projekten.

Der Beschluss selbst hat noch keine finanziellen Auswirkungen.

Zum Beschlussantrag:

I. Mit dem Beschlussantrag bitten wir Sie, den Leitfaden zur Kenntnis zu nehmen. Er bietet im Alltag anwendbare Richtlinien. Im Text heißt es: Er ist „in den Entscheidungsprozessen der landeskirchlichen Ebene zu beachten“.

II. Der Antrag aus Duisburg ist somit aufgenommen.

Der federführende innerkirchliche Ausschuss legt Ihnen den unveränderten Antrag vor, auch die mitberatenden Ausschüsse schließen sich dem vorliegenden Wortlaut komplett an. »

Wortmeldungen, Fragen oder Änderungswünsche liegen nicht vor.

Beschluss 19:

I. Der Leitfaden "Konzeption und Durchführung von Folgenabschätzungen für Regelungsvorhaben in der Evangelischen Kirche im Rheinland" des Deutschen Forschungsinstitutes für Öffentliche Verwaltung in Speyer wird zur Kenntnis genommen. Die Anliegen und Kriterien des Leitfadens sind in den Entscheidungsprozessen der landeskirchlichen Ebene zu beachten.

II. Der Antrag der Kreissynode Duisburg (Landessynode 2014, Beschluss Nr. 6.3) ist damit erledigt.

(Mit Mehrheit bei 2 Enthaltungen)

Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel betr. Umlaufbeschluss

(Drucksache 12 Nr. 22)

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), Kirchenoberrechtsrätin Schmidt-Bleker (230), führt in die Vorlage ein. Diese führt aus:

« Hohe Synode,

die Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel hat den Antrag an die Landessynode gestellt, dass Verfahrensgesetz dahingehend zu ändern, dass ein Umlaufbeschluss auf presbyterialer Ebene für solche Fälle ermöglicht wird, in denen ein Beratungsprozess in Presbyteriumssitzungen vorausgegangen ist. Die Landessynode hatte sich erst im Jahr 2014 mit einem ähnlich gelagerten Antrag der Kreissynode Leverkusen befasst und diesen damals abgelehnt, da eine Gefährdung des Einmütigkeitsgrundsatzes befürchtet wurde, wenn Abstimmungen ohne gemeinsame Willensbildung erfolgen. In Bezug auf den Antrag des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel sind die beteiligten Tagungsausschüsse bei ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Einführung von Umlaufbeschlüssen auf presbyterialer Ebene geblieben. Es wurde zwar angeführt, dass es durchaus Fälle gebe, in denen ein Umlaufbeschluss möglicherweise sinnvoll sein könnte. Es wurde aber entgegengehalten, dass es auch alternative Lösungsmöglichkeiten, darunter die Delegation von Entscheidungen, gebe. Darüber hinaus wurde bezweifelt, ob Umlaufbeschlüsse tatsächlich praktischer sind, da sie nur schriftlich oder elektronisch gefasst werden könnten und damit nicht unerheblichen Zeitaufwand erfordern würden und im Falle der Verwendung von EMails die Erfüllung der Datenschutzvorschriften, gerade in Personalangelegenheiten, ein Problem darstellen könnte. Die Tagungsausschüsse haben daher für die Ablehnung des Antrags votiert.

Ich bitte um Zustimmung zur Beschlussvorlage und danke für Ihre Aufmerksamkeit. »

Wortmeldungen, Fragen oder Änderungswünsche liegen nicht vor.

Beschluss 20:

Der Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel betr. Umlaufbeschluss wird abgelehnt.

(Mit Mehrheit bei 8 Nein-Stimmen und 7 Enthaltungen)

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Gemeindezugehörigkeitsgesetz

(Drucksache 6)
- 1. Lesung -

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), der Synodale Dr. Lässig (130), führt in die Vorlage ein. Er führt aus:

« Hohe Synode,

Das vorgelegte Änderungsgesetz enthält in § 1 zwei Nummern.

Bei Nummer 1 handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung an einen Beschluss der Landessynode 2012.

Nummer 2 hingegen ist eine inhaltliche Änderung. Sie hat folgenden Hintergrund:

Die Kirchenunion vermochte es auch in 200 Jahren nicht, alle Höhen insbesondere des Bergischen Landes zu erreichen. Es gibt sozusagen gallische Dörfer, in denen sich zwei Parochialgemeinden verschiedenen evangelischen Bekenntnisses ein und dasselbe Territorium teilen. Die Gemeindezugehörigkeit für die Bestandsmitglieder richtet sich in diesen Fällen danach, ob das Mitglied lutherischen oder reformierten Bekenntnisses ist.

Was geschieht aber, wenn ein Evangelischer in solch einen Ort umzieht? Die bisherige Regelung finden Sie auf Seite 5 oben der Drucksache 6 abgedruckt.

Was aber, wenn sich die oder der Neuhinzugezogene nicht erklärt? Tatsächlich ist dies leider der Regelfall. Dann wird diese Person nach der Praxis des Einwohnermeldeamts automatisch der lutherischen Kirchengemeinde zugeordnet.

Dies führt zu zahlenmäßigen Verschiebungen und Spannungen zwischen den beiden Kirchengemeinden. Eine Lösung kann in einer bilateralen Vereinbarung zwischen den beiden Gemeinden liegen, wie nicht selbst optierende Neubürger verteilt werden. Zu solch einer Vereinbarung ist es etwa vor einigen Jahren in Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, gekommen.

Gelingt eine solche Einigung zwischen den Gemeinden aber nicht, weist der neue § 6 Abs. 1 Satz 1 dem Kirchenkreis die Aufgabe zu, ein Verfahren für die Verteilung zu schaffen. Satz 2 gibt lediglich Rahmenkriterien vor.

Aktuell ist eine solche Regelung für Ronsdorf notwendig, übrigens bis 1929 ebenfalls dem Kreis Lennep zugehörig, mittlerweile aber dem Kirchenkreis Wuppertal. Die Kreissynode Wuppertal hat daher mit ihrem Beschluss vom 18.06.2016 (Drucksache 12 Nr. 21) die hier vorgeschlagene Änderung beantragt.

Die vorgeschlagene Regelung folgt dem Subsidiaritätsprinzip. Nur soweit das Gemeindeglied nicht selbst eine Entscheidung trifft (die nach Abs. 3 noch binnen eines Jahres nach

Zuzug nachgeholt werden kann), können die Gemeinden eine Vereinbarung über dessen Mitgliedschaft treffen. Und erst wenn dies nicht gelingt, kommt das vom Kirchenkreis als nächste Ebene zu installierende Regelungsverfahren ins Spiel. Die Landessynode beauftragt den Kirchenkreis hiermit.

Hohe Synode, Liebe Brüder und Schwestern,

Bitte sehen Sie es mir nach, wenn ich für dieses kleine Änderungsgesetz vielleicht etwas weit ausgeholt habe. Ich wollte Ihnen zeigen, dass es dafür ein kirchliches Bedürfnis gibt.

Der federführende Ausschuss für Kirchenordnung und Recht und der mitberatende innerkirchliche Ausschuss haben dieses Bedürfnis gesehen und der Vorlage einstimmig bzw. mit großer Mehrheit zugestimmt.

Hierum bitte ich Sie ebenso. »

Wortmeldungen, Fragen oder Änderungswünsche liegen nicht vor.

Beschluss 21:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird in der vorgelegten Fassung in erster Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Die Synode singt Lied EG 432.

Der Präses unterbricht die Plenarsitzung um 18.50 Uhr zur Abendpause.

Fortsetzung der vierten Plenarsitzung um 20.15 Uhr

Schriftführende sind der Synodale Schmidt (116) und Lk.-Amtmann Köhler

Anträge der Kreissynoden Köln-Süd, Krefeld-Viersen, An Sieg und Rhein betr. Erhöhung der Ausbildungskapazitäten zur Ausbildung der Prädikanten

(Drucksache 12 Nrn. 10, 13, 18, 23)

Der Berichterstatter für den Innerkirchlichen Ausschuss (IV), der Synodale Denker (26), führt in die Vorlage ein. Er führt aus:

« Liebe Schwestern und Brüder,

in der Drucksache 12 finden Sie unter den Nummern 10,13 und 18 Anträge der Kirchenkreise „Köln Süd“, „Krefeld-Viersen“ und „An Sieg und Rhein“ aus 2016.

Unter der Nummer 23 finden Sie dann die älteren Anträge zur Prädikantenzurüstung, die bereits von vorherigen Landessynoden zur weiteren Bearbeitung an die Kirchenleitung überwiesen worden sind: Der Antrag des Kirchenkreis Köln-Nord aus 2013 sowie die Anträge der Kirchenkreise „An der Agger“ und „Düsseldorf-Mettmann“ aus 2015.

Unter der Nummer 23 finden Sie auch den Beschlussvorschlag der Kirchenleitung vom 11.11.2016 zu den Anträgen der Kirchenkreise, der federführend im Innerkirchlichen Ausschuss und mitberatend im Theologischen Ausschuss beraten wurde.

Gestatten Sie mir eine Vorbemerkung: Der Dienst unserer Prädikantinnen und Prädikanten ist ein ehrenamtlicher Dienst, der den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer ergänzt und unterstützt. Brüder und Schwestern in der Gemeinde mit der Gabe der Wortverkündigung, die ihre Bibel kennen und mit ihr leben und sich im kirchlichen Leben bewährt haben, können zu diesem Dienst ordiniert werden. Für unsere Kirche und unseren Verkündigungsdienst sind diese Schwestern und Brüder mit ihren Gaben und Möglichkeiten Gottesgeschenk und Segen gleichermaßen. Ihre Zurüstung muss uns ein besonderes Anliegen sein. Unsere neue Landespfarrerin Frau Bärbel Krah, die diese Zurüstung von landeskirchlicher Seite im Wesentlichen leistet, tut hier einen segensreichen Dienst. Ihr, ihrem Vorgänger Landespfarrer Karl-Hermann Haverkamp sowie den Mentorinnen und Mentoren möchte ich an dieser Stelle herzlich Danke sagen für ihren zurüstenden Dienst.

1. Nun zeigen die Anträge der Kreissynoden, dass es insbesondere im Blick auf die Zulassung zur Zurüstung für diesen Dienst und im Blick auf die Kapazitäten der Zurüstungskurse Grund zur Sorge gibt. Wenn Menschen, die sich für diesen Dienst zurüsten lassen wollen, in manchen Fällen Monate auf die Bestätigung des Eingangs ihrer Unterlagen warten, kann man und wird man hier durch entsprechende organisatorische Maßnahmen von verwaltungstechnischer Seite Abhilfe schaffen.

Wenn aber die Personen, für die die Presbyterien bzw. KSVs oder Leitungsorgane die Zurüstung zur Ordination beantragt haben, zum Teil über zwei Jahre auf ihren ersten Zurüstungskurs warten müssen, weil die Zurüstungskurse an Kapazitätsgrenzen stoßen, ist das sehr problematisch und hat Folgen für die Motivation der Prädikantinnen und Prädikanten.

Wie Sie der Drucksache 12 auf S. 14 im dritten Abschnitt entnehmen konnten war die besonders lange Wartezeit von mehr als zwei Jahren einer besonders hohen Zahl von Anträgen in 2015 geschuldet. Sie ist inzwischen wieder rückläufig. Für Berufstätige ist eine Wartezeit von 1 bis 1 ½ Jahren durchaus sinnvoll, da ja die Kurse und die Zurüstung selbst eingebettet werden müssen in die Organisation des beruflichen und familiären Zeitmanagements.

Nicht sinnvoll ist allerdings, dass der erste Zurüstungskurs, nach dem seitens des Landeskirchenamtes über die Zulassung zur Zurüstung entschieden wird, erst nach Ablauf der 12 bis 18 Monate dauernden Wartezeit stattfinden soll. Hier ist es dringend geboten, das Verfahren der Zulassung so zu ordnen, dass bereits in der verbleibenden Wartezeit durch die zeitnahe Durchführung eines ersten Zurüstungs- oder Auswahlkurses, eine Entscheidung über die Zulassung getroffen wird. Auch für die zuzurüstenden Prädikantinnen und Prädikanten kann dieser erste „Auswahlkurs“ eine Entscheidungshilfe für die Teilnahme an der Zurüstung sein.

Wir haben also den vorliegenden Beschluss zur Neuordnung hinsichtlich des Ziels dieser Neuordnung, nämlich die Verkürzung und Nutzung der Wartezeit, ergänzt.

2. Im Blick auf die Kapazitätserweiterung der Prädikantenzurüstung haben wir u.a. auch über die Folgen einer solchen Erweiterung nachgedacht. Einer prognostizierten und in der Pfarrstellenplanung beschriebenen rückläufigen Zahl von Pfarrerinnen und Pfarrern stünde eine stark ansteigende Zahl von Prädikantinnen und Prädikanten gegenüber. Die Konsequenzen, die sich daraus für die Gemeinschaft der Ordinierten in unserer Kirche ergeben, müssen ekklesiologisch und theologisch bedacht werden. Dafür bedarf es ausreichend Zeit.

Aus diesem Grunde haben wir uns im federführenden und im mitberatenden Ausschuss gegen eine Kapazitätserweiterung zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen und damit den Beschlussvorschlag der Kirchenleitung ohne Änderungen unter 2. übernommen.

3. Wenn man die Anträge einiger der Kreissynoden zur Prädikantenzurüstung genau betrachtet, stellt man fest, dass sie nicht nur Fragen der Zulassung zur Zurüstung und zur Kapazitätserweiterung betreffen. Insbesondere der Antrag des Kirchenkreises An Sieg und Rhein (Nummer 18) bezieht sich auf inhaltliche Fragen der Ausbildung (konkret geht es hier um die Wahlpflichtkurse zu verschiedenen Kasualien). Dieser Antrag ist mit dem vorliegenden Beschlussantrag nicht erledigt.

Im Antrag der Kreissynode Köln-Nord findet sich die Bitte, bei der Durchführung der Kurse den Gedanken der Inklusion (z.B. ein Kursangebot für Gehörlose) zu berücksichtigen, auch dazu nimmt der Beschlussantrag nicht Stellung. Aus diesem Grunde finden wir in unserem Beschlussvorschlag unter 3. eine vom mitberatenden Theologischen Ausschuss eingebrachte Präzisierung des Erledigungsbeschlusses.

Der nach den Beratungen im federführenden Innerkirchlichen Ausschuss und im mitberatenden Theologischen Ausschuss der Synode vorgelegte Beschlussantrag lautet deshalb an der Stelle nun: „3. Der Antrag der Kreissynode Köln-Nord an die Landessynode 2014 (Beschluss LS 2014 Nr. 6.7), die Anträge der Kreissynoden An der Agger und Düsseldorf-Mettmann an die Landessynode 2016 (Beschluss LS 2016 Nr. 4.2 und 4.4) und die Anträge der Kreissynoden Köln-Süd und Krefeld-Viersen an die Landessynode 2017 betreff Prädikantenzurüstung sind damit hinsichtlich der Zulassung zur Prädikantenzurüstung und der Kapazität (der landeskirchlichen Zurüstung) erledigt.“

Ich bitte Sie dem vorliegenden Beschlussantrag zu folgen. Zugleich lade ich Sie ein, unsere Geschwister im Dienst der Verkündigung mit Ihrer Fürbitte und der Mitfeier der von ihnen gehaltenen Gottesdienste zu unterstützen und zu begleiten. Vielen Dank! »

Der Präses dankt dem Synodalen Denker (26) für die Einbringung und eröffnet die Aussprache.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss 22:

1. *Die Kirchenleitung wird gebeten, das Verfahren der Zulassung zur Prädikantenzurüstung mit dem Ziel der Verkürzung und sinnvollen Nutzung der Wartezeit neu zu ordnen.*
2. *Die Kapazität der landeskirchlichen Zurüstung für Prädikantinnen und Prädikanten wird derzeit nicht verändert.*
3. *Der Antrag der Kreissynode Köln-Nord an die Landessynode 2014 (Beschluss LS 2014 Nr. 6.7), die Anträge der Kreissynoden An der Agger und Düsseldorf Mettmann an die Landessynode 2016 (Beschluss LS 2016 Nr. 4.2 und 4.4) und die Anträge der Kreissynoden Köln-Süd und Krefeld-Viersen an die Landessynode 2017 sind hinsichtlich der Zulassung zur Prädikantenzurüstung und der Kapazitäten erledigt.*

(Mit Mehrheit bei zwei Gegenstimmen)

Wahlen
- Einbringung der Wahlvorschläge -
(Drucksache 7)

Der Berichterstatter für den Nominierungsausschuss (VII), der Synodale Demski (36), führt in die Vorlage ein.

A. Kirchenleitung

II. Nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung - *Stellvertretung*

1. und 2. Stellvertretende nebenamtliche theologische Mitglieder der Kirchenleitung
Voraussetzung: Ordinierte Theologin / ordinierter Theologe - Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Position	Wahlperiode	Vorschlag des Nominierungsausschusses (VII)	
7	2017 - 2025	1. Stellv.	*Pfarrerin Christiane Münker-Lütkehans, Moers*
		2. Stellv.	*Pfarrerin Monika Kindsgrab, Essen*
9	2017 - 2025	1. Stellv.	*Pfarrerin Kirsten Arnswald, Simmern* oder *Pfarrerin Corinna Clasen, Meisenheim*
		2. Stellv.	*Pfarrerin Kirsten Arnswald, Simmern* oder *Pfarrerin Corinna Clasen, Meisenheim*

1. und 2. Stellvertretende nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung
Voraussetzung: Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt - Art. 153 Abs. 4 Buchst. b) KO

Position	Wahlperiode	Vorschlag des Nominierungsausschusses (VII)	
11	2017 - 2025	1. Stellv.	*Dr. Wolfgang Osterhage, Wachtberg*
		2. Stellv.	*Schulleiterin Gabriele Orbach, Köln*
13	2017 - 2025	1. Stellv.	*Gemeindepädagogin Renate Görler, Wuppertal*
		2. Stellv.	*Dozent Dr. Martin Werth, Wuppertal*
15	2017 - 2025	1. Stellv.	*Dr. Elisabeth Fillmann, Idar-Oberstein*
		2. Stellv.	*Schulreferent Dr. Rainer Lemaire, Bergisch Gladbach*

C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO - *Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende*
(Wahlperiode 2017 – 2021)

Vorschlag des Nominierungsausschusses (VII)

(1) Theologischer Ausschuss
Vorsitz: Superintendentin Pfarrerin Dr. Ilka Werner, Solingen
Stellv. Vorsitz: Pfarrer Sieghard Klimkait, Duisburg

(2) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen
Vorsitz: Juristin Christiane Köckler-Beuser, Düsseldorf
Stellv. Vorsitz: Vors. Richter am LG Dr. Matthias Quarch, Aachen

(3) Ausschuss für öffentliche Verantwortung
Vorsitz: Superintendent Pfarrer Jens Sannig, Jülich
Stellv. Vorsitz: Pfarrer Christoph Helbig, Nettetal

(4) Innerkirchlicher Ausschuss
Vorsitz: Superintendent Pfarrer Burkhard Kamphausen, Krefeld
Stellv. Vorsitz: Superintendentin Pfarrerin Ilka Federschmidt, Wuppertal

(5) Ausschuss für Erziehung und Bildung
Vorsitz: Superintendentin Pfarrerin Henrike Tetz, Düsseldorf
Stellv. Vorsitz: Ltd. RSchD a.D. Jörg Hoffmann, Duisburg

(6) Finanzausschuss
Vorsitz: Vors. Richter am LG a.D. Dr. Horst Butz, Solingen
Stellv. Vorsitz: Superintendent Pfarrer Markus Zimmermann, Köln

(7) Nominierungsausschuss
Vorsitz: Superintendent Pfarrer Hartmut Demski, Wermelskirchen
Stellv. Vorsitz: Dr. med. Irmela Müller-Stöver, Solingen

D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen
(Wahlperiode 2017 – 2021)

Vorschlag des Nominierungsausschusses (VII)

Zuordnung zum Ständigen Theologischen Ausschuss:

(1) Fachgruppe für innereuropäische Ökumene und Catholica
Vorsitz: Superintendent Pfarrer Hans-Joachim Wefers, Xanten
Stellv. Vorsitz: Pfarrerin Ulrike Veermann, Bonn

(2) Fachgruppe Christen und Juden
Vorsitz: Pfarrer Dr. Martin Bock, Pulheim
Stellv. Vorsitz: Wiss. Assistent David Kannemann, Wuppertal

(3) Fachgruppe Christen und Muslime
Vorsitz: Pastorin Dr. Beate Sträter, Bonn
Stellv. Vorsitz: Pfarrer Dr. Dirk Christian Siedler, Düren

Zuordnung zum Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung:

(4) Fachgruppe für außereuropäische Ökumene und Mission
Vorsitz: Superintendent Pfarrer Jürgen Buchholz, Heiligenhaus
Stellv. Vorsitz: Bankdirektor a.D. Hans-Joachim Schwabe, Schwalmtal

(5) Fachgruppe Sozialethik
Vorsitz: Geschäftsführer Ulrich Hamacher, Bonn
Stellv. Vorsitz: Geschäftsbereichsleiterin Helga Siemens-Weibring, Essen

Zuordnung zum Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss:

(6) Fachgruppe für Gottesdienst und Kirchenmusik
Vorsitz: Kirchenmusikdirektorin Sigrid Wagner-Schluckebier, Sprockhövel
Stellv. Vorsitz: Pfarrerin Britta Beuscher, Bad Honnef

(7) Fachgruppe Diakonie
Vorsitz: Pfarrer Udo Blank, Ottweiler
Stellv. Vorsitz: Pfarrer Thorsten Nolting, Düsseldorf

(8) Fachgruppe Seelsorge
Vorsitz: Superintendent Pfarrer Frank Weber, Haan
Stellv. Vorsitz: Pfarrer Harald Bredt, Essen

Zuordnung zum Ständigen Finanzausschuss:

(9) Fachgruppe für Kollekten, Spenden und Fundraising
Vorsitz: Superintendent Pfarrer Gerhard Koepke, St. Wendel
Stellv. Vorsitz: Superintendent Pfarrer Dr. Jörg Weber, Pluwig

Auf Nachfrage des Präses befürwortet die Synode ergänzend auch die Einbringung der Wahlvorschläge für die Positionen Vizepräses und Vizepräsidenten vorzuziehen.

A. Kirchenleitung

I. Hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung

b) **Wahl der/des Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland** (Amtsperiode 2017 – 2025)
Vizepräses Christoph Pistorius, Mettmann

b) **Wahl der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche im Rheinland** (Amtsperiode 2017 – 2025)
Vizepräsident Dr. Johann Weusmann

Es werden keine ergänzenden Wahlvorschläge gemacht.

Der Präses übergibt die Verhandlungsleitung an Oberkirchenrat Eberl (3).

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung

-1. Lesung -

(Drucksache 2)

Oberkirchenrat Eberl (3) weist darauf hin, dass die einzelnen Änderungen in Themenkomplexe entsprechend der Vorlage P05 gegliedert sind und entsprechend beraten werden.

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), Ltd. Kirchenrechtsdirektorin Steppan (224), führt in die Vorlage ein und bezieht sich zunächst auf die Artikel 49 Abs. 3 und 95 Abs. 6. Sie führt aus:

« Hohe Synode,

in die ersten beiden Themenkomplexe darf ich Sie einführen:

Zuerst geht es um die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens von Dienstanweisungen. Mit der Änderung der Artikel 49 Absatz 3 und Artikel 95 Absatz 6 geht es um eine Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Pfarrerinnen und Pfarrer im parochialen Dienst. Bisher erstellt das Presbyterium die Dienstanweisung. Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt eine Vorprüfung vor und die Kirchenleitung erteilt die Genehmigung. Die Zuständigkeit für die Genehmigung soll in Zukunft abschließend bei den Superintendentinnen und Superintendenten liegen. Die genehmigte Dienstanweisung wird nur noch dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gegeben, weil diese zur Personalakte genommen werden muss.

Aufgabe des Landeskirchenamtes wird es sein, die Superintendentinnen und Superintendenten bei der Aufgabe durch Bereitstellung eines Baukastens mit Textbausteinen und Informationsmaterial zu Unterstützen und in Zweifelsfällen zu beraten.

Die Genehmigung für Funktionspfarrerinnen und Funktionspfarrer in kreiskirchlichen Pfarrstellen und von Verbandspfarrstellen eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, werden durch den Kreissynodalvorstand aufgestellt und durch die Kirchenleitung genehmigt.

Keine Dienstanweisung erhalten die Superintendentinnen und Superintendenten für ihren Dienst, weil ihre Aufgaben bereits in der Kirchenordnung beschrieben sind. Der Tagungsausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Innerkirchliche Tagungsausschuss haben den Änderungen zugestimmt. »

Oberkirchenrat Eberl (3) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Oberkirchenrat Eberl (3) stellt Artikel 49 Abs. 3 und 95 Abs. 6 zur Abstimmung. Die Synode stimmt den Änderungen zu.

(Mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

Ltd. Kirchenrechtsdirektorin Steppan (224), führt erneut in die Vorlage ein und bezieht sich auf die Ergänzung bzw. Änderung der Artikel 109 Abs. 6 und Artikel 145 Abs. 5. Sie führt aus:

« Beim zweiten Thema geht es um die kreiskirchlichen Nominierungsausschüsse und den landeskirchlichen Nominierungsausschuss, geändert werden Art. 109 Absatz 6 und Art. 145 Absatz 5. Bei den kreiskirchlichen Nominierungsausschüssen handelt es sich um sogenannte Fachausschüsse, für die die Kirchenordnung u.a. eine bestimmte Zusammensetzung vorschreibt und dass der Kreissynodalvorstand zu den Verhandlungen einzuladen ist. Im Rahmen der Erstellung einer Mustergeschäftsordnung für die kreiskirchlichen Nominierungsausschüsse ist deutlich geworden, dass es Kreissynoden gibt, die nur Kreissynodale in den Nominierungsausschuss berufen möchten und ihm die Möglichkeit geben möchten, ohne Beteiligung Dritter zu tagen. Beides sind nachvollziehbare Anliegen. Die Änderung der Kirchenordnung soll den Kreissynoden an dieser Stelle Regelungsspielraum eröffnen.

Für den landeskirchlichen Nominierungsausschuss ist in der GO der LS schon lange in § 11 geregelt, dass die Vorschrift in Artikel 145 Absatz 5 der Kirchenordnung, dass die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes an den Sitzungen der Ständigen Synodalausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen können, für den Nominierungsausschuss nicht gilt. Wir schaffen jetzt eine entsprechende Öffnung in der Kirchenordnung.

Der Tagungsausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen hat eine redaktionelle Verbesserung am Text von Artikel 106 Absatz 6 vorgenommen, die Sie auf der Vorlage P05 unter Ziffer 3 finden. Der Innerkirchliche Tagungsausschuss hat den Änderungsvorschlägen ebenfalls zugestimmt. »

Oberkirchenrat Eberl (3) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Oberkirchenrat Eberl (3) stellt Artikel 109 Abs. 6 und Artikel 145 Abs. 5 einzeln zur Abstimmung. Die Synode stimmt den Änderungen zu.

(Einstimmig)

Kirchenoberrechtsrätin Schmidt-Bleker (230) führt in die Vorlage ein und bezieht sich auf Artikel 95 Abs. 5. Sie führt aus:

« Hohe Synode,

der nächste Änderungsvorschlag betrifft die Zuständigkeit für personalrechtliche Genehmigungen für Mitarbeitende von Verbänden, an denen ein Kirchenkreis beteiligt ist. Durch eine Ergänzung des Artikels 95 Absatz 5 wird geregelt, dass für diese Genehmigungen nicht mehr der Kreissynodalvorstand, sondern der Verbandsvorstand zuständig ist. *Denn mit der Neufassung des Verbandsgesetzes im letzten Jahr wurde klargestellt, dass grundsätzlich die Kirchenleitung für die Aufsicht über Verbände mit Kirchenkreisbeteiligung zuständig ist und nicht die Kreissynodalvorstände. Da Personalgenehmigungen der Kirchenkreise aber grundsätzlich dem Kreissynodalvorstand übertragen sind, soweit sich die Kirchenleitung diese nicht vorbehält, erscheint es konsequent, dass bei Verbänden mit Kirchenkreisbeteiligung entsprechend der Verbandsvorstand zuständig ist, soweit die Kirchenleitung keinen Vorbehalt ausübt.* Für die Genehmigung der Dienstanweisungen der Verbandsmitarbeitenden soll entsprechend die oder der Verbandsvorstandsvorsitzende

zuständig sein. Die beteiligten Tagungsausschüsse haben der Änderung jeweils einstimmig zugestimmt. »

Oberkirchenrat Eberl (3) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Oberkirchenrat Eberl (3) stellt Artikel 95 Abs. 5 zur Abstimmung. Die Synode stimmt den Änderungen zu.

(Einstimmig)

Kirchenoberrechtsrätin Schmidt-Bleker (230) führt in die Vorlage ein und bezieht sich auf Artikel 121 Abs. 4. Sie führt aus:

« In Artikel 121 wird die Kollisionsregelung in Abs.4 Satz 2 gestrichen. Bei kirchenkreisübergreifenden Verbänden darf die für das Wächteramt zuständige Superintendentin oder der für das Wächteramt zuständige Superintendent künftig gleichzeitig den Vorsitz in der Verbandsvertretung oder im Verbandsvorstand innehaben. Die beteiligten Ausschüsse haben der Änderung zugestimmt. »

Oberkirchenrat Eberl (3) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Oberkirchenrat Eberl (3) stellt Artikel 121 Abs. 4 zur Abstimmung. Die Synode stimmt den Änderungen zu.

(Einstimmig)

Ltd. Kirchenrechtsdirektorin Steppan (224), führt in die Vorlage ein und bezieht sich auf die Ergänzung bzw. Änderung der Artikel 96, 99, 116, 132 und 153. Sie führt aus:

« Hohe Synode,

ich stelle Ihnen nun den Themenkomplex Fusion von Kirchenkreisen und „turnusmäßige Wahlen“ vor. Bevor ich in die konkreten Änderungen einführe, möchte ich Ihnen kurz zwei Dinge in Erinnerung rufen.

Nachdem alle vier Jahre die Presbyteriumswahlen stattgefunden haben, bauen sich von den Presbyterien ausgehend alle kirchlichen Organe neu auf: die Kreissynoden, Kreissynodalvorstände, Fachausschüsse, Landessynode, Kirchenleitung, kirchliche Synodalausschüsse etc. Da wir im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Neuregelung zur Fusion von Kirchenkreisen sowieso den Kontext turnusmäßige Wahlen streifen, haben wir an allen Stellen in der KO, in der es um die Neubildung der genannten Organe eine Umformulierung vorgenommen, sofern nicht bereits auf die turnusmäßigen Wahlen abgestellt wurde. Zur Verdeutlichung ein Beispiel. Bisher lautet es in Art. 99 Absatz 1: „Die Kreissynode wird alle 4 Jahre neu gebildet.“ In Zukunft soll es heißen: „Die Kreissynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet.

Das war aber nicht unser eigentliches Reformanliegen. Wesentlich ging es um zwei Problemkreise, die sich im Zusammenhang mit Veränderungen von Kirchenkreisen stellen.

Wenn zwei Kirchenkreise fusionieren, entsteht zum Zeitpunkt der Fusion eine neue Körperschaft, die ehemaligen Kreissynoden und Kreissynodalvorstände entfallen. Damit der neue Kirchenkreis eine Leitung hat, bestellt die Kirchenleitung auf Vorschlag der ehemaligen Kreissynodalvorstände Bevollmächtigte. Diese sorgen schnellst möglich für die Neubildung der KS und der Neuwahl des KSV. Sofern die Neubildung der Kreissynode und die Neuwahl des KSV im Jahr der turnusmäßigen Wahl stattfinden gibt es keine Besonderheiten. Sofern die Fusion 1, 2, oder 3 Jahre nach der Presbyteriumswahl stattfindet, schreibt die KO vor, dass bei der kommenden Presbyteriumswahl Kreissynode und Kreissynodalvorstand neu zu wählen sind.

Praktisch kann es eine kontinuierliche Arbeit des KSV und das Bemühen um Zusammenwachsen der KK erschweren, wenn nach relativ kurzer Zeit Neuwahlen stattfinden. Deshalb eröffnet die Kirchenordnungsänderung den fusionierenden Kirchenkreisen die Möglichkeit, bei der Kirchenleitung zu beantragen, dass die Bevollmächtigten bis zur nächsten Presbyteriumswahl im Amt bleiben, also längstens für 3 Jahre.

Bei dem zweiten Problemkreis geht es um die Entsendung der Abgeordneten der neugebildeten Kreissynode in die Landessynode. Sofern der Kirchenkreis zum 1.1. eines Jahres fusioniert, kann eine Kreissynode ihre Delegierten noch in die Landessynode entsenden, aber die Ladungsfrist kann nicht eingehalten werden. Dafür haben wir eine pragmatische Lösung gefunden, es wäre aber einfacher, wenn die Bevollmächtigten für eine Tagung der Landessynode die Entsendung vornehmen könnten. Die beiden beratenden Ausschüsse haben den Änderungsvorschlägen inhaltlich zugestimmt, bei zwei redaktionellen Änderungen. »

Oberkirchenrat Eberl (3) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache.

Der Synodale Süß (51) merkt an, dass auch eine Regelung über die Bestellung von Stellvertretungen für die Bevollmächtigten sinnvoll wäre, um Ausfälle, z.B. aus gesundheitsbedingten Gründen, kompensieren zu können.

Landeskirchenrätin Hieronimus (214) erläutert, dass die Kirchenleitung im Rahmen des Verfahrens für die Bestellung der Bevollmächtigten auch die jeweiligen Stellvertretungen bestellen könne. Eine weitere Änderung der Kirchenordnung wäre dazu nicht erforderlich.

Ltd. Kirchenrechtsdirektorin Steppan (224) stimmt dem zu, da die Kirchenleitung Herrin des Verfahrens ist.

Oberkirchenrat Eberl (3) stellt die Artikel einzeln zur Abstimmung:

Den Änderungen in Artikel 96 Abs. 3 bis 9 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Artikel 96 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Den Änderungen in Artikel 99 Abs. 1 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Artikel 99 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Den Änderungen in Artikel 116 Abs. 5, 10 bis 13 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Artikel 116 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Den Änderungen in Artikel 132 Abs. 1 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Artikel 132 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Den Änderungen in Artikel 153 Abs. 7 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Artikel 153 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Kirchenoberrechtsrätin Schmidt-Bleker (230) führt in die Vorlage ein und bezieht sich auf Artikel 109 und 116. Sie führt aus:

« Hohe Synode,

den Änderungen von Artikel 109 Abs. 10 und 116 Abs. 14, die im Zusammenhang mit der Bildung einer Kreissynode nach Artikel 99a stehen, haben die beteiligten Tagungsausschüsse einstimmig zugestimmt. Durch die Änderungen wird ermöglicht, dass nicht nur diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die in die Kreissynode gewählt wurden, Mitglied eines kreiskirchlichen Fachausschusses werden können, sondern alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind. Ferner sollen alle zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Gemeindemitglieder gleichermaßen in den Kreissynodalvorstand wählbar sein, unabhängig von einer derzeitigen oder früheren Mitgliedschaft im Presbyterium. »

Oberkirchenrat Eberl (3) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Oberkirchenrat Eberl (3) stellt die Artikel einzeln zur Abstimmung.

Den Änderungen in Artikel 109 Abs. 10 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Den Änderungen in Artikel 116 Abs. 14 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Kirchenoberrechtsrätin Schmidt-Bleker (230), führt in die Vorlage ein und bezieht sich auf die Ergänzung des Artikels 99a Abs. 1. Sie führt aus:

« Der Tischvorlage können Sie entnehmen, dass, anders als in der Drucksache, auch Artikel 99a geändert werden soll und zwar durch den neuen Änderungsbefehl mit der Ziffer „4 a“. Anlass dieses Änderungsvorschlags ist der Antrag der Kreissynode Düsseldorf, die Option der Verkleinerung der Kreissynode grundsätzlich für alle großen Kreissynoden mit mehr als 170 Mitgliedern und nicht nur als Ausnahme im Zusammenhang mit der Fusion von Kir-

chenkreisen zu ermöglichen. Da sich die beteiligten Ständigen Synodalausschüsse mehrheitlich gegen eine derartig weite Öffnung des Artikels ausgesprochen hatten, wurde in der Drucksache noch die Ablehnung des Antrags vorgeschlagen. In der Diskussion der Tagungsausschüsse wurde jedoch bezogen auf Fusionsprozesse festgestellt, dass es auch nach einer Fusion noch sinnvoll sein kann, wenn gegenseitiges Vertrauen wachsen konnte, die Option der Verkleinerung ausüben zu können. Um Fusionsprozesse nicht zu blockieren und einem sich verändernden Beteiligungsinteresse vor und nach ein Fusion gerecht werden zu können, haben sich die Tagungsausschüsse daher darauf geeinigt, dass der Verkleinerungsantrag zwar Ausnahme bleiben, aber auch noch nach einer Fusion gestellt werden kann, längstens aber bis zum Ablauf von acht Jahren nach der Fusion. Eine weitergehende Öffnung wurde abgelehnt.

Ich bitte um Zustimmung zur Beschlussvorlage und danke für Ihre Aufmerksamkeit. »

Oberkirchenrat Eberl (3) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Oberkirchenrat Eberl (3) stellt den Artikel 99 a Abs. 1 zur Abstimmung. Die Synode stimmt den Änderungen zu.

(Mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

Oberkirchenrat Eberl (3) stellt folgende Artikel vollständig zur Abstimmung:

Artikel 49 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Artikel 95 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Artikel 109 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Artikel 145 wird zugestimmt.

(Einstimmig)

Oberkirchenrat Eberl (3) übergibt die Verhandlungsleitung an den Synodalen Hitzbleck (43).

Der Synodale Dr. Quarch (55) führt in die Vorlage zu Artikel 116 Abs. 12 und 153 Abs. 12 und 13 ein. Er führt aus:

« Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

auf diesem schönen Bildschirm haben wir am Montag eine Zeitreise gemacht, 500 Jahre zurück. Ich möchte mit Ihnen eine kürzere Zeitreise machen, 5 Jahre zurück, und auch nicht nach Frankfurt an der Oder, sondern nach Bad Neuenahr, in diesen Saal. Vor 5 Jahren, im Jahr 2012, hat uns als Landessynodale die BBZ-Affäre erschüttert. Diejenigen von Ihnen, die damals dabei waren, werden sich genauso wie ich an das Gefühl erinnern, welches wir als Landessynode alle damals hatten: Das Gefühl der Hilflosigkeit. Hilflosigkeit gegenüber der damaligen Kirchenleitung, bei welcher die Mitverantwortung einzelner Personen an dem durch die – freundlich ausgedrückte – Misswirtschaft der BBZ GmbH entstandenen

massiven finanziellen Schaden auf der Hand lag. Wir hatten als Landessynodale damals kein Instrument, um auf diese Situation adäquat reagieren zu können. Ein bisschen haben wir uns damals selbst geholfen und ohne eine präzise Rechtsgrundlage eine Gruppe von 5 Synodalen damit beauftragt, eine Expertenkommission zu berufen, welche Schlussfolgerungen aus der BBZ-Affäre ziehen und vorschlagen sollte. Damals haben Sie mir Ihr Vertrauen geschenkt, in dieser Gruppe mitzuarbeiten. Wir haben dann den in kirchenleitenden Funktionen erfahrenen früheren, mittlerweile leider verstorbenen sachsen-anhaltinischen Ministerpräsident Reinhard Höppner und vier weitere Männer und Frauen, unter anderem den Synodalen Professor Bühler, damit beauftragt, diesen Beschluss der Landessynode umzusetzen. Die so genannte „Höppner-Kommission“ hat dann auf der Landessynode 2013 ihren Bericht vorgestellt und diverse Anregungen für Veränderungen im System unserer Landeskirche vorgeschlagen. Ein Projektausschuss, bestehend unter anderem aus Mitgliedern der ständigen Ausschüsse, hat dann ein Jahr weitergearbeitet und konkrete Vorschläge für Rechtsänderungen gemacht, die gewährleisten sollen, dass künftige Landessynoden gegenüber einer blockierenden Kirchenleitung nicht mehr hilflos sein müssen. Zwei wichtige dieser Vorschläge haben wir bereits in den letzten Jahren umgesetzt: Die Regelung in Art. 141 Abs. 6 bzw. dem korrespondierenden § 4 des Verfahrensgesetzes bezüglich der Übertragung der Verhandlungsleitung auf den dienstältesten Superintendenten auch gegen den Willen der Kirchenleitung. Und die Regelung in Art. 129 Abs. 2 der Kirchenordnung, welche der Landessynode gestattet, zur Überprüfung des Handelns der Kirchenleitung einen Untersuchungsausschuss einzusetzen. Jetzt soll zum Abschluss noch das dritte und letztlich gravierendste Instrument folgen, nämlich die Möglichkeit der Abwahl einzelner Kirchenleitungsmitglieder.

Die Landessynode leitet nach Art. 128 Abs. 1 der Kirchenordnung die Evangelische Kirche im Rheinland und ist damit das höchste Organ unserer Kirche. Sie braucht daher ein für den äußersten Notfall, wenn alle anderen bereits beschriebenen Mittel nicht mehr greifen, einsatzfähiges Instrument, um ihre in der Kirchenordnung verankerte Leitungsaufgabe auch gegenüber der Kirchenleitung durchsetzen zu können. Daher wird Ihnen eine Ergänzung von Art. 153 der Kirchenordnung um einen Abs. 12 vorgeschlagen, in welchem geregelt ist, dass einzelne Mitglieder der Kirchenleitung von der Landessynode abberufen werden können. Anders als dies noch in der Drucksache 2 vorgeschlagen ist, soll dieses Antragsrecht nur 1/3 der ordentlichen Mitglieder der Landessynode zustehen und nicht zusätzlich den Kreissynoden. Diese Einschränkung folgt, das ist das Ergebnis der Beratungen in den beteiligten Ausschüssen, vor allem aus dem systematischen Argument, dass es nur die Landessynode ist, welche die Kirchenleitung wählt und es daher auch nur die Landessynode sein sollte, welche die Kirchenleitung wieder abwählen kann. Wie sich aus den weiteren Formulierungen des vorgeschlagenen Kirchenordnungsartikels ergibt, findet die entsprechende Abstimmung nicht unmittelbar nach Antragstellung statt. Um deutlich zu machen, dass die Abberufung ein außerordentliches Instrument für den Extremfall bleiben muss, wird Ihnen eine Bedenkzeit von mindestens 6 Wochen zwischen Antragstellung und Entscheidung vorgeschlagen. Damit ist verbunden, dass wenn der Abberufungsantrag auf einer ordentlichen Landessynode gestellt wird, gleichzeitig nach Art. 136 Abs. 2 der Kirchenordnung die Einberufung einer frühestens 6 Wochen nach Antragstellung stattfindenden außerordentlichen Landessynode zu beantragen ist. Erst auf dieser außerordentlichen Landessynode wird dann über den Abberufungsantrag entschieden. Weiter ist noch darauf hinzuweisen, dass der Abberufungsantrag nicht zu begründen ist. Die Begründung liegt in der Antragstellung selbst und heißt: „Vertrauensverlust“. Jedes weitere Wort erscheint auf diesem Hintergrund zu viel. Die Botschaft der Antragstellung als solche und dann auch der Antragsentscheidung ist eindeutig.

Sollte irgendwann einmal der Fall eintreten, dass mehr als 4 hauptamtliche Mitarbeiter der Kirchenleitung abberufen werden – dann bleibt nach derzeitigem Stand maximal ein Mitglied übrig –, dann hat die Landessynode eine entsprechende Anzahl an Bevollmächtigten zu bestellen, die die Aufgaben der abberufenen Mitglieder – ausgenommen die Aufgaben der Abteilungsleitung, denn dafür gibt es ja Stellvertreterinnen und Stellvertreter – wahrnehmen. Das ist der Inhalt des Artikels 153 Abs. 13, welchen wir ebenfalls für die Beschlussfassung vorschlagen. Dieser Absatz enthält dann noch eine Spezialregelung für die Nachfolge des gegebenenfalls abgewählten Präses.

Der federführende Tagungsausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen, für den ich hier stehe, hat diesem Vorschlag, wie ich ihn jetzt vorgetragen habe, zur Einführung von Artikel 153 Abs. 12 und 13 der Kirchenordnung genauso mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen zugestimmt wie die ebenfalls beteiligten weiteren Ausschüsse, nämlich der Finanzausschuss, der innerkirchliche Ausschuss und der theologische Ausschuss.

In der Drucksache 2 wird aber in diesem Zusammenhang noch eine weitere Ergänzung der Kirchenordnung vorgeschlagen, nämlich die Einführung eines neuen Artikels 116 Abs. 12, mit welchem die Abwahl von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes ermöglicht werden sollte. Zur Begründung ist im Vorfeld der Landessynode das Argument vertreten worden, im Sinne einer Symmetrie der kirchlichen Ebenen sollte insoweit eine Gleichbehandlung von Kirchenleitung und KSV erfolgen. Als Mitglied eines KSV hätte ich keine Probleme gehabt, mich diesem Instrument zu stellen. Dennoch habe ich mich in der Debatte im ständigen Ausschuss von den Gegenargumenten überzeugen lassen. Denn die Ausgangssituation bezüglich einer Abwahlmöglichkeit für Mitglieder der Kirchenleitung einerseits und des KSV andererseits ist eben nicht deckungsgleich. Über den KSV führt nach Art. 148 Abs. 3 der Kirchenordnung die Kirchenleitung die Aufsicht. Sie hat ja auch, dies ist dort ebenfalls geregelt, die Wahl der Superintendentinnen, Superintendenten, Assessoren, Assessorinnen, Scribae und deren Stellvertretung zu bestätigen. Die Kirchenleitung übt nach Art. 168 der Kirchenordnung ihr Aufsichtsamt durch Beratung, Empfehlung und Ermahnung sowie durch Aufsichtsmaßnahmen aus. Von daher verhält es sich eben nicht so, dass der Kreissynode als nach Art. 97 Abs. 1 Kirchenordnung oberstem Leitungsorgan des Kirchenkreises jegliche Instrumente zur Durchsetzung ihres Primates fehlen. Sie kann sich vielmehr an die Kirchenleitung wenden und die skizzierten Aufsichtsverfahren in Gang setzen lassen. Dies ist ein starkes Argument gegen die Einführung einer Abwahlmöglichkeit für Mitglieder der Kreissynodalvorstände. Ein weiteres Gegenargument – und dies kommt aus der Praxis – liegt darin, dass der KSV immer wieder für von ihm lediglich umgesetzte Entscheidungen der Landeskirche verantwortlich gemacht wird, was wiederum dazu führen könnte, dass ein Abwahlverfahren von KSV-Mitgliedern nur zu dem Zweck eingeleitet wird, eigentlich die Kirchenleitung zu strafen. Das wäre natürlich kontraproduktiv. Bei der Abwägung dieser für und gegen die Einführung einer Abwahlmöglichkeit von Mitgliedern des KSV sprechenden Argumente hat der ständige Kirchenordnungsausschuss mit großer Mehrheit, wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen, sich dafür ausgesprochen, keinen Art. 116 Nummer Abs. 12 in die Kirchenordnung aufzunehmen. Der Finanzausschuss und der innerkirchliche Ausschuss haben sich diesem Beschluss des federführenden Ausschusses ebenfalls mit großer Mehrheit angeschlossen. Der theologische Ausschuss kommt in der Abwägung der Argumente zu einem anderen Ergebnis. Dies hat allerdings zu keiner Meinungsänderung bei dem federführenden Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen geführt.

Abschließend möchte ich den Entscheidungsvorschlag daher wie folgt zusammenfassen: Die Kirchenordnung wird um einen Art. 153 Abs. 12 bezüglich der Möglichkeit der Ab-

wahl einzelner Kirchenleitungen, nur auf Antrag eines Drittels der ordentlichen Mitglieder der Landessynode, und einer Folgeregelung in Abs. 13 bezüglich der möglichen Einsetzung von Bevollmächtigten für die abgewählten Mitglieder der Kirchenleitung ergänzt; entsprechende Ergänzungen der Kirchenordnung für die mittlere Ebene sollen nicht erfolgen.

Ich bitte Sie insoweit um Ihre Zweidrittelmehrheit. »

Der Synodale Hitzbleck (43) dankt für die Einbringungsrede und eröffnet die Aussprache.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Der Synodale Hitzbleck (43) stellt folgende Artikel zur Abstimmung.

Den Änderungen in Artikel 153 Abs. 12 wird zugestimmt.
(Mit Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen)

Den Änderungen in Artikel 153 Abs. 13 wird zugestimmt.
(Mit Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen)

Artikel 153 wird zugestimmt.
(Mit Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen)

Der Synodale Wefers (29) erläutert die abweichende Beschlussvorlage des Theologischen Ausschusses (I), die Möglichkeit der Abberufung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes wieder aufzunehmen. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

wie Sie Ihren Unterlagen zu diesem TOP entnehmen können, beantragt der Theologische Ausschuss, die in der ursprünglichen Drucksache vorgesehene Möglichkeit der Abberufung auch von Mitgliedern des Kreissynodalvorstand wieder in den Beschlussantrag aufzunehmen.

Bis Dienstagabend, bevor Dr. Klostermann mit der Vorlage zum Thema „Abwahl“ von Kirchenleitungsmitgliedern und in der Folge dann auch „Abwahl“ von KSV-Mitgliedern in den Theologischen Ausschuss kam, war ich selbst noch unsicher, wie ich mich zu dieser Frage – speziell für die mittlere Ebene – verhalten wollte.

Dann hörte ich:

1. Es geht bei der Möglichkeit der Abwahl von Leitungsmitgliedern letztlich nicht um nachprüfbare und dann faktisch feststellbare Sachgründe, sondern um eine grundlegende und nachhaltige Störung des Vertrauensverhältnisses, das für eine erfolgreiche Arbeit im Zusammenspiel zwischen Präsidium und Synode vorhanden sein muss.
2. Wenn das gestört sei, und das werde bereits durch das Stellen des Antrages von einem Drittel der Mitglieder der Synode deutlich, spätestens aber, wenn ihm mit 2/3 Mehrheit stattgegeben werde, sei die Abwahlmöglichkeit eine „ultima ratio“, um aus dieser belastenden und lähmenden Situation herauszukommen – ohne Nachprüfung von Sachgründen und ihrer tatsächlichen Stichhaltigkeit. Soweit so gut.

Und dann hörte ich auch noch die Voten des federführenden KO-Ausschusses und des innerkirchlichen Ausschusses, dass dies für die mittlere Ebene nicht in gleicher Weise

gelte, vor allem, weil es ja hier über dem Kirchenkreisebene noch die landeskirchliche Aufsichtsebene gebe – und da wusste ich – : Das überzeugt mich nicht.

Denn ich habe konkrete Situationen vor Augen, wo das Vertrauensverhältnis zwischen den handelnden Organen auch auf der mittleren Ebene Kirchenkreis tatsächlich nachhaltig gestört war – ohne dass ein aufsichtlich greifbarer Sachgrund dafür benennbar gewesen wäre. Oder anders gesagt: Nicht alles, was die Zusammenarbeit belastet bis hin zu ihrer Unmöglichkeit, ist gleich ein dienstliches Vergehen, wo Aufsicht greifen könnte – aber es belastet trotzdem, und manchmal auch nachhaltig und anhaltend.

Und daher meine ich in der Tat – und der theologische Ausschuss ist dieser Ansicht mit Mehrheit gefolgt - : Es sollte für diese besondere Ausnahmesituation auch auf der mittleren Ebene eine Abwahlmöglichkeit geben, um diese Ausnahmesituation auflösen zu können, ohne eine u. U. lange Zeit bis zur nächsten regulären Wahl abwarten zu müssen.

Vizepräses Pistorius sprach heuet morgen in seiner Bewerbungsrede davon, dass es ihm in seiner Arbeit weniger um die Durchsetzung eigener Ansichten ginge, als vielmehr um „qualitative Verbesserungen“ durch synodale Prozesse.

Ich möchte diejenigen, die sich in der zu entscheidenden Sachfrage noch nicht der Meinung des Theologische Ausschusses anschließen konnten, bitten zu prüfen, ob unser Änderungsantrag für die Abwahlmöglichkeit auch auf mittlerer Ebene nicht doch eine „qualitative Verbesserung“ in diesem Sinne ist. Und nach der Prüfung dann am besten unserem Änderungsantrag zuzustimmen.

Herzlichen Dank. »

Der Synodale Zöllich (161) ergänzt, dass die Vorschrift entsprechend der Regelung auf landeskirchlicher Ebene gestaltet werden soll und somit die Abberufung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes mit einem Quorum von 1/3 der Mitglieder der Kreissynode möglich ist.

Der Synodale Wefers (29) erklärt, dass eine schriftliche Ergänzung des Antrages des Theologischen Ausschusses (I) dazu nicht erforderlich ist.

Die Synodale Müller-Osenberg (136) gibt ihre Bedenken zum Ausdruck, dass ohne jegliche Begründung eine Abberufung möglich sein soll.

Der Synodale Prof. Dr. Zschoch (190) zeigt sich verwundert über die nun entstandene Diskussion, da der Regelung zur möglichen Abberufung von Mitgliedern der Kirchenleitung - ebenfalls ohne Begründung – bedenkenlos zugestimmt worden ist.

Der Synodale Kamphausen (35) erinnert an den Anlass der Vorlage. Aus Hilflosigkeit entstand Handlungsunfähigkeit. Dies gibt es so auf kreiskirchlicher Ebene nicht.

Der Synodale Meister (152) erläutert, dass der Kreissynodalvorstand zur Umsetzung der Aufträge der Kirchenleitung verpflichtet ist. Dadurch würde man sich bei den Kirchengemeinden zum Teil unbeliebt machen. Er spricht sich gegen eine Änderung des Artikels 116 Abs. 12 aus.

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Hoffmann von Zedlitz (11) führt aus, dass eine Abberufungsmöglichkeit von Mitgliedern der Kirchenlei-

tung und des Kreissynodalvorstandes ohne Begründung sehr kritisch zu betrachten ist. Sie weist auf die Schwierigkeit hin, aus einem damals konkreten Anlass eine abstrakte Regelung zu machen.

Der Synodale Ohlmeier (125) stellt klar, dass der Fokus auf die kreiskirchliche Ebene zu richten ist, da über die landeskirchliche Ebene bereits beschlossen wurde. Sobald die Aufsicht zu dem Ergebnis kommt, dass sie nicht feststellen kann, ob ein gedeihliches Wirken zwischen Kreissynodalvorstand und den Mitgliedern der Kreissynode und Kirchengemeinden möglich ist, ist aufsichtliches Handeln erforderlich. Eine entsprechende Ergänzung des Artikels 116 ist also nicht notwendig.

Der Präses weist darauf hin, dass die die Beratung des Verhandlungsgegenstandes aufgrund des bevorstehenden Konzertes in der Lutherkirche um 22.00 Uhr nunmehr unterbrochen werden muss und am 12. Januar 2017 fortgesetzt wird.

Es liegen noch Wortmeldungen vor von: dem Synodalen Dr. Epe (79), dem Synodalen Pleines (103), dem Synodalen Schulz (80) und dem Synodalen Pollmann (57).

Der Präses schließt die vierte Plenarsitzung um 21.45 Uhr mit dem Segen.

Fünfte Plenarsitzung

am Donnerstag, dem 12. Januar 2017, 9 Uhr

Schriftführende sind die Synodale Käseberg (132) und Lk.-Amtmann Rösner

Der Präses eröffnet die fünfte Plenarsitzung.

Der Präses bittet Dr. Gert Ulrich Brinkmann um die Andacht.

« Hohe Synode,

Boh, glaub´se, ich sach Sie!

Herbert Knebel beginnt so jede seiner Geschichten Er ist ein Ruhri durch und durch, ein Rentner mit Prinz-Heinrich-Mütze kommt aus Essen, wohnt in der Mallinkrodtstraße, Zeche Zollverein ist nicht weit (Herbert Knebel heißt eigentlich Uwe Lyko).

Boh, glaub´se, ich sach Sie!

Geschichten von Kurt Harras und Helmut Borsig, von seinem Installateur, ein Baum von ei´m Kerl – mit Spinnenphobie Sandra Krockoschinski, die talentfrei beim Supertalent mitmacht, dem Bekannten, für den er eine Kontaktanzeige aufgibt: „Ottmar, watt bist Du denn für´n Typ, damit wir auch wissen, watt wir weglassen müssen."

Boh, glaub´se, ich sach Sie!

Geschichten aus einer speziellen Welt, wenn man nicht gerade in Essen-Nord wohnt. (ich komme gebürtig aus DU-Süd) Anders, aber wie bei ei´m selbst, unglaublich, aber wahr, nicht ganz realistisch, aber passiert in echt so.

Boh, glaubse, ich sach Sie.

Hätte Lukas, der Evangelist in Essen-Bergeborbeck gelebt oder Oberhausen-Sterkrade, oder Mülheim-Dümpten oder Duisburg-Meiderich (was so unwahrscheinlich nicht ist, Hüsch hat den lieben Gott schließlich regelmäßig in Dinslaken getroffen) Lukas hätte seine Geschichten von Jesus auch so erzählt

Boh glaubse, ich sach Sie.

Weil Jesus selbst so einen Spruch hatte:

Dein Glaube hat Dir geholfen.

Den brachte er gerne nach Heilungen oder sagte das nach ungewöhnlichen Begegnungen.

DER BLINDE

Da kommt Jesus in die Nähe von Jericho. Um sich herum einen Pulk von Leuten. Am Straßenrand ein blinder Bettler. Der kriegt erst nichts mit von der Prominenz im Vorort. Die Leute stecken es ihm. Und dann fängt der Blinde an zu brüllen: „Jesus, Du Sohn Davids, erbarme dich meiner."

Die Jesus-Fans ganz vorne im Pulk brüllen zurück: „Halt´s Maul."

Der Blinde, nun noch lauter. „Jesus, Du Sohn Davids, erbarme dich meiner."

Und Jesus? Boh, glaubse, ich sach Sie. Jesus bleibt stehen. Weist die Leute an, den Blinden in die Mitte zu bringen.

Jesus: „*Was willst du?*“

Er: „*Herr, dass ich wieder sehen kann.*“ Jesus: *„Sei sehend!*

Dein Glaube hat dir geholfen“ Und Blinde? Gewinnt sein Augenlicht zurück. schließt sich Jesus an, lobt Gott. Teilt so Liebe aus. (Lukas 19, 35-43)

ODER: DIE SÜNDERIN (Reformationsheft) Solche Geschichten:

Eine stadtbekannte Frau hört: Jesus ist beim Gelehrten Simon zu Besuch. Das bewegt sie sehr. Sie kommt mit einem Glas Salböl ins Haus des Gelehrten und kniet bei Jesus nieder. Eine innige Szene beginnt: Ihre Tränen benetzen seine Füße. Die Frau trocknet die Füße mit ihren Haaren, küsst und salbt sie. Das bringt den Gelehrten gegen Jesus auf.

Er meint: So was lässt ein Prophet nicht zu.

Und Jesus? Boh, glaubse, ich sach Sie. Jesus erinnert Simon daran: Diese Frau hat Liebe gezeigt.

Jesus wendet sich danach ganz der Frau zu:

„Dein Glaube hat dir geholfen; geh hin in Frieden.“ (Lukas 7, 36-50)

ODER: DIE ZEHN AUSSÄTZIGEN All so Geschichten:

Jesus im Niemandsland unterwegs. Zwischen Samarien und Galiläa. Dort heilt er 10 Männer. Diagnose: Aussatz. Einer kommt zurück. Einer aus dem verhassten Nachbarland, ausgerechnet der! Küsst Jesus die Füße, voller Liebe und Dank.

Und Jesus? Wundert er sich ausschließlich, dass nur einer kommt um sich zu bedanken? Boh, glaubse, ich sach Sie. Jesus richtet den in Israel verhassten Ausländer auch innerlich auf:

„Steh auf, geh hin. Dein Glaube hat dir geholfen“. (Lukas 17, 11-19)

DIE „BLUTFLÜSSIGE“

Nicht anders geht es einer chronisch Kranken. Sie leidet unter dauernden Blutungen. War bei Schulmedizinern und Schamaninnen. Geholfen hat´s nicht. Sie berührt aus der Menge heraus Jesus am Mantelsaum. Zart und scheu, mit Liebe und Hoffnung. Zieht sich gleich zurück.

Jesus spürt, wie ihm was abgeht; eine Kraft. Eine Gotteskraft vom Gottesmann. Die Frau merkt: Sie kann sich nicht mehr verstecken. Geht auf die Knie vor Jesus erzählt alles.

Und Jesus? Boh, glaubse, ich sach Sie. Er macht keinen auf Wunderheiler wie die Quaksalber. Er sagt nur:

„Tochter, dein Glaube hat dich gerettet. Geh hin in Frieden“. (Lukas 8, 43-48)

DIE SÜNDERIN, DIE IHN SALBT

Zuletzt, eine andere Frau, die ihn berührt, auch sie im Stadtgespräch und verrucht. Die salbt ihn im Haus eines Pharisäers mit Balsam und ihren Tränen küsst ihm die Füße. Mehr Liebe geht nicht. Der Gastgeber wendet sich innerlich von Jesus ab. Wie kann der nur? Der soll ein Prophet sein?

Und Jesus? Boh, glaubse, ich sach Sie. Jesus sagt einen Satz für Zeit und Ewigkeit.

„Ihre vielen Sünden sind vergeben; denn sie hat viel geliebt. Wem aber wenig vergeben wird, der liebt wenig“. Und dann zu der Frau: „Dein Glaube hat dir geholfen. Geh hin in Frieden“. (Lukas 7,36-50)

Fünfmal „Boh-glaubse-Geschichten“ im Lukasevangelium. Geschichten aus dem Leben, aber nicht alltäglich. „*Dein Glaube hat Dir geholfen!*“ Verzweifelte Menschen wenden sich an Jesus: „hab Erbarmen!“, „ich will sehen“, berühren oder salben ihn. Sie sind Außenseiterinnen, Randgestalten, Verstoßene, chronisch Kranke, Behinderte, Ausländer, oft Frauen. Danach können sie aufrecht stehen, in Frieden gehen, wieder sehen oder sich wieder sehen lassen.

Fünfmal so von Lukas weitererzählt.

Martin Luther hatte bestimmt jedes Mal ein Aha-Erlebnis oben auf der Wartburg, 1521. Da war er ja auch so einer verstoßener Randsiedler unter dem Schutzmantel von Friedrich dem Weisen. Luther liest Lukas. Luther übersetzt Lukas fünfmal *„Dein Glaube hat Dir geholfen“* Sola fide. Allein der Glaube. Der Glaube allein.

Aber: Was ist das? Allein der Glaube?

Fragen wir Luther, den rüstigen Jubilar, 500 Jahre später. Was bringt das: Glauben?

Ich zitiere nach und nach Sätze aus der Vorrede zum Römerbrief (1522), eine zusammenhängende Passage (ich habe sie aus einem Brevier gefischt). Wir erfahren dreierlei über den helfenden Glauben: gut protestantisches, überraschend rheinisches und wohltuend ökumenisches.

„Glaube ist eine lebendige, verwegene Zuversicht auf Gottes Gnade, so gewiß, daß er tausendmal drüber stürbe.“

Der Glaube verlässt sich ganz auf Gottes Gnade, wie die FÜNF bei Lukas sich ganz auf Gott verlassen.

Mir gefällt besonders die Verwegenheit, *„eine lebendige, <u>verwegene</u> Zuversicht“,* der Blinde, der gegen die Masse schreit, die beiden Frauen, sie salben Jesus jeweils in einem Haus, in dem ihnen Missgunst entgegenschlägt, die dritte, die seinen Mantelsaum erhascht. der eine, der auch innerlich aufsteht und heil wird.

Die Geschichten der FÜNF, die durch ihren Glauben gerettet wurden. Sie sind nur zur Hälfte Privatgeschichten. Sie sind zur anderen Hälfte Geschichten aus der Öffentlichkeit für die Öffentlichkeit im Vorort, im Grenzgebiet, in der Menschenmenge, im Haus eines Gelehrten. Das ist zuversichtlicher Glaube mit einem Schuss Verwegenheit; geschüttelt, nicht gerührt. Steht in der Öffentlichkeit, Gender, Inklusion, Fremde dieseits der Grenze sind Themen aus den Geschichten, sind Fragen des Glaubens.

Erstes Fazit:

Der Rechtspopulismus fordert uns nicht nur bei diesen Themen heraus. RP formuliert (Montag, 2.1.2017, Kultur C1): *„Schaut dem Volk aufs Maul, aber redet ihm nicht nach dem Mund!“* Das liegt vor uns: Luthers verwegene Glaubenszuversicht auch öffentlich neu zu entdecken. Unser Glaube ist eine „verwegene Zuversicht“ – das ist gut protestantisch.

Was ist das „allein der Glaube“ – Zweite Antwort nach Luther:

„Und solche Zuversicht und Erkenntnis göttlicher Gnade macht fröhlich, trotzig und voller Lust gegen Gott und alle Kreaturen: das macht der Heilige Geist im Glauben.“ Der Glaube macht lustig („voller Lust“) und „fröhlich“ Der Heilige Geist kann also auch anders. „Ich

bin vergnügt, erlöst, befreit“ wir Rheinländer, immer jeck. Der liebe Gott in Dinslaken. Hanns-Dieter Hüsch hat ihn getroffen. Der Evangelist Lukas in Duisburg-Meiderich.

Boh, glaubse, ich sach Sie. Geschichten über Geschichten. Kann alles passieren. Alles in echt.

So geht übrigens Menschwerdung.

Zweites Fazit:

Der Glaube macht „fröhlich ... und voller Lust“ – das ist gut rheinisch.

Was ist das „allein der Glaube“ – Dritte Antwort nach Luther:

„Daher wird der Mensch ohne Zwang willig und voller Lust, jedermann Gutes zu tun, jedermann zu dienen, allerlei zu leiden, Gott zu Liebe und zu Lob, der einem solche Gnade erzeigt hat. Daher ist es unmöglich, Werk und Glauben zu scheiden, ja so unmöglich, wie Brennen und Leuchten vom Feuer nicht geschieden werden kann.“

Wo Feuer draufsteht, ist immer Leuchten und Brennen drin. Wo Glaube draufsteht, ist immer Liebe drin. Glaube und Liebe, Glaube und gute Werke, Glaube und Nachfolge gehören zusammen wie Mose und Aaron, Paul und Peter, Martin und Katharina, Dr. Lessing und Matulla, Asterix und Obelix.

Bei Lukas am deutlichsten bei der „einen“ Frau. *„Ihre vielen Sünden sind vergeben; denn sie hat viel geliebt. wem aber wenig vergeben wird, der liebt wenig“.* Wer liebt, riskiert seine Unschuld. Die beiden anderen berühren, küssen, salben Jesus. Der Blinde geht mit Jesus. Der vom Aussatz Geheilte kommt, dankt und lobt Gott.

Bei jedem der FÜNF ist Liebe drin im Glauben.

So geht Glaube nach Luthers Leseanleitung für den Römerbrief: mit Herz und Hand, mit Geschmack fürs Unendliche und Hunger nach Gerechtigkeit mit Zuversicht und Lust und Liebe

Boh, glaubse, ich sach Sie.

Drittes Fazit nach Luther zum Glauben: nach gut protestantisch und überraschend rheinisch, jetzt wohltuend ökumenisch:

Der Glaube allein kommt selten allein. Im Glauben, der rettet, ist immer Liebe drin. Er ist trotzig und verwegen, er hält Positionen, er bleibt dabei vergnügt. Der Glaube allein kommt selten allein. Im Glauben, der rettet, ist immer Liebe drin.

Ich schließe mit einer berühmten Passage aus Luthers Adventspostille, auch 1522:

„Es liegt deine Seligkeit nicht darin, daß du glaubst, Christus sei den Frommen ein Christus, sondern daß er dir ein Christus und dein sei. Dieser Glaube macht, daß dir Christus lieblich gefällt, und süß im Herzen schmeckt, da folgen nach Lieb und gute Werk ungezwungen. Folgen sie aber nicht, so ist dieser Glaube gewißlich nicht das; denn wo dieser Glaube ist, da muss der heilige Geist auch sein, Liebe und Güte in uns wirken.“ Adventspostille. 1522, WA 10.I 2; 24,5. 28 (Mt 21, 1-9) »

Der Präses dankt dem Synodalen Dr. Brinkmann (78) und informiert die Synode darüber, warum der Synodale Hitzbleck (43) die Verhandlungsleitung für den nächsten Tagesordnungspunkt hat.

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
(Drucksache 2)

Der Synodale Hitzbleck (43) übernimmt die Verhandlungsleitung und weist auf die verteilte Tischvorlage zum Änderungsantrag des Theologischen Ausschusses (I) hin. Er gibt einen Überblick über den Stand der Verhandlungen zur Änderung des Art. 116 KO und eröffnet die weitere Aussprache.

Der Synodale Dr. Epe (79) bittet darum, dem Antrag des Theologischen Ausschusses (I) nicht zuzustimmen. Er nennt folgende Gründe:

1. Im Vergleich zu bundespolitischen Gremien ist das Vertrauensvotum auch vornehmlich in höheren Gremien relevant.
2. Auf der mittleren Ebene würden angeführte Begründungen für einen Vertrauensverlust zu einer „Schlammschlacht“ führen.
3. Die Kreissynode setzt sich zu einem großen Teil aus Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenkreises zusammen. Die Superintendentin/der Superintendent ist hier jeweils dienstvorgesetzt. Unbequeme Entscheidungen dürfen nicht vom Vertrauensentzug bedroht werden.
4. Sofern das Aufsichtsrecht nicht greift, um Vertrauenskrise zu bewältigen, spricht er sich für die Änderung der aufsichtsrechtlichen Regelungen aus.

Der Synodale Pleines (103) berichtet über einen Konflikt im Kirchenkreis Kleve in der Vergangenheit, bei dem die Aufsicht nicht gehandelt hat, was zu Verwerfungen innerhalb des Kirchenkreises geführt hat.

Der Synodale Schulz (80) spricht sich für den Antrag des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) aus. Für die Kirchenleitung ist das nun vorgesehene Vertrauensvotum aus Ergebnissen der damaligen Höppner-Kommission entstanden. Das Argument des Vertrauensverlustes ist auch für die mittlere Ebene gültig. Mit einer entsprechenden Regelung für die Abberufung von KSV-Mitgliedern könnten bestehende Probleme am Entstehungsort gelöst werden. Die mittlere Ebene würde so gestärkt.

Der Synodale Pollmann (57) spricht sich gegen den Beschlussantrag aus und zieht einen Vergleich zur Gemeindeebene.

Der Synodale Goldkamp (92) lädt zu einem Blick in die kirchenrechtlichen Vorschriften zum Presbyterium, zum Verband und der Verwaltung ein. Hier ist jeweils vorgesehen, dass der Vorsitz abgewählt werden kann. Für Superintendentinnen und Superintendenten gibt es diese Möglichkeit nicht, müsste aber ermöglicht werden. Er stellt daher den Antrag zur Geschäftsordnung, diesen Teil der Kirchenordnungsänderung zu vertagen.

Vizepräses Pistorius (2) informiert über das Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung und bittet, den Synodale Dr. Quarch (55) um seine Gegenrede. Dieser wünscht sich jetzt eine Entscheidung, da die Argumente grundsätzlich ausgetauscht worden sind.

Der Synodale Hitzbleck (43) unterbricht die Sitzung um 9.45 Uhr für fünf Minuten.

Fortsetzung der fünften Plenarsitzung um 9.50 Uhr

Es folgt die Abstimmung zum gestellten Antrag zur Geschäftsordnung „Vertagen der Entscheidung über die vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 116 Abs. 13 KO."

Der Antrag wird mit Mehrheit abgelehnt. Die Aussprache wird fortgesetzt.

Der Synodale Graf zu Eulenburg und Hertefeld (104) erinnert an die presbyterial-synodale Grundordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Er plädiert dafür, dass das Instrument der Abwahl zumindest vorhanden sein sollte.

Ltd. Kirchenrechtsdirektorin Steppan (224) informiert darüber, dass für die in der Kirchenordnung vorgesehenen Wahlämter auch eine Abwahl möglich ist. Weiterhin sieht sie im Artikel 95 Abs. 5 KO i.V. mit Artikel 48 KO die Grundlage, wie pflichtwidriges Handeln von Amtsinhabern im Kirchenkreis und im Presbyterium geahndet werden kann.

Landeskirchenrätin Döring (212) informiert über die disziplinarrechtlichen Möglichkeiten bei Verletzung in der Amtspflicht gemäß Artikel 53 KO. Sie unterstreicht, dass es in der vorhergegangenen Diskussion um verlorenes Vertrauen und nicht um pflichtwidriges Handeln geht. Hauptamtliche Superintendenten könnten im Gegensatz zu Superintendenten im Nebenamt abberufen werden. Letztlich bliebe aber immer die Möglichkeit der Dienstaufsicht durch die Kirchenleitung.

Oberkirchenrat Baucks (6) stellt fest, dass das gewünschte Ergebnis der Vorlage durch die Debatte, wer für was zuständig ist, nicht besser wird.

Die Synodale Strack (101) betont, dass mit der vorgeschlagenen Regelung zukünftig auch nicht alle Konfliktfälle geregelt werden können.

Der Synodale Eckert (96) beantragt die Schließung der Redeliste. Die Liste der bestehenden Wortmeldungen wird verlesen. Eine Gegenrede wird nicht geführt. Der Antrag auf Schließung der Redeliste wird mit Mehrheit bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen beschlossen.

Der Synodale Herfort (86) weist auf den Unterschied zwischen Landessynode und Kreissynode hin. Die Kirchenordnung sieht kein höheres Gremium als die Landessynode vor. Hier kann aber ein Handeln bei Vertrauensverlust notwendig sein. In der Kreissynode könnten schon kleinere Gruppen eine entsprechende Mehrheit für die Antragstellung auf Abberufung gebildet werden. Allein der Antrag an sich könnte schon zum „Gesichtsverlust" führen.

Der Synodale Wefers (29), als Sprecher für den Theologischen Ausschuss (I), plädiert weiterhin für die Einführung einer sinngleichen Regelung, auch

wenn er in der Diskussion gelernt habe, dass eine einfache Übertragung der für die Kirchenleitung beschlossenen Regelung auf die mittlere Ebene nicht möglich sei.

Der Synodale Dr. Quarch (55) spricht sich gegen den Antrag des Theologischen Ausschusses (I) aus.

Der Synodale Hitzbleck (43) stellt den Vorschlag zur Abstimmung:

„Ziffer 6 Buchstabe b) des Beschlussantrags wird um folgenden Absatz ergänzt:
„(13) Die Kreissynode kann Mitglieder des Kreissynodalvorstandes abberufen. Der Antrag muss von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Kreissynode gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Entscheidung der Kreissynode muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Kreissynode. Die Abstimmung erfolgt geheim. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Im Falle erfolgter Bestätigung scheiden abberufene Mitglieder mit sofortiger Wirkung aus dem Kreissynodalvorstand aus."

Ziffer 6 Buchstabe c) des Beschlussantrags erhält folgenden Wortlaut:
c) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden zu den Absätzen 14 und 15.

In Ziffer 6 Buchstabe d) des Beschlussantrags wird die Angabe „Absatz 14" durch die Angabe „Absatz 15" ersetzt."

Der Antrag wird mit Mehrheit bei 18 Ja-Stimmen und 22 Enthaltungen abgelehnt.

Der Synodale Pollmann (57) stellt folgenden Antrag:
„Wenn es zu einem Vertrauensbruch zwischen Kreissynode und einem oder mehreren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes gekommen ist und sich die Kreissynode an die Kirchenleitung wendet, dann setzt sich diese zeitnah für das Wohl des Kirchenkreises ein.

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) entgegnet, dass das vorgeschlagene Verfahren von der aktuellen Kirchenleitung bereits ausgeführt wird.

Der Synodale Pollmann (57) zieht seinen Antrag daraufhin zurück.

Der Synodale Dr. Quarch (55) führt abschließend aus:

« Zum Schluss möchte ich sagen, dass ich wieder einmal stolz auf unserer Kirche bin: Nach dem Bericht von Reinhard Höppner im Jahr 2013 haben nicht wenige, insbesondere außerhalb der Landessynode, mir gesagt, die Vorschläge würden ohnehin versickern und niemals umgesetzt werden. So ist es aber nicht gekommen. Es ist stattdessen in den Gremien konsequent weitergearbeitet worden und mit dieser Regelung, sofern sie denn beschlossen wird, der Schlussstein zur Umsetzung des Höppner-Berichtes gesetzt worden. Auf dieses konsequente Handeln unserer Kirche bin ich stolz. »

Oberkirchenrat Eberl (3) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Die Synodale Köckler-Beuser (75) weist darauf hin, dass über die Änderung des Artikels 153 KO insgesamt abgestimmt werden muss.

Der Änderung wird zugestimmt.
(Mit Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung)

Beschluss 23:

Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung wird in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen:

Die Überschrift lautet: „Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 49, 95, 96, 99, 99a, 109, 116, 121, 132, 145 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland“

Ziffer 3 Buchst. b) Abs. 3 (neuer Absatz 6) erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kirchenleitung kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise die Wahl auf das Jahr der nächsten turnusmäßigen Wahl festlegen, wenn der Kreissynodalvorstand andernfalls gemäß Abs. 5 außerhalb der turnusmäßigen Wahl zu wählen wäre.“

Nach Ziffer 4 wird eine neue Ziffer 4a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4a. Artikel 99a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bis zu acht Jahre nach der vollzogenen Veränderung kann auch die neu gebildete Kreissynode einen solchen Antrag stellen.““

Ziffer 5 Buchst. a) des Beschlussantrags erhält folgende Fassung:

„a) Nach Artikel 109 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Für die Zusammensetzung und die Arbeit von kreiskirchlichen Nominierungsausschüssen können die Kreissynoden von Absatz 2 und Absatz 5 Satz 4 abweichende Regelungen treffen.““

Ziffer 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Nach Absatz 9 werden folgende neue Absätze 10 bis 12 eingefügt:
„(10) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 Absatz 5 im Jahr der turnusmäßigen Wahl neu gewählt, so beträgt die Amtsdauer der Superintendentin oder des Superintendenten und der oder des Skriba acht Jahre. Die Amtszeit der Assessorin oder des Assessors und der beiden Stellvertretungen der oder des Skriba beträgt vier Jahre.

(11) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 außerhalb der turnusmäßigen Wahlen neu gewählt, treten die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba in die verbleibende längere

Amtszeit ein, die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba treten in die verbleibende kürzere Amtszeit ein. Abweichend von Satz 1 beträgt die erste Amtszeit einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Hauptamt acht Jahre. Im Fall einer ersten Wiederwahl erfolgt diese für so viele Jahre, dass der reguläre Wahlturnus wieder erreicht wird.

(12) Durch das Los wird die Hälfte der Synodaläl testen und ihrer Stellvertretungen bestimmt, die nach vier Jahren oder der kürzeren Amtszeit ausscheiden.““

In Ziffer 10 Buchstabe b) werden in den neu einzufügenden Absatz 12 in Satz 2 die Wörter „oder einem Drittel der Kreissynoden“ gestrichen.

(Mit der erforderlichen Mehrheit
bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen)

Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 68 der Kirchenordnung
(Drucksache 32)

Die Berichterstatterin des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), Ltd. Kirchenrechtsdirektorin Steppan (224), führt in die Vorlage ein. Sie führt aus:

« Hohe Synode,

mit der Drucksache 32 wurde Ihnen eine gesonderte Vorlage zur Änderung von Art. 68 I KO vorgelegt. Beide beratenden Tagungsausschüsse haben die Vorlage abgelehnt. Wir wollten damit die Option schaffen, eine von der Landessynode 2014 im Rahmen der Aufgabenkritik beschlossene Einsparung beim arbeitsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Jahr 2017 umzusetzen. Allerdings sah sich das Dezernat veranlasst, die ursprünglich vorgeschlagene Stichprobenregelung auf Grund geänderter Rahmenbedingungen durch einen anderen Vorschlag zu ersetzten. Der Vorschlag in der Drucksache 32 ging dahin, dass die KL sich nicht die Genehmigung bestimmter Vergütungsgruppen sondern bestimmter Fälle vorbehält. Es hätten die fehleranfälligen und risikobehafteten Fälle sein sollen, die die KL durch Rundverfügung festgelegt hätte. Wir hätten einen risikoorientierten Prüfungsansatz im Genehmigungsverfahren ausprobieren können. Die Überlegungen zum Anpassungsbedarf der Vorlagen haben leider so viel Zeit in Anspruch genommen, dass die Vorlage ohne Beratung in Ständigen Ausschüssen in die LS eingebrachte werden musste. Dies ist selbstverständlich ein absoluter Ausnahmefall. Das Dezernat fühlte sich aber verpflichtet, die angekündigte Einsparung umzusetzen um dazu einen inhaltlichen Vorschlag zu machen.

Die beiden Tagungsausschüsse haben die Vorlage abgelehnt.

Gründe für die Ablehnung waren u.a.:

Das vorgeschlagene Verfahren ist fehleranfällig, weil nicht auszuschließen ist, dass eine Rundverfügung nicht oder nicht rechtzeitig bekannt ist und des dadurch zu unnötigem Hin und Her zwischen den Verwaltungen kommt

Für die bereits überlasteten Verwaltungen handelt es sich um eine weitere Vorschrift die zu chaotischen Situationen führen kann.

Im Rahmen der Aufgabenkritik wurde eine zweite Einsparung im Bereich arbeitsrechtliches Genehmigungsverfahren für das Jahr 2019 beschlossen

Die Zeit bis dahin soll genutzt werden, um einen abschließenden Vorschlag zu erarbeiten und dabei die Ideen, die in der AG Leichtes Gepäck entwickelt werden, zu berücksichtigen.

Die nachvollziehbaren Gründe für eine Verschiebung der Neugestaltung des Genehmigungsverfahrens entheben uns natürlich nicht von der Verpflichtung, das Einsparziel aus der Aufgabenkritik in Höhe von 10.000 Euro zu realisieren. Wir werden eine Anregung aus der Beratung im Kirchenordnungs- und Rechtsausschuss aufgreifen und der KL vorschlagen, von ihrem Regelungsrecht Gebrauch zu machen und sich weniger Vergütungsgruppen zur Genehmigung vorzubehalten. Dies wäre eine vor Ort leicht umzusetzende Änderung, die eine mehrfach an die AG Leichtes Gepäck gemachte Anregung aufgreift, die Verantwortung der KK für arbeitsrechtliche Genehmigungsverfahren zu stärken. »

Oberkirchenrat Eberl (3) eröffnet die Aussprache und weist darauf hin, dass für eine Beschlussfassung des Beschlussantrages keine qualifizierte Mehrheit notwendig ist.

Beschluss 24:

Das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 68 der Kirchenordnung wird abgelehnt.

(Mit Mehrheit bei vier Enthaltungen)

Der Synodale Hitzbleck (43) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes

- 1. Lesung -
(Drucksache 26)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), Kirchenrechtsdirektor Dr. Klostermann (229), führt in die Vorlage ein. Er führt aus:

« Hohe Synode,

diese Vorlage steht im Zusammenhang mit der Neuregelung der Kirchenordnung (Art. 153 Abs. 12) zur Abberufung von Mitgliedern der Kirchenleitung und regelt die dienstrechtlichen Konsequenzen bei denjenigen Personen, bei denen die hauptamtliche Wahrnehmung der kirchenleitenden Funktion an ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Kirche gebunden ist. Sie geht aber darüber hinaus und schafft auch dienst- und besoldungsrechtliche Regelungen für den Fall, dass ein kirchenleitendes Amt vor dem regulären Ruhestandseintritt endet.

Zu den dienstrechtlichen Konsequenzen von Abberufungsentscheidungen:

Diese stellen ein Novum gegenüber den bisherigen Instrumentarium bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche dar. Bei Störungen im Dienstverhältnis gibt es

traditionell die disziplinarische Aufarbeitung - die ein Verschulden voraussetzt- und die Wartestandsversetzung wegen einer nachhaltigen Störung des Dienstes - die durch einen entsprechenden Tatbestand nachgewiesen werden muss. Die Änderungen der Kirchenordnung zur Abberufung knüpfen dagegen an Mehrheitsverhältnissen in Synoden an und sollen eine möglichst zügige Neubesetzung ermöglichen.

Grundlage für die Zulässigkeit einer solchen Regelung ist die Tatsache, dass die zu Grunde liegenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse unmittelbar an die kirchenleitende Funktion geknüpft sind, was bei „normalen“ Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnissen nicht der Fall ist. Die hier vorgelegten dienstrechtlichen Regelungen haben - ähnlich wie in Hinblick auf die Neuregelungen zur Abberufung - ihre Grundlage in den landesrechtlichen Regelungen zur Abberufung von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten und übertragen diese auf kirchliche Dauerdienstverhältnisse. Entsprechend den staatlichen Regelungen sind die Rechtsfolgen so ausgestaltet, dass sie die betreffenden Personen deutlich besser stellen als dies bei einer Wartestandsversetzung der Fall wäre.

Die betreffenden Personen haben den Anspruch auf die Übertragung eines neuen Pfarramtes oder Amtes, die auch in der Übertragung eines stellenungebundenen Auftrages in vollem Umfang und unbefristet bestehen kann. Dieser Anspruch wird auch in den Fällen eingeräumt, in denen das kirchenleitende Amt aus anderen Gründen vor dem regulären Ruhestandseintritt endet.

Zusätzlich gibt es für die Abberufungsfälle Vertrauensschutzregelungen, über die die an die Leitungsämter geknüpften Zulagen für den Rest der eigentlichen Amtsperiode zumindest anteilig weitergezahlt werden.

Darüber hinaus gibt es erweiterte Regelungen zum Ruhestand in allen Fällen, in denen das Amt vor dem regulären Ruhestandseintritt endet. Neben der Regelung, dass hier grundsätzlich eine Ruhestandsversetzung nach dem 63. Lebensjahr erfolgt, wird auch die Möglichkeit einer früheren Ruhestandverletzung auf Antrag geschaffen. Diese Möglichkeiten werden deshalb geschaffen, weil es sein kann, dass bei Verlust des Amtes in einem kurzen zeitlichen Abstand vor dem regulären Ruhestandseintritt nicht in allen Fällen mit einer wirklich funktionierenden Wahrnehmung eines anderen Amtes oder Pfarramtes zu rechnen ist. »

Beschluss 25:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes wird in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:

- *In Artikel 1 Ziffer 4 Buchstabe a) werden im zweiten Satz die Wörter „Eine Superintendentin oder ein Superintendent“ durch die Wörter „Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent“ ersetzt.*
- *In Artikel 1 Ziffer 4 werden die Buchstaben b), c) und d) gestrichen. Die Anweisung wird wie folgt neu gefasst: „§ 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:“.*
- *Artikel 1 Ziffer 5 wird gestrichen.*

- *In Artikel 1 wird Ziffer 1 des Beschlussantrags gestrichen. Dadurch werden die Ziffern 2 bis 4 zu den Ziffern 1 bis 3.*
- *In Artikel 2 Ziffer 2 wird in Absatz 3 vor dem Wort „theologisches“ das Wort hauptamtliches“ eingefügt.*
- *Artikel 2 Ziffer 2 wird um einen Absatz 4 ergänzt:*

  „(4) Ein hauptamtliches nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung, die oder der ihr oder sein Amt niederlegt, scheidet zum Zeitpunkt der Niederlegung aus dem kirchenleitenden Amt nach § 1 Abs. 2 aus.“
- *In Artikel 2 Ziffer 3 wird im Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 1 in Satz 3 nach dem Wort „Regel“ das Wort „im“ durch das Wort „mit“ ersetzt.*
- *In Artikel 2 Ziffer 3 wird im Änderungsvorschlag zu § 3 Abs. 3 in Satz 2 das Wort „nichtruhegehaltsfähige“ in „nichtruhegehaltfähige“ geändert, und vor dem letzten Vorkommen des Wortes „Auftrages“ wird das Word „des“ eingefügt.*
- *Artikel 2 Ziffer 5 erhält folgenden Wortlaut:*
  5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

(1) Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung, welches sich als Pfarrerin oder Pfarrer oder als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit befindet, ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er aus seinem Amt gemäß Artikel 153 Abs. 12 der Kirchenordnung abberufen wird.
Das gilt auch für den Fall, dass einem abberufenen hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung nach Vollendung des 63. Lebensjahres keine Pfarrstelle oder kein Auftrag gemäß § 25 PfDG.EKD gemäß § 3 Absatz 1 oder keine Stelle oder kein Auftrag gemäß § 3 Absatz 2 übertragen worden ist.
Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das abberufene Mitglied der Kirchenleitung einen Antrag auf die Übertragung eines Auftrages nach § 25 PfDG.EKD gemäß § 3 Absatz 1 oder eines Auftrages nach § 3 Absatz 2 stellt.

(2) Ein abberufenes Kirchenleitungsmitglied nach Absatz 1, das zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Kirchenleitungsamt das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

(3) Der Anspruch und die Höhe des Ruhegehalts für abberufene Mitglieder der Kirchenleitung nach den Absätzen 1 und 2 richten sich nach den kirchengesetzlich geregelten Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn das Mitglied nach Vollendung des 60.

Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens achtjährige Dienstzeit als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung zurückgelegt hat. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Berechnung der Verminderung des Ruhegehalts der Zeitraum vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Ruhestandsversetzungen gem. § 88 Abs. 1 und 2 PfDG.EKD und wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, zugrunde zu legen ist. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(4) Tritt ein abberufenes Mitglied der Kirchenleitung nach Ausscheiden aus dem kirchenleitenden Amt nicht nach Absatz 2 in den Ruhestand und hat es im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchenleitenden Amt das 60. Lebensjahr bereits vollendet, kann es jederzeit die Versetzung in den Ruhestand beantragen. Die Bemessung der Versorgung richtet sich nach Absatz 3.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung nach Absatz 1 sein Amt niederlegt, nachdem ein Antrag nach Artikel 153 Absatz 12 der Kirchenordnung gestellt wurde und die Landessynode über diesen Antrag noch nicht entschieden hat."

(Mit Mehrheit bei vier Enthaltungen)

Vizepräses Pistorius (2) übernimmt die Verhandlungsleitung und unterbricht die Sitzung um 10.42 Uhr.

Fortsetzung der fünften Plenarsitzung um 11.05 Uhr

Schriftführende sind die Synodale Degenhardt (56) und Lk.-Angestellter Janssen

Der Präses übergibt die Verhandlungsleitung an Vizepräses Pistorius (2).

Wahlen
(Drucksache 7)

Vizepräses Pistorius (2) gibt einige Hinweise zur Geschäftsordnung:

Auszug aus § 31 der Geschäftsordnung für die Landessynode:
„Wahlvorschläge und Vorstellung der Vorgeschlagenen

(3) Den Vorgeschlagenen für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen sowie der Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse soll Gelegenheit gegeben werden, sich während einer öffentlichen Sitzung vorzustellen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode können Fragen an die Vorgeschlagenen stellen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes findet im Anschluss eine Ausspra-

che über die Vorgeschlagenen (Personaldebatte) unter Ausschluss sowohl der Öffentlichkeit als auch der Vorgeschlagenen statt. An einer Personaldebatte nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode teil. Während der Vorstellung, der Fragerunde und der Aussprache dürfen Mitbewerberinnen und Mitbewerber nicht anwesend sein oder in anderer Weise Gelegenheit zur Mitverfolgung der Sitzung haben.

(4) Für die Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung und ihrer Stellvertretungen kann jedes Mitglied der Landessynode weitere Vorschläge für jede zu wählende Position bis zum Beginn des Tagesordnungspunktes „Vorstellung der Vorgeschlagenen“ machen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Aus der Synode werden keine weiteren Vorschläge gemacht.

II. Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten Nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung – Stellvertretung Vorstellung der Kandidatin für Position 7.1 der Kirchenleitung

(Wahlperiode 2017 – 2025)
Voraussetzung: Ordinierte Theologin/ordinierter Theologe – Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Pfarrerin Christiane Münker-Lütkehans, Moers

Vizepräses Pistorius (2) bittet Pfarrerin Christiane Münker-Lütkehans, Moers, um ihre Vorstellung.

Pfarrerin Münker-Lütkehans stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine weiteren Fragen an die Kandidatin gestellt. Eine Personalaussprache wird nicht gewünscht.

Vorstellung der Kandidatin für Position 7.2 der Kirchenleitung

(Wahlperiode 2017 – 2025)
Voraussetzung: Ordinierte Theologin/ordinierter Theologe – Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Pfarrerin Monika Kindsgrab, Essen

Vizepräses Pistorius (2) bittet Pfarrerin Monika Kindsgrab, Essen, um ihre Vorstellung.

Pfarrerin Kindsgrab stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine weiteren Fragen an die Kandidatin gestellt. Eine Personalaussprache wird nicht gewünscht.

Vorstellung der Kandidatinnen für Position 9.1 der Kirchenleitung (Wahlperiode 2017 – 2025)
Voraussetzung: Ordinierte Theologin/ordinierter Theologe – Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurden vorgeschlagen:
1. Pfarrerin Kirsten Arnswald, Simmern
2. Pfarrerin Corinna Clasen, Meisenheim

Vizepräses Pistorius (2) bittet Pfarrerin Kirsten Arnswald, Simmern um ihre Vorstellung.

Pfarrerin Arnswald stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine weiteren Fragen an die Kandidatin gestellt. Eine Personalaussprache wird nicht gewünscht.

Vizepräses Pistorius (2) bittet Pfarrerin Corinna Clasen, Meisenheim, um ihre Vorstellung.

Pfarrerin Clasen stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine weiteren Fragen an die Kandidatin gestellt. Eine Personalaussprache wird nicht gewünscht.

Vorstellung der Kandidatinnen für Position 9.2 der Kirchenleitung (Wahlperiode 2017 – 2025)
Voraussetzung: Ordinierte Theologin/ordinierter Theologe – Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurden vorgeschlagen:
1. Pfarrerin Kirsten Arnswald, Simmern
2. Pfarrerin Corinna Clasen, Meisenheim

Die Vorstellung der Kandidatinnen erfolgte bereits zu Position 9.1.

Vorstellung des Kandidaten für Position 11.1 der Kirchenleitung (Wahlperiode 2017 – 2025)
Voraussetzung: Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt – Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Dr. Wolfgang Osterhage, Wachtberg

Vizepräses Pistorius (2) bittet Dr. Wolfgang Osterhage, Wachtberg um seine Vorstellung.

Dr. Osterhage stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine weiteren Fragen an den Kandidaten gestellt. Eine Personalaussprache wird nicht gewünscht.

Vorstellung der Kandidatin für Position 11.2 der Kirchenleitung
(Wahlperiode 2017 – 2025)
Voraussetzung: Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt – Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Schulleiterin Gabriele Orbach, Köln

Vizepräses Pistorius (2) bittet Schulleiterin Gabriele Orbach, Köln um ihre Vorstellung.

Frau Orbach stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine weiteren Fragen an die Kandidatin gestellt. Eine Personalaussprache wird nicht gewünscht.

Vorstellung der Kandidatin für Position 13.1 der Kirchenleitung
(Wahlperiode 2017 – 2025)
Voraussetzung: Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt – Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Gemeindepädagogin Renate Görler, Wuppertal

Vizepräses Pistorius (2) bittet Gemeindepädagogin Renate Görler, Wuppertal, um ihre Vorstellung.

Frau Görler stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine weiteren Fragen an die Kandidatin gestellt. Eine Personalaussprache wird nicht gewünscht.

Vorstellung des Kandidaten für Position 13.2 der Kirchenleitung
(Wahlperiode 2017 – 2025)
Voraussetzung: Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt – Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Dozent Dr. Martin Werth, Wuppertal

Vizepräses Pistorius (2) bittet Dozent Dr. Martin Werth, Wuppertal, um seine Vorstellung.

Dr. Werth stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine weiteren Fragen an den Kandidaten gestellt. Eine Personalaussprache wird nicht gewünscht.

Die Synode unterbricht die Verhandlung um 12.00 Uhr für eine „Wort-Meldung“ von Philipp Leibner.

Vorstellung der Kandidatin für Position 15.1 der Kirchenleitung
(Wahlperiode 2017 – 2025)
Voraussetzung: Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt – Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Dr. Elisabeth Fillmann, Idar-Oberstein

Vizepräses Pistorius (2) bittet Dr. Elisabeth Fillmann, Idar-Oberstein, um ihre Vorstellung.

Dr. Fillmann stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine weiteren Fragen an die Kandidatin gestellt. Eine Personalaussprache wird nicht gewünscht.

Vorstellung des Kandidaten für Position 15.2 der Kirchenleitung
(Wahlperiode 2017 – 2025)
Voraussetzung: Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt – Art. 153 Abs. 4 Buchst. a) KO

Vom Nominierungsausschuss (VII) wurde vorgeschlagen:
Schulreferent Dr. Rainer Lemaire, Bergisch-Gladbach

Vizepräses Pistorius (2) bittet Schulreferent Dr. Rainer Lemaire, Bergisch-Gladbach, um seine Vorstellung.

Dr. Lemaire stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine weiteren Fragen an den Kandidaten gestellt. Eine Personalaussprache wird nicht gewünscht.

C. Ständige Synodalausschüsse gem. Artikel 145 KO – Vorsitzende
(Wahlperiode 2017 – 2021)

1. Ständiger Theologischer Ausschuss

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Superintendentin Pfarrerin Dr. Ilka Werner, Solingen

Vizepräses Pistorius (2) bittet Superintendentin Pfarrerin Dr. Ilka Werner, Solingen, um ihre Vorstellung.

Superintendentin Dr. Werner stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine Fragen an die Kandidatin gestellt.

2. Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen:

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Juristin Christiane Köckler-Beuser, Düsseldorf

Vizepräses Pistorius (2) bittet Juristin Christiane Köckler-Beuser, Düsseldorf, um ihre Vorstellung.

Juristin Köckler-Beuser stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine Fragen an die Kandidatin gestellt.

3. Ausschuss für öffentliche Verantwortung:

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Superintendent Pfarrer Jens Sannig, Jülich

Vizepräses Pistorius (2) bittet Superintendent Pfarrer Jens Sannig, Jülich, um seine Vorstellung.

Superintendent Sannig stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine Fragen an den Kandidaten gestellt.

4. Innerkirchlicher Ausschuss:

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Superintendent Pfarrer Burkhard Kamphausen, Krefeld

Vizepräses Pistorius (2) bittet Superintendent Pfarrer Burkhard Kamphausen, Krefeld, um seine Vorstellung.

Superintendent Kamphausen stellt sich vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine Fragen an den Kandidaten gestellt.

5. Ausschuss für Erziehung und Bildung:

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Superintendentin Pfarrerin Henrike Tetz, Düsseldorf

Vizepräses Pistorius (2) bittet Superintendentin Pfarrerin Henrike Tetz, Düsseldorf, um ihre Vorstellung.

Superintendentin Tetz stellt sich der Synode vor.

Die Synodale Lohrengel (200) fragt Superintendentin Tetz nach ihrem Bezug zur außerschulischen Bildung. Superintendentin Tetz geht darauf ein.

6. Finanzausschuss:

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Vors. Richter am LG a.D. Dr. Horst Butz, Solingen

Vizepräses Pistorius (2) bittet Vors. Richter am LG a.D. Dr. Horst Butz, Solingen, um seine Vorstellung.

Dr. Butz stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine Fragen an den Kandidaten gestellt.

7. Nominierungsausschuss:

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Superintendent Pfarrer Hartmut Demski, Wermelskirchen

Vizepräses Pistorius (2) bittet Superintendent Pfarrer Hartmut Demski, Wermelskirchen, um seine Vorstellung.

Superintendent Demski stellt sich der Synode vor.

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) werden keine Fragen an den Kandidaten gestellt.

Vizepräses Pistorius (2) begrüßt Herrn Pfarrer Engels und Dr. Joppien stellvertretend für alle, die sich in der Landeskirche für das Reformationsjubiläum engagieren. Herr Engels blickt zurück auf die kirchenmusikalische Darbietung am Mittwoch, dem 11. Januar 2017, in der Martin-Luther-Kirche in Bad Neuenahr und wirbt für den Besuch der Weltausstellung anlässlich des Lutherjahres in Wittenberg.

Oberkirchenrätin Rudolph (4) bittet die Synodalen für Freitag, den 13. Januar 2017 um großzügige Gabe bei der Kollekte. Unterstützt werden soll der TV-Sender SAT7, der im Mittleren und Nahen Osten Bildungsprogramme hauptsächlich für Frauen und Kinder ausstrahlt. Konkret soll mit Aufklärungsarbeit der Tabuisierung z.B. von häuslicher Gewalt gegen Frauen entgegenwirken. Der Ausstrahlungsort wird Kairo sein. Sie informiert die Synodalen, dass sie im Café Ökumene Material zu diesem Projekt finden.

Die Synode singt *frei*Töne Lied 170.

Vizepräses Pistorius (2) unterbricht die Sitzung um 13.10 Uhr zur Mittagspause.

Fortsetzung der fünften Plenarsitzung um 15.00 Uhr

Schriftführende sind der Synodale Fastenrath (144) und Lk.-Angestellte Troost-Ashour

Vizepräses Pistorius (2) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Wahlen

(Drucksache 7)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den folgenden Wahlen die Stimmen erst nach Abschluss der Wahlgänge ausgezählt und insgesamt bekannt gegeben werden.

A. Kirchenleitung

II. Nebenamtliche Mitglieder der Kirchenleitung - Stellvertretung
Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung - Position 7.1 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
Pfarrerin Christiane Münker-Lütkehans, Moers

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	194
	erforderliche Stimmen:	98
	abgegebene Stimmen:	194
	ungültige Stimmen:	4
	Enthaltungen:	3
	Münker-Lütkehans	178
	Nein-Stimmen	9

Beschluss 26:

Pfarrerin Christiane Münker-Lütkehans, Moers, ist zur 1. Stellvertretung des 1. nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung (Position 7.1) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Pfarrerin Münker-Lütkehans, dass sie die Wahl annimmt.

Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung - Position 7.2 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
Pfarrerin Monika Kindsgrab, Essen

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	196
	erforderliche Stimmen:	99
	abgegebene Stimmen:	196
	ungültige Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1
	Kindsgrab	187
	Nein-Stimmen	7

Beschluss 27:

Pfarrerin Monika Kindsgrab, Essen, ist zur 2. Stellvertretung des 1. nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung (Position 7.2) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Pfarrerin Kindsgrab, dass sie die Wahl annimmt.

Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung - Position 9.1 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl stehen:
1. Pfarrerin Kirsten Arnswald, Simmern
2. Pfarrerin Corinna Clasen, Meisenheim

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	200
	erforderliche Stimmen:	101
	abgegebene Stimmen:	199
	ungültige Stimmen:	26
	Enthaltungen:	13
	Arnswald	137
	Clasen	23

Beschluss 28:

Pfarrerin Kirsten Arnswald, Simmern, ist zur 1. Stellvertretung des 3. nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung (Position 9.1) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Pfarrerin Arnswald, dass sie die Wahl annimmt.

Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung - Position 11.1 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
Dr. Wolfgang Osterhage, Wachtberg

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	--
	Enthaltungen:	3
	Osterhage	197
	Nein-Stimmen	3

Beschluss 29:

Dr. Wolfgang Osterhage, Wachtberg, ist als Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, zur 1. Stellvertretung des 2. nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Position 11.1) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Herr Dr. Osterhage, dass er die Wahl annimmt.

Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung - Position 11.2 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
Schulleiterin Gabriele Orbach, Köln

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	2
	Enthaltungen:	10
	Orbach	166
	Nein-Stimmen	25

Beschluss 30:

Schulleiterin Gabriele Orbach, Köln, ist als Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, zur 2. Stellvertretung des 2. nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Position 11.2) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Frau Orbach, dass sie die Wahl annimmt.

Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung - Position 13.1 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
Gemeindepädagogin Renate Görler, Wuppertal

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	6
	Enthaltungen:	9
	Görler	167
	Nein-Stimmen	21

Beschluss 31:

Gemeindepädagogin Renate Görler, Wuppertal, ist als Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, zur 1. Stellvertretung des 4. nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Position 13.1) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Frau Görler, dass sie die Wahl annimmt.

Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung - Position 13.1 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
Dozent Dr. Martin Werth, Wuppertal

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	3
	Enthaltungen:	6
	Werth	189
	Nein-Stimmen	5

Beschluss 32:

Dozent Dr. Martin Werth, Wuppertal, ist als Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, zur 2. Stellvertretung des 4. nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Position 13.2) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Herr Dr. Werth, dass er die Wahl annimmt.

Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung - Position 15.1 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
Dr. Elisabeth Fillmann, Idar-Oberstein

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	5
	Enthaltungen:	10
	Fillmann	163
	Nein-Stimmen	25

Beschluss 33:

Dr. Elisabeth Fillmann, Idar-Oberstein, ist als Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, zur 1. Stellvertretung des 6. nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Position 15.1) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Frau Dr. Fillmann, dass sie die Wahl annimmt.

Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen Mitgliedes der Kirchenleitung - Position 15.2 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
Schulreferent Dr. Rainer Lemaire, Bergisch-Gladbach

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	3
	Enthaltungen:	4
	Lemaire	191
	Nein-Stimmen	5

Beschluss 34:

Schulreferent Dr. Rainer Lemaire, Bergisch-Gladbach, ist als Mitglied einer Kirchengemeinde, welches die Befähigung zum Presbyteramt besitzt, zur

2. Stellvertretung des 6. nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Position 15.2) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Herr Dr. Lemaire, dass er die Wahl annimmt.

Vizepräses Pistorius (2) übergibt die Verhandlungsleitung an den Präses.

Wahl der/des Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland (Amtsperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
Vizepräses Christoph Pistorius, Mettmann

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1
	Pistorius	198
	Nein-Stimmen	3

Beschluss 35:

Oberkirchenrat Christoph Pistorius, Mettmann, ist zum Vizepräses der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Vizepräses Pistorius, dass er die Wahl annimmt.

Wahl der/des Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche im Rheinland (Amtsperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
Vizepräsident Dr. Johann Weusmann, Düsseldorf

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	--
	Enthaltungen:	4
	Weusmann	194
	Nein-Stimmen	5

Beschluss 36:

Oberkirchenrat Dr. Johann Weusmann, Düsseldorf, ist zum Vizepräsidenten der Evangelischen Kirche im Rheinland für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses erklärt Vizepräsident Dr. Weusmann, dass er die Wahl annimmt.

Vizepräses Pistorius (2) übernimmt die Verhandlungsleitung.

C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO Wahl der Vorsitzenden (Wahlperiode 2017 – 2021)

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt, da ein entsprechender Antrag gestellt wurde.

1. Ständiger Theologischer Ausschuss

Zur Wahl steht:
Superintendentin Pfarrerin Dr. Ilka Werner, Solingen

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	202
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	202
	ungültige Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2
	Werner	193
	Nein-Stimmen	6

Beschluss 37:

Superintendentin Pfarrerin Dr. Ilka Werner, Solingen, ist zur Vorsitzenden des Ständigen Theologischen Ausschusses für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses nimmt Superintendentin Dr. Werner, Solingen, die Wahl an.

2. Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen:

Zur Wahl steht:
Juristin Christiane Köckler-Beuser, Düsseldorf

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	2
	Enthaltungen:	1
	Köckler-Beuser	197
	Nein-Stimmen	3

Beschluss 38:

Juristin Christiane Köckler-Beuser, Düsseldorf, ist zur Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses nimmt Frau Köckler-Beuser die Wahl an.

3. Ausschuss für öffentliche Verantwortung:

Zur Wahl steht:
Superintendent Pfarrer Jens Sannig, Jülich

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	3
	Enthaltungen:	4
	Sannig	192
	Nein-Stimmen	4

Beschluss 39:

Superintendent Pfarrer Jens Sannig, Jülich, ist zum Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses nimmt Superintendent Sannig die Wahl an.

4. Innerkirchlicher Ausschuss:

Zur Wahl steht:
Superintendent Pfarrer Burkhard Kamphausen, Krefeld

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	--
	Enthaltungen:	4
	Kamphausen	195
	Nein-Stimmen	4

Beschluss 40:

Superintendent Pfarrer Burkhard Kamphausen, Krefeld, ist zum Vorsitzenden des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses nimmt Superintendent Kamphausen die Wahl an.

5. Ausschuss für Erziehung und Bildung:

Zur Wahl steht:
Superintendentin Pfarrerin Henrike Tetz, Düsseldorf

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	203
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	203
	ungültige Stimmen:	5
	Enthaltungen:	10
	Tetz	171
	Nein-Stimmen	17

Beschluss 41:

Superintendentin Pfarrerin Henrike Tetz, Düsseldorf, ist zur Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Erziehung und Bildung für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses nimmt Superintendentin Tetz die Wahl an.

6. Finanzausschuss:

Zur Wahl steht:
Vors. Richter am LG a.D. Dr. Horst Butz, Solingen

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	202
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	202
	ungültige Stimmen:	--
	Enthaltungen:	--
	Butz	198
	Nein-Stimmen	4

Beschluss 42:

Vors. Richter am LG a.D. Dr. Horst Butz, Solingen, ist zum Vorsitzenden des Ständigen Finanzausschusses für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses nimmt Herr Dr. Butz die Wahl an.

7. Nominierungsausschuss:

Zur Wahl steht:
Superintendent Pfarrer Hartmut Demski, Wermelskirchen

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	202
	erforderliche Stimmen:	102
	abgegebene Stimmen:	202
	ungültige Stimmen:	3
	Enthaltungen:	9
	Demski	180
	Nein-Stimmen	10

Beschluss 43:

Superintendent Pfarrer Hartmut Demski, Wermelskirchen, ist zum Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage des Präses nimmt Superintendent Demski die Wahl an.

D. Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Fachgruppen
(Wahlperiode 2017 – 2021)

Die Wahl der Vorsitzenden der Fachgruppen erfolgt in offener Abstimmung durch Handzeichen, da keine geheime Abstimmung von der Synode gewünscht wird.

I. Zuordnung zum Ständigen Theologischen Ausschuss:

(1) Fachgruppe für innereuropäische Ökumene und Catholica

Beschluss 44:

Zum Vorsitzenden der Fachgruppe für innereuropäische Ökumene und Catholica und deren Vertretung im Ständigen Theologischen Ausschuss ist Superintendent Hans-Joachim Wefers (29), , gewählt.

(Mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

Superintendent Wefers nimmt die Wahl an.

Beschluss 45:

Zur stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe für innereuropäische Ökumene und Catholica wird Pfarrerin Ulrike Veermann, , gewählt.

(Mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

(2) Fachgruppe Christen und Juden

Beschluss 46:

Zum Vorsitzenden der Fachgruppe Christen und Juden wird Pfarrer Dr. Martin Bock (113), , gewählt.

(Einstimmig)

Herr Dr. Bock nimmt die Wahl an.

Beschluss 47:

Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe Christen und Juden und deren Vertretung im Ständigen Theologischen Ausschuss wird Wissenschaftlicher Assistent David Kannemann, , gewählt.

(Einstimmig)

(3) Fachgruppe Christen und Muslime

Beschluss 48:

Zur Vorsitzenden der Fachgruppe Christen und Muslime und deren Vertretung im Ständigen Theologischen Ausschuss wird Pastorin Dr. Beate Sträter, , gewählt.

(Mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

Frau Dr. Sträter nimmt die Wahl an.

Beschluss 49:

Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe Christen und Muslime wird Pfarrer Dr. Dirk Christian Siedler, , gewählt.

(Einstimmig)

II. Zuordnung zum Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung:

(4) Fachgruppe für außereuropäische Ökumene und Mission

Beschluss 50:

Zum Vorsitzenden der Fachgruppe für außereuropäische Ökumene und Mission und deren Vertretung im Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung wird Superintendent Pfarrer Jürgen Buchholz (40), , gewählt.

(Einstimmig)

Superintendent Buchholz nimmt die Wahl an.

Beschluss 51:

Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe für außereuropäische Ökumene und Mission wird Bankdirektor a.D. Hans-Joachim Schwabe (102), , gewählt.

(Einstimmig)

Herr Schwabe nimmt die Wahl an.

(5) Fachgruppe Sozialethik

Beschluss 52:

Zum Vorsitzenden der Fachgruppe Sozialethik und deren Vertretung im Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung wird Geschäftsführer Ulrich Hamacher (66), , gewählt.

(Einstimmig)

Herr Hamacher nimmt die Wahl an.

Beschluss 53:

Zur stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe Sozialethik wird Beauftragte für Sozialpolitik Helga Siemens-Weibring (14), , gewählt.

(Einstimmig)

Frau Siemens-Weibring nimmt die Wahl an.

III. Zuordnung zum Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss:
(6) Fachgruppe für Gottesdienst und Kirchenmusik

Beschluss 54:

Zur Vorsitzenden der Fachgruppe für Gottesdienst und Kirchenmusik wird Kirchenmusikdirektorin Sigrid Wagner-Schluckebier (203), , gewählt.

(Mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

Beschluss 55:

Zur stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe für Gottesdienst und Kirchenmusik und deren Vertretung im Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss wird Pfarrerin Britta Beuscher, , gewählt.

(Einstimmig)

(7) Fachgruppe Diakonie

Beschluss 56:

Zum Vorsitzenden der Fachgruppe Diakonie und deren Vertretung im Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss wird Pfarrer Udo Blank (192), , gewählt.

(Einstimmig)

Herr Blank nimmt die Wahl an.

Beschluss 57:

Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe Diakonie wird Pfarrer Thorsten Nolting, , gewählt.

(Einstimmig)

(8) Fachgruppe Seelsorge

Beschluss 58:

Zum Vorsitzenden der Fachgruppe Seelsorge und deren Vertretung im Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss wird Superintendent Pfarrer Frank Weber (23), , gewählt.

(Einstimmig)

Superintendent Weber nimmt die Wahl an.

Beschluss 59:

Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe Seelsorge wird Pfarrer Harald Bredt, , gewählt.

(Einstimmig)

IV. Zuordnung zum Ständigen Finanzausschuss
(9) Fachgruppe Kollekten, Spenden und Fundraising

Beschluss 60:

Zum Vorsitzenden der Fachgruppe Kollekten, Spenden und Fundraising wird Superintendent Pfarrer Gerhard Koepke (44), , gewählt.

(Einstimmig)

Superintendent Koepke nimmt die Wahl an.

Beschluss 61:

Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Fachgruppe Kollekten, Spenden und Fundraising und deren Vertretung im Ständigen Finanzausschuss wird Superintendent Pfarrer Dr. Jörg Weber (49), , gewählt.

(Mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

Superintendent Dr. Weber nimmt die Wahl an.

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Besoldungs- und Versorgungsrecht
(Drucksache 22)
- 1. Lesung -

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), Kirchenrechtsdirektor Dr. Klostermann (229), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

«Hohe Synode,

über den Beschluss wird das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. Juli 2017 im Verfahren gemäß Art. 10a) Abs. 2 der Grundordnung der EKD durch Zustimmung übernommen, Artikel 1. Zum gleichen Zeitpunkt werden die bestehenden Regelungen, die Pfarrbesoldungs-und versorgungsordnung (PfBVO) und die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) aufgehoben, Artikel. 2. Gleichzeitig wird zum 1.7.2017 das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (AG.BVG-EKD) in Kraft gesetzt, das im Rahmen der Öffnungsklauseln des BVG-EKD eigenständige Bestimmungen für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland trifft, Artikel 3.

Artikel 1:

Über das Besoldungs- und -versorgungsgesetz der EKD soll nach dem Dienstrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten auch ein gemeinsamer Rahmen für die Besoldung und Versorgung geschaffen werden. Das Gesetz tut dies über eine grundsätzliche Anknüpfung am Bundesrecht. Das gilt mit Ausnahmen uneingeschränkt für das Versorgungsrecht. Für das Besoldungsniveau ermöglichen Öffnungsklauseln wie bisher ein weitgehendes Anknüpfen am Landesrecht. Hierfür gibt es nur geringfügige Ausnahmen. So kann die bisherige Regelung, dass im Rahmen der Konkurrenzregelungen beim Familienzuschlag bei Ledigen, Geschiedenen oder getrennt Lebenden für den

Fall der Aufnahme eines Kindes in die Wohnung der Familienzuschlag dem betreffenden Elternteil in jedem Fall voll zu zahlen ist, wegen des Prinzips, dass der Familienzuschlag insgesamt nur einmal zu zahlen ist, nicht aufrechterhalten werden. Die Wartestandbesoldung beträgt nicht mehr 75 % sondern nur noch 71,75 %. Dagegen wachsen die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten für die Zeiten im Wartestand in Zukunft nicht mehr nur anteilig. Bereits im Vorgriff auf die Übernahme des BVG-EKD hatte die Landessynode 2016 bereits beschlossen, dass bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst, auf Stellen mit besonderem Auftrag und mit einem stellenungebundenen Auftrag die Besoldung mindestens 90 % von A 13 statt A 12 beträgt.

Artikel 2 und 3

Zeitgleich mit der Übernahme des BVG-EKD werden die alten Bestimmungen, die PfBVO und die KBVO außer Kraft gesetzt, Artikel 2. Zur Ausfüllung der Öffnungsklauseln des BVG-EKD wird das AG.BVG-EKD in Kraft gesetzt, Artikel 3. Dieses nutzt die Öffnungsklauseln in erster Linie dahingehend, dass sich die Regelungen, die die Besoldung prägen, weiter am Landesrecht NRW orientieren und zwar in der Fassung, wie sie auf der Grundlage des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes des Landes NRW gilt. Diese Orientierung geschieht nunmehr auch für Pfarrerinnen und Pfarrer durch eine direkte Übernahme der landesrechtlichen Regelungen, so dass es in Zukunft des bisher erforderlichen Beschlusses der Kirchenleitung über die Besoldungstabellen nicht mehr bedarf. Das Ausführungsgesetz ist zusammen mit der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche von Westfalen erstellt worden, die bestehenden inhaltlichen Unterschiede (kein Anteil für die frühere Sonderzahlung im Grundgehalt bei Ruheständlern in Westfalen und Lippe, keine Erfahrungszulage in Westfalen und Lippe, Unterschiede in der Besoldung bei Funktionspfarrstellen und bei der Wahrnehmung von Wahlämtern) sind dabei ähnlich wie in Hinblick auf die bisherigen Bestimmungen (PfBVO, KBVO) aber erhalten geblieben und bei den jeweiligen Vorschriften kenntlich gemacht.

Eine Durchstufung aller Pfarrerinnen und Pfarrer nach A 14 nach zwölf Dienstjahren ist in der Regelung nicht vorgesehen, darüber soll erst auf der Landessynode 2019 entschieden werden. Diese Entscheidung wird dann in weitere Grundentscheidungen zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, unter anderem auch mögliche Übernahme der Bundesregelungen für die Besoldung, eingefügt sein, vergleiche dazu den Beschluss zu Drucksache 23. »

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) dankt für die Einbringung und bittet um Wortmeldung.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss 62:

Das Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der vorgelegten Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:

- *Artikel 3 wird wie folgt geändert:*
  § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  „(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchen-

beamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfDG.EKD oder § 67 Abs. 1 Nr. KBG.EKD oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen."

- *Artikel 4 und Artikel 5 werden gestrichen.*
- *Artikel 6 wird zu Artikel 4, und die Angabe „Artikel 2 bis 5" wird geändert in die Angabe „Artikel 2 und 3".*

(Einstimmig)

Begleitbeschluss zum Besoldungs- und Versorgungsrecht
(Drucksache 23)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), Kirchenrechtsdirektor Dr. Klostermann (229), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, das über die Drucksache 22 eingebracht und beschlossen worden ist, nutzt die Öffnungsklauseln des BVG-EKD dahin, dass es für das Besoldungsniveau wie bis jetzt am Recht des Landes Nordrhein-Westfalen anknüpft. Wesentliche strukturelle Fragen wie die Orientierung auch des Besoldungsniveaus am Bundesrecht und die Sicherung der Versorgung und Beihilfe, Beschluss 13 der Landessynode 2016, werden erst auf der Landessynode 2019 behandelt werden. In diesem Zusammenhang soll nach Beschlusspunkt 1.a) auch die Frage der Wiedereinführung der generellen Durchstufung von Pfarrerinnen und Pfarrern nach A 14 nach zwölf Dienstjahren behandelt werden. Für eine Durchstufung sprechen die durch Beschluss 66 III der Landessynode 2011 aufgeworfenen Gerechtigkeitsfragen in der Verhältnisbestimmung zu Inhaberinnen und Inhabern von Funktionspfarrstellen gleichzeitig aber auch die Steigerung der Attraktivität des Pfarrberufs. Bedenken ergeben sich aber aus den daraus entstehenden Kosten. Neben einer einmaligen Rückstellung für die Pfarrerinnen und Pfarrern, für die seit 2008 nur die von A 14 zu A 13 reduzierten Versorgungskassenbeiträge gezahlt worden sind, mit Stand 23.3.2016 würde sich ein Betrag von bis zu 33 Millionen € ergeben, wären dies ständig um 8,6 % erhöhte Versorgungskassenbeiträge. Hier ist zusätzlich zu beachten, dass das Niveau der Bundesbesoldung im Bereich der Besoldungsgruppe A 14 um 5 % über dem vergleichbaren Niveau der Besoldung des Landes NRW liegt. Es ist von daher sinnvoll, beide Aspekte Zusammenhang zu betrachten.

Über Beschlusspunkt 1.b) wird sichergestellt, dass für den Fall, dass die Landessynode 2019 die Wiedereinführung der Durchstufung beschließen würde, die erforderlichen Mittel für die dann notwendige einmalige Rückstellung bei der VKPB aufgebracht werden können.

Beschlusspunkt 2. greift ebenfalls die in Beschluss 66 III der Landessynode 2011 angesprochene Gerechtigkeitsfrage im Verhältnis von „normalen" Gemeindepfarrstellen und Funktionspfarrstellen auf, und erteilt einen Prüfauftrag, ob sich nicht doch auf der Basis von § 8 Abs. 8 Satz 1 AG.BVG-EKD Kriterien finden lassen, die auf „Tätigkeiten beruhen, die erheblich über das Anforderungsprofil einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarr-

stelle hinausgehen“. Hier sind auch die Möglichkeiten einer Stellenbewertung ins Auge zu fassen.

Beschlusspunkt 3. regt weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Pfarrberufes an, die im Zusammenhang mit der Alterssicherung stehen. Dabei geht es bei der Förderung der privaten Altersversorgung um die Frage, ob eine Entgeltumwandlung auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse infrage kommt. Hier ist neben den rechtlichen Möglichkeiten auch kritisch zu betrachten, ob diese Angebote in Hinblick auf die Alterssicherung finanziell und in der Gesamtsicht wirklich attraktiv sind.

Darüber hinaus soll die Möglichkeit der Förderung der Schaffung von Wohneigentum, beispielsweise Einzahlung eines bestimmten Betrages in einen landeskirchlichen Fonds über die Dienstbezüge hinaus für Pfarrerinnen und Pfarrer und von Altersgeld bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche geprüft werden. »

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache.

Der Synodale Terberger (59) merkt an, dass er eine automatische Beförderung im Pfarrdienst nicht für sinnvoll erachtet. Im Schuldienst beispielsweise ist dieses System seit langem abgeschafft. Er befürchtet, dass hier eine Entscheidung für 2019 vorweg genommen wird. Er betont, dass sich dieses Votum nicht gegen eine eventuelle Anpassung an die Bundesbesoldungsordnung richtet.

Der Synodale Prof. Dr. Becker (194) gibt zu bedenken, dass eine Erhöhung der Besoldung und der damit verbundene erhöhte Finanzbedarf in Konkurrenz zu anderen gesamtkirchlichen Aufgaben stehen, die auch berücksichtigt werden müssen. Auch die Frage der Dienstwohnungspflicht sei in diesem Kontext zu berücksichtigen.

Kirchenrechtsdirektor Dr. Klostermann (229) erwidert auf die Nachfrage des Synodalen Terberger (59), dass die Punkte 1 und 2 der Beschlussvorlage im Zusammenhang zu sehen sind und es unterschiedliche Anforderungsprofile gibt, die auch bereits bei den Funktionspfarrstellen berücksichtigt sind.

Zu der Anmerkung des Synodalen Prof. Dr. Becker (194) erläutert Kirchenrechtsdirektor Dr. Klostermann (229), dass in der Vorlage nicht alle Anliegen abgebildet werden konnten, da diese dann zu umfangreich geworden wäre, die Anliegen anderer Mitarbeitenden der Kirche jedoch im Blick sind.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss 63:

1.

a) Die Entscheidung der Landessynode 2019 über die künftige Ausrichtung der Besoldungshöhe am Recht des Bundes (Beschluss 13 der Landessynode 2016) hat die Attraktivität von Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnissen auch im Vergleich zu anderen Landeskirchen zu berück-

sichtigen. Dasselbe gilt für eine auf der Landessynode 2019 zu treffende Entscheidung über die Wiedereinführung einer generellen Durchstufung von Pfarrerinnen und Pfarrern in die Besoldungsgruppe A 14 nach zwölf Dienstjahren. Die langfristige finanzielle Sicherung der Versorgung ist zu berücksichtigen.

b) Für den Fall, dass die Landessynode 2019 die Wiedereinführung der generellen Durchstufung von Pfarrerinnen und Pfarrer in die Besoldungsgruppe A 14 nach zwölf Dienstjahren beschließt, wird die dafür erforderliche einmalige Rückstellung bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (VKPB) aus den Mitteln, die bei der VKPB als freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag eingezahlt wurden (freiwilliger Versorgungssicherungsbeitrag), im Übrigen aus der Versorgungssicherungsumlage finanziert.

2.
Die Kriterien für Tätigkeiten, bei denen das Anforderungsprofil einer Pfarrstelle mit besonders herausgehobener Funktion gem. § 8 Abs. 8 Satz 1 AG.BVG-EKD über das einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarrstelle hinausgeht, sind zu präzisieren. Die Möglichkeit einer Stellenbewertung für Pfarrstellen ist zu prüfen.

3.
Unabhängig von der Entscheidung zu 1. wird die Kirchenleitung beauftragt, weitere Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität von Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnissen zu prüfen. Dazu gehören unter anderem
- *die Förderung einer privaten Altersversorgung bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen zur Kirche*
- *die Förderung der Schaffung von Wohneigentum bei Pfarrerinnen und Pfarrer*
- *die Einführung von Altersgeld gem. §§ 48-55 BVG-EKD.*

(Mit Mehrheit bei vier Gegenstimmen und sechs Enthaltungen)

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) unterbricht die fünfte Plenarsitzung um 16.30 Uhr zur Kaffeepause.

Fortsetzung der fünften Plenarsitzung um 16.50 Uhr

Schriftführende sind der Synodale Dr. Lässig (130) und Lk.-Amtsrat Münter.

Die Synode singt Lied EG 66.

Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz

(Drucksache 19)

- 1. Lesung -

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), Kirchenrechtsdirektor Dr. Klostermann (229), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

mit diesem Kirchengesetz wird das Höchstalter für die Aufnahme in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Kirche erhöht. Für Pfarrerinnen und Pfarrer erhöht sich dadurch das Höchstalter für die Aufnahme in den Probedienst von bis jetzt 35 auf 42 Jahre, für die Aufnahme in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit von bis jetzt 40 auf 42 Lebensjahre, Neufassung von 6 AG.PfDG.EKD nF, Kirchenbeamten und Kirchenbeamte dürfen künftig bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe noch nicht 42 Jahre – bis jetzt noch nicht 40 Jahre - alt sein, § 2 AG.KBG.EKD nF. Für beamtete Lehrkräfte an Ersatzschulen richtet sich das Höchstalter für die Einstellung nach dem Recht des jeweils belegenen Bundeslandes, § 2 Abs. 2 AG.KBG.EKD.

Die Neuregelung folgt dem neuen § 14 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Regelung ist neu gefasst worden, nachdem eine frühere Fassung der Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht nicht standgehalten hatte. Das Bundesverfassungsgericht hatte zwar grundsätzlich festgestellt, dass Altersbegrenzungen für den Zugang zu öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen trotz ihres altersdiskriminierenden Charakters grundsätzlich zulässig sein, um ein angemessenes Verhältnis zwischen aktiver und Ruhestands- (und damit Versorgungs-) -zeit zu gewährleisten, die bisherige Ausgestaltung so jedoch nicht anerkannt. Die Neuregelung setzt die Vollendung des 42. Lebensjahres als den entscheidenden Zeitpunkt für die Aufnahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe an. Sonderregelungen, nach denen besondere Umstände wie die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen dabei berücksichtigt werden, werden ebenfalls übernommen.

Die Neuregelung führt zu Mehrkosten, beispielsweise wird sich die versorgungsbezogene Komponente für die Stellenbeiträge dadurch erhöhen.

Es gibt aber erhebliche Gründe, die Regelung übernehmen.

Zum einen wird durch die Neuregelung Rechtssicherheit erreicht, weil sie sich durch die Übernahme der Neuregelung des Landes Nordrhein-Westfalen an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts orientiert. Darüber hinaus wird es in der Zukunft auch möglich sein, ältere Bewerberinnen und Bewerber sowohl im Pfarrdienst als auch in der kirchlichen Verwaltung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu beschäftigen. In beiden Bereichen gibt es einen gestiegenen Bedarf an qualifiziertem Personal.

Darüber hinaus erhalten über die Neuregelung von § 9 AG.PfDG.EKD und § 3 AG.KBG.EKD die Regelungen zur Gewährung von Besoldung bis zu 75 % aus besonderen Gründen bei Beurlaubung für die Wahl in ein Gesetzgebungsorgan in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages eine neue Verortung im Dienstrecht, die der Tatsache folgt, dass sich auch die Grundlagen in den pfarrdienst- bzw. beamtenrechtlichen Bestimmungen der EKD (§ 35 Abs. 2 PfDG.EKD bzw. §§ 27a Abs. 2, 54 Abs. 3 Satz KBG.EKD) finden. »

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) dankt für die Einführung und eröffnet die Aussprache. Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss 64:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:

- *Artikel 1 Ziffer 2 lautet:*
  „2. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8.“
- *Es wird eine neue Ziffer 3 angefügt:*
  „3. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9
(zu § 35 Absatz 2 PfDG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

- *Es wird eine neue Ziffer 4 eingefügt:*
  „4. Die bisherigen §§ 8 bis 21 werden zu §§ 10 bis 23.“

- *In Artikel 2 lautet die Anweisung in Ziffer 1:*
  „1. Nach § 1 werden die folgenden neuen § 2 und § 3 eingefügt:“
- *Ziffer 1 wird um einen neu einzufügenden § 3 ergänzt:*

„§ 3
(zu §§ 27a Absatz 2, 54 Absatz 3 Satz 3 KBG.EKD)

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

- *Ziffer 2 lautet:*
  „2. Die bisherigen §§ 2 bis 10 werden zu §§ 4 bis 12.“

- *In Artikel 3 wird nach dem Wort „Kirchengesetz“ das Wort „tritt“ eingefügt.*

(Mit großer Mehrheit bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung)

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) übergibt die Verhandlungsleitung an das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Wüster (8).

Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben, (einschließlich Kirchlicher Entwicklungsdienst), Pfarrbesoldungsumlage, Versorgungssicherungsumlage, Beihilfesicherungsumlage, Vom-Hundert-Satz für die Finanzausgleichsumlage, Pauschalbetrag für die Pfarrbesoldung

(Drucksache 9)

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss (VI), Oberkirchenrat Baucks (6), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

hier geht es um den Beschluss über die Umlage, bzw. deren Beschluss zur Kenntnis zu nehmen ist. Auf einen großen Teil dieser Umlagen haben wir als Evangelische Kirche im Rheinland keinen Einfluss. Anders bei der Umlage für zum Beispiel innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben, haben wir natürlich einen Einfluss. Die Festlegung ist notwendig um die Grundlage nicht nur für den landeskirchlichen Haushalt, sondern auch für die 38 kreiskirchlichen Haushalte und damit auch für die gemeindlichen Haushalte zu bilden. Es ist daher gängige Praxis, dass eine breite synodale Beteiligung bei der Festlegung der Umlagen mitwirkt und nicht nur Finanzausschuss und Kirchenleitung darüber alleine entscheiden, sondern der Finanzausschuss um die Mitglieder des synodalen Finanzausschusses erweitert wird und über die Umlagen und die Kirchensteuerschätzung berät und festlegt. Viele Umlagen sind im Finanzausgleichsgesetz geregelt.

Auch die Pfarrbesoldungspauschale ist festzulegen. Die aufmerksamen Beobachter haben festgestellt, dass die Pfarrbesoldungspauschale von unter 100.000 Euro auf 104.462 Euro gestiegen ist. Diese Steigerung war erwartet worden, da die Grundlage für die Umlage hin zu einer Spitzabrechnung verändert wurde und die Abschmelzung der Rückstellung die Pauschale in 2016 niedriger gehalten hat.

Die Versorgungssicherungsumlage ist festgelegt auf Basis der Beschlussfassung von 2015. Ebenso die Beihilfesicherungsumlage.

Im Blick auf die Umstände, dass die Haushalte auf der Basis gemacht worden sind, bitte ich die Synode um Zustimmung.»

Der Synodale Schmidt-Drewniok (157) fragt nach dem Zeitpunkt zu dem mit einer adäquaten Kapitaldeckung in Höhe von 70% zu rechnen ist und wie hoch der Betrag sein wird. Oberkirchenrat Baucks (6) gibt Auskunft, dass dafür jährlich versicherungsmathematische Gutachten erstellt werden. Die konkreten Zahlen wird er nachreichen.

Beschluss 65:

Die Landessynode nimmt davon Kenntnis, dass die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss, vermehrt um die Mitglieder der Landessynode, die auf der vorhergehenden Tagung Mitglieder des Finanzausschusses waren, gemäß § 17 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz - FAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013, folgende Beschlüsse gefasst hat:

I.

Nach § 12 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben in Höhe von

a) Außerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	*=*	*13,372290 €*	*4,8909 %*
b) Kirchlicher Entwicklungsdienst	*=*	**2,883442 €*	*1,0546 %*
c) Innerrheinische gesamtkirchliche Aufgaben	*=*	*6,642518 €*	*2,4295 %*
d) befristete Innerrheinische Ausgaben	*=*	*0,023105 €*	*0,0085 %*
insgesamt	***=***	***22,921355 €***	***8,3835 %***

vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) erhoben.

II.

Die Umlage für die landeskirchlichen Aufgaben beträgt gemäß § 12 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes = 27,614682 € pro Gemeindemitglied (10,10 % des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens, § 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

III.

Nach § 7 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt der von den kirchlichen Körperschaften zu zahlende Pauschalbetrag zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten für jede besetzte Pfarrstelle 104.462,43 €.

IV.

Nach § 7 Abs. 11 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Umlage zur Deckung der übrigen Kosten der Pfarrbesoldung 7,423698 € pro Gemeindemitglied = 2,7152 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

V.

Nach § 7 Abs. 9 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Versorgungssicherungsumlage für die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten 38,129347 € pro Gemeindemitglied = 13,9457 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

* der Betrag-Pro-Gemeindeglied ist für jeden Kirchenkreis individuell (s. Anlage 3-4: Kirchlicher Entwicklungsdienst)

VI.
Nach § 7 Abs. 10 und § 16 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes beträgt die Beihilfesicherungsumlage für die Pfarrerinnen und Pfarrer und die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten 2,457980 € pro Gemeindemitglied = 0,8990 % vom Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz).

VII.
Zur Finanzierung des Finanzausgleichs wird die Finanzausgleichsumlage in Höhe von 85,32 % des Betrages, der den Durchschnittsbetrag am Netto-Kirchensteueraufkommen (§ 9 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz) in der Landeskirche im Haushaltsjahr nach Abzug der im Finanzausgleichsgesetz geregelten Umlage mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage übersteigt, erhoben.

(Einstimmig)

Wahlen
(Drucksache 7)

Vizepräses Pistorius (2) gibt das Ergebnis der Stimmauszählung zur Wahl der stellvertretenden Nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder und der Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse bekannt.
(Die Wahlergebnisse sind bei den jeweiligen Wahlhandlungen im Protokoll aufgeführt.)

Der Präses übernimmt die Verhandlungsleitung und gibt das Ergebnis der Stimmauszählung zur Wahl des Vizepräses und des Vizepräsidenten bekannt.

Der Präses übergibt die Verhandlungsleitung an Vizepräses Pistorius (2).

A. Kirchenleitung
Wahl eines stellvertretenden nebenamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung - Position 9.2 (Wahlperiode 2017 – 2025)

Zur Wahl steht:
Pfarrerin Corinna Clasen, Meisenheim

Wahlergebnis:	anwesende Stimmen:	196
	erforderliche Stimmen:	99
	abgegebene Stimmen:	196
	ungültige Stimmen:	8
	Enthaltungen:	19
	Clasen	101
	Nein	68

Beschluss 66:

Pfarrerin Corinna Clasen, Meisenheim, ist zur 2. Stellvertretung des 3. nebenamtlichen theologischen Mitglieds der Kirchenleitung (Position 9.2) für die Dauer von acht Jahren gewählt.

(Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten)

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) erklärt Pfarrerin Clasen, dass sie die Wahl annimmt.

Vizepräses Pistorius (2) übergibt die Verhandlungsleitung an das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Wüster (8).

Haushalt 2017
(Drucksache 8)

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss (VI), Oberkirchenrat Baucks (6), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

die Jahresergebnisse 2014 und 2015 sind wie die vorausgegangenen besser als ursprünglich in der Planung angenommen: tatsächlich verhält es sich nicht so, wie geplant, dass die Jahre insgesamt mit einem Defizit abschließen, sondern insgesamt positiv, in 2015 mit einem Ergebnis von 7 Millionen Euro bei einem operativen Defizit von 2,5 Millionen Euro. Das Vorjahr 2015 schließt mit einem Überschuss von 6,7 Millionen Euro bei einem operativen Defizit von 15 Millionen Euro. Unter operativem Defizit wird das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ohne das Finanzergebnis verstanden.

Das Gesamtergebnis wird wie in den Vorjahren auch vor allem durch den außerordentlichen Bereich noch positiv verändert: im außerordentlichen Ergebnis finden sich vor allem Verrechnungen aus der Pfarrbesoldungspauschale und Pfarrbesoldungsumlage, die noch zeitversetzt stattfinden, allerdings auch Ergebnisse aus Veräußerungen von Kapitalanlagebeständen, also insbesondere Aktien. Letztere werden wir zukünftig im ordentlichen Teil ausweisen, da diese Transaktionen auch Bestandteil der Vermögensverwaltung sind. Auch wenn die Vermögensverwaltung definitiv nicht den Kern der Tätigkeiten der Rheinischen Landeskirche darstellen, handelt es sich gleichwohl um Aktivitäten, die der nachhaltigen Sicherung der Existenz und Handlungsfähigkeit dienen und deshalb zum ordentlichen Teil der Aktivitäten, hier dem Finanzergebnis, hinzuzurechnen sind.

Insbesondere in 2015 spielt auch die deutliche Abweichung des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens von der Schätzung eine Rolle dabei, dass die Erwartung für dieses Jahr eine andere war. Die Kirchensteuereinnahmen sind wesentlich höher gewesen, als prognostiziert, was natürlich eine gute Nachricht ist. Dieser Effekt wird weder 2016 noch 2017 so eintreten, da die Kirchensteuerschätzung deutlich nach oben korrigiert worden ist.

Entsprechend der Ausführungen am Eingang gehen wir insgesamt für die Steuerprognose auch mittelfristig davon aus, dass sie sich noch positiv entwickeln. Entgegen der Erwartungen zur Jahresmitte, auf der die Kirchensteuerprognose und Kirchensteuerschätzung beruht, bin ich nicht mehr vollständig davon überzeugt, dass sich die Kirchensteuern 2017 entsprechend der Wirtschaftsentwicklung verhalten werden. Es könnte durchaus eintreten, dass wir

für dieses Jahr darauf vorbereitet sein müssen, dass das Kirchensteueraufkommen die Schätzung, die bei 717 Millionen Euro liegt, und auch den Haushaltsansatz von 710 Millionen Euro nicht erreicht. Auf den Zusammenhang zwischen Kirchensteuern und Mitgliederentwicklung bin ich bereits eingegangen.

Zu den Grundlagen für die Kirchensteuerschätzung und auch zum Aufbau des Haushaltsbuches finden sich Ausführungen im Band 1 des Haushalts.

Hier nur einige Eckpunkte:

Die Gesamtaufwendungen sind in 2017 mit 585 Millionen Euro veranschlagt, was unter der Voraussetzung, dass die 710 Millionen Euro Verteilbetrag erreicht werden, ein operatives Ergebnis von knapp 830.000 Euro ergeben würde, also einen kleinen Überhang. Das Gesamtergebnis liegt dann bei knapp 3 Millionen Euro Überschuss, so dass es noch einen kleinen Puffer gibt, falls der Haushaltsansatz nicht erreicht werden sollte. Da die Aufwendungen für die Versorgung – und hier insbesondere die Versorgungssicherungsumlage, die 25% des Steueraufkommens beträgt – einen mächtigen Teil des Gesamthaushaltes ausmacht, nämlich 155 Millionen Euro, gibt es auch hier einen kleinen Puffer, da der im Haushalt geplante Ansatz bei niedrigerem Aufkommen auch niedriger ausfallen würde. Langfristig durch die erwartbar große Zahl der Pensionierungen insbesondere von Pfarrerinnen und Pfarrern sinkende Personalkosten sind allerdings mittelfristig noch nicht absehbar. Die Personalkosten steigen auch in der mittelfristigen Planung noch deutlich.

Die Ergebnisse in den Abteilungen zeigen deutlich, dass die Haushaltskonsolidierung zwar greift, aber mit Zeitverzögerung sichtbar wird und auch durch Personalkostensteigerung teilweise wieder ausgebremst wird. Es wird auch nach Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen notwendig sein, zum einen die Wirkung der Maßnahmen zu überwachen, zum anderen nachzusteuern, wenn sie sich in ihrer Wirkung als nicht hinreichend erweisen sollten.

Auch der Umstand, dass die operativen Ergebnisse für 2016 und mittelfristig einen kleinen Überhang ausweisen, ist kein Grund dafür, die Hände in den Schoß zu legen, sondern vielmehr aufmerksam zu beobachten und insbesondere bei den laufenden Kosten weiter auf der Bremse zu bleiben, damit das Umsteuern in die notwendige Anpassungsrichtung, die Verkleinerung bedeutet, gelingt.

Wenn es uns gelingen soll, auch Zukunftsspielräume zu gewinnen, sind wir mit der Richtungsentscheidung der grundsätzlichen Konsolidierung auf dem vernünftigen Weg: Handlungsunfähig und damit auch als Kirche unwirksam werden wir nicht dadurch, dass wir kleiner werden, sondern dadurch, dass wir das Kleiner-Werden nicht vorausschauend steuern und in der Hand behalten.

In diesem Sinne setzen die Ergebnisse der vergangenen Jahre und der Planung ein gutes Vorzeichen – nicht weniger und nicht mehr. »

Oberkirchenrat Baucks (6) reicht eine Antwort auf die Frage des Synodalen Schmidt-Drewniok (157) nach, dass die Deckung in Höhe von 70% einen Betrag von ca. 2,67 Milliarden Euro ausmacht und nach derzeitiger Vorausberechnung im Jahr 2021 erreicht sein wird.

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Wüster (8) dankt für den Vortrag. Es gibt keine Wortmeldung.

Beschluss 67:

1) Der Haushalt für das Jahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Landeskirche voraussichtlich anfallenden Erträge und entsprechenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen für Investitionen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

*a) in der **Ergebnisplanung***

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (Gesamtergebnisplanung Zeile I.8 + Zeile I.17)	*588.495.875 Euro*
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf (Gesamtergebnisplanung Zeile I.15 + Zeile I.18 + Zeile I.22)	*585.546.316 Euro*
Saldo Zeile I.26	*2.949.559 Euro*

*b) in der **Kapitalflussplanung***

Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	*6.446.128 Euro*
davon aus Finanzierungstätigkeit (Darlehenstilgung)	*1.065.000 Euro*
Cashflow aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit	*-1.828.140 Euro*
davon aus Investitionstätigkeit (Baumaßnahmen)	*-399.400 Euro*
davon aus laufender Investitionstätigkeit	*-1.428.740 Euro*
Saldo der zahlungswirksamen Veränderungen	***4.617.988 Euro***

*2) Der **Gesamtbetrag der Darlehen**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf* *0 Euro*

3) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

4) Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

5) Die Stellenübersicht wird mit einer Gesamtzahl von 2.729,9 Vollzeitstellen festgesetzt. Davon sind 1.731,85 Vollzeitstellen für die Besetzung mit Pfarrerinnen und Pfarrern vorgesehen, 613,00 Vollzeitstellen für die Besetzung mit Beamtinnen und Beamten sowie 385,05 Vollzeitstellen für die Besetzung mit Beschäftigten im Angestelltenverhältnis.
Insgesamt sind 34,61 Vollzeitstellen mit einem kw-Vermerk versehen.

6) Eine Erheblichkeitsgrenze gemäß § 81 (2) Nr. 1 KF-VO wird nicht veranschlagt.

7) Durch die vorstehenden Festsetzungen und die Entnahme aus Rücklagen

(Saldo Z. II.1 und Z. III.1)	*0,00 Euro*
und die Einstellung in Rücklagen (Zeile II.2)	*0,00 Euro*
ergibt sich ein Haushaltsergebnis in Höhe von (Gesamtergebnisplanung Zeile III.3)	***2.949.559 Euro***

Das Jahresergebnis wird auf die nächste Rechnung vorgetragen.

(Mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung)

Wahlen
(Drucksache 7)

Vizepräses Pistorius (2) übernimmt die Verhandlungsleitung und gibt das Ergebnis der Stimmauszählung zur Wahl auf Position 9.2 der Kirchenleitung bekannt. (Das Wahlergebnis ist bei der Wahlhandlung im Protokoll aufgeführt.)

C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO
Wahl der stellv. Vorsitzenden (Wahlperiode 2017 – 2021)

1. Ständiger Theologischer Ausschuss

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Pfarrer Sieghard Klimkait,

Die Synode wünscht keine geheime Abstimmung.

Beschluss 68:

Pfarrer Sieghard Klimkait, Duisburg, ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Theologischen Ausschusses für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung)

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) nimmt Pfarrer Klimkait, die Wahl an.

2. Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen:

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Vors. Richter am LG Dr. Matthias Quarch, Aachen

Die Synode wünscht keine geheime Abstimmung.

Beschluss 69:

Vors. Richter am LG Dr. Matthias Quarch, Aachen, ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Einstimmig)

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) nimmt Dr. Quarch die Wahl an.

3. Ausschuss für öffentliche Verantwortung:

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Pfarrer Christoph Helbig, Nettetal

Die Synode wünscht keine geheime Abstimmung.

Beschluss 70:

Pfarrer Christoph Helbig, Nettetal, ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung)

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) nimmt Pfarrer Helbig die Wahl an.

4. Innerkirchlicher Ausschuss:

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Superintendentin Pfarrerin Ilka Federschmidt, Wuppertal

Die Synode wünscht keine geheime Abstimmung.

Beschluss 71:

Superintendentin Pfarrerin Ilka Federschmidt, Wuppertal, ist zur stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Einstimmig)

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) nimmt Superintendentin Federschmidt die Wahl an.

5. Ausschuss für Erziehung und Bildung:

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:

Ltd. RSchD a.D. Jörg Hoffmann, Duisburg

Die Synode wünscht keine geheime Abstimmung.

Beschluss 72:

Ltd. RSchD a.D. Jörg Hoffmann, Duisburg, ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses für Erziehung und Bildung für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Einstimmig)

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) nimmt Herr Hoffmann die Wahl an.

6. Finanzausschuss:

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Superintendent Pfarrer Markus Zimmermann, Köln

Die Synode wünscht keine geheime Abstimmung.

Beschluss 73:

Superintendent Pfarrer Markus Zimmermann, Köln, ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Finanzausschusses für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung)

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) nimmt Superintendent Zimmermann die Wahl an.

7. Nominierungsausschuss:

Vom Nominierungsausschuss wurde vorgeschlagen:
Dr. med. Irmela Müller-Stöver, Solingen

Die Synode wünscht keine geheime Abstimmung.

Beschluss 74:

Dr. med. Irmela Müller-Stöver, Solingen, ist zu stellvertretenden Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses für die Wahlperiode 2017 – 2021 gewählt.

(Einstimmig)

Auf Nachfrage von Vizepräses Pistorius (2) nimmt Frau Dr. Müller-Stöver die Wahl an.

Die Verhandlungen werden um 18.00 Uhr für eine Wort-Meldung von Thomas Hoffmarck unterbrochen.

Vizepräses Pistorius (2) übergibt die Verhandlungsleitung an das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Wüster (8).

Feststellung Jahresabschluss 2014

(Drucksache 10)

Die Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 wird gemeinsam besprochen. Den Vortrag zu den Ziffern 1 und 2 der Beschlussanträge übernimmt Oberkirchenrat Baucks (6). Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

in den Haushaltsdokumenten finden Sie die Berichte der Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf über die Prüfung des Landeskirchenamtes 2014 und 2015.

Mit Vorlage dieser geprüften Jahresabschlüsse ist die landeskirchliche Ebene erstmals seit der Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzwesen und der Eröffnungsbilanz 2012 à jour – d.h. in Konformität mit der KF-VO, was die Abläufe der Jahresabschlusserstellung und Prüfungen betrifft.

Daran dass dieses möglich war, hat nicht nur die Finanzabteilung des Landeskirchenamtes hart gearbeitet, sondern das ist auch das Ergebnis einer geglückten Planung zwischen der

Finanzabteilung und der Rechnungsprüfungsstelle, die sich das Ziel, auch den Prüfungsbericht 2015 der Synode vorzulegen, ebenso wie die Finanzabteilung zu Eigen gemacht hat.

Zusammengefasst empfiehlt die Rechnungsprüfungsstelle die Entlastung für die beiden Jahre auf der Basis eines Testats mit Einschränkungen.

Einschränkungen stellen Prüfungsanmerkungen dar, die von unterschiedlicher Tragweite sind – allen gemeinsam ist, dass sie Hinweise geben auf Unschärfen und Einschränkungen hinsichtlich der Buchungen und Verfahren, aber keinen Anlass geben, Zweifel an der grundsätzlichen Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu begründen.

Der vorhergehende Jahresabschluss 2013 hatte sich noch hinsichtlich der Beanstandung der Nachvollziehbarkeit der Verbuchung der Personalaufwendungen in einem grenzwertigen Bereich bewegt: die Mängel sind nunmehr jedoch vollinhaltlich behoben – die dazu erforderliche Schnittstelle zwischen der Personalsoftware Personal Office und der Finanzsoftware MACH nunmehr eingerichtet und funktionstüchtig. (s. 2.3.1.7) Die Rechnungsprüfung hat mit der Feststellung der Bereinigung dieser Beanstandung auch eine Schwerpunktprüfung des Personalwesens für 2016 angekündigt.

Etliche der Anmerkungen, die im Prüfungsbericht 2014 noch gemacht wurden, sind im Bericht 2015 entfallen, da die zugrundeliegenden Sachverhalte zwischenzeitlich bereinigt wurden. Das gilt allerdings nicht für alle, da die Erstellung beider Jahresabschlüsse in 2016 schlicht nicht erlaubt hat, die entsprechenden Sachverhalte für alle Prüfungsanmerkungen zu bereinigen. So erklärt sich, dass sich einige Prüfungsanmerkungen aus 2014 auch im Bericht 2015 wiederfinden.

Die Anmerkungen finden sich bei beiden Berichten in den jeweiligen Kapiteln

2.3.1.

Das Sonder- und Treuhandvermögen wird gemeinsam mit dem Finanzanlagevermögen der EKiR verwaltet. Eine Zuordnung von Positionen des Sonder- und Treuhandvermögens zu Finanzanlagen ist daher nicht möglich. Die Deckung der Verpflichtungen ist allerdings jederzeit sichergestellt. Ebenso nimmt es an der Zinsverteilung teil. Diese einheitliche Vermögensverwaltung ist politisch so gewollt und wirtschaftlich sinnvoll.

Vorgesehene Lösung: Perspektivisch soll die KF-VO in ihren §§ 44, 45 und 82 so geändert werden, dass eine Aufteilung des Vermögens auf der Aktivseite der Bilanz nicht mehr gefordert ist, um die bewährte Praxis beibehalten und rechtskonform umsetzen zu können.

Zu 2.3.1.3 und 2.3.1.5

Ein Hinweis zu Buchungsverfahren ergibt sich aus der Buchung von Forderungen und Verbindlichkeiten: Aktuell erfolgt keine weitere Differenzierung bestimmter Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz, sie werden teilweise weiterhin pauschal als Forderung, bzw. Verbindlichkeit aus Lieferung und Leistungen bilanziert. Die Mitbuchrolle ermöglicht die Gliederung von Forderungen und Verbindlichkeiten gemäß einer Einstufung von Kreditoren und Debitoren nach kirchlichen Körperschaften, öffentlichen Körperschaften und Privatrechtlichen. Dazu ist es notwendig, allen Partnern die Rollen zuzuweisen, wobei darauf zu achten ist, dass ein Partner je nach Natur des Rechtsgeschäfts unterschiedliche Mitbuchrollen erhalten kann. Diese Komplexität wurde in der Umstellungs- und Aufbauphase der Finanzbuchhaltung gescheut.

Im Laufe des Jahres 2017 ist eine Nachbesserung geplant, wobei dabei zunächst die wesentlichen Partner mit den entsprechenden Rollen versehen werden. Schon jetzt erfolgt eine manuelle Aufgliederung der Verbindlichkeiten im Anhang.

Zu 2.3.1.4

Es gibt eine Anmerkung zur Ermittlung der Versorgungsansprüche für die Lehrerinnen und Lehrer in NRW. Die Rechnungsprüfung beanstandet ein separates Gutachten – dieses herzustellen, wird nunmehr geprüft.

Zu 2.3.1.6

Das versicherungsmathematische Gutachten der VKPB wird jeweils zum Jahresende erstellt und in der Sitzung des Verwaltungsrates zur Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen.

Da der Jahresabschluss der EKiR zukünftig hierzu synchron erstellt wird, ist ein Bezug zum jeweils aktuellen Gutachten nicht herstellbar. Für die Jahresabschlüsse werden daher die jeweils auf das Vorjahr bezogenen Gutachten herangezogen werden müssen. Dieses ist aber auch eine pragmatische und gangbare Lösung.

2.3.1.8

Die Verbuchung von Forderungen und Verbindlichkeiten der Pfarrbesoldungspauschale führt insgesamt zu einer Bilanzverlängerung. Der Grundsatz der Bilanzklarheit wird dadurch beeinträchtigt.

Das Problem der Bilanzverlängerung und der Abbildung des Abrechnungsverfahrens über das außerordentliche Ergebnis ist durch einen gesonderten Synodenbeschluss (LS 2016) zur Spitzabrechnung der Pfarrbesoldungspauschale bereits behoben. Durch die vorgesehene Anpassung des FAG durch die Landessynode 2017 folgt nun auch die gesetzliche Anpassung, sodass das bestehende Problem auf Dauer gelöst wird.

2.3.1.9

Es fehlt weiterhin der Abschluss des Haushaltsbuches.

Der Abschluss des Haushaltsbuches ist mit dem Jahresabschluss 2016 vorgesehen.

Über Prüfungsanmerkungen hinaus wurde folgender Regelungsbedarf festgestellt – d.h., hier sind keine Beanstandungen gemacht worden, sondern festgehalten worden, dass politische Handlungsbedarfe bestehen, um die Beanstandungen bereinigen zu können.

U.a. betrifft dieses die Aufteilung der Versorgungsrückstellung zwischen landeskirchlicher Ebene und den Kirchenkreisen bzw. Gemeinden im Verhältnis 10,1% zu 89,9%. Dieses entspricht der schon lange geübten Praxis der Kirchensteuerzuordnung – es ist jedoch tatsächlich nicht gesetzlich begründet, dass dieser Schlüssel auch für die Versorgungsverpflichtungen zur Anwendungen kommen soll. Eine solche gesetzliche Regelung müsste noch geschaffen werden, um den Schlüssel dann auch offiziell zur Anwendung bringen zu können. Die Kirchenleitung wird hierzu beraten.

Aufgrund der Beratungen im Ständigen und im Synodalen Finanzausschuss und dem Beschluss der Kirchenleitung möchte ich Sie daher zunächst um Feststellung der beiden Jahresabschlüsse 2014 bitten. Ebenfalls möchte ich die Beschlussempfehlung für die Verwendung des Jahresergebnisses zum Beschluss empfehlen mit dem Hinweis, dass eine Einstellung in die freie Rücklage im Grunde verzichtbar wäre: man könnte auch das Ergebnis auf die neue Rechnung vortragen.

In Abwandlung des Beschlusstextes in der Vorlage würde der Beschluss in folgender Weise gefasst:

Die Landessynode stellt den Jahresabschluss 2014 mit einem Jahresergebnis von 3.569.266,47 Euro und einer Bilanzsumme von 1.882.304.916,27 Euro fest.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 6.734.457,53 Euro wird in die freie Rücklage eingestellt.

Für 2015 möchte ich den analogen Beschluss einbringen:

Die Landessynode stellt den Jahresabschluss 2014 mit einem Jahresergebnis von 9.350.028,61 Euro und einer Bilanzsumme von 1.829.150.097,87 Euro fest.

Der Bilanzgewinn in Höhe von 7.179.642,18 Euro wird in die freie Rücklage eingestellt. »

Der Synodale Weyer (45) freut sich über die insgesamt positive Entwicklung und möchte den Jahresüberschuss erläutert bekommen.

Oberkirchenrat Baucks (6) erläutert, dass das Kirchensteueraufkommen im Jahr 2015 außerordentlich gut war und einige Rückstellungen aufgelöst wurden.

Der Synodale Faber (149) fragt, warum eine Vielzahl von Eingangsrechnungen nicht direkt Konten zugeordnet werden konnten. Außerdem wünscht er eine Erklärung, warum für geleistete Mehrarbeit der Mitarbeitenden des LKA entgegen der Anforderung des Fachkonzeptes keine Rückstellung gebildet wurde.

Oberkirchenrat Baucks (6) gibt Auskunft, dass die Pauschalierung der Forderungen erfolgte, weil eine Kontenzuordnung einen zu großen Aufwand verursacht hätte. Im Laufe des Jahres 2017 soll eine Nachbesserung erfolgen.

Kirchenrat Dr. Tutt (226) erläutert, dass zur Vermeidung eines zu großen Aufwands keine konkrete Ermittlung der Mehrarbeit erfolgte. Für 2017 ist eine Erfassung und eine Errechnung vorgesehen.

Vizepräses Pistorius (2) ergänzt, dass bisher keine hierfür geeignete Personalsoftware im Einsatz sei. Perspektivisch werde diese gebraucht.

Oberkirchenrat Baucks (6) erklärt weiter, dass ein Testat mit Einschränkung aus pragmatischen Gründen in Kauf genommen worden sei.

Der Synodale Dr. Butz (169) erläutert die Ziffer 3 der Beschlussanträge.

Beschluss 75:

1. *Die Landessynode stellt den Jahresabschluss 2014 mit einem Jahresergebnis von 3.569.266,47 Euro und einer Bilanzsumme von 1.882.304.916,27 Euro fest.*

2. *Die Landessynode beschließt, den Bilanzgewinn in Höhe von 6.734.457,53 Euro in die freie Rücklage einzustellen.*

(Mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

Beschluss 76:

3. *Der Kirchenleitung wird gemäß Artikel 129 Abs. 1 Buchst. e) der Kirchenordnung für die Jahresrechnung 2014 Entlastung erteilt.*

(Mit Mehrheit bei 15 Enthaltungen)

Feststellung Jahresabschluss 2015

(Drucksache 11)

Beschluss 77:

1. *Die Landessynode stellt den Jahresabschluss 2015 mit einem Jahresergebnis von 9.350.028,61 Euro und einer Bilanzsumme von 1.829.150.097,87 Euro fest.*
2. *Die Landessynode beschließt, den Bilanzgewinn in Höhe von 7.179.642,18 Euro in die freie Rücklage einzustellen.*

(Mit Mehrheit bei einer Enthaltung)

Beschluss 78:

3. *Der Kirchenleitung wird gemäß Artikel 129 Abs. 1 Buchst. e) der Kirchenordnung für die Jahresrechnung 2015 Entlastung erteilt.*

(Mit Mehrheit bei 15 Enthaltungen)

Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität

(Drucksache 18)

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss (VI), der Synodale Weber (23), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

ich fungiere als Berichterstatter des Finanzausschusses, der sich am vergangenen Montag, 9. Januar eingehend mit dem Bericht befasst hat.

Zugleich bin ich bis zu dieser Synode noch Vorsitzender des Rechnungsprüfungsvorstandes der Landeskirche und des Kirchenkreises Düsseldorf. Sie wissen, dass diese Stelle als einzige eine Art Hybridkonstruktion ist, wie 2010 im zur Zeit aktuellen Rechnungsprüfungsgesetz beschrieben.

Als solcher bin ich zugleich Empfänger des Berichtes und in landessynodaler Verantwortung, nicht jedoch als Mitglied der Kommission. Die Aufgaben und Zusammensetzung der Kommission ist im Rechnungsprüfungsgesetz beschrieben:

„§ 12
Qualitätssicherung
Die regelmäßige Kontrolle der fachlichen Qualität der in diesem Gesetz beschriebenen Aufgaben der Rechnungsprüfungsämter obliegen der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität. Sie beschließt und verabschiedet die Kirchlichen Prüfungsstandards und gibt sie der Landessynode regelmäßig zur Kenntnis.

§ 13
Zusammensetzung und Aufgaben der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität
(1) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) setzt sich aus sechs von der Landessynode zu wählenden Mitgliedern und den Leiterinnen und Leitern der Rechnungsprüfungsämter zusammen. Die von der Landessynode zu wählenden Mitglieder sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen und werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.“

Ich zitiere diese Beschreibung, da sie im Ausschuss ein Diskussionsthema war und der Klärung bedurfte. Hierbei ging es unter anderem um die kritischen Rückfragen zur Mitwirkung der Leiter der Rechnungsprüfungsstellen in der Kommission, die jedoch im Gesetz so eindeutig geregelt ist.

Als Körperschaft des Öffentlichen Rechtes ist unsere Landeskirche verpflichtet, sich prüfen zu lassen.

Der Bericht wurde im Finanzausschuss vorgestellt und in einzelnen Passagen intensiver diskutiert. Ich habe selber auf die besondere Brisanz des Berichtes verwiesen, wie er auf den Seiten 7 und 10 zum Ausdruck kommt. Es geht um das Ausmaß der Prüfungsrückstände, das durch eine Umfrage im Frühjahr hinterlegt hier deutlich als Problemanzeige gewertet wird.

In einem Brief an die Rechnungsprüfungsvorstände und Kirchenkreise ist das Problem zugleich erstmalig kommuniziert worden und hat teilweise heftige Diskussionen ausgelöst. Einigen Mitgliedern des Ausschusses steht ein Widerspruch vor Augen: Eine gefühlt abnehmende Prüfungsleistung versus einem erhöhten Stellenbedarf und natürlich auch den damit verbundenen erheblichen Mehrkosten.

Auch im Beirat für die Rechnungsprüfung, den die Kirchenleitung als überregionale Beratungsinstanz geschaffen hat (dort sind alle Vorstände vertreten und vernetzt zum Erfahrungsaustausch) wurde dieses Thema intensiv diskutiert. Dabei ist eine einseitige Verursachung des Prüfungsrückstaus nicht auszumachen, sondern es ist das Wechselspiel von Verwaltung und Prüfung und eine Folge zweier koinzidenter Prozesse, nämlich der Einführung des RPG 2010 und der Einführung von NKF zeitgleich bzw. in den Folgejahren.

Die Kommission weist erneut auf diese Situation hin. Lösungsvorschläge sind nach derzeitigem Status nur in den jeweiligen Rechnungsprüfungsvorständen zu realisieren. Da dies erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die jeweils beteiligten Kirchenkreise hat, ist es geboten hier konzertiert vorzugehen.

So ist geplant, das Thema zu einer ausführlicheren Beratung in die Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten Ende Februar einzubringen. Die Superintendenten der Region Rhein Ruhe Wupper sind Anfang Februar zu einer Erörterung eingeladen.

Wir stehen vor einem komplexen Problem, das im laufenden Jahr die regionalen Vorstände befassen wird und sicherlich auch im nächsten Jahr – gemäß Zeitplan die Landessynode 2018.

Der Finanzausschuss hat nach seiner Erörterung den Bericht der Kommission zur Kenntnis genommen und schlägt der Synode vor, diesem Votum zu folgen. »

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Wüster (8) dankt für die Einbringung. Es gibt keine Wortmeldung.

Beschluss 79:

Der Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität an die Landessynode wird zur Kenntnis genommen.

(Einstimmig)

Die Plenarsitzung wird um 18.35 zur Abendpause unterbrochen.

Fortsetzung der fünften Plenarsitzung um 20 Uhr

Schriftführung: der Synodale Buchholz (40) und Lk.-Amtmann Köhler

Vizepräses Pistorius (2) übernimmt die Verhandlungsleitung und gibt einige Hinweise zum weiteren Ablauf der Plenarsitzung.

Finanzausgleichsgesetz

(Drucksache 28)
- 1. Lesung -

Der Synodale Dr. Deveaux (139), Berichterstatter für den Finanzausschuss (VI), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

Gegenstand unserer Beratungen ist das sogenannte FAG, das Finanzausgleichsgesetz. Über den Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen hinaus regelt das Gesetz auch die Finanzierung der Pfarrbesoldung und der Umlagen unserer Kirche. Dabei geht es aber nicht um die Frage, ob eine Verpflichtung übernommen oder eine Aufgabe erfüllt wird, sondern woher das Geld dafür kommt.

Als Beispiel: Ob es ein Sabbatjahr gibt oder nicht, wird an anderer Stelle geregelt. Im vorliegenden Gesetz wird lediglich festgehalten, ob etwa die Vertretung von der Gemeinde oder von der Gemeinschaft zu zahlen ist, welche Auswirkungen das auf die Versorgungskasse hat und dergleichen.

Ich gesteh gerne, dass die Drucksache 28 nicht besonders zum Lesen einlädt. Aber das ist bei Veränderungen von Gesetzen wohl unvermeidbar.

Wir haben in den beteiligten Ausschüssen, dem federführenden Finanzausschuss, dem Innerkirchlichen und dem KO Ausschuss anhand einer Synopse die Veränderungen im Detail nachvollzogen. Ich versuche nun eine Gratwanderung zwischen notwendiger Information und dem Respekt vor Ihrer Lebenszeit. Deshalb bitte ich Sie mir zu erlauben, hier nur die wesentlichen Punkte vorzustellen.

- Redaktionelle Veränderungen infolge der Sprachregelungen nach NKF,
- Verschiebungen zur Verbesserung der Lesbarkeit ohne inhaltliche Konsequenzen,
- Einfügen von Überschriften,
- Klarstellung der Finanzierung der Umlagen

lasse ich außen vor.

Neben diesen eher formalen Punkten machten rechtliche Veränderungen eine Überarbeitung des Gesetzes notwendig. So kann der § 12a der bisherigen Fassung des Gesetzes ersatzlos gestrichen werden. Die Übergangsregelungen zum kirchlichen Entwicklungsdienst sind nicht mehr nötig. Die finanzielle Regelung ist inzwischen Teil der Gesamtkirchlichen Umlage.

Veränderungen von Rahmenbedingungen machen es manchmal notwendig, ohne formale Grundlage, aber durchaus im Sinne des Gesetzes zu handeln. Dies gilt es aber zu bereinigen, und gilt zum Beispiel für:

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand (§ 3 Abs. 1 bzw. § 13 Abs. 3)

Hier werden die Aufwendungen nicht von der Versorgungskasse übernommen. Es wird jetzt geregelt, dass die Versorgungsbezüge für die Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Pfarrbesoldungsumlage, für Beamte aus der Gesamtkirchlichen Umlage gezahlt werden. Dies wird in der Praxis bereits so gehandhabt.

Pfarrstellenpauschale (§ 6 Abs. 4 FAG):

Die Versorgung und Verwaltung einer Pfarrstelle ist nicht immer an die Besetzung einer Pfarrstelle geknüpft, (z.B. nicht stellengebundene Aufträge). Deswegen ist es erforderlich auch diese Sachverhalte im FAG zu regeln, denn die Pflicht zur Zahlung der Pfarrstellenpauschale besteht auch bei dieser Konstellation.

Pfarrbesoldungsumlage (§ 7 FAG): Vertretung

Die Übernahme der Vertretungskosten erfolgt mit dieser Gesetzesänderung bereits nach Ablauf der 6. Woche. Dadurch wird eine analoge Handhabung wie bei der Befreiung des Arbeitgebers von den Lohn-bzw. Entgeltkosten im Krankheitsfalle herbeigeführt.

Neuregelung: bei der vorläufigen Dienstenthebung werden ebenfalls die Vertretungskosten aus der Pfarrbesoldungsumlage übernommen, um die Kirchengemeinden zu entlasten.

Endabrechnung (§ 8 Abs. 3 FAG):

Die Endabrechnung/Spitzabrechnung soll unmittelbar nach Abschluss des Haushalts erfolgen, sodass die Überschüsse oder Fehlbeträge (GGA/Pauschale/Umlage) direkt mit den Kirchenkreisen bei der Pauschale anhand der durchschnittlichen Pfarrstellen des Jahres pro Kirchenkreis abgerechnet werden und bei der Pfarrbesoldungsumlage und der gesetzlichen gesamtkirchlichen Umlage nach den Kirchenmitgliedern (der Beschluss Nr. 39 der LS 2016 wird umgesetzt).

Anpassung der Haushaltsplanung:

Um den Planungsprozess (auch vor dem Hintergrund der Genehmigung der Haushalte der Kirchenkreise und Kirchengemeinden) zeitlich zu entzerren, wird die Abfrage zur Feststellung der Gemeindeglieder auf den 31.12. und die Abfrage der Pfarrstellen auf den 01.04. vorgezogen. Bei der Feststellung der Gemeindeglieder ist kein Beschluss des Kreissynodalvorstandes oder des Verbandsvorstandes mehr notwendig, da die Feststellung gem. der Gemeindegliederdatei aus MEWIS NT erfolgt. Die Feststellung bei den Pfarrstellen erfolgt weiterhin durch den Kreissynodalvorstand bzw. durch den Verbandsvorstand. Dadurch werden die Voraussetzungen für die Umsetzung des Beschlusses LS 2016 4.10 der Kreissynode Leverkusen geschaffen.

Abberufung von Kirchenleitungsmitgliedern (§ 13 Abs. 3):

Neuregelung: bei beamteten hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung, die das Amt niederlegen, nicht zur Wiederwahl standen, die Wiederwahl abgelehnt haben oder abberufen werden, erfolgt die Übernahme der Aufwendungen aus der gesetzlichen gesamtkirchlichen Umlage. Bei theologischen hauptamtlichen Mitgliedern wird im Falle der Abberufung aus der Pfarrbesoldungsumlage finanziert.

Mit diesen Punkten will ich es gut sein lassen.

Der federführende Finanzausschuss und der Innerkirchliche Ausschuss haben der Vorlage einstimmig, der KO-Ausschuss bei einer Gegenstimme zugestimmt.

Zum Abschluss danke ich Frau Ella Pfeifer aus dem Finanzdezernat, die mit viel Einsatz die Drucksache erarbeitet hat.

Ich bitte Sie um Zustimmung. »

Vizepräses Pistorius (2) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache. Es erfolgen keine Wortmeldungen

Beschluss 80:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der vorliegenden Fassung mit folgenden Änderungen in erster Lesung beschlossen:

Ziffer 5 des Beschlussantrags wird gegliedert in Buchstabe a) und b).

Buchstabe a) enthält die vorgeschlagenen Änderungen zu Absatz 1. Dabei wird in den Ziffern 4 und 11 jeweils das Wort „die“ vorangestellt.

Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„b) In Absatz 2 wird das Wort „Personalkosten“ durch das Wort „Personalaufwendungen“ ersetzt.“

In Ziffer 21 wird folgender Buchstabe c) angefügt:
„c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kosten der“ durch die Wörter „Aufwendungen für die“ ersetzt.“

(Einstimmig)

Wahlen

(Drucksache 7)

Der Synodale Demski (36) bringt die Wahlvorschläge des Nominierungsausschusses (VII) für die nachstehend genannten Wahlen ein. Da die Namen der Vorgeschlagenen in gedruckter Form vorliegen, erklärt sich die Synode damit einverstanden, dass die Namen der vorgeschlagenen Personen nicht verlesen werden.

A. Kirchenleitung
c) Regelung der Stellvertretung des Präses gemäß Artikel 157 Absatz 2 KO

B. Abgeordnete zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Nachwahl Position 2 (Rest der laufenden Wahlperiode bis 2021)
Abgeordnete zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
- 7. Position, 1. Stellvertretung

C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO
(Wahlperiode 2017 – 2021)
Wahl der Mitglieder
(1) Theologischer Ausschuss
(2) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen
(3) Ausschuss für öffentliche Verantwortung
(4) Innerkirchlicher Ausschuss
(5) Ausschuss für Erziehung und Bildung
(6) Finanzausschuss
(7) Ständiger Nominierungsausschuss

E. Ausschuss gemäß § 10 Abs. 3 der Vokationsordnung
(Wahlperiode 2017 bis 2021)

F. Regionaler Rechnungsprüfungsvorstand Düsseldorf/Landeskirche
(Wahlperiode 2017 bis 2021)

G. Schlichtungsstellen und Kammern
(1) Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes (Wahlperiode 2017 bis 2023)
(2) Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung (§ 13 Absatz 1 der Lehrbeanstandungsordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des rheinischen Ausführungsgesetzes) (Wahlperiode 2017 bis 2021)

Der Synodale Eckert (96) bedauert, dass durch die Nichtberücksichtigung der landeskirchlichen Ebene einige „Thinktanks“ fehlen (z.B. Frank Vogelsang). Offensichtlich resultiert dies aus von der Präsidialkanzlei umzusetzenden Einsparmaßnahmen im Zuge der Aufgabenkritik. Er ist irritiert darüber, dass die Frage, ob diese „Thinktanks“ der Landeskirche in den Ausschüssen zu berücksichtigen sind, mit der Kirchenleitung geklärt wird. Dies sollte doch synodal erörtert werden.

Die Synodale Dr. Werner (48) äußert ihr Bedauern darüber, dass die Frage des Ausschlusses dieser landeskirchlichen Personen erst im Zusammenhang mit der Frage nach der Blockwahl vorgelegt wird. Dies hätte auch im November im Rahmen der Vorbereitungstagung mitgeteilt werden können.

Es geht um neun Personen aus fünf Ausschüssen mit 130 Mitgliedern. Dies ist ggf. eine Überregulierung, die nicht benötigt wird.

Der Präses erläutert, dass das synodale Element in den Ausschüssen verstärkt werden sollte und deshalb die landeskirchliche Ebene bei den Vorschlägen für die Wahl zu den Ständigen Ausschüssen nicht berücksichtigt worden ist. Dies sei auch ein Ergebnis der Höppner-Kommission gewesen. Zwar wurden in der Vergangenheit Gesetze und Vorlagen von der Landessynode oft mit großer Mehrheit beschlossen. Nach der Landessynode wurden diese Beschlüsse in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden häufiger negativ kritisiert.

Der Synodale Sannig (28) fragt für den Fall der Ablehnung der Blockwahl an, ob bei der Listenwahl das Verhältnis von Synodalen und Nicht-Synodalen berücksichtigt werden müsste.

Der Synodale Demski (36) bejaht und ergänzt, dass quasi in zwei Reihen gewählt werden müsste.

Der Präses ergänzt, dass das Synodalbüro auf sämtliche Szenarien vorbereitet ist.

Der Synodale Schwabe (102) merkt an, dass in den Vorschlägen für den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) 19 Pfarrer/innen, davon 7 Superintendenten/innen aufgeführt sind. Zur Einhaltung des presbyterial-synodalen Prinzips müsste ein ausgewogeneres Verhältnis von Laien und Theologen angestrebt werden.

Die Synodale Lohrengel (200) bemängelt den geringen Anteil von Personen der jüngeren Generation. Die Ansetzung der Ausschusstermine lässt sich mit dem Tagesablauf von Personen, die an der Schwelle zum Berufsleben stehen, meist schwer in Einklang bringen. Sie bittet darum, die Terminpraxis zu überdenken.

Der Synodale Bruckhoff (16) führt aus, dass er den Austausch mit den „Thinktanks“ in den synodalen Wochen immer als sehr wertvoll erlebt hat. Ein vergleichbarer intensiver Austausch ist im Rahmen des Arbeitsalltags in den einzelnen Gremien nicht möglich. Er bittet darum, sich dieser Personengruppe und deren Arbeitsfelder noch einmal anzunehmen und zu eruieren, ob nicht eine beratende Teilnahme bei der Synode möglich wäre. Er akzeptiert die Umsetzung von Sparmaßnahmen, fraglich sei allerdings, ob dies nicht die falsche Stelle ist. Die vom Präses erläuterte fehlende Akzeptanz von landessynodalen Beschlüssen kann er so nicht bestätigen.

Der Präses erläutert, dass die Präsidialkanzlei 15 % an Kosten einsparen musste. Aufgrund des Tätigkeitsfeldes bleiben nicht viele Möglichkeiten, diese Einsparungen vorzunehmen. So entstand ein gewisser Handlungsdruck. Der Kirchenleitung ist wichtig, die Kommunikation mit den Landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen aufrecht zu erhalten. Die Umsetzung ist noch zu klären.

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Rahn (13) bittet die Synode, die Diskussion auf das eigentliche Thema der Ausschusswahl zu beschränken.

Der Synodale Weyer (45) führt aus, dass die Beschlüsse der Vergangenheit nun ihre Wirkung zeigen. Es wird ihm mehr und mehr bewusst, dass diese Entscheidungen zu Veränderungen führten. Das in der aktuellen Diskussion Besprochene sollte im Laufe der Wahlperiode beraten werden.

Der Synodale Demski (36) erläutert, dass Vertreter der landeskirchlichen Ämter, Werke und Einrichtungen beratend zu den Ausschusssitzungen hinzu gezogen werden können. Fachliche Kompetenz wird auch durch die nun vorgeschlagenen Personen gewährleistet.

Vizepräses Pistorius (2) übergibt die Verhandlungsleitung an das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Wüster (8).

Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern

(Drucksache 17)

- 1. Lesung -

Kirchenrätin Füten, Berichterstatterin für den Finanzausschuss (VI), führt in die Vorlage ein. Diese führt aus:

« Hohe Synode,

die vornehmliche Aufgabe der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland ist das jährliche Clearing-Verfahren für die Kirchensteuerverteilung. Der Gemeinsame Verteilungsausschuss hat Änderungswünsche, die wir mit dieser Gesetzesänderung umsetzen wollen.

Bei diesem Gesetz handelt es sich zum einen um Anpassungen, die geänderten Begrifflichkeiten im Rechnungswesen und geänderten Zuständigkeiten im Bereich der Gerichtsbarkeit geschuldet sind.

Zum anderen soll das Handeln des Geschäftsführenden Ausschusses der Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland erleichtert werden, indem seine Aufgaben an einer Stelle gebündelt benannt und elektronische Umlaufbeschlüsse ermöglicht werden.

Ich bitte Sie, den einstimmigen Voten des federführenden Finanzausschusses und des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen zu folgen und das Kirchengesetz zu beschließen. »

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Wüster (8) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss 81:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstat-

tungsverfahren von Kirchensteuern wird in der vorliegenden Fassung in erster Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Bestätigung von Gesetzesvertretenden Verordnungen
(Drucksache 13)

Kirchenrätin Füten, Berichterstatterin für den Finanzausschuss (VI), führt in die Vorlage ein. Diese führt aus:

« Hohe Synode,

die Kirchensteuer-Referenten der Bundesländer haben Einvernehmen erzielt, dass auch der Fall der pauschalierten Einkommensteuer auf Sachprämien gemäß § 37a EStG eine Kirchensteuererhebung nach sich zieht. In dem Zusammenhang haben sie auch den Ländererlass zu Pauschalierungen neu formuliert und veröffentlicht.

In den kirchlichen Hebesatzbeschlüssen sind diese beiden Änderungen nachzuvollziehen.

Für die rechtzeitige Gültigkeit sind Änderungen vor dem 1.1. eines (Steuer-) Jahres zu beschließen und staatlich zu genehmigen. Daher hat die Kirchenleitung die Hebesatzbeschlüsse mittels Gesetzesvertretender Verordnung schon im November geändert.

Die Hebesatzbeschlüsse wurden inzwischen von allen vier Bundesländern anerkannt.

Ich bitte Sie, die Gesetzesvertretenden Verordnungen der Kirchenleitung - wie vom Finanzausschuss einstimmig vorgeschlagen – nun zu bestätigen. »

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Wüster (8) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss 82:

Gemäß Artikel 150 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt die Landessynode die Gesetzesvertretenden Verordnungen zur Änderung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland

a) auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen

b) auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz

c) auf dem Gebiet des Landes Hessen

d) auf dem Gebiet des Saarlandes

vom 10.11.2016 (KABl. S. 310).

(Einstimmig)

Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern

(Drucksache 17)
- 2. Lesung -

Von Seiten der Berichterstatterin, Kirchenrätin Füten, bestehen keine weiteren Anmerkungen zur Vorlage.

Beschluss 83:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland
für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern

vom 12. Januar 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern vom 14. Januar 2011 (KABl. S. 163) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 wird die Nr. 9 durch folgenden Wortlaut ersetzt:
   „9. Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses sowie die Entlastung".
   b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Rheinland" durch die Wörter „in Deutschland" ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird gestrichen.
   b) Die Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
   c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
   „(4) Außerhalb der Sitzung des Geschäftsführenden Ausschusses ist schriftliche Abstimmung auch in elektronischer Form möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird."
3. Nach § 5 wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses

Der Geschäftsführende Ausschuss leitet die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

1. Fachaufsicht über die Gemeinsame Verrechnungsstelle Rheinland,
2. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Gemeinsamen Verteilungsausschusses,
3. Aufstellung des Jahresabschlusses."

4. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8.

§ 2
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Wüster (8) übergibt die Verhandlungsleitung an Vizepräses Pistorius (2).

Finanzausgleichsgesetz

(Drucksache 28)
- 2. Lesung -

Von Seiten des Berichterstatters, des Synodalen Dr. Deveaux (139), bestehen keine weiteren Anmerkungen zur Vorlage.

Beschluss 84:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Finanzausgleichsgesetz – FAG)

Vom 12. Januar 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 1996 (KABl. S. 4) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2008 (KABl. S. 201), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 12. Januar 2013 (KABl. S. 63) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird die Abschnittsbezeichnung „I. Abschnitt Allgemeines“ gestrichen.
2. § 1 erhält die Überschrift „§ 1 Allgemeine Regelungen“ und wird wie folgt geändert:

   In Absatz 2 Nr. 3 wird das Wort „Ausgaben“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.
3. Vor § 2 wird die Abschnittsbezeichnung „II. Abschnitt Pfarrbesoldung“ gestrichen.
4. § 2 erhält die Überschrift „§ 2 Zentrale Pfarrbesoldung“ und wird wie folgt geändert:

   Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

   „(1) Im Rahmen der Zentralen Pfarrbesoldung zahlt die Landeskirche die Personalaufwendungen für

   1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, soweit diese Aufwendungen durch die Besetzung oder Verwaltung von Pfarrstellen der Anstellungskörperschaften entstehen,
   2. Pfarrerinnen und Pfarrer, soweit diese Aufwendungen durch die Besetzung von Pfarrstellen mit besonderem Auftrag entstehen,
   3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst,
   4. Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Auftrag nach § 25 des Pfarrdienstgesetzes der EKD wahrnehmen,
   5. Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand sowie Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare im Wartestand,
   6. Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, denen nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ein Dienst übertragen worden ist.“
5. § 3 erhält die Überschrift „§ 3 Personalaufwendungen“ und wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Zu den Personalaufwendungen gehören auch

   1. die Krankheitsbeihilfen, Umzugsaufwendungen, Sterbemonats- und Sterbegeldbezüge und Unfallfürsorgeleistungen,
   2. die Personal- und Sachaufwendungen, die bei der Landeskirche aufgrund der Durchführung der zentralen Pfarrbesoldung entstehen,
   3. die Versorgungsbezüge soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 8 der Satzung der VKPB nicht gezahlt werden,
   4. die im Haushalt ausgewiesenen internen Kosten,

5. die Aufwendungen, die durch besondere Programme entstehen, die von der Landessynode zur Beschäftigung von Theologinnen und Theologen beschlossen werden,
6. die Beiträge zur Versorgungskasse für Mitarbeitende im aktiven Dienst,
7. die Beiträge zur Versorgungskasse für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger,
8. der Versorgungssicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,
9. die Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, soweit sie nicht aus Mitteln der Versorgungskasse getragen werden,
10. der Beihilfesicherungsbeitrag zur Versorgungskasse,
11. die Arbeitgeberbeiträge zu den Sozialversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversicherung für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Theologinnen und Theologen."

b) In Absatz 2 wird das Wort „Personalkosten" durch das Wort „Personalaufwendungen" ersetzt.

6. § 4 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und erhält die Überschrift „§ 4 Anstellungskörperschaften" und wird wie folgt geändert:

   In Absatz 1 wird der Verweis „§ 2, § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 sowie § 4" durch den Verweis „§ 2 und § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2, 6 bis 11" ersetzt.

8. Der bisherige § 6 wird zu § 5 und erhält die Überschrift „§ 5 Pro-Kopf-Betrag" und wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

      „(1) Alle in diesem Gesetz geregelten Umlagen mit Ausnahme der Finanzausgleichsumlage (§ 10 Absatz 1) werden als Pro-Kopf-Betrag je Kirchenmitglied bei den Kirchenkreisen eingezogen. Der Pro-Kopf-Betrag wird berechnet, indem der Finanzbedarf, der für die einzelnen Umlagezwecke ermittelt worden ist, durch die Anzahl der Kirchenmitglieder in der Landeskirche geteilt wird. Weicht das tatsächliche Netto-Kirchensteueraufkommen von der Schätzung ab, ändert sich der zu erhebende Pro-Kopf-Betrag im gleichen Verhältnis."

   b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

      „(2) Das Netto-Kirchensteueraufkommen errechnet sich aus dem Kirchensteueraufkommen unter Abzug der Verwaltungsaufwendungen der Finanzämter, der Kirchensteuerermäßigungen sowie den Erstattungen aus Rechtsgründen. Die im Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren erhaltenen oder gezahlten Beträge sind hinzuzurechnen bzw. abzusetzen. Liquiditätssicherungseinbehalte auf das Kirchensteueraufkommen können in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt gebildet werden."

   c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

      In Satz 1 wird das Wort „Kirchengemeindemitglied" durch das Wort „Kirchenmitglied" und das Wort „Kirchengemeindemitglieder" durch das Wort „Kirchenmitglieder" ersetzt.

9. Der bisherige § 7 wird zu § 6 und erhält die Überschrift „§ 6 Pfarrstellenpauschale“ und wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden der Verweis „§ 2 Absatz 1 Nummer 1, § 3 Absatz 1 Nummer 1 und § 4 Absatz 1 Nummern 1 und 4 sowie Absatz 2 entstehenden Kosten“ durch den Verweis auf „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 Nummer 1, 6, 10 und 11 entstehenden Aufwendungen“ und die Wörter „Zentrale Pfarrbesoldung“ durch das Wort „Pfarrstellenpauschale“ ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ und der Verweis „§ 12 Absatz 1“ durch den Verweis „§ 13 Absatz 1“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Juli“ durch das Wort „April“ ersetzt.

   c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

      „(5) Für nicht besetzte Pfarrstellen entfällt der Pauschalbetrag. Vakante Pfarrstellen, die jedoch pfarramtlich versorgt werden, sind bei der Ermittlung des Pauschalbetrages entsprechend dem Umfang der Versorgung zu berücksichtigen.“

   d) Absatz 6 erhält folgenden Wortlaut:

      „(6) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber eine Beurlaubung mit anerkannter Ruhegehaltfähigkeit gewährt worden ist oder deren Inhaberin oder Inhaber vorübergehend abgeordnet worden ist, entfällt der Pauschalbetrag mit Ausnahme der für diese Personen zu zahlenden Versorgungskassenbeiträge.“

   e) Die Absätze 7 und 8 erhalten folgenden Wortlaut:

      „(7) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber Elternzeit oder eine Beurlaubung nach § 69a des Pfarrdienstgesetzes der EKD gewährt worden ist, entfällt der Pauschalbetrag. Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer nicht während des gesamten Monats freigestellt, so ist für den betreffenden Monat der volle Versorgungskassenbeitrag zu zahlen.

      (8) Für Pfarrstellen, deren Inhaberin oder Inhaber sich im Sabbatjahr befinden, ist der Pauschalbetrag entsprechend ihrer Freigabe zu berücksichtigen. Die Vertretungskosten während des Sabbatjahres werden aus diesen Mitteln finanziert.“

   f) Die Absätze 9, 10 und 11 werden aufgehoben.

   g) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 9 und erhält folgenden Wortlaut:

      „(9) Im Fall der Versetzung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers nach § 79 Absatz 2 Nummer 3 und 5 des Pfarrdienstgesetzes der EKD ist für die Dauer eines Jahres

      1. im Fall der Vakanz (Absatz 5),
      2. im Fall der Wiederbesetzung der Pfarrstelle,
      3. im Fall der Aufhebung der Pfarrstelle

      der Pauschalbetrag nach Absatz 1 zusätzlich zu zahlen. Dies gilt auch für Fälle der Versetzung in einen allgemeinen kirchlichen Auftrag gemäß § 79 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD und der Versetzung in den Wartestand ge-

mäß § 83 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD. In besonders begründeten Einzelfällen kann von der Erhebung des Pauschalbetrages abgesehen werden.“

10. Nach § 6 wird ein neuer § 7 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 7 Pfarrbesoldungsumlage

(1) Zur Deckung der Aufwendungen der Zentralen Pfarrbesoldung, die nicht nach § 6 Abs. 1, § 11 und § 12 entfallen, wird von den Anstellungskörperschaften eine Pfarrbesoldungsumlage erhoben.

(2) Personalaufwendungen, die in den Fällen des § 6 Absatz 7 und 8 durch die Einstellung einer Vertretungskraft entstehen, werden von der Zentralen Pfarrbesoldung übernommen. In diesem Fall ist der Pauschalbetrag entsprechend dem Umfang der Vertretung zu zahlen. Wird die Vertretung von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer aus einer mbA-Pfarrstelle (nach Wartestand), einem Auftrag nach § 25 Pfarrdienstgesetz der EKD, im Status des Wartestandes oder die oder der auf der Vermittlungsliste der Kirchenleitung steht, wahrgenommen und wird ihr oder ihm anschließend die Pfarrstelle übertragen, wird ein Jahrespauschalbetrag erstattet. Die Erstattung erfolgt aus der Pfarrbesoldungsumlage.

(3) Im Fall von Mutterschutz, Krankheit und Gewährung von Sonderurlaub gemäß § 53 Absatz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD zur Durchführung eines Kontaktstudiums ist der Pauschalbetrag für die Pfarrstelle weiter zu zahlen. Personalaufwendungen, die bei refinanzierten Funktionspfarrstellen durch die Gestellung einer Vertretungskraft entstehen, werden aus der Pfarrbesoldungsumlage aufgebracht. Im Fall längerer Krankheit werden Vertretungskosten mit Ablauf der 6. Woche auch bei nicht refinanzierten Pfarrstellen übernommen, sofern mit einer weiteren Abwesenheit von mehr als einem Monat zu rechnen ist. Dies gilt auch bei der vorläufigen Dienstenthebung. Die Vertretungskosten werden aus der Pfarrbesoldungsumlage aufgebracht.“

11. § 8 erhält die Überschrift „§ 8 Endabrechnung“ und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben nach den §§ 2 bis 7“ durch die Wörter „Haushaltsmittel gemäß den in §§ 2 bis 7 genannten Aufgaben“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Die jährliche Endabrechnung erfolgt für die Pfarrbesoldungspauschale gemäß § 6, die Pfarrbesoldungsumlage gemäß § 7 sowie für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben gemäß § 13 Absatz 2.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Die Überschüsse oder Fehlbeträge aus den in Absatz 2 genannten Erträgen und Aufwendungen werden unmittelbar nach Abschluss des Haushaltsjahres abgerechnet, sofern die Landessynode nichts anderes beschließt.“

12. Vor § 9 wird die Abschnittsbezeichnung „III. Abschnitt Finanzausgleich“ gestrichen.

13. § 9 erhält die Überschrift „§ 9 Zuweisung aus der Finanzausgleichsumlage“ und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3 und das Wort „Vorschrift“ wird durch das Wort „Vorschriften“ und der Verweis „Absatz 3“ durch den Verweis „Absatz 2“ ersetzt.

14. § 10 erhält die Überschrift „§ 10 Finanzausgleichsumlage“ und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis „§ 6 Absatz 2“ durch den Verweis auf „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 6 Absatz 2“ durch den Verweis „§ 5 Absatz 3“ ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Für die Feststellung und Berechnungen werden die Kirchenmitgliederzahlen zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres aus dem zentralen Gemeindegliederverzeichnis zugrunde gelegt.“

15. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Versorgungssicherungsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 wird von den Kirchensteuergläubigern die Versorgungssicherungsumlage für Pfarrerinnen und Pfarrer erhoben. Übersteigt das Netto-Kirchensteueraufkommen den Ansatz, der der Berechnung der Umlage zugrunde lag, erhöht sich die Umlage im gleichen Verhältnis. § 5 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“

16. Nach § 11 wird ein neuer § 12 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 12 Beihilfesicherungsumlage

Zur Deckung der Aufwendungen gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 10 wird von den Kirchensteuergläubigern die Beihilfesicherungsumlage für Pfarrerinnen und Pfarrer erhoben. Übersteigt das Netto-Kirchensteueraufkommen den Ansatz, der der Berechnung der Umlage zugrunde lag, erhöht sich die Umlage im gleichen Verhältnis. § 5 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung.“

17. Die Abschnittsbezeichnung „IV. Abschnitt Umlagen für landeskirchliche und gesamtkirchliche Aufgaben, Gebühren“ nach § 12 (neu) wird gestrichen.

18. Der bisherige § 12 wird zu § 13, erhält die Überschrift „§ 13 Landeskirchliche- und gesetzliche gesamtkirchliche Umlage“ und wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „vom“ durch das Wort „von“ ersetzt und Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Gemeinsam mit der Umlage nach Absatz 1 wird von den Kirchensteuergläubigern eine zusätzliche Umlage zur Finanzierung der einzelnen EKD- und UEK-Umlagen, der Zahlungsverpflichtungen aus staatlichen Vorschriften mit Wirkung für Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Verbände und Landeskirche sowie der treuhänderisch für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände übernommenen Zahlungsverpflichtungen erhoben.“

c) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Aus der Umlage nach Absatz 2 werden auch die Personalaufwendungen für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gezahlt, wenn diese

1. sich im Wartestand befinden,

2. ein Amt als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung ausgeübt und das Amt niedergelegt haben, nicht zur Wiederwahl gestanden haben, nicht wiedergewählt worden sind, ihre Wiederwahl abgelehnt haben oder abberufen worden sind und mit einem kirchlichen Auftrag nach § 4 Absatz 2 des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung beauftragt sind.

Ebenfalls werden aus der Umlage nach Absatz 2 die Versorgungsbezüge, soweit diese nach § 11 Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 8 der Satzung der VKPB nicht gezahlt werden, übernommen.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 53 des Kirchenbeamtengesetzes“ durch den Verweis auf „§ 60 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD“ ersetzt.

19. § 12a wird aufgehoben.

20. Der bisherige § 13 wird zu § 14 und erhält die Überschrift „§ 14 Gebühren“.

21. Der bisherige § 14 wird zu § 15, erhält die Überschrift „§ 15 Beihilfe“ und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen erfolgt für alle Anstellungskörperschaften im Bereich der Landeskirche mit Ausnahme der Beihilfen der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach der Notverordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Aufwendungen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Kosten der“ durch die Wörter „Aufwendungen für die“ ersetzt.

22. Die Abschnittsbezeichnung „V. Abschnitt Gemeinsame Kirchensteuerstelle“ nach § 15 (neu) wird aufgehoben.

23. Der bisherige § 15 wird zu § 16, erhält die Überschrift „§ 16 Gemeinsame Kirchensteuerstelle“ und wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

24. Die Abschnittsbezeichnung „VI. Abschnitt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte“ nach § 16 (neu) wird aufgehoben.

25. Der bisherige § 16 wird zu § 17 und erhält folgende Überschrift: „§ 17 Kirchenbeamte“

26. Die Abschnittsbezeichnung „ VII. Abschnitt Schlussbestimmungen“ nach § 17 (neu) wird aufgehoben.

27. Der bisherige § 17 wird zu § 18, erhält die Überschrift „Schlussbestimmungen“ und wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 2 geregelte Umlage.“ durch die Wörter „§§ 7, 9, 10, 11, 12 und § 13 Absatz 1 und 2 geregelten Umlagen sowie die Festsetzung der Pfarrstellenpauschale gemäß § 6 Abs. 1.“ ersetzt.

    b) Nach Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlauft angefügt:

    „(3) Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss zur Durchführung dieses Gesetzes Verordnungen erlassen.“

28. Die bisherigen § 18 und § 19 werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 13. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Oberkirchenrat Eberl (3) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Softwareauswahl
(Drucksache 31)

Kirchenrat Dr. Tutt (226), Berichterstatter für den Finanzausschuss (VI), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

mit dem Abschlussbericht zum NKF-Einführungsprojekt auf der Landessynode 2016 wurde schon ein Ausblick auf die Suche nach einer Nachfolgesoftware der bestehenden Datenverarbeitungssysteme für die Finanzbuchhaltung gegeben. Für den Vollzug eines Systemwechsels wird im Synodenbericht der 31.12.2019 als zeitlicher Horizont avisiert. Diesen Zielpunkt vor Augen haben wir uns auf den Weg gemacht, eine geeignete Nachfolgesoftware zu finden.

Mir ist es ein Anliegen, Sie als Landessynodale in diesem Prozess mitzunehmen. Die Akzeptanz einer neuen Software wird aus meiner Sicht nicht nur von der Qualität der Software selbst abhängen, sondern auch davon, ob der Auswahlprozess nachvollziehbar und verständlich gestaltet wird. Vor diesem Hintergrund wird für Sie sicherlich verständlich, warum ich Sie heute mit der Softwahlauswahl beschäftige obwohl es keine konkrete Entscheidung zu treffen gibt, sondern nur die Kenntnisnahme des aktuellen Verfahrensstandes vorgesehen ist.

Im Sinne der Andacht von heute früh möchte ich damit die lebendige und kaum verwegene Hoffnung stärken, dass am Ende des Prozesses eine für die EKiR geeignete Software gefunden werden kann.

Unterstützt durch die GEBRA Unternehmensberatung, Aachen, die unabhängig von Softwareanbietern Beratungsleistungen erbringt, ist auf Basis des Beschlusses ein Projektplan für die Suche nach einem Nachfolgesystem für die derzeit im Bereich des Finanzwesens eingesetzten Systeme MACH c/s, MACH Web Info sowie Web-Vorsystem entwickelt worden. Dieser sieht folgende Schritte vor:

- Ist-Analyse (Prozesse und Systemdefizite)
- Erstellung eines Lastenhefts
- Marktrecherche
- Ausschreibung
- Anbieterpräsentationen und Teststellung
- Vertragsverhandlungen

Der Systemwechsel schließt sich hieran im Rahmen eines eigenen Software-Einführungsprojektes an.

Inzwischen läuft die Ausschreibung.

Auf dem Weg zur Ausschreibung haben Arbeitsgruppen zu den Themen Finanzbuchhaltung, Haushalt und Controlling, Strukturen und Berechtigungen sowie Schnittstellen stattgefunden. Zudem hat das NKF-Team Erfahrungen und Problemstellungen aus allen Arbeitsbereichen auf der Basis der von Benutzerinnen und Benutzern gestellten Supportanfragen eingebracht. Insgesamt fanden 15 Workshops in verschiedenen Teilen der Landeskirche statt, an denen sich insbesondere Fachleute aus dem Rechnungswesen der Verwaltungsämter beteiligten. Die Ergebnisse wurden in einer Abschlusspräsentation vorgestellt und dort noch einmal allen Prozessbeteiligten zur Diskussion gestellt.

So ist ein recht umfangreicher Katalog spezifischer Anforderungen der EKiR entstanden, den Sie in Stichpunkten in der Anlage zur Drucksache 31 finden. Diese haben wir zusammengefügt mit einem Muster-Lastenheftes für die Auswahl einer Rechnungswesen-Software, das die EKD erstellt hat. Das so erstellte EkiR-spezifische Lastenheft bildet die Basis der aktuell laufenden Ausschreibung.

Parallel zu diesen Arbeiten wurde eine Marktrecherche zur Identifizierung möglicher Softwareanbieter durchgeführt. Zum Teil sind potenzielle Softwarelieferanten an deren Firmensitz besucht worden, um sich ein Bild zu machen. Auf Vorschlag der GEBRA wurden über Anbieter, die kirchenspezifische Softwarelösungen anbieten auch Anbieter berücksichtigt, die bislang keine Branchenlösung für Kirchen vorhalten. Das Lastenheft ist an 10 Anbieter verschickt worden, acht haben sich zur Teilnahme an einer Ausschreibung positiv geäußert.

Bis zum 22. Januar rechnen wir mit den Rückläufen auf die Ausschreibung. Die dann abgegebenen Angebote werden anhand des Lastenheftes und anhand der Gesamtkosten des Systemeinsatzes über einen Zeitraum von 5 Jahren bewertet. Die best-bewerteten Produkte sollen dann im Rahmen einer Teststellung erprobt werden.

Dieser Prozess wird gemäß der bisherigen Planung bis Ende 2017 abgeschlossen sein, so dass die Landessynode 2018 über die Wahl eines Nachfolgesystems für das einheitliche Datenverarbeitungssystem in der Finanzbuchhaltung und über die Ausgestaltung des Ein-

führungsprojektes entscheiden kann. Der weitere Prozess bis dahin wird vom ständigen Finanzausschuss begleitet.

Der Systemwechsel soll dann sukzessive ab Sommer 2018 erfolgen und bis zum 31.12.2019 dauern.

Im Tagungs-Finanzausschuss wurde die Frage des Schulungsaufwands im Rahmen der Einführung diskutiert. Es ist unstrittig, dass bei den Anwendern in jedem Fall Schulungsaufwand entsteht. Die Fähigkeiten eines Anbieters, solche Schulungen qualitätsvoll anzubieten, ist ein Kriterium bei der Softwareauswahl.

Sie vermissen vielleicht in der Vorlage einen Hinweis auf die zu erwartenden Kosten des Einführungsprojektes. Das ist kein Versehen, denn je nach System werden die Kosten für Schulung, Hosting und Lizensierung sehr unterschiedlich ausfallen. Jede Zahl, die also heute genannt würde wäre daher mit Sicherheit nur eines – nämlich falsch. Falschinformationen würden der eingangs zitierten „lebendigen Zuversicht“ aus meiner Sicht allerdings allerdings entgegenstehen. Deshalb wurde darauf verzichtet.

Ich bitte Sie nun um zustimmende Kenntnisnahme der bisherigen Schritte und der Planungen für die Suche nach einer geeigneten Rechnungswesen-Software.

Herzlichen Dank. »

Oberkirchenrat Eberl (3) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache. Es erfolgen keine Wortmeldungen.

Beschluss 85:

Das Vorgehen und die Zusammenstellung der Anforderungen für die Auswahl einer Nachfolgesoftware von MACH c/s im Rechnungswesen werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Mit Mehrheit bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen)

Vizepräses Pistorius (2) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Ausgestaltung des Trennscharfen Religionsmerkers
(Drucksache 29)

Der Synodale Ohlmeier (125), Berichterstatter für den Finanzausschuss (VI), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

wenn‘s ums Geld geht, hört der Spaß bekanntlich auf! Wer, wie ich, Gelegenheit hatte, die Vorlage der Kirchenleitung zum „Trennscharfen Religionsmerker“ mehr als vier Stunden lang in gleich drei weiteren synodalen Ausschüssen neben dem heimischen Finanzausschuss zu beraten, konnte den Volksmund, der ja gern eine klare Sprache pflegt, durchaus bestätigt finden.

Es waren lebendige und engagierte Diskussionen! An einer Stelle im Finanzausschuss von Leidenschaft und Emotion derart geprägt, dass der Vorsitzende -sehr klug und weise- sich veranlasst sah, eine Denkpause zu verordnen. Diese Pause wurde dann so gut, kreativ und zielführend am Ergebnis orientiert genutzt, dass es anschließend recht zügig weiterging und

wir zu einem Beschlusstext fanden, der nach kurzer Zeit abschließend einstimmig angenommen wurde.

Somit war eine solide Grundlage für die folgenden Beratungen in den drei weiteren Tagungsausschüssen Innerkirchlicher-, Theologischer- und Kirchenordnungs-Ausschuss geschaffen.

Vor diesem Hintergrund kann sich - wie ich ganz persönlich meine - das Ergebnis durchaus sehen lassen. Der Ihnen jetzt vorliegende neue Beschlussvorschlag wurde den vier mit der Beratung befassten Tagungsausschüssen zusammen mit insgesamt 3 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen angenommen. Das nenne ich Einmütigkeit ganz im Sinne unserer Kirchenordnung.

Um was geht es im Kern? Es geht darum, vor dem Hintergrund der in absehbarer Zeit aller Voraussicht nach anstehenden Einführung des sogenannten „Trennscharfen Religionsmerkers“ die bisher praktizierte interne Verteilung des der Evangelischen Kirche im Rheinland zufließenden Kirchensteueraufkommens - aktuell sind das immerhin rund 700 Mio. Euro jährlich (!)- neu und sehr aufmerksam in den Blick zu nehmen.

Nach derzeitigem Stand der Ausgestaltung des Trennscharfen Religionsmerkers wird es künftig nicht mehr möglich sein, das Kirchensteueraufkommen jeder einzelnen Gemeinde in unserer rheinischen Kirche in der bisherigen Weise zuzuordnen. Die für das aktuell bestehende und allgemein akzeptierte Finanzausgleichsverfahren zwingend notwenigen Informationen werden künftig schlicht nicht mehr zur Verfügung stehen.

Trennscharf heißt derzeit nämlich nur, dass auf einem sehr einfachen und kostengünstigen Weg, mittels einer sechsstelligen Kennziffer, die jeder zahlungspflichtigen Bürgerin und jedem Bürger zugeordnet wird, jede der beteiligten etwa 70 Körperschaften -das sind die evangelischen Landeskirchen, die Bistümer und andere zur Kirchensteuererhebung berechtigte Kirchen und Religionsgemeinschaften- das ihnen zustehende Kirchensteueraufkommen ihrer jeweiligen Mitglieder künftig trennscharf und direkt zugewiesen werden kann.

Die bisher deutschlandweit eingesetzten sehr aufwändigen und zudem zeitverzögert agierenden Clearingverfahren zur Verteilung des Kirchensteueraufkommens unter den 70 Körperschaften werden dadurch überflüssig und können ersatzlos wegfallen.

Nahezu alle beteiligten Körperschaften finden das neue Verfahren gut und haben die damit für sie einhergehenden Kostenersparnisse fest im Blick. Einzige uns bekannte Ausnahme ist die Evangelische Kirche im Rheinland, weil sich mit der Einführung unser Ortkirchensteuerprinzip -ein hohes Gut in unserer Kirche- nicht mehr realisieren lässt.

Seit etwa sechs Monaten wissen wir über die mit dem Thema befasste Arbeitsgruppe Kirchensteuerverteilsystem, durch einen Hinweis seitens der EKD, dass sich theoretisch, bei entsprechend veränderter Ausgestaltung des „Trennscharfen Religionsmerkers“, vielleicht die technische Möglichkeit schaffen ließe, die Zuordnung von Kirchensteuern zu den 38 Kirchenkreisen unserer Kirche möglicherweise darstellen zu können. In der aktuellen Form ist das bisher nicht vorgesehen. Aber zwei der sechs Stellen der Kennziffer sind derzeit noch frei und könnten theoretisch dafür genutzt werden.

Wenigsten etwas, mag man auf den ersten Blick denken!

Die Arbeitsgruppe Kirchensteuerverteilsystem hatte nach intensiven Diskussionen von Vor- und Nachteilen, Risiken und Nebenwirkungen aufgrund dieses Sachverhaltes die Einbeziehung der Synode bei der Beantwortung der Frage für richtig gehalten, ob die vorbeschrie-

bene theoretische Option angestrebt und wenn möglich genutzt werden sollte. Die Auffassungen dazu in der AG waren durchaus geteilt und zwar im Verhältnis von etwa 50:50!

Vor diesem Hintergrund, entwickelte sich in den Beratungen der Kirchenleitung, des ständigen Finanzausschusses und der Arbeitsgruppe Kirchensteuerverteilsystem im Vorfeld der aktuellen Landessynode der Ansatz, der Kirchenleitung einen Auftrag für die Entwicklung einer Kirchensteuerzuordnung zu geben, die es so in der Kirchenordnung und Finanzordnung der Evangelischen im Rheinland bisher noch nicht gibt, nämlich eine Art „Kirchenkreissteuer“, die dann das aktuelle Ortskirchensteuerprinzip ablösen würde.

Die eingangs auch in ihrer Atmosphäre skizzierten Ausschussberatungen haben bestätigt, dass es dieses Interesse sehr deutlich gibt.

Es ist kein Geheimnis und angesichts gewichtiger und guter Argumente auch nachvollziehbar, dass insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter finanzstarker Regionen sich eine Kreiskirchensteuer sehr gut vorstellen können.

Ich möchte allerdings auch nicht verheimlichen, dass es auch in den Ausschussberatungen eine Reihe guter Gegenargumente gab und gibt, die ernst zu nehmen und sorgfältig zu prüfen sein werden.

Ergebnis der Ausschussberatungen ist es, den ersten Teil des ursprünglichen Beschlussvorschlages in der Weise zu konkretisieren, dass der Kirchenleitung nicht nur ein Sondierungsauftrag erteilt wird, sondern das dieser Auftrag in der Weise zugespitzt wird, dass die Kirchenleitung im weiteren Prozess zur Umsetzung des Trennscharfen Religionsmerkers energisch auf die technische Möglichkeit zur Umsetzung einer kirchenkreisgenauen Zuordnung von Kirchensteuern möglichst zielführend hinwirken möge.

Formuliert wurde der 1. Teil als Ergebnis der Ausschussberatungen wie folgt:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Zusammenwirken mit der EKD zur beabsichtigten Einführung und Ausgestaltung des Trennscharfen Religionsmerkers die Möglichkeit und die etwaigen Rahmenbedingungen einer Ausgestaltung mit einer regionalen, d.h. kirchenkreisgenauen Zuordnung des Kirchensteueraufkommens zu eruieren und im Benehmen mit dem ständigen Finanzausschuss und dem Innerkirchlichen Ausschuss möglichst umzusetzen. Der Landessynode ist zu berichten.“

Besonders für die Mitglieder des theologischen Ausschusses und des KO-Ausschusses möchte ich an dieser Stelle anmerken, dass die Ergänzung „… und dem Innerkirchlichen Ausschuss“ eine per Beschluss unterstützte Bitte dieses Ausschusses war, der sich der Finanzausschuss in seiner abschließenden Beratung nicht verweigert hat, weil dies ein bewährtes und gängiges Verfahren darstellt, das in der Vergangenheit auch schon in wichtigen Problemstellungen erfolgreich praktiziert wurde.

Der 2. Teil des ursprünglichen Beschlussvorschlages der Kirchenleitung ist in den Ausschussberatungen nicht verändert worden und wurde mit dem eingangs dargestellten Abstimmungsergebnis der beteiligten Ausschüsse einmütig verabschiedet.

Hinweisen möchte ich ausdrücklich darauf, dass Teil 2 vollkommen unabhängig von Teil 1 zu sehen und zu bearbeiten ist. Das dokumentiert sich eindeutig im ersten Halbsatz von Teil 2, wenn es heißt „ Ungeachtet der Veränderungen…“

Zum Teil 2 und der Umsetzung dieses Auftrages hat sich Präses Rekowski für die Kirchenleitung am Sonntagabend mit der detaillierten Beschreibung des beabsichtigten synodalen Prozesses bereits eindeutig positioniert. Dem ist an dieser Stelle jetzt nichts hinzuzufügen.

Hohe Synode,

ich möchte Ihnen den Eindruck, den ich persönlich aus den Beratungen in den Ausschüssen zur aktuellen und künftigen internen Verteilung der Finanzmittel aus Kirchsteuern gewonnen habe, nicht vorenthalten:

Teil 2 des Beschlussvorschlages und vor allem seine Umsetzung ist der deutlich anspruchsvollere und für die Zukunft unserer Kirche viel bedeutsamere Abschnitt:

Dieser Teil und der darin steckende Auftrag, so meine feste Überzeugung, wird sich in den vor uns liegenden 12 Monaten bis zur nächsten Synode 2018 nicht annähernd und schon gar nicht abschließend beraten lassen. Dazu brauchen wir Zeit und Sorgfalt.

Umso wichtiger ist, dass wir mutig und zeitnah beginnen. In diesem Sinne, bitte ich, in die Beratung einzusteigen und ergänze unter dem Stichwort „zeitnah" noch eine nicht ganz unwichtige Information, die ich im Zuge der Beratungen im KO-Ausschuss am Ende des Beratungsmarathons erhalten habe:

Im Zuge der Beschäftigung mit den denkbaren Optionen zur künftigen Ausgestaltung des „Trennscharfen Religionsmerkers" sind in der für Recht und Politik zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes auf Initiative und unter Beteiligung von Vizepräsident Dr. Weusmann Sondierungsgespräche mit EKD und der Finanzverwaltung bereits so weit vorangetrieben worden, dass sich die Kirchenleitung und die beiden im Beschluss genannten Ausschüsse wohl schon im I. Quartal 2017 ganz konkret mit den Fachleuten der Finanzverwaltung u.a. über technische und finanzielle Fragen werden austauschen und beraten können.

Um das mit „synodalem Rückenwind" nun auch zügig weiterführen zu können, bitte ich im Namen des federführenden Finanzausschusses um Ihre Zustimmung. »

Vizepräses Pistorius (2) dankt für die Einbringung und ergänzt, dass vier Ausschüsse beraten und sich auf dieses Verfahren geeinigt haben. Er eröffnet die Aussprache.

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) ergänzt, dass im Blick auf die Belegung der letzten beiden Ziffern die Landeskirche direkt mit dem Bundeszentralamt für Steuern verhandelt, ohne Teilnahme der Evangelischen Kirche in Deutschland. Darüber wurde die Evangelische Kirche in Deutschland informiert und hat keine Bedenken geäußert. Sollte die Ergänzung der beiden Ziffern und damit eine kreiskirchliche Zuordnung des Steueraufkommens ermöglicht werden, sind die entstehenden Kosten allerdings durch die Evangelische Kirche im Rheinland alleine zu tragen.

Der Synodale Ohlmeier (125) dankt für die Ergänzung und bittet die Synode um Zustimmung.

Beschluss 86:

1. *Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Zusammenwirken mit der EKD zur beabsichtigten Einführung und Ausgestaltung des Trennscharfen Religionsmerkers die Möglichkeit und die etwaigen Rahmenbedingungen einer Ausgestaltung mit einer regionalen, das heißt kirchenkreisgenauen Zuordnung des Kirchensteueraufkommens zu eruieren und im Benehmen*

mit dem Ständigen Finanzausschuss und mit Beteiligung des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses möglichst umzusetzen. Der Landessynode ist zu berichten.

2. *Ungeachtet der Veränderungen, die sich durch den Trennscharfen Religionsmerker in der derzeit geplanten Form ergeben würden, wird die Kirchenleitung mit einer Einschätzung zur Kirchensteuerverteilung und deren Nachhaltigkeit vor dem Hintergrund der absehbaren Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft und des Kirchensteueraufkommens beauftragt. Zur Gestaltung eines synodalen Prozesses wird die Kirchenleitung beauftragt, hierzu die intensive Kommunikation mit den Kirchenkreisen mit dem Ziel einer von der Systematik des Trennscharfen Religionsmerkers unabhängigen Positionierung zu suchen. Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Synode 2018 zu berichten.*

(Mit Mehrheit bei drei Gegenstimmen und vier Enthaltungen)

Wahlen

(Drucksache 7)

Vizepräses Pistorius (2) stellt die Frage nach Ergänzungsvorschlägen für die Wahlen der Ständigen Synodalausschüsse.

Er ruft die Vorschläge für Ständigen Synodalausschüsse einzeln auf. Es gibt keine Ergänzungen aus der Synode.

Die Synode spricht sich einstimmig dafür aus, am 13. Januar 2017 eine Blockwahl durchzuführen.

Der Synodale Demski (36) dankt der Synode für die Zustimmung. Im Blick auf die Wahlen von anderen Gremien weist er auf zwei Ergänzungsvorschläge hin.
Für die Position des ersten stellvertretenden Mitgliedes des regionalen Rechnungsprüfungsvorstandes Düsseldorf/Landeskirche (Wahlperiode 2017 bis 2021) wird Herr Frank Seiler, Velbert, vorgeschlagen.
Bei den Wahlen zur Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung (Wahlperiode 2017 bis 2021) soll Herr Jürgen Eichholz auf die Position des 2. Stellvertreters rücken. Der Synodale Dr. Lässig (130) wechselt auf die Position des 1. Stellvertreters. Der Synodale Dr. Butz (169) wird Mitglied der Spruchkammer.

Oberkirchenrätin Rudolph (4) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Leitbild Landwirtschaft der Zukunft
(Drucksache 30)

Der Synodale Sannig (28), Berichterstatter für den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III), führt in die Vorlage ein und erläutert den Beschlussvorschlag.

Oberkirchenrätin Rudolph (4) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache. Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss 87:

Das Leitbild Landwirtschaft der Zukunft wird zur Weiterbearbeitung dem Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung zugewiesen.

(Einstimmig)

Vizepräses Pistorius (2) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Kirchliche Personalplanung
(Drucksache 14)

Der Synodale Dr. Seiger (34), Berichterstatter für den Innerkirchlichen Ausschuss (IV), führt in die Vorlage ein. Er führt aus:

« Hohe Synode,

bitte nehmen Sie Drucksache 14 zu Hand. Es geht um die Evaluierung der Beschlüsse der Landessynode 2012 zur Kirchlichen Personalplanung. Federführend war der Innerkirchliche Ausschuss, der KO-Ausschuss und der Ausschuss Erziehung und Bildung waren mitberatend.

Es handelt sich bei dem Bericht um eine erste Bestandsaufnahme, weil eine richtige Evaluierung noch gar nicht möglich ist. Es geht darum wahrzunehmen, dass verschiedene Formen der überregionalen Zusammenarbeit initiiert wurden und entstanden sind, die sich in unterschiedlicher Tiefe auf die Stellensituation auswirken.

Wir können feststellen, dass 28 Personalrahmenkonzepte vorliegen. Dafür dankt die Landessynode, weil die meisten hier Anwesenden wissen, dass dazu viele Gespräche und Briefe der Kreissynodalvorstände und Presbyterien und der Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Berufen nötig waren. Es wurden zumeist regionale Kooperationsräume eingerichtet und verschiedene Mischformen zwischen Kirchenkreis und Gemeinden gewählt.

Es muss in der Drucksache leider benannt werden, dass mit Datum 23.9.2016 zehn Kirchenkreise noch kein fertiges Rahmenkonzept erstellt haben, manche sind in einem Zwischenstadium. Das ist nicht befriedigend, weil bis jetzt fünf Jahre nach Beschlussfassung vergangen sind. Natürlich gab es parallel viele andere Prozesse, die ebenfalls gestaltet werden mussten und zum Teil erheblichen Aufwand bereitet haben. Aber die zeitlichen Bedingungen sind für alle Kirchenkreise die gleichen, und die Gestaltungsmöglichkeiten waren nach dem Willen der Synode relativ weit und offen angelegt gewesen. Das ist für viele Synodale sehr ärgerlich gewesen. Deshalb ist der Beschlussvorschlag unter III ver-

schärft worden, damit klar ist, dass Gesetze und Beschlüsse der Landessynode für alle Kirchenkreise gelten müssen.

Der Beschlussvorschlag lautet jetzt: „Die Landessynode fordert alle Kirchenkreise, die noch kein Rahmenkonzept vorgelegt haben, nachdrücklich auf, dieses umgehend zu tun."

Zur Datenlage kann festgestellt werden, dass bis 2015 detaillierte Daten vorgelegt wurden. 2016 wurde mit Blick auf den umfangreichen händischen Aufwand der Datenerhebung in den Verwaltungsämtern eine abgespeckte Form der Datenerhebung zugelassen, die weitgehend automatisiert werden kann. Im Abwägen: Aufwand in Verwaltungen, Ausfall von Daten ganzer Kirchenkreise und Vergleichbarkeit der Daten wurde entschieden, zunächst mit dieser vereinfachten Datenerhebung fortzufahren. Das ist auch eine Form vom „Leben mit leichterem Gepäck".

Wir können noch nicht festmachen, dass durch die neuen Konzeptionen in nennenswertem Umfang größere Stellenumfänge geschaffen wurden. Aber die Gemeinden sprechen jetzt immerhin miteinander über ihre Dienstverhältnisse und entdecken Chancen zur intelligenten Zusammenarbeit.

Das Eph.4-Modell kommt im Gesetz nicht ausdrücklich vor, die Sache aber schon, also die Qualifikation zur Multiplikatorenfähigkeit in den Berufsgruppen Kirchenmusiker, Gemeindepädagogen und im Küsterdienst. (Dies betrifft die Punkte IV,1+2).

Allerdings soll die Datenerhebung und -planung mit der der Pfarrstellenrahmenplanung synchronisiert werden. Das ist ein vernünftiger Gedanke, denn es geht ja gerade darum, die Dienstgemeinschaft anzuschauen und die Zahlentwicklungen in den Professionen auch zusammen zu sehen. (3.)

Keine Festlegung erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt zum Thema Gemeinsames Pastorales Amt (alt 6.). Ursprünglicher Beschluss des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses lautete, dass dieses nur eingerichtet werden kann, wenn eine Pfarrstelle mit vollem Umfang in der Gemeinde besteht. Diese Vorlage diente der Qualitätssicherung, nämlich dass der Pfarrdienst auch in Zukunft die Orientierungsgröße für den Gemeindeaufbau sein sollte. Es gibt aber auch andere Argumente, die in den mitberatenden Ausschüssen vorgebracht wurden. Daher haben wir uns darauf verständigt, hierzu jetzt keine Festlegung zu treffen, sondern dies in Ruhe im laufenden Jahr zu beraten.

Neuer Beschluss: Eine überarbeitete Regelung zum Gemeinsamen Pastoralen Amt soll der Landessynode 2018 vorgelegt werden.

Eine Gesetzesänderung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht geplant, weil wir damit rechnen, dass die nun begonnenen Kommunikationswege Zeit brauchen zu wirken. Weitere Regelungen würden das gewachsene Vertrauen in die Prozesse eher gefährden.

Es stellt sich aber die Frage, wie geht es mit dem Thema Personalplanung weiter, so dass wir auch messbare Fortschritte erzielen und sehen können, wo wir ggf. noch einmal initiativ werden müssen.

Neu hinzugefügt werden deshalb die Punkte V. und VI.:

„V: Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode 2020 eine umfassende Evaluierung der Umsetzung des Personalplanungsgesetzes vorzulegen."

„VI: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, in der Neuauflage der Handreichung zur kirchlichen Personalplanung Best-Practice-Beispiele aufzunehmen", um Ideen weiter zu geben und Mut zu machen, noch mehr auszuprobieren.

Ich bitte die Synode um Zustimmung zur Beschlussvorlage. »

Vizepräses Pistorius (2) dankt für die Einbringung und eröffnet die Aussprache. Es gibt keine Wortmeldungen.

Vizepräses Pistorius (2) ruft die einzelnen Ziffern der Beschlussvorlage auf. Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss 88:

I. Die Landessynode nimmt den Bericht zur ersten Evaluierung der Beschlüsse 32, 33 und 58 LS 2012 zur Kirchlichen Personalplanung zur Kenntnis.

II. Die Landessynode dankt allen Kirchenkreisen, die erstmalig ein Rahmenkonzept für Personalplanung auf Kirchenkreisebene nach Artikel 95 Absatz 3 KO und Personalplanungsgesetz vorgelegt haben. Sie ist sich des damit verbundenen hohen Aufwandes und Abstimmungsbedarfes bewusst.

III. Die Landessynode fordert alle Kirchenkreise, die noch kein Rahmenkonzept entwickelt haben, nachdrücklich auf, dieses umgehend zu tun.

IV. Die Kirchenleitung wird beauftragt, an folgenden Einzelaspekten aus Teil B des Berichtes weiterzuarbeiten und der LS 2018 entsprechende Beschlussvorschläge vorzulegen bzw. ihr zu berichten:

1. In § 1.2 der Rheinischen Diakonenverordnung (DiakV) ist zu ergänzen: „Ihre Arbeit soll andere zur Mitarbeit gewinnen und befähigen“.

2. Im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der Gemeindepädagogenordnung ist in der Anlage zu § 3 zu ergänzen: „Die Gewinnung, Befähigung und Begleitung anderer, besonders ehrenamtlich Mitarbeitender in Gemeinde, Region und Kirchenkreis ist eine zentrale Aufgabe“.

3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Zeiträume der Pfarrstellenplanung mit denen der Kirchlichen Personalplanung zu synchronisieren. Die Änderung von § 3 c) PPG ist für die LS 2018 vorzubereiten.

4. Die Umsetzung von Beschluss 6 LS 2013 - Initiativantrag des Synodalen Dr. Kenntner - wird zurückgestellt und nach Erhebung der Verwaltungsaufwendungen nach § 9 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz wieder aufgegriffen. Die AG ‚Leichtes Gepäck‘ möge diese Frage beraten. Der Landessynode 2020 ist zu berichten.

5. Die Landessynode hält die im Bericht vorgeschlagene reduzierte Datenerhebung gegenwärtig für ausreichend.

6. Eine überarbeitete Regelung zum Gemeinsamen Pastoralen Amt soll der Landessynode 2018 vorgelegt werden.

7. Weitere gesetzliche Regelungen zur Kirchlichen Personalplanung im Sinne von Beschluss 32 LS 2012 Pkt. 8 sind derzeit nicht vorgesehen.

V. Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode 2020 eine Evaluierung der Umsetzung des Personalplanungsgesetzes vorzulegen.

VI. Die Kirchenleitung wird beauftragt, in die Neuauflage der Handreichung zur kirchlichen Personalplanung Best-Practice-Beispiele aufzunehmen.

(Mit Mehrheit bei drei Enthaltungen)

Vizepräses Pistorius (2) weist darauf hin, dass die Abstimmung der Synode über die Durchführung der Blockwahl am 13. Januar 2017 lediglich eine Selbstbindung ist. Im Rahmen der Plenarsitzung wird vor den Wahlen erneut angefragt, ob eine Block- oder Listenwahl erfolgen soll.

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Gemeindezugehörigkeitsgesetz
(Drucksache 6)
- 2. Lesung -

Der Synodale Dr. Lässig (130), Berichterstatter für den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II), führt in die Vorlage ein.

Vizepräsident Dr. Weusmann (5) dankt für Einbringung und eröffnet die Aussprache. Es gibt keine Wortmeldungen. Die Ziffern werden einzeln zur Abstimmung aufgerufen.

Beschluss 89:

I.
Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

II.
Der Antrag der Kreissynode Wuppertal betr. Gemeindezugehörigkeitsgesetz ist erledigt.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen
(Gemeindezugehörigkeitsgesetz –GZG)

Vom 12. Januar 2017

Die Landesynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 13 Absatz 3 Satz 2 der Kirchenordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG) vom 12. Januar 2007 (KABl. S. 67), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 56), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „der Kreissynodalvorstand“ durch die Wörter „die Superintendentin oder der Superintendent“ ersetzt und nach der Klammer „(§ 11 des Presbyteriumswahlgesetzes)“ die Wörter „ihre oder“ eingefügt.
2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Begründet ein Mitglied ohne eindeutigen Bekenntnisstand seinen Wohnsitz in einem Gebiet, das zum Bereich von Kirchengemeinden verschiedener evangelischer Bekenntnisse gehört, obliegt dem zuständigen Kirchenkreis die Feststellung, zu welcher Kirchengemeinde das Mitglied gehören soll. Hierbei achtet der Kirchenkreis auf eine Verteilung dieser Mitglieder zu gleichen Teilen auf die Kirchengemeinden; Familien werden durch dieses Verfahren nicht getrennt.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 kann durch bilaterale Vereinbarung ausgesetzt werden.

(3) Jedes zuziehende Mitglied kann binnen eines Jahres nach dem Zuzug bestimmen, welcher Kirchengemeinde es angehören will.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Besoldungs- und Versorgungsrecht

(Drucksache 22)
- 2. Lesung -

Von Seiten der Berichterstatterin, Frau Landeskirchenrätin Döring (212), bestehen keine weiteren Anmerkungen zur Vorlage.

Beschluss 90:

Das Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

Kirchengesetz
zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland
(Besoldungs- und Versorgungrecht – KG-BVG)

Vom 12. Januar 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland
(Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - BVG-EKD)

(1) Dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - BVG-EKD) vom 12. November 2014 wird zugestimmt. Die Zustimmung erstreckt sich gemäß § 58 BVG-EKD nicht auf die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten als Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird. Sie erstreckt sich ebenfalls nicht auf die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird gebeten, das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - BVG-EKD) vom 12. November 2014 zum 1. Juli 2017 in Kraft zu setzen.

Artikel 2

Aufhebung der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung) und der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Fassung der Bekanntmachung
(Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung)

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2000 und die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Fassung der Bekanntmachung (Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2000 werden aufgehoben.

Artikel 3

Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD
(Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD - AG.BVG-EKD)

§ 1
(zu §§ 1, 2, 8 und § 58 Absatz 2 BVG-EKD)
Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieses Gesetz dient der Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (BVG-EKD) vom 12. November 2014 in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche.

(2) Auf Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, findet das BVG-EKD keine Anwendung. Ihre Besoldung und die Versorgung richten sich nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt. Es findet ebenfalls keine Anwendung auf die Beamtinnen und Beamten der Evangelischen Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, deren Besoldung und Versorgung entsprechend den Regeln der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird.

(3) Für die Besoldung, Versorgung und die sonstigen dienstlichen Bezüge gilt das jeweilige Recht der Beamtinnen und Beamten des Bundes sinngemäß, soweit das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen beziehungsweise der Landeskirchenrat können durch Beschluss neue Vorschriften des Bundes oder des Landes zur Besoldung und Versorgung im kirchlichen Interesse innerhalb von sechs Wochen nach Veröffentlichung längstens für sechs Monate nach Veröffentlichung vorläufig von der Anwendung ausschließen.

(4) Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können je für ihren Bereich Regelungen zu Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall treffen.

(5) Widersprüche und Klagen gegen Festsetzungen und Bewilligungen auf der Grundlage des BVG-EKD oder dieses Gesetzes oder entsprechend anzuwendender staatlicher Bestimmungen haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Der Anspruch auf Dienstbezüge und die sonstigen Bezüge nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und diesem Gesetz besteht für Pfarrerinnen und Pfarrer gegenüber der Landeskirche, für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, soweit nichts anderes bestimmt ist, gegen die Anstellungskörperschaft. Der Anspruch der Kirchenbeamtinnen und –beamten auf Wartestandsbesoldung richtet sich gegen die Landeskirche.

(7) Für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren Stellen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen sind, trägt die Landeskirche die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes beim Tod im aktiven Dienst sowie der Unfallfürsorgeleistungen während des aktiven Dienstes und der Leistungen beim Ersatz von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, die durch einen während des aktiven Dienstes eingetretenen Dienstunfall entstanden sind.

(8) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind verpflichtet, den für sie zuständigen Stellen nach den Absätzen 6 und 7 alle Ereignisse, die sich auf die Zahlung ihrer Bezüge auswirken könnten, unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dazu gehören insbesondere alle Änderungen des Familienstandes und

der Verhältnisse, die die Zahlung des Familienzuschlages beeinflussen, sowie die Änderung von Wohnsitz und Konten. [3]Sofern die Landeskirche die zuständige Stelle ist, sind die Auskünfte gegenüber dem Landeskirchenamt zu erteilen. [4]Die Sätze 1 bis 3 gelten für Vikarinnen und Vikare entsprechend.

(9) Scheiden Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, deren Stelle der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte angeschlossen ist, aus dem Dienst aus, ohne dass für sie Ruhegehalt oder eine sonstige Versorgung aufgrund des Kirchenbeamtenverhältnisses gezahlt wird, so übernimmt die Landeskirche die zur gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge.

§ 2
(zu § 9 Absatz 1 BVG-EKD)
Höhe der Bezüge

(1) Die Besoldungshöhe, die Zahl der Stufen sowie die vor einem Stufenaufstieg zurückzulegenden Zeiten, die bei der Stufenfestsetzung als Erfahrungszeiten anzuerkennenden Zeiten, die Anpassung der Bezüge, die Minderung im Sinne von § 14a des Bundesbesoldungsgesetzes (BbesG) und der Abzug im Sinne von § 50f des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) richten sich nach dem Recht des Landes Nordrhein-Westfalen, sofern dieses Gesetz oder eine andere kirchliche Bestimmung keine abweichende Regelung trifft.

(2) Bei Pfarrerinnen und Pfarrern wird die Erfahrungsstufe bei der erstmaligen Berufung festgesetzt. Beim Wechsel des Dienstherrn zwischen der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche behält die Pfarrerin oder der Pfarrer die nach diesen Bestimmungen vorschriftsmäßig festgesetzte Erfahrungsstufe. Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland werden bei erstmaliger Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Probe, im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche bei Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis um eine Erfahrungsstufe oberhalb der Erfahrungsstufe eingestuft, in die sie in Anwendung von § 29 Absatz 2 Satz 1 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) einzustufen wären. Satz 3 gilt in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche nicht, soweit eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ein Dienstverhältnis durch Versetzung begründet und im Wege der Versetzung eine Erfahrungsstufe zu berücksichtigen ist, die sich nach dem Besoldungsdienstalter bestimmt, oder infolge der Überleitung von Dienstaltersstufen in Erfahrungsstufen bestimmt.

(3) § 30 Absatz 1 LBesG NRW findet bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der Laufbahnbefähigung die Anstellungsfähigkeit und anstelle von Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, Zeiten, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Anstellungsfähigkeit sind, treten. § 30 Absatz 1 Satz 3 LbesG NRW findet bei Pfarrerinnen und Pfarrern keine Anwendung.

(4) § 29 Absatz 1 Satz 2 LBesG NRW findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aufstieg in die nächsthöhere Stufe nur nach der dienstlichen Erfahrung erfolgt. § 29 Absatz 4 und 5 LbesG NRW finden keine Anwendung

(5) Zusätzlich zu den in § 30 Absatz 2 LBesG NRW genannten Zeiten wird bei Pfarrerinnen und Pfarrern der Aufstieg in den Stufen durch folgende Zeiten nicht verzögert:

1. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes, zu dem die Pfarrerin oder der Pfarrer aus dienstlichen Gründen beurlaubt wurde oder nach § 21 des früheren Pfarrdienstgesetzes in den Wartestand versetzt oder als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst beurlaubt war,

2. Zeiten eines hauptberuflichen Dienstes nach § 94 Absatz 3 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
3. Zeiten der Wahrnehmung eines Mandats in einem Gesetzgebungsorgan, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer anstelle der Zahlung einer Versorgungsabfindung nach den staatlichen Abgeordnetengesetzen beantragt, diese Zeit ist als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen.

(6) § 29 Absatz 6 LBesG NRW findet auch in den Fällen Anwendung, in denen eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist.

(7) Pfarrerinnen und Pfarrer, die im Teildienst verwendet werden, erhalten im gleichen Verhältnis verringerte Dienstbezüge. Die Gewährung der Dienstwohnung bleibt unberührt.

(8) Die Besoldung, die Pfarrerinnen und Pfarrern nach Beendigung einer befristet übertragenen Stelle oder eines befristet übertragenen Auftrages im Sinne des § 25 PfDG.EKD zusteht, wird um die Einkünfte vermindert, die sie aus einer Beschäftigung erhalten.

§ 3
(zu § 9 Absatz 2 BVG-EKD)
Anpassung der Versorgungsbezüge

Anstelle von § 70 BeamtVG findet § 84 Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG NRW) Anwendung.

§ 4
(zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD)
Vikarinnen und Vikare

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikariatsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.

(2) Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesbesoldungsgesetzes über die Anwärterbezüge in der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen mit einem späteren Eingangsamt nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage geltenden Fassung. Der Grundbetrag wird monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Für den Familienzuschlag gilt § 13 BVG-EKD entsprechend.

(4) Zu den Bestandteilen und zur Höhe der Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von § 79 LBesG NRW.

§ 5
(zu § 10 Nr. 1 BVG-EKD)
Vermögenswirksame Leistungen

Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen. Vikarinnen und Vikare erhalten eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für die Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

§ 6
(zu § 10 Nr. 3 und Nr. 6 BVG-EKD)
Altersteildienst und Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit

(1) Die Zuschläge für den Altersteildienst richten sich nach der Altersteildienst-Ordnung (ATDO).

(2) Hinsichtlich der nicht ruhegehaltfähigen Zuschläge bei begrenzter Dienstfähigkeit gelten die Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 7
(zu § 12 BVG-EKD)
Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen nach dem Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD und diesem Gesetz ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, das Landeskirchenamt als oberste Dienstbehörde zuständig.

(2) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen aufgrund von Kann-Bestimmungen ist bei Pfarrerinnen und Pfarrern das Landeskirchenamt zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Für die Festsetzungen und Bewilligungen sowie für die Entscheidungen über Kann-Bestimmungen ist bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten die Anstellungskörperschaft zuständig, soweit nicht in diesem Gesetz oder durch sonstiges kirchliches Recht etwas anderes bestimmt ist. Soweit diese Maßnahmen Mitglieder des Landeskirchenamtes betreffen, ist die Kirchenleitung zuständig.

(4) Die nach § 1 Absatz 6 und Absatz 7 von der Landeskirche zu tragenden Versorgungsbezüge werden von der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte festgesetzt und gezahlt, soweit in der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte nichts anderes bestimmt ist. Die Anzeigepflicht nach § 62 BeamtVG besteht gegenüber der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte.

(5) In Angelegenheiten der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchenkreise, Kirchengemeinden und aus solchen Körperschaften gebildeten Verbände ist in folgenden Fällen die Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich, sofern die Entscheidung nicht von diesem selbst getroffen wird:

1. rückwirkende Einweisung in eine Planstelle,
2. erste Stufenfestsetzung,
3. Bewilligung von Zulagen, sofern sie nicht in den Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes geregelt sind.

Genehmigungsvorbehalte aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8
(zu §§ 17, 18, 6 Absatz 2, 23 Absatz 3, 56 Absatz 2 BVG-EKD
Zuordnung der Ämter

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche in Westfalen erhalten von ihrer ersten Berufung in den Probedienst an ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 12 der Besoldungsordnung A, jedoch mindestens 90 Prozent des Gehaltes, das ihnen bei einem Grundgehalt nach Absatz 1 zustehen würde. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst der Lippischen Landeskirche erhalten ein Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer auf Lebenszeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen eine unbefristete Pfarrstelle mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) übertragen wurde oder die nach Ablauf des Probedienstes noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt worden sind und einen Auftrag nach § 25 Absatz 1 PfDG.EKD wahrnehmen, erhalten eine Besoldung nach Absatz 2 vom ersten Tag der Berufung in das Pfarramt an.

(4) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst der Evangelischen Kirche von Westfalen, die zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKU oder § 4 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD weiter im Hilfsdienst oder Probedienst geblieben sind, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung dieses Dienstes eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz zwischen ihrer Besoldung und der Besoldung, die ihnen zustünde, wenn sie als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit den Dienst wahrnehmen würden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung die Ruhegehaltsfähigkeit feststellen.

(5) In der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind (Pfarrverweserinnen und Pfarrverweser), für die Dauer der Beauftragung eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Differenzbetrages zu der Besoldung, die ihnen bei einem Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe 13 der Besoldungsordnung A zustehen würde. Dasselbe gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland für Pfarrerinnen und Pfarrer gemäß Absatz 3, die mit der vollen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt sind.

(6) Superintendentinnen und Superintendenten sowie in der Evangelischen Kirche im Rheinland und in der Evangelischen Kirche in Westfalen die Assessorinnen und Assessoren erhalten während der Dauer ihres Amtes eine das Grundgehalt ergänzende Ephoralzulage, deren Höhe sich aus Abschnitt I der Anlage ergibt. Absatz 7 Satz 3 gilt entsprechend. Zulagen nach Satz 1 gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, in der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch nur bis zur Höhe der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe.

(7) Für Pfarrerinnen und Pfarrer, die Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle mit besonders hervorgehobener Funktion sind oder denen zusätzlich ein besonderer Aufgabenbereich von den Leitungsorganen der Landeskirche oder des Kirchenkreises übertragen worden ist, kann für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion oder dieses Aufgabenbereiches

1. das Grundgehalt nach einer höheren Besoldungsgruppe bemessen werden oder
2. eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage vorgesehen werden.

Die Zulage nach Satz 1 Nr. 2 muss

1. nach der Funktionszulage nach Absatz 6 oder
2. nach dem Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Pfarrerinnen und Pfarrer und dem Grundgehalt, das sie bei Zuordnung zu einer höheren Besoldungsgruppe erhalten würden, oder
3. nach einer Zulage, die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen im gleichen oder vergleichbaren Aufgabenbereich zusteht,

bemessen werden. 3Das Grundgehalt nach der höheren Besoldungsgruppe oder die Zulage wird für die Zeit vom Beginn des Monats bis zum Ende des Monats gezahlt, in denen die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, längstens bis zum Ende des Anspruchs auf Besoldung.

(8) In der Evangelischen Kirche im Rheinland bedürfen Maßnahmen nach Absatz 7 der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Konzeptes, aus dem hervorgeht, dass Tätigkeiten wahrgenommen werden, die erheblich über das Anforderungsprofil einer gemeindlichen oder kreiskirchlichen Pfarrstelle hinausgehen. In der Evangelischen Kirche von Westfalen regelt die Kirchenleitung das Nähere durch Verordnung, soweit eine Regelung nicht durch Kirchengesetz erfolgt; die Möglichkeit der Zuerkennung einer Zulage für hervorgehobene Stellen und Ämter und Einrichtungen der Landeskirche durch die Kirchenleitung im Einzelfall bleibt dadurch unberührt.

(9) Den Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten stehen die Ansprüche auf Besoldung und Versorgung im gleichen Umfang zu wie den Landesbeamtinnen und Landesbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen in entsprechender Stellung, soweit nicht das kirchliche Recht etwas anderes bestimmt. Die Kirchenleitungen bzw. der Landeskirchenrat können für die Einordnung der Ämter der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen, die Amtsbezeichnungen und die Zahlung von Amts- und Stellenzulagen von den Bestimmungen des Landes- und des Bundesbesoldungsgesetzes abweichende und ergänzende Regelungen treffen, soweit dies der kirchliche Dienst erforderlich macht.

(10) Für Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen und die Gewährung von Zulagen für die hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung können die Landeskirchen je für ihren Bereich besondere Regelungen erlassen.

§ 9
(zu § 21 BVG-EKD)
Mutterschutz und Elternzeit

Eine zugewiesene Dienstwohnung bleibt auch während der Elternzeit belassen.

§ 10
(zu § 22 Absatz 5 BVG-EKD)
Wartestandsbesoldung

Auf die Wartestandsbesoldung werden Einkünfte aus Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG und aus Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne von § 53 BeamtVG angerechnet. Die Wartestandsbesoldung entspricht in den ersten sechs Monaten des Wartestandes den bisherigen Dienstbezügen.

§ 11
(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)
Erfahrungszulage

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Grundgehalt in seiner Höhe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A entspricht, erhalten nach einer 12-jährigen hauptberuflichen Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit eine nicht ruhegehaltfähige Erfahrungszulage, deren Höhe sich aus Abschnitt II der Anlage ergibt.

(2) Auf die Dienstzeit nach Absatz 1 sind anzurechnen:

1. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer zur Wahrnehmung eines Auftrages im Sinne von § 5 des früheren Hilfsdienstgesetzes oder § 19 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzes in der bis zum 30. Juni 2012 geltenden Fassung weiter im Hilfsdienst oder Probedienst (Entsendungsdienst) geblieben ist,
2. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pfarrstellenverwalterin oder Pfarrstellenverwalter nach dem Kirchengesetz über das Amt der Predigerin oder des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder als Gemeindemissionarin oder Gemeindemissionar in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten hat,
3. die Zeit, in der die Pfarrerin oder der Pfarrer als Pastorin oder Pastor im Hilfsdienst oder als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen einen hauptberuflichen (mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden) pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat,
4. die Zeit in der die Pfarrerin oder der Pfarrer einen hauptberuflich mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes umfassenden pfarramtlichen Dienst als Inhaber einer Pfarrstelle in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland wahrgenommen hat.

(3) Nicht als Dienstzeiten im Sinne von Absatz 1 gelten Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, einer Freistellung, eines Wartestandes, eines Ruhestandes sowie Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes in einer unbefristet übertragenen landeskirchlichen Pfarrstelle mit besonderem Auftrag. Abweichend von Satz 1 sind anzurechnen:

1. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes während einer Freistellung aus dienstlichen Gründen,
2. Zeiten eines hauptberuflichen pfarramtlichen Dienstes nach § 85 Absatz 2 oder § 94 Absatz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD,
3. Zeiten einer Kinderbetreuung bis zur Dauer von einem Jahr für jedes vor dem 1. April 1995 geborene Kind, von einem Jahr und sechs Monaten für jedes nach dem 31. März 1995 geborene Kind.

Das Landeskirchenamt kann weitere Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(4) Elternzeiten während eines Dienstes nach Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 3 Satz 2 sind über die Zeit nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 hinaus auf die Dienstzeit nach Absatz 1 anzurechnen, soweit die Pfarrerin oder der Pfarrer während der Elternzeit einen hauptamtlichen pfarramtlichen Dienst wahrgenommen hat.

(5) Der Anspruch auf Zuerkennung der Zulage ruht, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer im Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung eines Disziplinarverfahrens beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Dies gilt entsprechend, solange die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Lehrbeanstandungsverfahren beurlaubt ist. Die Zeit des Ruhens wird auf die Dienstzeit zur Zuerkennung der Zulage nicht angerechnet,

1. wenn das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst führt,
2. wenn das Dienstverhältnis zur Vermeidung oder Erledigung des Disziplinar- oder Amtsenthebungsverfahrens durch Entlassung oder Ausscheiden endet,
3. wenn das Dienstverhältnis infolge des Lehrbeanstandungsverfahrens durch Ausscheiden endet.

(6) Die Zulage wird vom Ersten des Monats an gewährt, in den der Tag nach Ablauf der Dienstzeit gemäß Absatz 1 fällt.

(7) Der Anspruch auf die Gewährung der Erfahrungszulage entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Anspruch auf Zahlung einer anderen, das Grundgehalt ergänzenden Zulage entsteht. Dies gilt nicht für die Strukturzulage gem. § 47 LBesG NRW.

§ 12
(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD
Strukturzulage

Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Grundgehalt nach den Besoldungsgruppen 12 und 13 erhalten eine Strukturzulage entsprechend § 47 Buchst. C) LbesG NRW erst vom Ersten des Monats an, in dem die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit wirksam wird.

§ 13
(zu § 23 Absatz 3 BVG-EKD)
Sonstige Zulagen

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte in der Evangelischen Kirche im Rheinland, deren Beförderung vom Leitungsorgan beschlossen, aber wegen Beförderungsstopps vom Landeskirchenamt nicht genehmigt wird, erhalten eine nicht ruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der höheren und der bisherigen Besoldungsgruppe.

(2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erhalten Pfarrerinnen und Pfarrer eine Zulage nach § 51 LbesG NRW.

§ 14
(zu §§ 24 f. BVG-EKD)
Dienstwohnung

(1) Sofern Pfarrerinnen und Pfarrer von der Anstellungskörperschaft eine Dienstwohnung zugewiesen ist, gelten die folgenden Regelungen.

(2) Steht neben der Pfarrerin auch ihr Ehegatte oder neben dem Pfarrer auch seine Ehegattin in einem Dienstverhältnis als Pfarrer oder Pfarrerin oder als Prediger oder Predigerin nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von

Westfalen, erhält nur einer der Eheleute eine Dienstwohnung. In besonderen Fällen kann mit Einwilligung des Landeskirchenamtes

1. beiden Ehegatten gemeinsam oder

2. jedem der Eheleute

eine Dienstwohnung zugewiesen werden. In Fällen des Satzes 3 Nr. 1 gilt die Dienstwohnung als jedem der Eheleute zur Hälfte zugewiesen.

(3) Bei der Gewährung einer Dienstwohnung wird die Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge angerechnet. Daneben kann bestimmt werden, dass von der Pfarrerin oder dem Pfarrer Nebenkosten, eine Vergütung für die Garage und ein Anteil an den Kosten für Schönheitsreparaturen zu tragen sind.

(4) Art und Umfang der von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zu tragenden Kosten für die Nutzung der Dienstwohnung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.

§ 15
(zu §§ 9 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4, 26 BVG-EKD)
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind mit den Faktoren entsprechend § 5 Ansatz 1 LBeamtVG NRW zu vervielfältigen.

(2) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG ist für Pfarrerinnen und Pfarrer, die aus einer Freistellung oder aus einer Beurlaubung ohne Besoldung oder einem Wartestand ohne Wartestandsbesoldung in den Ruhestand treten oder versetzt werden, das Grundgehalt maßgebend, das sie nach ihrer Erfahrungsstufe erhalten würden, wenn sie an dem Tage, an dem der Ruhestand beginnt, erneut Anspruch auf Besoldung hätten.

(3) Tritt der Versorgungsfall nicht in unmittelbarem Anschluss an die Zahlung einer Zulage oder einer höheren Besoldungsgruppe, die aufgrund der Wahrnehmung des Amtes oder der besonders herausgehobenen Funktion nach § 8 Absatz 6 oder 7 zustand, ein, gehört der Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen, die die Pfarrerin oder der Pfarrer unter Berücksichtigung des höheren Grundgehaltes oder der Zulage erhalten hat, und den Dienstbezügen, die sie oder er nach § 8 Absatz 1 erhalten hätte, für jedes volle Jahr, für das der Pfarrerin oder dem Pfarrer das erhöhte Grundgehalt oder die Zulage gezahlt worden ist, mit einem Achtel bis zu ihrem vollen Betrag zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BeamtVG). Dabei bleibt die Zeit unberücksichtigt, für die die höhere Besoldung oder die Zulage während der Freistellungszeit eines Altersteildienstes gezahlt und für den Altersteildienstzuschlag berücksichtigt worden ist. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer verschiedene Zahlungen nach § 8 Absatz 6 oder 7 erhalten, ist maximal der volle Betrag des höchsten Unterschiedsbetrages oder der höchsten Zulage ruhegehaltfähig.

(4) Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages oder der Zulage finden ausschließlich die für die Landeskirche geltenden Besoldungstabellen Anwendung.

(5) Enthält das staatliche Besoldungsrecht für eine Zulage nach § 8 Absatz 7 Satz 2 Nr. 3 eine besondere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit dieser Zulage, findet statt des Absatzes 3 diese Regelung entsprechend Anwendung.

(6) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer früher als Militär-, Gefängnis- oder Krankenhauspfarrerin oder -pfarrer im sonstigen öffentlichen Dienst Dienstbezüge mit einem

Grundgehalt oberhalb der Besoldungsgruppe, die ihnen nach landeskirchlichem Recht zustehen, erhalten, so gilt Absatz 3 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem früheren Amt als Beamtin oder Beamter im sonstigen öffentlichen Dienst zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären.

(7) Haben Pfarrerinnen oder Pfarrer aus einem Dienst nach § 24 Absatz 1 höhere Dienstbezüge als aus dem Pfarramt erhalten, so gilt Absatz 3 entsprechend für den Unterschiedsbetrag zwischen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Pfarramt zugrunde zu legen sind, und den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, die ihrem Ruhegehalt aus dem Dienst nach § 24 Absatz 1 zum Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls zugrunde zu legen wären. Dies gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte entsprechend.

(8) Bei Anwendung des § 5 Absatz 2 BeamtVG ist für wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte oder im Amt verstorbene Pfarrerinnen oder Pfarrer, die bei Eintritt des Versorgungsfalles ein Grundgehalt entsprechend der Besoldungsgruppe A 13 erhalten haben, diese Besoldungsgruppe maßgebend.

§ 16
(zu § 28, 56 Absatz 3 Nr. 1 BVG-EKD)
Ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 1 BeamtVG steht bei Pfarrerinnen und Pfarrern der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis die erste Berufung in das Dienstverhältnis als Vikarin oder Vikar, als Pfarrerin oder Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst), als Pfarrerin oder Pfarrer auf Lebenszeit, als Predigerin oder Prediger nach dem Kirchengesetz über das Amt des Predigers in der Evangelischen Kirche von Westfalen oder in eine diesen Dienstverhältnissen entsprechende Tätigkeit gleich.

(2) Bei Anwendung des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG stehen bei Pfarrerinnen und Pfarrern die Freistellung ohne Besoldung nach dem Pfarrdienstgesetz und der Wartestand ohne Wartegeld nach dem früheren Pfarrerdienstgesetz einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. Satz 1 gilt entsprechend für Kirchenbeamtinnen als frühere Pfarrerinnen und Kirchenbeamte als frühere Pfarrer.

(3) Die Anrechnung von Ausbildungszeiten gem. § 12 des BeamtVG erfolgt von Amts wegen. Bei Verzögerung des Hochschulstudiums durch abzulegende Sprachprüfungen können bei Pfarrerinnen und Pfarrern für jede erfolgreich abgelegte Sprachprüfung bis zu sechs Monate berücksichtigt werden. Andere Ausbildungszeiten, die bei der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer als Ersatz für die vorgeschriebene Hochschulausbildung anerkannt worden sind, können ganz oder teilweise als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Wird für die Berufung einer Kirchenbeamtin oder eines Kirchenbeamten eine theologische Ausbildung vorausgesetzt, so werden bei der Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten die gleichen Ausbildungszeiten wie bei einer Pfarrerin oder einem Pfarrer berücksichtigt.

(4) Für die Anwendung des § 85 Absatz 1 und 4 BeamtVG gilt als Ausbildungszeit die Zeit des Hochschulstudiums der evangelischen Theologie bis zu vier Jahren und die Prüfungszeit bis zu sechs Monaten. Hat sich das Studium durch abzulegende Sprachprüfungen über die Zeit nach Satz 1 verzögert, so sollen als Studienzeit berücksichtigt werden sechs sprachfreie Studiensemester und je zwei Studiensemester für Latein und Griechisch und ein Stu-

diensemester für Hebräisch sowie bis zu sechs Monaten Prüfungszeit. Die Berücksichtigung des Hochschulstudiums einschließlich der Prüfungszeit darf insgesamt sechs Jahre nicht übersteigen.

§ 17
(zu §§ 28, 56 BVG-EKD)
Ausländische Dienstzeiten

Im Ausland verbrachte Dienstzeiten, die nach § 11 BeamtVG oder nach § 28 Absatz 2 BVG-EKD als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden können, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn und soweit sich durch ihre Berücksichtigung keine höhere Gesamtversorgung ergeben würde als die in § 55 Absatz 2 BeamtVG bezeichnete Höchstgrenze.

§ 18
(zu § 29 Absatz 2 BVG-EKD)
Minderung des Ruhegehaltes

(1) § 14 Absatz 3 BeamtVG findet nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung.

(2) 14 Absatz 3 BeamtVG findet keine Anwendung

1. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die Altersteildienst von mindestens vier Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 88 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes bzw. § 61 Absatz 1 Nr. KBG.EKD die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, bei Pfarrerinnen und Pfarrern in einer Schulpfarrstelle mit Ablauf des Schuljahres oder Schulhalbjahres, in dem sie das 63. Lebensjahr vollenden, beantragt haben,
2. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, deren für mindestens vier Jahre beantragter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
3. auf Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die bis zum 16. November 1951 geboren und mindestens seit dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 88 Absatz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 67 Absatz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, gemäß § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfDG.EKD oder § 67 Abs. 1 Nr. 2 KBG.EKD oder wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(4) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er die für sie oder ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(5) Von dem für die Berechnung der Minderung maßgeblichen Zeitraum wird die Zeit abgesetzt, um die bei Eintritt des Ruhestandes die ruhegehaltfähige Dienstzeit ohne Anwendung von § 85 BeamtVG 40 Jahre überschreitet.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend.

§ 19
(zu § 32 BVG-EKD
Versorgungszuschläge

Abweichend von §§ 50a bis 50e BeamtVG finden die §§ 59 bis 62 LBeamtVG NRW entsprechend Anwendung.

§ 20
(zu §§ 35 bis 39 BVG-EKD)
Anrechnung von Renten

(1) Die Anwendung der §§ 35 und 38 BVG-EKD wird ausgeschlossen.

(2) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung des § 55 des BeamtVG über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 und der Waisenrentenzuschlag nach § 78 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 2.

§ 21
(zu § 46 BVG-EKD)
Übergangsbestimmungen

(1) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Zahlung von Familienzuschlag gem. § 10 Absatz 8 der Pfarrbesoldungs- und –versorgungsverordnung oder gem. § 4 Absatz 3 Satz 4 der Kirchenbeamtenbesoldungs- und –versorgungsverordnung jeweils in der bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Fassung oder nach § 40 Absatz 1 Nr. 4 Übergeleitetes Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜbesG NRW) in der am 30.06.2016 geltenden Fassung bestanden hat, finden diese Vorschriften auf den bestehenden Anspruch auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weiter Anwendung.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland, denen am 29.02.2008 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, denen am 31.Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zustand, erhalten dieses weiter. Der Aufstieg in den Erfahrungsstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. Oder 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.

(4) Als ruhegehaltfähig gilt die Zeit, während der Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vor der Berufung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis sich insgesamt länger als drei Monate in einem Gewahrsam (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der bis zum 28. Dezember 1991 geltenden Fassung) befunden haben, sofern sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits im kirchlichen Dienst waren.

(5) Für bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sind die in einem außerkirchlichen inländischen, öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis hauptberuflich verbrachten Zeiten ruhegehaltfähig. Dies gilt auch, wenn keine Versorgungslastenteilung vereinbart wurde.

(6) Soweit nach den §§ 69 bis 91 des Beamtenversorgungsgesetzes für die am 1. Januar 1977 und die am 1. Januar 1992 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie für die am 31. Dezember 1991 vorhandenen Beamtinnen und Beamten Bestimmungen des bisherigen Rechts weiterhin anzuwenden sind, finden diese für die unter dieses Gesetz fallenden vergleichbaren Personen mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die zu diesen Bestimmungen ergangenen Vorschriften der PfBVO bzw. der KBVO in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung anzuwenden sind. Soweit in den Übergangsbestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Dauer eines über den 31. Dezember 1998 oder den 1. Januar 1999 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses abgestellt wird, tritt an die Stelle dieses Datums der 31. März 1999 oder der 1. April 1999.

(7) Beim Zusammentreffen eines Ruhegehaltes mit Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 53 BeamtVG bemisst sich die Höchstgrenze für Pfarrerinnen und Pfarrer, die nach § 10 a des AGPfDG der Evangelischen Kirche von Westfalen oder vergleichbarer Folgevorschriften nach dem 28. Februar 2009 in den Ruhestand versetzt wurden, nach § 53 Absatz 2 Nr. 3 BeamtVG. Dies gilt entsprechend für Pfarrerinnen und Pfarrer nach Satz 1, die vor dem 1. März 2009 in den Ruhestand versetzt worden sind, wenn sie nach dem 28. Februar 2009 eine Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen haben oder aufnehmen.

§ 22
(zu § 48 Absatz 1 BVG-EKD)
Altersgeld

Das Altersgeldgesetz des Bundes, die §§ 48 bis 55 BVG-EKD und sonstige Bestimmungen über das Altersgeld finden keine Anwendung.

Besondere Bestimmungen

§ 23
Waisengeld

Das Waisengeld wird nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 61 Absatz 2 BeamtVG von Amtswegen gezahlt.

§ 24
Dienste in Werken und Einrichtungen

(1) $_1$Einer Pfarrerin oder einem Pfarrer oder eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamte im Dienst von missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Ein-

richtungen innerhalb der Landeskirche kann die Landeskirche Versorgung nach dem BVG-EKD zusichern, soweit sie von ihr zu tragen ist. 2 Voraussetzung ist, dass zwischen der Landeskirche und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die Pfarrerin oder der Pfarrer tritt, eine schriftliche Vereinbarung abgeschlossen wird, nach der die Landeskirche die Stelle der Pfarrerin oder des Pfarrers bei der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte anschließt und der Anstellungsträger sich verpflichtet, die an die Versorgungskasse zu entrichtenden Stellenbeiträge zu tragen. 3 Es ist darauf hinzuwirken, dass die Bezüge der Pfarrerin oder des Pfarrers oder der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamte entsprechend dem Besoldungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer nach dieser Ordnung geregelt werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt für Pfarrerinnen oder Pfarrer einer Anstaltskirchengemeinde, denen Leitungsaufgaben der Anstalt übertragen sind, hinsichtlich der über die Dienstbezüge als Anstaltskirchengemeindepfarrerin oder –pfarrer hinausgehenden Bezüge entsprechend, wenn die Anstalt sich verpflichtet, die Stellenbeiträge für die höheren Bezüge zu tragen.

(3) Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch für Pfarrerinnen und Pfarrer anderer kirchlicher Werke und Einrichtungen angewendet werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt.

(4) Nimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Anschluss an einen Dienst nach Absatz 1, 2 oder 3 einen pfarramtlichen Dienst in der Landeskirche auf, aus dem ihr oder ihm nur niedrigere Bezüge zustehen als zuletzt aus dem anderen Dienst, findet § 15 Absatz 3. Sätze 1, 3 und 5 entsprechend Anwendung.

§ 25
Anpassung von Zulagen

Der Abschnitt II der Anlage wird von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland im Abstand von in der Regel drei Jahren überprüft und angepasst.

Anlage

Abschnitt I

Ephoralzulage (§ 8 Absatz 6 AG.BVG-EKD)

In der Evangelischen Kirche im Rheinland:

Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe 16 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe. Assessorinnen und Assessoren erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 der Bundesbesoldungsordnung A in der jeweiligen Stufe.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen:

1. Superintendentinnen und Superintendenten erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und

a) in kleinen Kirchenkreisen (bis zu 100.000 Gemeindeglieder)
der Besoldungsgruppe A 15,

b) in mittleren Kirchenkreisen (von 100.001 bis zu 200.000 Gemeindeglieder)
der Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 16,

c) in großen Kirchenkreisen (mehr als 200.000 Gemeindeglieder)
der Besoldungsgruppe A 16

in der jeweiligen Stufe.

2. Assessorinnen und Assessoren und ständig stellvertretende Superintendentinnen und ständig stellvertretende Superintendenten nach § 7 Absatz 1 b) Kirchenkreisleitungsgesetz erhalten eine Ephoralzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und

a) in kleinen Kirchenkreisen (bis zu 100.000 Gemeindeglieder)
der Besoldungsgruppe A 14

b) in mittleren Kirchenkreisen (von 100.001 bis zu 200.000 Gemeindeglieder)
der Besoldungsgruppe A 14 zuzüglich der Hälfte des Unterschiedsbetrages zur Besoldungsgruppe A 15

c) in großen Kirchenkreisen (mehr als 200.000 Gemeindeglieder)
der Besoldungsgruppe A 15

in der jeweiligen Stufe.

In der Lippischen Landeskirche:

Die Zulage für die Superintendentinnen und Superintendenten beträgt monatlich 438,86 Euro.

Abschnitt II

Die Zulage nach § 11 AG.BVG-EKD beträgt monatlich 348,50 Euro.

Artikel 4
In-Kraft-Treten

Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Die Artikel 2 und 3 treten an dem Tag in Kraft, den der Rat der Evangelischen Kirche im Deutschland für das Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) in der Evangelischen Kirche im Rheinland bestimmt.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz

(Drucksache 19)
- 2. Lesung -

Von Seiten der Berichterstatterin, Frau Landeskirchenrätin Döring (212), bestehen keine weiteren Anmerkungen zur Vorlage.

Beschluss 91:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 12. Januar 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132) zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 19./20. September 2013 (KABl. S. 250) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6
(zu §§ 9 Abs. 2, 19 Abs. 2 PfDG.EKD)

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 PfDG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe aufgenommen werden, wer das 42. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 PfDG.EKD kann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit aufgenommen werden, wer das 44. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Die Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen über die Höchstaltersgrenze für die Einstellung in ein Beamtenverhältnis finden sinngemäß Anwendung.“

2. Die bisherigen §§ 6 und 7 werden zu §§ 7 und 8.

3. Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9
(zu § 35 Absatz 2 PfDG.EKD)

Pfarrerinnen und Pfarrern auf Lebenszeit und ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.

4. Die bisherigen §§ 8 bis 21 werden zu §§ 10 bis 23.

Artikel 2

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. Januar 2007 (KABl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 19./20. September 2013 (KABl. S. 250), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 werden die folgenden neuen § 2 und § 3 eingefügt:

„§ 2
(zu § 8 Abs. 3 KBG.EKD)

(1) Das Höchstalter für die Aufnahme in das Kirchenbeamtenverhältnis richtet sich nach dem für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Recht. Über Ausnahmen entsprechend § 14 Abs. 11 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entscheidet bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Landeskirche das Landeskirchenamt, bei den übrigen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten das Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft, in diesen Fällen bedarf die Ausnahmeentscheidung der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(2) Für Lehrkräfte, deren Besoldung und Versorgung im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung refinanziert wird, richtet sich das Höchstalter für die Aufnahme in das Kirchenbeamtenverhältnis nach den Bestimmungen für die vergleichbaren Lehrkräfte des Landes, in dem die kirchliche Schule liegt.

§ 3
(zu §§ 27a Absatz 2, 54 Absatz 3 Satz 3 KBG.EKD)

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die sich zur Wahl in ein Gesetzgebungsorgan stellen, kann vom Landeskirchenamt für die Dauer der Beurlaubung in den letzten zwei Monaten bis zum Ablauf des Wahltages aus besonderen Gründen Besoldung bis zur Höhe der Dienstbezüge bewilligt werden, die sie bei einer Beschäftigung mit 75 % im eingeschränkten Dienst erhalten würden.“

2. Die bisherigen §§ 2 bis 10 werden zu §§ 4 bis 12.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 12. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Der Präses übernimmt die Verhandlungsleitung und bittet, dem Synodalbüro die Personen mitzuteilen, welche das letzte Mal an der Landessynode teilgenommen haben.

Der Präses schließt die fünfte Plenarsitzung um 22.00 Uhr mit dem Segen.

Sechste Plenarsitzung

am Freitag, dem 13. Januar 2017, 9:00 Uhr

Schriftführende sind die Synodale Fischer (186) und Landeskirchlicher Angestellter Janssen.

Der Vizepräses lädt die Synode ein, mit Antje Menn die Andacht zu „Sola gratia“ zu feiern.

« Heute Morgen werden wir zu Mit-Hörerinnen und Mit-Hörern einer Geschichte, die Jesus Pharisäern und Schriftgelehrten erzählt. Als Antwort auf ihr Murren über seine Tischgemeinschaften mit Menschen im Abseits. Bei denen diese *cum pane*, mit Brot, zu Kumpanen Jesu werden.
Wir hören eine Geschichte mit, die tief an das Gottesbild rührt.

Mit-hören und dabei Gott kennen lernen dürfen, das ist, so haben wir im christlich-jüdischen Gespräch entdeckt, die erste Dimension des *sola gratia.* Dass wir durch Jesus, den Christus, *allein aus Gnade* in die Geschichte Gottes mit seinem Volk Israel mithineingenommen und durch ihn zu Mit-Bewohnern im Hause Gottes geworden sind.[59]
Sola gratia heißt ins Haus Israels nach Hause kommen.

Sehen wir zu, was es da mitzuhören und später auch mitzufeiern gibt:

„Ein Mensch hatte zwei Söhne“, so beginnt unsere Geschichte.
„O, es kann so schön sein in der Fremde,“ denkt vielleicht der jüngere Sohn, der sich hat auszahlen lassen, um das Abenteuer der Freiheit zu bestehen. Das Abenteuer jener Freiheit, die immer Verheißung und Abgrund zugleich ist. Hohes Gut aller Menschenkinder, in das der Vater ihn entlassen hat und dem der Sohn dann doch nicht gewachsen ist. Weil er Freiheit mit Bindungslosigkeit verwechselt.
Aus dem Freiheitsdrang wird ein Sturz in Unfreiheit und Einsamkeit, der elender nicht enden könnte: wirtschaftlicher und menschlicher Ruin. Zahllos sind die Dramen, in denen die Freiheit ihr Maß nicht findet. Wo selbst- oder unverschuldet das Leben in die Sackgasse geraten ist.

Auf der Suche nach Halt und Unterhalt lässt der Runtergekommene sich auf einen Schweinebesitzer, einen Nichtjuden, ein. An den er sich klebt wie es wörtlich heißt. Wie sich sonst Menschen auch an Gott kleben. Als er dann auch noch aufs „Johannisbrot“ kommt, die Schweine um ihre Schoten beneidet, ist er am Tiefpunkt angekommen. Tiefer geht nicht! Da entsteht der Entschluss: „Ich will mich aufmachen, umkehren, und zu meinem Vater gehen“, und – so legt er sich die Worte für seine Bankrotterklärung zurecht – zu ihm sagen „Vater, ich habe gesündigt gegen den Himmel und vor dir. Ich bin nicht mehr wert, dass ich dein Sohn heiße; mach mich zu einem deiner Knechte.“

[59] Heinz Kremers hat mehrfach auf die verschiedenen Bedeutung Jesu für Juden und Nichtjuden hingewiesen: „Er ist Diener am bestehenden, ewigen Bund Gottes mit Israel […] Aber er ist zugleich der, an dem die grundlose Barmherzigkeit Gottes, das *sola gratia*, ja das *solus Christus* Ereignis wird – für die Heiden!“ (Heinz Kremers, Der Beitrag des Neuen Testaments zu einer Christologie im Dialog, in: Thomas Kremers / Görge K. Hasselhoff / Bertold Klappert (Hg.): Heinz Kremers, Vom Judentum lernen. Impulse für eine Christologie im jüdischen Kontext, Neukirchen-Vluyn 2015, 140-153; hier 147.

Ich will mich aufmachen – Lukas verwendet hier dieselbe Wortwurzel wie Auferstehung. Das meint: Über seinem Sich-aufmachen und Umkehren liegt die Verheißung neuen Lebens.
Und das Großartige an diesem Gleichnis ist das Wunder, dass dieser geplante Weg in die Knechtschaft zu einem Weg in die Freiheit wird.

Eine andere Umkehrgeschichte: Ein junger Jurastudent ist unterwegs. Es ist der 2. Juli 1505. Schon länger durchleidet der junge Mann eine innere, existentielle Krise. Als plötzlich ein schweres Gewitter über ihn herniedergeht, er in Todesangst zu der Heiligen Anna betet und ein Gelübde ablegt: „Ich will ein Mönch werden." Keine 14 Tage später tritt er in das Augustinerkloster in Erfurt ein. Durch sein Studium der Bibel wird er dem *sola gratia* auf die Spur kommen. Durch seine Übersetzung uns die Bibel erschließen. Martin Luder heißt er. Martin Luther, der Befreite, wird er sich später nennen.

***frei* TÖNE 71,1**
Ich lobe meinen Gott, der aus der Tiefe mich holt, damit ich lebe.
Ich lobe meinen Gott, der mir die Fesseln löst, damit ich frei bin.
Ehre sei Gott auf der Erde…

Der jüngere Sohn ist inzwischen auf dem Rückweg. Wie lange mag der Vater schon Ausschau gehalten haben, als er den Sohn in der Ferne kommen sieht? Als dessen Anblick ihn in Mark und Bein trifft. Er rennt los. Ihm entgegen. Auch auf die Gefahr hin, sich lächerlich zu machen – ein orientalischer Vater rennt nicht. Er fällt ihm um den Hals und küsst ihn. Keine Vorwürfe „Was hast du bloß angestellt!? Wie siehst Du denn aus? Du stinkst!" Keine Besserwisserei „Das konnte ja nicht gut gehen!" Nichts von alledem bekommt der Sohn zu hören. Vielmehr bekommt er etwas zu fühlen: Die Liebe seines Vaters, der die Arme ausbreitet und ihn wieder aufnimmt.
Sola gratia heißt nach Hause kommen.

Eines der späteren Gemälde von Rembrandt setzt dieses Angenommen-Werden eindrücklich ins Bild. Viele von Ihnen werden es kennen: „Die Rückkehr des verlorenen Sohnes"[60].
Rembrandt zeigt den Sohn von hinten. Er kniet entkräftet in zerlumpten Kleidern vor seinem Vater, der in einem königlich roten Mantel vor ihm steht und den – im wahrsten Sinne des Wortes bankrotten Sünder – mit beiden Armen umschließt.

Rembrandt trifft darin die Pointe der befreienden Entdeckung des *sola gratia* bei Luther. Damals in ihrer konkreten Frontstellung zum Ablasshandel der Papstkirche seiner Zeit.
Sola gratia – ein klares Nein zu der Vorstellung, dass Gott verdienstvolle Werke des Menschen mit der Teilgabe an Seiner Gerechtigkeit belohne.
Sola gratia – ein klares Ja zur geschenkten Gerechtigkeit Gottes. Voraussetzungslos. Bedingungslos. Jenseits unserer Leistungen und oft im Gegenteil zu dem, was ein Mensch sich leisten kann oder sich geleistet hat.
Die eigentliche Mitte des Rembrandt-Bildes aber sind die Hände des Vaters. Ganz verschieden sind sie: Die linke Hand ist kräftig und muskulös. Sie scheint den Sohn zu halten. Die rechte ist feingliedrig und elegant. Sanft und zärtlich liegt sie auf der Schulter des Sohnes. Eine weibliche Hand, die Hand einer Mutter.

[60] Rembrandt van Rijn, Die Rückkehr des verlorenen Sohnes, 1666-69, Öl auf Leinwand, 260 x 203 cm. Das Gemälde wurde 1769 von der russischen Zarin Katharina der Großen erworben und hängt seither in der Eremitage in St. Petersburg. Zur theologischen Deutung vgl. u.a. Manfred Hausmann, Der Mensch vor Gottes Angesicht. Rembrandt-Bilder, Deutungsversuche, Neukirchen-Vluyn 1976, und Henri J. M. Nouwen, Nimm sein Bild in dein Herz, Freiburg / Basel / Wien 1991.

Die Hand eines Vater und die einer Mutter. Er hält, und sie tröstet. Er bekräftigt, und sie schenkt Geborgenheit. Gott, in dem beides, Vaterschaft und Mutterschaft, voll und ganz gegenwärtig ist.
Sola gratia heißt nach Hause kommen.

Zudem stellt Rembrandt den Vater erblindet dar. Wohl kaum, damit ihm zu sehen erspart bleibt, was sein Sohn da alles an Last, Not und Schuld mitgebracht hat. Vielmehr weil Gott *mehr* und *anderes* sieht als das, was vor Augen liegt: Gott sieht sehr genau hin. Er sieht den Verlorenen, mit Luther gesprochen, in Christus als Gerechten an. Er erkennt ihn als den an, der er war und im tiefsten ist: sein Sohn.
Das ist Gnade: angesehen zu werden und darin Ansehen zu bekommen. Als Sohn, als Tochter. Als Kind Gottes. Darum ruft der Vater: „Holt schnell das beste Gewand, und zieht es ihm an, steckt ihm einen Ring an die Hand, und zieht ihm die Schuhe an!“

Mehr und anderes sehen – das widerspricht jener banalisierenden Rede vom *sola gratia*, an deren Ende eine abstrakte und hohle Lehre von einem lieben Gott steht, der mich okay findet wie ich bin.
„Du siehst mich“ – wir werden es in diesem Jahr auf dem Kirchentag singen und beten, bedenken und feiern, hören und weitersagen.
Sola gratia – Der gnädige Gott ist der, der *genau hinsieht*.
„Siehe, dieser mein Sohn war tot und ist wieder lebendig geworden.“ Was für ein Wunder!

***Frei* TÖNE 71,3**
Ich lobe meinen Gott, der meine Tränen trocknet, dass ich lache.
Ich lobe meinen Gott, der meine Angst vertreibt, damit ich atme.
Ehre sei Gott…

Gottes Gnade – und die mit ihr geschenkte Kindschaft – ist zwar bedingungslos, aber nicht folgenlos. Der Vater ruft sein ganzes Haus zusammen, lässt ein Fest ausrichten, um seine Freude über und mit dem gefundenen Verlorenen zu feiern. Gott behält nichts für sich. Seine Gnade nicht. Seine Freude nicht. Im Gegenteil: Sie wollen mitgeteilt und ausgeteilt sein. So steht sie, die Einladung zum Fest.

Da sind wir nun bei dem zweiten Sohn, dem älteren. Er ist derjenige, der in beispielloser Treue im Dienst des Vaters steht. Der sich auf alles versteht. Nur nicht auf die Freude über den gefundenen Verlorenen.

Er verkörpert das Murren derer, die sich zu kurz gekommen fühlen. Die nicht verstehen können – oder wollen –, warum ein Gestrandeter willkommen geheißen wird.
Man hat ihn darum oft auch den „wirklich Verlorenen“ genannt. Verloren aber ist er in den Augen des Vaters gerade nicht. Sein Ansehen steht in keinem Moment Infrage: „Mein Sohn, du bist allezeit bei mir und alles, was mein ist, ist dein“. Mehr geht nicht!

Darum scheint mir jene Auslegung, die mit Hinweis auf die Gnade den Dienst des älteren Sohnes, also die Erfüllung des Willens des Vaters, nicht mehr geboten ansieht, eine Vereinfachung der Geschichte und zugleich eine Vereinfachung der Gnade.

Für die Reformatoren ist das Tun der guten Werke eine selbstverständliche Folge der Gnade. Wer sich mit Gottes Gnade beschenkt weiß, den lässt Gott zu sich selbst und zu seinen Mitmenschen gnädig sein.
Calvin schreibt in seinem Antwort-Brief an Kardinal Sadolet, den man auch als eine Zusammenfassung reformatorischer Theologie lesen kann, dass den guten Werken mit Blick auf die Rechtfertigung des Menschen kein Haar breit Geltung zukäme, dass sie aber „im

Leben der Gerechtfertigten […] das ganze Feld“[61] beanspruchen. Keine anderthalb Monate später, lässt Luther Calvin über den Straßburger Reformator Bucer grüßen. Er habe gerade mit Genugtuung den Brief gelesen.

Zurück zu der Geschichte und dem älteren Sohn: Ob er die Einladung zur Feier annimmt?

„Freut euch ihr Völker zusammen mit Seinem Volk“ (Röm 15,10) – so ist es auch uns als Mit-hörenden zugerufen. Auch wir sind eingeladen, uns über die Rückkehr eines und einer jeden Verlorenen zu freuen. Und dann auch Dienst zu tun und mit Barmen VI „die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“, zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Freude (2. Kor 1,24) zu werden und für das große Fest Gottes zu werben. Werben, werben, werben mit Liebe, Liebe, Liebe.
Vielleicht ist es kein Zufall, dass Luthers 95 Thesen mit dem Wort *amore,* Liebe, beginnen.[62]

Einladen an den Tisch, an dem man gerne *cum pane* is(s)t und feiert. Und jenen die noch draußen vor der Tür stehen – gut rheinisch mit den Bläck Fööss – zurufen: *Drink doch ene met, stell dich nit esu ann…*

Die Einladung steht. Sie gilt. Am Ende der Zeit und schon jetzt. Den zu findenden Verlorenen und den gefundenen Verlorenen. Den jüngeren und den älteren Söhnen und Töchtern. Uns allen!
Sola gratia heißt nach Hause kommen.

GOTT, Vater und Mutter warten schon. Es sind noch Plätze frei. Amen.

***Frei* TÖNE 71,2**
Ich lobe meinen Gott, der mir den neuen Weg weist, damit ich handle.
Ich lobe meinen Gott, der mir mein Schweigen bricht, damit ich rede.
Ehre sei Gott… »

Der Vizepräses dankt Antje Menn für die Andacht. Er macht auf die Sammlung der Kollekte nach der Kaffeepause aufmerksam.

Der Synodale Demski (36) macht auf einen Fehler in der vorgelegten Liste des Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) aufmerksam. Es fehlt in dieser Liste die Synodale Quack (126). Dafür muss der Synodale Dr. Quarch (55) als stellvertretender Vorsitzender nicht aufgeführt werden.

Wahlen
(Drucksache 7)

A. Kirchenleitung
c) Festlegung der Reihenfolge der Vertretung des Präses durch die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung (gemäß Artikel 157 Absatz 2 Kirchenordnung)

[61] Johannes Calvin, Antwort an Kardinal Sadolet (1539), CStA 1.2, Neukirchen-Vluyn 1994, 346-429; hier 379: Oder mit Karl Barth, der in seinem Römerbrief-Kommentar 1919 betont, dass die Eigenkraft der Gnade dafür sorgt, „dass wir neue Menschen auf neuen Wegen sind und bleiben“. Karl Barth, Der Römerbrief, Bern 1919,169.

[62] Martin Luther, Disputatio pro declaration virtutis indulgentiarum (1517), in: Luthers Werke in Auswahl. Erster Band, hg. von Otto Clemen, Berlin 1950, 3.

Beschluss 92:

Die Reihenfolge der Vertretung des Präses durch die übrigen hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung (gemäß Artikel 157 Absatz 2 Kirchenordnung) wird wie folgt festgelegt:
1. Oberkirchenrat Klaus Eberl
2. Oberkirchenrätin Barbara Rudolph

(Einstimmig)

B. Abgeordnete zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland - Nachwahl (Rest der laufenden Wahlperiode bis 2021)

Beschluss 93:

Als Abgeordnete zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (Rest der laufenden Wahlperiode bis 2021) wird gewählt:
– 2. Position

Beauftragte für Sozialpolitik Helga Siemens-Weibring

(Einstimmig)

Beschluss 94:

Als Abgeordnete zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (Rest der laufenden Wahlperiode bis 2021) wird gewählt:
– 2. Position, 1. Stellvertretung

Oberstudienrätin Susanne Degenhardt

(Einstimmig)

Beschluss 95:

Als Abgeordneter zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (Rest der laufenden Wahlperiode bis 2021) wird gewählt:
– 2. Position, 2. Stellvertretung

Dipl. Volkswirt Hartmut Rahn

(Mit einer Enthaltung)

Beschluss 96:

Als Abgeordneter zur Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (Rest der laufenden Wahlperiode bis 2021) wird gewählt:
– 7. Position, 1. Stellvertretung

Pastor Volker Martin Dally,

(Einstimmig)

C. Ständige Synodalausschüsse gemäß Artikel 145 KO
(Wahlperiode 2017 – 2021)

Vizepräses Pistorius (2) fragt vor jedem Abstimmungsgang nach weiteren Wahlvorschlägen und Widerspruch gegen Blockwahl.

(1) Theologischer Ausschuss

Beschluss 97:

Als Mitglieder des Ständigen Theologischen Ausschusses werden berufen:

1. *Pfarrer Dr. Gert-Ulrich **Brinkmann** (78),*
2. *Pfarrerin Ulrike **Dahlhaus**,*
3. *Kirchliche Hochschule Prof. Dr. Michaela **Geiger**,*
4. *Pfarrer Dr. theol. Michael **Haarmann**,*
5. *Kantorin Silke **Hamburge**r,*
6. *Professor Prof. Dr. Eberhard **Hauschildt**,*
7. *Arzt Dr. Martin **Hütter** (94),*
8. *Wiss. Assistent David **Kannemann**,*
9. *Kaufm. Geschäftsführer Oliver **Kremp** (155),*
10. *Pfarrerin Frauke **Laaser**,*
11. *Pfarrerin Erika **Meier**,*
12. *Pfarrerin Antje **Menn** (128),*
13. *Dr. rer. Nat. Christoph **Methfessel**,*
14. *Dipl.-Theologin Barbara **Montag**,*
15. *Pfarrer Johannes **Nattland** (183),*
16. *Pfarrerin Dr. Maike **Neumann** (90),*
17. *Jurist Lukas **Pieplow** (112),*
18. *Pastorin Dr. Beate **Sträter**,*
19. *(des.) Superintendent Pfarrer Jörg **Süß** (51),*
20. *Pfarrerin Petra **Vahrenhorst** (124),*
21. *Superintendent Pfarrer Friedhelm **Waldhausen** (21),*
22. *Superintendent Pfarrer Hans-Joachim **Wefers** (29),*
23. *Superintendent Pfarrer Christian **Weyer** (45),*

(Einstimmig)

(2) Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen

Beschluss 98:

Als Mitglieder des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen werden berufen:

1. *Richter am OLG a.D. Hans-Henning **von Bassewitz** (127),*
2. *Präsident des LSozG a.D. Jürgen **Bender**,*
3. *Nationalökonom Friedrich **Graf zu Eulenburg und Hertefeld** (104),*
4. *Pfarrer Arndt **Fastenrath** (144),*
5. *Städtische Oberrechtsrätin a.D. Sabine **Fischer** (186),*
6. *Pfarrer Heinrich **Fucks**,*
7. *Pfarrerin Ulrike **Heimann**,*
8. *Pfarrer Markus **Karsch** (153),*
9. *Pfarrer Dieter **Katernberg**,*
10. *Superintendent Pfarrer Jürgen **Knabe** (17),*
11. *Juristin Dr. Katja **Külper-Sörries**,*
12. *Richter Dr. Peter **Lässig** (130),*
13. *Pfarrer Friedhelm **Maurer**,*
14. *Pfarrer Axel **Mersmann**,*
15. *Superintendent Pfarrer Mathias **Mölleken** (27),*
16. *Rechtsanwalt Volker **Munsch**,*
17. *Kv.-Oberverwaltungsrätin Anja **Neuser**,*
18. *Vors. Richt am VerG a.D. Hans-Martin **Niemeier**,*
19. *Rechtsanwältin Hella Juliane **Plewe** (111),*
20. *Juristin Katharina Quack (126),*
21. *Direktor des Amtsgerichts Johannes **Schmidt-Drewinok** (157),*
22. *Ministerialrat Michael **Schneider** (93),*
23. *Superintendentin Pfarrerin Andrea **Vogel** (33),*

(Einstimmig)

(3) Ausschuss für öffentliche Verantwortung

Beschluss 99:

Als Mitglieder des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung werden berufen:

1. *Assessor jur. Henning **Aretz**,*
2. *Andrea **Asch**, MdL (197),*
3. *Pastorin Uta **Barnikol-Lübeck**,*
4. *Superintendent Pfarrer Hans-Peter **Bruckhoff** (16),*
5. *Superintendent Pfarrer Jürgen **Buchholz** (40),*
6. *Journalistin Bettina **von Clausewitz**,*
7. *Pfarrer Stephan **Dedring** (91),*
8. *Oberstudienrätin Susanne **Degenhardt** (56),*
9. *Redakteur Dr. Ulrich **Erker-Sonnabend**,*

*10. Historikerin Rieke **Eulenstein**,*
*11. Geschäftsführer Ulrich **Hamacher** (66),*
*12. Pfarrerin Sabine **Heimann**,*
*13. Pfarrer PD Dr. Kai **Horstmann**,*
*14. Pfarrer Ekkehard **Lagoda**,*
*15. Pfarrer Markus **Risch** (106),*
*16. Jugendleiter Andreas **Roschlau**,*
*17. Ralf **Schulze** (109),*
*18. Pfarrer Erik **Schumacher**,*
*19. Bankdirektor a.D. Hans-Joachim **Schwabe** (102),*
*20. Dipl.-Pädagogin Dipl.-Päd. Helga **Seelbach**,*
*21. Journalistin Heidi Janina **Stiewink**,*
*22. Journalistin Petra **Stroh** (62),*
*23. Dipl.-Volkswirtin Dr. Dorothea **Witter-Rieder** (172),*

(Einstimmig)

(4) Innerkirchlicher Ausschuss

Beschluss 100:

Als Mitglieder des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses werden berufen:

1. *Rechtsanwalt Andreas **Amelung**,*
2. *Pfarrerin Britta **Beuscher**,*
3. *Pfarrer Udo **Blank** (192),*
4. *Pfarrerin Elfi **Decker-Huppert**,*
5. *Pfarrerin Karin **Dembek**,*
6. *Rechtsanwalt Tobias **Goldkamp** (92),*
7. *Kaufm. Angestellte i.R. Renate **Hesse** (148),*
8. *Pfarrerin Cornelia **Heynen-Rust**,*
9. *Pfarrer Christoph **Hüther**,*
10. *Pfarrer Rolf Joachim **Kiderle**,*
11. *Pfarrerin Antje **Lizier** (147),*
12. *Brigitte **Messerschmidt** (105),*
13. *Pfarrerin Dagmar **Müller**,*
14. *(des.) Superintendentin Pfarrerin Almut **van Niekerk** (46),*
15. *Dip.-Biologe Dr. Andre **Remy**,*
16. *Pfarrerin Michaela **Röhr**,*
17. *Pfarrer Jörg **Schmidt** (116),*
18. *Superintendent Pfarrer Armin **Schneider** (24),*
19. *Superintendent Pfarrer Bernhard **Seiger** (34),*

*20. Superintendent Pfarrer Rolf **Stahl** (30),*
*21. Journalist Frank **Steeger**,*
*22. Superintendent Pfarrer Frank **Weber** (23),*
*23. Pfarrer Thomas **Weckbecker**,*

(Einstimmig)

(5) Ausschuss für Erziehung und Bildung

Beschluss 101:

Als Mitglieder des Ständigen Ausschusses für Erziehung und Bildung werden berufen:

1. *Chemiker Dr. Lutz **Albersdörfer**,*
2. *Oberstudienrat a.D. Rolf Walter **Bastian** (178),*
3. *Pfarrerin Annemarie **Becker** (131),*
4. *Prodekan Prof. Dr. Desmond **Bell**,*
5. *Lehrerin Anika **Böttger**,*
6. *Jugendreferent Axel **Büker**,*
7. *Angestellte Petra **Busch** (151),*
8. *Erzieherin Simone **Findt** (83),*
9. *Pfarrer Dr. Sascha **Flüchter** (74),*
10. *Lehrer Volker **Franken** (175),*
11. *Pfarrer Dr. Martin **Fricke**,*
12. *Pfarrer Martin **Haßler** (61),*
13. *Pfarrerin Susanne **Kock**,*
14. *Geschäftsführer Leopold Adolf **Krebs**,*
15. *Pfarrer Michael **Lübeck,***
16. *Dipl.-Dolmetscherin Brigitta **Müller-Osenberg** (136),*
17. *Pfarrerin Hanna-Verena **Sauter-Diesing**,*
18. *Pfarrer Guntram **Schindel** (54),*
19. *Lehrerin Stephanie **Schönborn** (58),*
20. *Lehrerin a.D. Margrit **Siebörger-Kossow** (114),*
21. *Pfarrer Redmer **Studemund**,*
22. *Pfarrer Dr. Martin **Vahrenhorst**,*
23. *Jugendreferentin Ulrike **Zuda-Tietjen**,*

(Einstimmig)

(6) Finanzausschuss

Beschluss 102:

Als Mitglieder des Ständigen Finanzausschusses werden berufen:

1. *Pfarrer Robert **Arndt**,*
2. *Vorstand i.R. Ulrike **Badura**,*
3. *Referentin Ulrike **Bauza** (89),*
4. *Finanzvorstand Jürgen **Borchardt**,*
5. *Oberstudiendirektor i.K. Dr. Jürgen **Deveaux** (139),*
6. *Dipl. Kauffrau Karina **Krämer** (167),*
7. *Ltd. Kirchenverw.-Direktor Frank **Küpper**,*
8. *Zentraleinkäufer Mirco **Leibig** (122),*
9. *Superintendent Pfarrer Gert-René **Loerken** (37),*
10. *Studiendirektor a.D. Georg Friedrich **Lütticken** (173),*
11. *Pfarrer Wolfgang **Meyer**,*
12. *Dipl.-Ing. Harald **Ohlmeier** (125),*
13. *Kirchenoberverwaltungsrat Christian **Preutenborbeck**,*
14. *Betriebswirt i.R. **Lothar Rogg**,*
15. *Pfarrer Mathias **Schoenen** (99),*
16. *Pastor Udo **Schwalenbier**,*
17. *Superintendent Pfarrer Wolfram **Syben** (38),*
18. *Superintendentin Pfarrerin Jutta **Walber** (41),*
19. *Pfarrer Reinhold **Wawra**,*
20. *Superintendent Pfarrer Dr. Jörg **Weber** (49),*
21. *Kirchenoberverwaltungsrat Martin **Weber**,*
22. *Kirchenoberverwaltungsrätin Christiane **Weil**,*
23. *Bankfachwirtin Christiane **Wicht-Stieber** (77),*

(Einstimmig)

(7) Ständiger Nominierungsausschuss

Beschluss 103:

Als Mitglieder des Ständigen Nominierungsausschusses werden berufen:

1. *Rechtsanwalt Prof. Dr. Udo **Bühler** (121),*
2. *Superintendent Pfarrer Joachim **Deterding** (42),*
3. *Superintendent Pfarrer Rolf **Domning** (31),*
4. *Städt. Oberrechtsrätin a.D. Sabine **Fischer** (186),*
5. *Pfarrer Wolfgang **Harnisch** (19),*
6. *Pfarrerin Susanne **Jantsch** (70),*

7. *Pfarrerin Ellen **Kiener** (85),*
8. *Superintendent Pfarrer Gerhard **Koepke** (44),*
9. *Pfarrerin Mary Sabine **Richter** (138),*
10. *Techn. Angestellte i.R. Edith **Schwarz** (137),*
11. *Geschäftsführer Herbert **Standke** (100),*
12. *Pfarrer Christoph **Urban** (171),*
13. *Drogistin Edith **Vonau** (181),*
14. *Superintendent Pfarrer Frank **Weber** (23),*

(Einstimmig)

E. Ausschuss gemäß § 10 Abs. 3 der Vokationsordnung
(Wahlperiode 2017 bis 2021)

Beschluss 104:

1. *Pfarrerin Dr. Anja Angela **Diesel**,*
2. *Andrea **Gattwinkel-Neren**z,*
3. *Studiendirektor i.K. Horst **Gieseler**,*
4. *Dozent Klaus-Peter **Henn**,*
5. *Pfarrer Dietmar **Klinke**,*
6. *Pfarrerin Stefanie **Martin**,*
7. *Schulreferentin i.R. Mechtild **Peisker**,*
8. *Pastorin Dr. Beate **Sträter**,*
9. *Pfarrer Dr. Martin **Vahrenhorst**,*
10. *Pfarrer Frank **Wessel**,*

Vorsitz: *Studiendirektor i.K. Horst **Gieseler***
Stellv. Vorsitz: *Schulreferentin i.R. Mechtild **Peisker***

(Einstimmig)

F. Regionaler Rechnungsprüfungsvorstand Düsseldorf/Landeskirche
(Wahlperiode 2017 bis 2021)

Beschluss 105:

Mitglieder:

1. *Uwe **Paulukat**,*
2. *Kirchenbeamter Frank **Busch**,*
3. *Nationalökonom Friedrich **Graf zu Eulenburg und Hertefeld** (104),*
4. *Geschäftsführender Vorstand DW Aachen Marion **Timm**,*

Stellvertretende Mitglieder:

1. *Steuerberater Frank **Seiler**,*
2. N.N.
3. N.N.
4. *Dipl.-Volkswirtin Daniela **Faber**,*

(mit 2 Gegenstimmen)

G. Schlichtungsstellen und Kammern

(1) Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes

(Wahlperiode 2017 bis 2023)

Beschluss 106:

- 1. Kammer -

Richter/in:

*Ministerialrätin Dr. Sibylle **Pawlowski***

1. Stellvertretung: *Richter am OLG a.D. Manfred **Schmitz-Berg***
2. Stellvertretung: *Vors. Richter am LandesArbG Köln Lothar **Staschik***
3. Stellvertretung: *Rechtsanwalt Sven **von Below***

Beisitzer/in Arbeitgeberseite:

*Personalleitung Theodor-Fliedner-Stiftung Jurist Lars **Borchert***

1. Stellvertretung: *Superintendent Pfarrer Markus **Zimmermann***
2. Stellvertretung: *Gerd **Neumann***
3. Stellvertretung: *Stephan **Hambuch***

Beisitzer/in Arbeitnehmerseite:

*Sabine **Boeckh***

1. Stellvertretung: *Dirk **Obermeier***
2. Stellvertretung: *Andreas **Ullrich***
3. Stellvertretung: *Sabine **Menze***

- 2. Kammer -

Richter/in:

*Stv. Direktorin ArbG Aachen Anne Babette **Goebel***

1. Stellvertretung: *Richter am ArbG Dr. Jens **Tiedemann***
2. Stellvertretung: *Rechtsanwalt Jürgen **Vogel***
3. Stellvertretung: *Rechtsanwalt Stefan **Schmidt***

Beisitzer/in Arbeitgeberseite:
*Holger **von Gehlen***
1. Stellvertretung: *Wilfried **Stoll***
2. Stellvertretung: *Superintendent Pfarrer Jens **Sannig***
3. Stellvertretung: *Geschäftsführerin Petra **Skodzig***

Beisitzer/in Arbeitnehmerseite:
*Erzieherin Vera **Moritz***
1. Stellvertretung: *Christfried **Tetzner***
2. Stellvertretung: *Dipl.-Sozialpädagoge Frank **Lemmer***
3. Stellvertretung: *Krankenschwester Agnes **Samusch***

(Einstimmig)

(2) Spruchkammer nach der Lehrbeanstandungsordnung (§ 13 Absatz 1 der Lehrbeanstandungsordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des rheinischen Ausführungsgesetzes) *(Wahlperiode 2017 bis 2021)*

Beschluss 107:

Mitglied: *Pfarrer Sieghard **Klimkait**, uniert*

1. Stellv.: *Pfarrerin Dr. Wibke **Janssen**, uniert*

2. Stellv.: *Pfarrer Klaus **Völkl**, uniert*

Mitglied: *Pfarrer Martin **Engels**, reformiert*

1. Stellv.: *Superintendent Pfarrer Dietrich **Denker**, reformiert*

2. Stellv.: *Pfarrer Hans **Hoßbach**, reformiert*

Mitglied: *Pfarrer Siegfried **Eckert**, lutherisch*

1. Stellv.: *Pfarrer Markus **Herzberg**, lutherisch*

2. Stellv.: *Pfarrer Wolfgang **Harnisch**, lutherisch*

Mitglied: *Pfarrer Dr. Claus **Clausen**, uniert*

1. Stellv.: *Pfarrer Ferdinand **Isigkeit**, reformiert*

2. Stellv.: *Pfarrer Markus **Risch**, lutherisch*

Mitglied: *Vors. Richter am LG a.D. Dr. Horst **Butz**,*

1. Stellv.: *Richter am AG Dr. Peter **Lässig**,*

2. Stellv.: *Richter am OLG a.D. Jürgen **Eichholz**,*

Mitglied: *Juristin Julia **Rasemann**,*

1. Stellv.: *Städt. Oberrechtsrätin a.D. Sabine **Fischer**,*

2. Stellv.: *Juristin Katharina **Quack**,*

Mitglied: *Pfarrer i.R. Prof. em. Dr. Günter **Ruddat**, uniert*

1. Stellv.: *Dekan Prof. Dr. Kristian **Fechtner**, uniert*

2. Stellv.: *Prof. Dr. Wolfram **Kinzig**, uniert*

Mitglied: *Prof. Dr. Okko **Herlyn**, reformiert*

1. Stellv.: *Prof. Dr. Andreas **Pangritz**, reformiert*

2. Stellv.: *Landespfarrer apl Dr. Matthias **Freudenberg**, reformiert*

Mitglied: *Prof. Dr. Stephan **Weyer-Menkhoff**, lutherisch*

1. Stellv.: *Prof. Dr. Reinhard **Schmidt-Rost**, lutherisch*

2. Stellv.: *Prof. Dr. Dr. Dieter **Vieweger**, lutherisch*

(Einstimmig)

Der Vizepräses bedankt sich bei den Mitgliedern des Nominierungsausschusses für die gute Vorbereitung und bei den Ausschussvorsitzenden für die Mitwirkung.

Er bittet um die Abgabe der Personalbögen in das Synodalbüro und übergibt die Verhandlungsleitung an Oberkirchenrat Eberl (3).

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung
(Drucksache 2)
- 2. Lesung -

Beschluss 108:

I.
Das Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 49, 95, 96, 99, 99a, 109, 116, 121, 132, 145 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

II.
Der Antrag der Kreissynode Düsseldorf vom 14.11.2015 (LS 2016 Nr. 4.3) betreffend Änderung von Artikel 99a der Kirchenordnung ist teilweise erledigt und im Übrigen abgelehnt.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

Kirchengesetz
zur Änderung von Artikel 49, 95, 96, 99, 99a,
109, 116, 121, 132, 145 und 153
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche im Rheinland

vom 13. Januar 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2016 (KABl. S. 70), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 49 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Amtspflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer werden im Einzelnen durch eine vom Presbyterium aufgestellte Dienstanweisung geregelt. Dabei ist insbesondere die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu berücksichtigen. Die Dienstanweisung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten genehmigt und der Kirchenleitung angezeigt.“

2. Artikel 95 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Für Artikel 68 gilt dies mit der Maßgabe, dass die Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeitenden eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, der Genehmigung des Verbandsvorstandes und die Dienstanweisungen der Genehmigung der oder des Vorstandsvorsitzenden bedürfen. Artikel 68 Absatz 1 Satz 2 bleibt davon unberührt. Artikel 114 Absatz 3 Buchstabe a) gilt für den Verbandsvorstand entsprechend."

b) Nach Absatz 5 wird ein neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Amtspflichten der Inhaberinnen und Inhaber von kreiskirchlichen Pfarrstellen und von Verbandspfarrstellen eines Verbandes, an dem ein Kirchenkreis beteiligt ist, werden im Einzelnen durch eine vom Kreissynodalvorstand aufgestellte Dienstanweisung geregelt. Dies gilt nicht für Superintendentinnen und Superintendenten. Die Dienstanweisung wird durch die Kirchenleitung genehmigt."

3. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt."

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 bis 7 ersetzt:
„(4) Die Bevollmächtigten haben dafür zu sorgen, dass unverzüglich für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode nach den geltenden Bestimmungen gebildet wird. Auch bei einer Bildung der Kreissynode außerhalb der turnusmäßigen Wahlen gilt Artikel 99 Absatz 1.

(5) Die Bevollmächtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kreissynode des neuen Kirchenkreises spätestens auf ihrer zweiten Tagung den Kreissynodalvorstand wählt. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des neu gewählten Kreissynodalvorstandes im Amt. Auch bei einer Neuwahl des Kreissynodalvorstandes außerhalb der turnusmäßigen Wahlen gilt Artikel 116 Absatz 5 Satz 2.

(6) Die Kirchenleitung kann auf übereinstimmenden Vorschlag der Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise die Wahl auf das Jahr der nächsten turnusmäßigen Wahl festlegen, wenn der Kreissynodalvorstand andernfalls gemäß Abs. 5 außerhalb der turnusmäßigen Wahl zu wählen wäre.

(7) Ist auf Grund des Zeitpunktes der Veränderung der Kirchenkreise eine Entsendung von Abgeordneten der Kreissynode in die Landessynode im Rahmen des geltenden Verfahrens nicht möglich, entsenden die Bevollmächtigten die Abgeordneten unter entsprechender Anwendung der gesetzlichen Wahlvoraussetzungen. Auf der nächsten Tagung der Kreissynode findet eine Wahl der Abgeordneten für die verbleibende Amtszeit der Landessynode statt."

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 8 und 9.

4. Artikel 99 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kreissynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Presbyteriumswahl neu gebildet."

4a. Artikel 99a Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bis zu acht Jahre nach der vollzogenen Veränderung kann auch die neu gebildete Kreissynode einen solchen Antrag stellen."

5. Artikel 109 wird wie folgt geändert:

a) Nach Artikel 109 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Für die Zusammensetzung und die Arbeit von kreiskirchlichen Nominierungsausschüssen können die Kreissynoden von Absatz 2 und Absatz 5 Satz 4 abweichende Regelungen treffen.“

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

c) Nach dem neuen Absatz 9 wird folgender neuer Absatz 10 angefügt:
„(10) Richtet sich die Zusammensetzung der Kreissynode nach Artikel 99a, sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind zu berücksichtigen, auch wenn sie nach Artikel 99a nicht Mitglieder der Kreissynode sind.“

6. Artikel 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Alle vier Jahre“ durch die Wörter „Nach den turnusmäßigen Wahlen“ ersetzt.

ab) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Nach Absatz 9 werden folgende neue Absätze 10 bis 12 eingefügt:
„(10) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 Absatz 5 im Jahr der turnusmäßigen Wahl neu gewählt, so beträgt die Amtsdauer der Superintendentin oder des Superintendenten und der oder des Skriba acht Jahre. Die Amtszeit der Assessorin oder des Assessors und der beiden Stellvertretungen der oder des Skriba beträgt vier Jahre.

(11) Wird ein Kreissynodalvorstand gemäß Artikel 96 außerhalb der turnusmäßigen Wahlen neu gewählt, treten die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba in die verbleibende längere Amtszeit ein, die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba treten in die verbleibende kürzere Amtszeit ein. Abweichend von Satz 1 beträgt die erste Amtszeit einer Superintendentin oder eines Superintendenten im Hauptamt acht Jahre. Im Fall einer ersten Wiederwahl erfolgt diese für so viele Jahre, dass der reguläre Wahlturnus wieder erreicht wird.

(12) Durch das Los wird die Hälfte der Synodalältesten und ihrer Stellvertretungen bestimmt, die nach vier Jahren oder der kürzeren Amtszeit ausscheiden.“

c) Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden zu den Absätzen 13 und 14.

d) In dem neuen Absatz 14 werden die Wörter „derzeitigen und ehemaligen Presbyterinnen und Presbyter“ durch die Wörter „zum Presbyteramt befähigten Mitglieder der Kirchengemeinden“ ersetzt und das Komma nach dem Wort „wählbar“ sowie der Halbsatz „sofern sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kreissynode erfüllen“ gestrichen.

7. In Artikel 121 Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

8. Artikel 132 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Landessynode wird nach Durchführung der turnusmäßigen Wahlen neu gebildet.“

9. In Artikel 145 Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Landessynode kann hiervon abweichende Regelungen für den landeskirchlichen Nominierungsausschuss treffen.“

10. Artikel 153 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Alle vier Jahre“ durch die Wörter „Nach den turnusmäßigen Wahlen“ ersetzt.

b) Nach Absatz 11 werden folgende Absätze 12 und 13 angefügt:

„(12) Die Landessynode kann Mitglieder der Kirchenleitung abberufen. Der Antrag muss von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder der Landessynode gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Entscheidung der Landessynode muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der ordentlichen Mitglieder der Landessynode. Die Abstimmung erfolgt geheim. Abberufene Mitglieder scheiden mit sofortiger Wirkung aus der Kirchenleitung aus.

(13) Werden mehr als vier hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung abberufen, bestellt die Landessynode eine entsprechende Anzahl an Bevollmächtigten, die die Aufgaben und Befugnisse der abberufenen Mitglieder mit Ausnahme der Aufgabe der Abteilungsleitung wahrnehmen. Für die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses gilt dies erst, wenn eine Stellvertretung nach Artikel 157 Absatz 2 nicht mehr möglich ist. Die Bevollmächtigten müssen der Evangelischen Kirche im Rheinland angehören. Sofern die Wahrnehmung der Aufgaben der oder des Präses durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten erforderlich wird, muss diese oder dieser auch die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben. Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung der nachgewählten Mitglieder im Amt.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 13. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes

(Drucksache 26)
- 2. Lesung -

Beschluss 109:

Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(mit großer Mehrheit, 1 Enthaltung)

Das Kirchengesetz hat folgenden endgültigen Wortlaut:

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung

Vom 13. Januar 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 13. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 57) (Kirchengesetz) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Die Pfarrstelle nach Satz 1 ist an die Wahrnehmung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten gebunden."

2. § 4 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Für die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt gelten, soweit nicht durch dieses Gesetz etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland.

   (2) Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Superintendentinnen und Superintendenten richten sich bis zum 30. Juni 2017 nach der Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare (PfBVO), ab dem 1. Juli 2017 nach dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen

Kirche in Deutschland (BVG-EKD) und dem Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) sowie nach diesem Kirchengesetz.“

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent scheidet zu dem Zeitpunkt aus der Pfarrstelle nach § 3 aus, zu dem sie oder er aus dem Kreissynodalvorstand ausscheidet. Eine hauptamtliche Superintendentin oder ein hauptamtlicher Superintendent, die oder der ihr oder sein Amt niederlegt, scheidet zum Zeitpunkt der Niederlegung aus der Pfarrstelle nach § 3 aus.“

Artikel 2

Das Kirchengesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung vom 12. November 1948 (KABl. S. 64), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2010 (KABl. S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung werden mit ihrer Einführung Inhaberinnen und Inhaber einer landeskirchlichen Pfarrstelle.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Sofern sie nicht bereits in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland stehen, werden sie mit ihrer Einführung in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit zur Evangelischen Kirche im Rheinland berufen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Auf sie finden die Vorschriften über die Laufbahnen und die Probezeit keine Anwendung.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

(1) Ein hauptamtliches theologisches Mitglied der Kirchenleitung scheidet zu dem Zeitpunkt aus dem Pfarramt gem. § 1 Abs. 1 aus, zu dem sie oder er aus der Kirchenleitung ausscheidet.

(2) Ein hauptamtliches nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung scheidet zu dem Zeitpunkt aus seinem kirchenleitenden Amt gem. § 1 Abs. 2 aus, zu dem sie oder er aus der Kirchenleitung ausscheidet.

(3) Ein hauptamtliches theologisches Mitglied der Kirchenleitung, die oder der ihr oder sein Amt niederlegt, scheidet zum Zeitpunkt der Niederlegung aus dem Pfarramt nach § 1 Abs. 1 aus.

(4) Ein hauptamtliches nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung, die oder der ihr oder sein Amt niederlegt, scheidet zum Zeitpunkt der Niederlegung aus dem kirchenleitenden Amt nach § 1 Abs. 2 aus.“

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3

(1) Scheidet ein hauptamtliches theologisches Mitglied der Kirchenleitung aus seinem kirchenleitenden Amt aus, ohne in den Ruhestand versetzt zu werden, so wird sie oder er in den Wartestand versetzt, wenn ihr oder ihm nicht innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden aus der Kirchenleitung eine neue Pfarrstelle übertragen werden kann. Während dieser Zeit behält die oder der Betroffene die bisherigen Dienstbezüge. Anstelle einer Versetzung in den Wartestand wird auf Antrag der oder des Betroffenen ein Auftrag nach § 25 PfDG.EKD übertragen, ein Auftrag gemäß § 25 PfDG.EKD im Sinne dieses Gesetzes wird unbefristet und in der Regel mit vollem Dienstumfang übertragen.

Bei der Übertragung einer Pfarrstelle oder eines Auftrages nach § 25 PfDG.EKD erhält die oder der Betroffene mindestens die Besoldung, die ihr oder ihm zustehen würde, wenn sie oder er in der Pfarrstelle, die ihr oder ihm vor der Wahl in die Kirchenleitung in der Evangelischen Kirche im Rheinland übertragen war, verblieben wäre.

(2) Scheidet ein hauptamtliches nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung mit einem bestehenden Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland auf Lebenszeit aus seinem kirchenleitenden Amt aus, ohne in den Ruhestand versetzt zu werden, wird es mit der Wahrnehmung eines dem Amt, welches es vor Wahl in das Kirchenleitungsamt ausgeübt hat, entsprechenden kirchlichen Auftrages beauftragt, sofern ihm keine seinem Amt entsprechende Stelle übertragen werden kann. Statt der Übertragung einer Stelle oder einer Beauftragung nach Satz 1 kann die oder der Betroffene mit ihrer oder seiner Zustimmung in den Wartestand versetzt werden. Bis zur Übertragung einer Stelle oder Beauftragung nach Satz 1, längstens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Amt, hat die oder der Betroffene Anspruch auf die bisherigen Dienstbezüge. In den Fällen des Satzes 2 gilt dies nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihr oder ihm eine Stelle oder ein Auftrag nach Satz 1 nachgewiesen werden kann.

(3) Ein durch eine Entscheidung der Landessynode gem. Art. 153 Absatz 12 der Kirchenordnung abberufenes hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung erhält die bisherigen Dienstbezüge im Sinne von Absatz 2 Sätze 3 und 4 mindestens noch für drei Monate nach seinem Ausscheiden aus dem Amt in der Kirchenleitung.

Wird ihr oder ihm in den Fällen nach Absatz 1 eine Pfarrstelle oder ein Auftrag nach § 25 PfDG.EKD übertragen oder in den Fällen nach Absatz 2 eine Stelle übertragen oder ein Auftrag erteilt, erhält sie oder er bis zum Ablauf der Zeit, für die sie oder er in die Kirchenleitung gewählt worden ist, eine nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen der Besoldung, die ihr oder ihm bei fortbestehender Übertragung des Amts in der Kirchenleitung zustehen würde, und der Besoldung, die ihr oder ihm aus der Übertragung der Pfarrstelle oder des Auftrages nach § 25 PfDG.EKD gemäß Absatz 1 oder der Stelle oder des Auftrages nach Absatz 2 zusteht.

Hat sie oder er das Amt in der Kirchenleitung zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt in der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 2 nicht länger als vier Jahre innegehabt, erhält sie oder er die Zulage nach Satz 2 im Umfang von vier Achteln. Dieser Umfang

erhöht sich für jedes weitere Jahr, in dem sie oder er das Amt innegehabt hat, um ein weiteres Achtel bis zur Höhe von acht Achteln.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

(1) Ein hauptamtliches nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung in einem Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit ohne bestehendes Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche im Rheinland auf Lebenszeit, das sein Amt niederlegt, nicht zur Wiederwahl steht, nicht wiedergewählt wird, seine Wiederwahl ablehnt oder aus seinem Amt gemäß Art. 153 Absatz 12 der Kirchenordnung abberufen wird, tritt abweichend von § 3 mit Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit in den Ruhestand, wenn es

1. insgesamt eine mindestens achtjährige ruhegehaltfähige Dienstzeit erreicht und das 45. Lebensjahr vollendet hat oder

2. eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung von achtzehn Jahren erreicht hat oder

3. als Beamtin oder Beamter auf Zeit eine Gesamtdienstzeit von acht Jahren erreicht hat;

anderenfalls ist sie oder er zu entlassen.

In diesen Fällen gelten die Vorschriften für die Beendigung von Dienstverhältnissen von Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten entsprechend. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit im Sinne des Satzes 1 Nr.1 schließt neben den kraft Gesetzes zu berücksichtigenden Zeiten auch solche Zeiten ein, die durch Ermessensentscheidung als ruhegehaltfähige Dienstzeiten anerkannt worden sind.

(2) Bei Anwendung des § 85 Beamtenversorgungsgesetz in der am 31. August 2006 geltenden Fassung gilt ein am 30. September 1999 bestehendes Beamtenverhältnis auf Zeit als ein unmittelbar vorangehendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis im Sinne dieser Vorschrift.

(3) Der Anspruch und die Höhe des Ruhegehaltes oder eines Übergangsgeldes richten sich nach den Vorschriften für die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten im Land Nordrhein-Westfalen, die als Beamte auf Zeit berufen werden. Eine Minderung des Ruhegehalts erfolgt nur in den vorgesehenen Fällen nach § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Ausgestaltung durch das Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und –versorgungsgesetz der EKD.“

5. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

(1) Ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung, welches sich als Pfarrerin oder Pfarrer oder als Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit befindet, ist nach Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er aus seinem Amt gemäß Artikel 153 Abs. 12 der Kirchenordnung abberufen wird.

Das gilt auch für den Fall, dass einem abberufenen hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung nach Vollendung des 63. Lebensjahres keine Pfarrstelle oder kein Auftrag gemäß § 25 PfDG.EKD gemäß § 3 Absatz 1 oder keine Stelle oder kein Auftrag gemäß § 3 Absatz 2 übertragen worden ist.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn das abberufene Mitglied der Kirchenleitung einen Antrag auf die Übertragung eines Auftrages nach § 25 PfDG.EKD gemäß § 3 Absatz 1 oder eines Auftrages nach § 3 Absatz 2 stellt.

(2) Ein abberufenes Kirchenleitungsmitglied nach Absatz 1, das zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Kirchenleitungsamt das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die Versetzung in den Ruhestand verlangen.

(3) Der Anspruch und die Höhe des Ruhegehalts für abberufene Mitglieder der Kirchenleitung nach den Absätzen 1 und 2 richten sich nach den kirchengesetzlich geregelten Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte. § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung, wenn das Mitglied nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und zu diesem Zeitpunkt eine mindestens achtjährige Dienstzeit als hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung zurückgelegt hat. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht vor, ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Berechnung der Verminderung des Ruhegehalts der Zeitraum vom Beginn des Ruhestandes bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, bei Ruhestandsversetzungen gem. § 88 Abs. 1 und 2 PfDG.EKD und wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres, zugrunde zu legen ist. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.

(4) Tritt ein abberufenes Mitglied der Kirchenleitung nach Ausscheiden aus dem kirchenleitenden Amt nicht nach Absatz 2 in den Ruhestand und hat es im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchenleitenden Amt das 60. Lebensjahr bereits vollendet, kann es jederzeit die Versetzung in den Ruhestand beantragen. Die Bemessung der Versorgung richtet sich nach Absatz 3.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung nach Absatz 1 sein Amt niederlegt, nachdem ein Antrag nach Artikel 153 Absatz 12 der Kirchenordnung gestellt wurde und die Landessynode über diesen Antrag noch nicht entschieden hat.“

6. § 6 erhält die folgende Fassung:

„§ 6

Widersprüche und Klagen gegen Maßnahmen nach diesem Kirchengesetz haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, 13. Januar 2017

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Oberkirchenrat Eberl (3) übergibt die Verhandlungsführung an das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Siemens-Weibring (14).

Haus der Stille
(Drucksache 16)

Als Berichterstatterin führt Ltd. Kirchenrätin Pfarrerin Herbrecht (219) in die Vorlage ein. Sie führt aus:

« Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

jetzt geht es um ein Kleinod unserer Kirche. Es geht um den Ort, an dem Menschen, die spirituell auf der Suche sind, auf Menschen treffen, die sich in evangelischer Glaubenspraxis spirituell stärken und erden möchten.

Die Landessynode hat 2015 für den Arbeitsbereich der geistlichen Angebote wie Stillarbeit, Meditation oder Einübung einer Gebetspraxis eine Einsparung von 320.000 Euro beschlossen. Sie hat uns den Auftrag erteilt, intensiv zu prüfen, ob es möglich ist, das Haus der Stille als geistlichen Ort zu erhalten und die Einsparung trotzdem zu erreichen.

Das Ergebnis dieser Prüfung lautet:
Wenn das Haus der Stille erhalten wird, wird das Einsparziel dauerhaft um 50.000 Euro verfehlt. Dieses Ziel ist realistisch zu erreichen, wenn eine Fundraising-Strategie ausgearbeitet und umgesetzt ist. Das Pilotprojekt zu Fundraising ist schon gestartet. Es sollen Unterstützerinnen und Unterstützer gefunden werden, die mit jeweils 136,98 Euro den Betrieb des Stillen Hauses für einen Tag finanzieren. Es gibt schon genug Interessierte, so dass einige Wochen schon übernommen sind.

Die Frage, die nun zu entscheiden ist, lautet:
Soll dieser Ort mit seiner besonderen Ausstrahlung und Atmosphäre aufgegeben werden, weil das Sparziel um 50.000 Euro verfehlt wird?

Damit komme ich zum Beschlussantrag. Dieser empfiehlt im Kern, das ist die Nummer 2, das Haus der Stille in Rengsdorf trotzdem als landeskirchliche Einrichtung weiterzuführen.

Vorausgestellt ist unter der Nummer 1 die zustimmende Kenntnisnahme des Berichtes, dem Sie auch die Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Aufwandssenkung entnehmen können.

Eine Fusion mit ähnlichen Einrichtungen soll nicht weiter verfolgt werden (Nummer 3) und unter Nummer 4 bekommen Sie eine Empfehlung zum Umgang mit dem vorgelegten Alternativkonzept. Auf dieses bin ich jetzt nicht eingegangen, weil die beiden Tagungsausschüsse es gar nicht beraten haben.

Nummer 5 gibt abschließend den Auftrag zur Evaluierung nach 5 Jahren.

Der federführende Innerkirchlicher Ausschuss (IV) und der Theologische Ausschuss (I) haben dem Beschlussantrag ohne Änderung zugestimmt und ich bitte das Plenum herzlich, dem Votum der Ausschüsse zu folgen. »

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Siemens-Weibring (14) eröffnet die Aussprache. Wortmeldungen erfolgen nicht.

Beschluss 110:

1. *Der Bericht zur Umsetzung des Beschlusses der Landessynode 2015 zur Haushaltskonsolidierung zum Haus der Stille wird zustimmend zur Kenntnis genommen.*

2. *Die Landessynode stellt fest, dass das mit der Haushaltskonsolidierung beschlossene Einsparziel zum Haus der Stille in Höhe von 320.000 € nicht erreicht wird. Das geplante Zielbudget von 290.000 € wird um ca. 50.000 € verfehlt.*
   Dennoch soll das Haus der Stille in Rengsdorf als landeskirchliche Einrichtung weitergeführt werden. Die weitere Senkung des Zuschussbedarfs im Sinne des Sparziels des Beschlusses der Landessynode 2015 ist weiter zu verfolgen. Das Zielbudget soll durch Steigerung der Erträge sowie Optimierungen im Betrieb von dem Ausgangsbudget i. H. v. 610.000 € im Haushaltsansatz 2014 bis 2020 auf ca. 370.000 € gesenkt werden. Mit Fundraisingmaßnahmen soll eine weitere mittelfristige Senkung des Zielbudgets auf 340.000 € erreicht werden.
3. *Eine Fusion des Hauses der Stille mit ähnlichen Einrichtungen anderer Träger wird nicht weiter verfolgt.*
4. *Das Alternativkonzept für die Förderung von spiritueller Arbeit in der Landeskirche mit einem Kostenrahmen von 257.500 € wird nicht empfohlen.*
5. *In fünf Jahren soll zur Evaluierung der Konsolidierung erneut eine Betriebsanalyse vorgelegt werden.*

(Mit großer Mehrheit)

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Siemens-Weibring (14) übergibt die Verhandlungsleitung an das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Dr. Schwahn (7).

Vergnügt, erlöst, befreit – Gemeinde formen

(Drucksache 24)

Als Berichterstatter für den Theologischen Ausschuss (I) trägt der Synodale Weyer (45) vor. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

unsere Gesellschaft ist in Bewegung. Menschen entscheiden frei. Sie lassen sich nicht vorschreiben, wie und wo sie zu leben haben, und in welchem Rahmen das zu geschehen hat. Sie setzen den Rahmen selbst, ja, sie konstruieren ihn so, wie sie es für richtig halten.

In unserer Kirche ist das nicht anders. Die Vorgaben, einer territorial definierten Kirchengemeinde anzugehören, ist für immer mehr Menschen in unserer Gesellschaft nicht mehr relevant. Um es deutlich zu sagen: Zu welcher Kirche, zu welcher Kirchengemeinde sie gehören, das wollen sie selbst entscheiden. Wenn Sie sich überhaupt dafür entscheiden wollen. Viele Menschen in unserer Gesellschaft finden überhaupt keinen Zugang mehr zur Kirche, und was uns noch mehr beunruhigen sollte: Immer weniger Menschen finden überhaupt noch den Weg zum christlichen Glauben.

Wie reagieren wir darauf?

Nicht indem wir alles bisher Gewesene und bisher Erreichte über Bord werfen. Über Jahrhunderte bewährte Strukturen unserer Kirche werden auch weiterhin wesentlich und konstitutiv für unsere Kirche und in unserer Kirche sein. Die Parochialgemeinde wird nicht in Frage gestellt. Sie dient nach wie vor vielen Menschen, die diesen Rahmen als Lebenswelt ihres Glaubens verstehen.

Wir reagieren also nicht, indem wir ungute Alternativen schaffen. Sondern indem wir neben dem Bewährten neue Wege eröffnen und neue Formen ermöglichen. Damit greifen wir erstens Überlegungen auf, die es mindestens schon seit Mitte der 90er Jahre gibt. Damit greifen wir zweitens die Anregungen und Gedanken bereits bestehender Initiativen und Gruppen auf, die neue Formen von Kirchengemeinde zu leben versuchen und orientieren uns an in der Ökumene bereits gelebten neuen Formen von Kirche.

Die Landessynode hat im Jahr 2015 den Auftrag erteilt, an neuen Gemeindeformen zu arbeiten. Daraufhin hat die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, deren Arbeitsergebnis die Grundlage für die Drucksache 24 ist. Diese Drucksache war Beratungsgegenstand im federführenden Theologische Ausschuss und in den mitberatenden Ausschüssen für Innerkirchliches, Finanzen, Kirchenordnungs- und Rechtsfragen und Erziehung und Bildung. Alle Ausschüsse haben der Vorlage zugestimmt, der Finanzausschuss einstimmig, die anderen Ausschüsse bei wenigen Enthaltungen, Gegenstimmen gab es keine. In der Beratung der Tagungsausschüsse hat die Vorlage einige Veränderungen erfahren, auf die sich die Ausschüsse in konstruktiver Weise verständigen konnten. Diese Änderungen will ich Ihnen nun erläutern:

Die Überschrift nimmt bewusst Bezug auf das rheinische Motto des Reformationsjubiläums. Denn die Vorlage zu neuen Gemeindeformen will Grenzen öffnen und Neuland betreten, so wie es die Reformation auch getan hat. Der zweite Teil des Titels soll aber nun heißen: „Neue Gemeindeformen ermöglichen.“ Das ursprüngliche „Gemeinde formen“ erschien im Blick auf die Gemeinde doch zu objektivistisch.

Die Beschlussvorlage beginnt nun mit dem Auftrag des Reformationsjubiläums, ecclesia semper reformanda zu sein. Die ursprüngliche Bezugnahme auf die Anlage 1, in der sich eine theologische Bestimmung des Gemeindebegriffs findet, erschien an dieser Stelle nicht gut platziert, da sie den Eindruck erweckt, die ganze Vorlage werde lediglich zur Kenntnis genommen. Diese Bezugnahme findet sich jetzt an anderer Stelle, wie Sie sehen werden. In dem nun ersten Abschnitt ist durch sprachliche Präzisierung und Straffung klargestellt, dass die bisher einzige Gemeindeform Parochie nicht in Frage gestellt, sondern Gemeindeformen daneben beschrieben werden sollen, die jetzt noch nicht im Blick sind, aber als Ergänzung notwendig erscheinen. Diese sprachliche Präzisierung finden Sie dann auch in den weiteren Abschnitten.

In Abschnitt 3 ist als besonderer Ort die Schule eingefügt, das war ein besonderes Anliegen des AEB.

In Abschnitt 4 werden die Modelle skizziert, die als Ergänzung zur Parochialgemeinde vorgeschlagen werden. Je mehr diese Modelle der Form der Parochialgemeinde gemäß Art. 5 Abs. 1 KO entsprechen, desto verbindlicher muss diese neue Gemeindeformen wie eine Parochialgemeinde strukturiert sein. Eine Personalgemeinde hat deshalb das Recht, Kirchensteuern zu erhalten und Personal einzustellen, muss dann aber auch zu den kreiskirchlichen und landeskirchlichen Umlagen beitragen und sich in die Rahmenkonzeption für das Personal des Kirchenkreises einfügen. Die Gründung einer Personalkirchengemeinde bedarf auch der Zustimmung der zugeordneten Kreissynode, der Genehmigung durch die Kirchenleitung und durch zuständige staatliche Aufsicht. Eine kooperierende Gemeinde

braucht das nicht, partizipiert aber eben auch nicht an der Kirchensteuer oder anderen Rechten, die eine Parochialgemeinde hat. Es liegen also Modelle unterschiedlicher struktureller und rechtlicher Verbindlichkeit vor.

An den Modellen wurde in der Beratung der Ausschüsse kaum etwas außer der Nummerierung verändert.

Nur eine gravierende Veränderung gibt es unter 4.4.3: Die Zahl der im Bereich der Erprobungsräume zu ermöglichenden Pfarrstellen und die zeitliche Definition ihrer Einrichtung wurde gestrichen. Die nun allgemeiner gehaltene Formulierung relativiert jedoch den Anspruch nicht, sondern möchte stattdessen die Bedingungen noch offen halten, unter denen Pfarrstellen für Erprobungsräume für Erprobungsräume geplant werden können. Wichtig ist jedoch, dass diese Möglichkeit auch in Zeiten knapper Personalressourcen im Rahmen der Pfarrstellenplanung der nächsten Jahre gegeben wird.

Unter Punkt 5 ist die Verpflichtung, das Bewusstsein für die Notwendigkeit auch in die Aus-, Fort- und Weiterbildung einzubringen präzisiert worden. Das beinhaltet auch die Einübung einer entsprechenden Haltung, die aus Gründen sprachlicher Hygiene hier nicht mehr aufgeführt ist, aber in der Absicht der Beschlussvorlage steht.

Die Punkte 6 und 7 sind nun zusammengefasst als Auftrag für die Weiterarbeit. Hier findet sich auch der von vorne verschobene Satz zur Weiterarbeit. Dieser Abschnitt verdeutlicht, dass mit dem Beschluss über Gemeindeformen Eckpunkte, aber noch keine verbindlichen Rechtsregelungen bezüglich Rechtsform, Finanzen und Personal beschlossen werden sollen. Ich mache in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass auf Wunsch des Ausschusses für Kirchenordnungs- und Rechtsfragen bewusst die Fragestellung aufgenommen worden ist, ob es für alle Modelle tatsächlich Rechtsregelungen geben muss, oder ob diese vielleicht sogar hinderlich sein könnten. Das finde ich bemerkenswert und fördert die oben angesprochene Haltung.

Abschließend möchte ich den in dieser Frage beratenden Tagungsausschüssen für die sehr konstruktive Arbeit an dieser Vorlage bedanken. Sie, liebe Mitsynodale, bitte ich um Zustimmung. »

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Dr. Schwahn (7) dankt dem Berichterstatter des Theologischen Ausschusses (I) für seine Ausführungen und eröffnet die Aussprache.

Der Synodale Schumann (63) gibt zu bedenken, dass durch neue Gemeindeformen erreicht werden sollte, neue Glaubende zu gewinnen und zu erreichen. Die Parochialgemeinde soll Basis bleiben und wird beteiligt, wenn sich neue Gemeindeformen bilden. Die Anbindung neuer Gemeindeformen an Kirchenkreis und Parochialgemeinde ist wichtig.

Die Synodale Greve (25) bedankt sich bei den Mitarbeitenden der Arbeitsgruppe für die Vorbereitung und ermutigt zur Öffnung Neues gerade im Reformationsjahr.

Die Synodale Strack (101) trägt vor, dass durch neue Gemeindeformen Menschen durch diakonisches Handeln erreicht werden können und auch in Kirchengemeinden eine diakonische Profilierung möglich sein soll. Sie erin-

nert daran, dass auch diakonisch profilierte Parochialgemeinden kirchenfremde Menschen erreichen können.

Der Synodale Prof. Dr. Pangritz (188) merkt kritisch eine nicht vorhandene theologische Reflexion an.

Schriftführung: die Synodale Fischer (186) und Lk.-Amtmann Rösner

Die Synodale Vogel (33) berichtet von dem Projekt Beymeister aus von der Kirchengemeinde Köln-Mülheim. Hier hat eine Parochialgemeinde für die Erprobung dieses Projektes die Kosten für zwei Jahre übernommen. Derzeit ist ein Jahr dieser Projektzeit vorbei. Sie sieht positiv zurück und möchte Mut zur Erprobung von neuen Gemeindeformen machen.

Der Synodale Schulz (80) bringt einen pragmatischen Aspekt in die Diskussion. Es können Zusammenhänge zwischen Parochialgemeinde und neuen Gemeindeformen geben und macht auf den Entwicklungsaspekt von Projekten aufmerksam.

Der Synodale Weyer (45): Das Miteinander von neuen und alten Gemeindeformen wird nicht nur von der neuen Gemeindeform bestimmt werden können, da hier immer Ab- und Zustimmungen mit der örtlichen Kirchengemeinde herbeigeführt werden müssen. Auch sind Abstimmungen im Kirchenkreis im Personalrahmenkonzept notwendig. Er dankt für die Benennung der Projekte Beymeister und raumschiff.ruhr. Er sagt, die theologische Reflexion dieser Vorlage zu, verweist allerdings darauf, dass auch die rechtlichen Aspekte weiterzubearbeiten sind. Die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen ist hier nicht berührt. Fragen zur Erhebung der Kirchensteuer müssen in einer anderen Form beraten werden.

Der Synodale Standke (100) fragt zu Punkt 4.1.1 nach, wie die finanzielle Ausstattung der Personalgemeinde sich zum Trennscharfen Religionsmerker verhält.

Vizepräses Pistorius (2) antwortet, dass bei der Vorlage nur vom jetzigen Stand ausgegegangen werden kann. Sofern es bei der Kirchensteuer zu Änderungen kommt, würde hier nachgesteuert werden.

Der Synodale Eckert (96) stellt folgenden Antrag zur Ergänzung von Punkt 6 „Auftrag zur Weiterarbeit“:
Im zweiten Satz nach dem Wort „sowie“ schlägt er folgende Änderung des Beschlusstextes vor: ein Konzept der Kommunikation mit den Ortsgemeinden und Kirchenkreisen zu erarbeiten.

Der Synodale Weyer (45) übernimmt den Antrag.

Beschluss 111:

Vergnügt, erlöst, befreit
Neue Gemeindeformen ermöglichen

1. Ecclesia semper reformanda

Die Landessynode würdigt die Erfahrungen mit der in Art. 5 Abs. 1 der Kirchenordnung definierten Form von Gemeinde als Parochie, wonach eine Kirchengemeinde in der Regel die Gemeinschaft ihrer Mitglieder in einem durch Herkommen oder Errichtung bestimmten Gebiet ist. Die territorial gebildete Kirchengemeinde wird auch in Zukunft - in Zusammenarbeit mit funktionalen Diensten - eine wesentliche Organisationsstruktur der Evangelischen Kirche im Rheinland bleiben.

Die Landessynode sieht die Notwendigkeit, bestehende Gemeindeformen zu beschreiben, die in der Definition der Kirchenordnung nicht im Blick sind. Die Entwicklung neuer Gemeindeformen wird angestrebt.

Damit reagiert die Landessynode auf

a) kirchensoziologische Untersuchungen (EKD-Erhebungen zur Kirchenmitgliedschaft, Sinus-Milieu-Studien, Religionsmonitor, u.a.). Sie legen dar, dass Kirchengemeinden mit ihrer Gemeindearbeit immer weniger Menschen (Kirchenmitglieder und Menschen ohne Konfessionszugehörigkeit) in der Gesellschaft erreichen,

b) veränderte Mitgliederzahlen, die zu Veränderungen in der Gemeindearbeit führen,

c) Veränderungen der Gesellschaft, der Demographie, der Urbanisierung, der Mobilität sowie Herausforderungen der Diversität,

d) Erfahrungen aus der Ökumene.

2. Ermutigung zum Aufbruch

Die Landessynode ermutigt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit einer verstärkten Profilbildung und neuen Angeboten kirchlicher Arbeit auch weiterhin das Evangelium in Lebenswelten von Menschen hinein zu kommunizieren, die zur Zeit mit den bisherigen kirchlichen Angeboten nicht erreicht werden.

3. Öffnung für neue Formen

Zu diesem Zweck eröffnet die Landessynode neben der vertrauten Struktur der Parochialgemeinden die Option, in neuen Formen Gemeinde zu sein. Diese neuen Gemeindeformen sind Gemeinden, die sich neben der Kirchengemeinde im Sinne von Art. 5.1 KO (Parochie) im Laufe der letzten Jahrzehnte gebildet haben und bilden. Sie sind durch die Gruppenzugehörigkeit ihrer Gemeindemitglieder (z.B. Frömmigkeitsstile, gemeinsame Sprache und/oder Herkunft, persönliche Lebensumstände, kulturelle Milieus, gemeinsam geteilte Arbeitswelt, Zugehörigkeit zu einer bestimmten Generation) oder einen besonderen Ort (z.B. Citykirche, Schule, Einkaufszentrum)

begründet. Neben der Parochialgemeinde werden für neue Gemeindeformen folgende Modelle (4.1.- 4.4.) in Eckpunkten skizziert.

4. Modelle in Ergänzung und Zuordnung zur Parochie

4.1. Personalgemeinde

Eine nicht territorial gebildete Kirchengemeinde (Personalgemeinde) hat den gleichen Status wie eine territorial gebildete Kirchengemeinde (Parochialgemeinde) gem. Art. 5 Abs. 1 KO. Für ihre Mitglieder besteht die Möglichkeit einer Vollmitgliedschaft. Eine Personalgemeinde ist mit gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wie eine Parochialgemeinde.

4.1.1. Finanzielle Ausstattung der Personalgemeinde
Die Gemeinde erhält die Kirchensteuer ihrer Mitglieder und trägt zu den Umlagen in Kirchenkreis und Landeskirche bei.

4.1.2. Personal in der Personalgemeinde
Die Gemeinde ist in den Rahmenkonzeptionen Pfarrdienst und Personal des Kirchenkreises abzubilden.

4.1.3. Partizipation und Leitung der Personalgemeinde
Die Personalgemeinde ist vergleichbar anderen Gemeinden mit Sitz und Stimme in der Kreissynode vertreten und wird von einem Leitungsorgan geleitet.

4.1.4. Mitgliedschaft in der Personalgemeinde
Die Gemeinde hat Mitglieder mit Rechten und Pflichten wie die anderen Gemeinden des Kirchenkreises. Die Regelungen zur Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen sind anzuwenden.

4.1.5. Organisationsform der Personalgemeinde
Die Gemeinde muss so organisiert sein, dass die Voraussetzungen für eine Körperschaft öffentlichen Rechtes erfüllt sind.

4.2. Andere Gemeinden und Assoziierte Gemeinden

Andere Gemeinden sind Gemeinden, die sich anders als Parochialgemeinden und Personalgemeinden gebildet haben (z.B. Citykirchen-Gemeinden, Studierendengemeinden, Jugendkirchengemeinden u.a.).

Assoziierte Gemeinden sind protestantische Gemeinden, die unabhängig von landeskirchlichen Strukturen entstanden sind (z.B. Migrantengemeinden, Auslandsgemeinden, weitere unabhängige Gemeinden). Sie stimmen der Konkordie reformatorischer Kirchen (Leuenberger Konkordie) zu.

Eine andere oder assoziierte Gemeinde steht kontinuierlich und in einer verbindlich definierten Struktur in Verbindung zu einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder zur Landeskirche. Darunter gibt es auch Formen mit langer Tradition, wie z.B. die Landeskirchlichen Gemeinschaften.

4.2.1. Finanzielle Ausstattung der anderen oder assoziierten Gemeinde
Die finanzielle Ausstattung kann unterschiedlich geregelt sein (Zuweisung aus Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis oder der Landeskirche, Mitgliederbeiträge, Spenden oder andere Finanzquellen). Erhält eine andere oder assoziierte Gemeinde die Kirchensteuer ihrer Mitglieder, so trägt sie zu kirchlichen Umlagen bei.

4.2.2. Personal in der anderen oder assoziierten Gemeinde
Generell ist eine andere oder assoziierte Gemeinde im Blick auf die Personalbewirtschaftung eigenständig. Personalgestellungen – auch aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen - sind möglich. Erhält eine andere oder assoziierte Gemeinde die Kirchensteuer ihrer Mitglieder oder erfolgt die Finanzierung überwiegend aus Mitteln der Kirchengemeinden, dem Kirchenkreis oder der Landeskirche, ist die Gemeinde in den Rahmenkonzeptionen Pfarrdienst und Personal abzubilden.

4.2.3. Partizipation und Leitung in der anderen oder assoziierten Gemeinde
Vertreter/Vertreterinnen einer anderen oder assoziierten Gemeinde nehmen mit beratender oder beschließender Stimme an Sitzungen des Leitungsgremiums der jeweils zugeordneten Ebene teil. Die Teilnahme eines Vertreters/einer Vertreterin des entsprechenden Leitungsgremiums an Leitungssitzungen der anderen oder assoziierten Gemeinde ist möglich.

4.2.4. Mitgliedschaft in der anderen oder assoziierten Gemeinde
Eine andere oder assoziierte Gemeinde hat eigene Mitglieder, für die sie auch Amtshandlungen durchführen kann. Die Zustimmung der Gemeinde zur Magdeburger Tauferklärung wird bei Taufen vorausgesetzt. Für weitere Amtshandlungen kann sie ein Dimissoriale erhalten. Sie meldet dem Kirchenkreis alle durchgeführten Amtshandlungen.

4.2.5. Organisationsform der anderen oder assoziierten Gemeinde
Verschiedene Organisationsformen sind möglich und zu erarbeiten. Grundsätzlich besteht für die Mitglieder die Möglichkeit der Doppelmitgliedschaft zur anderen oder assoziierten Gemeinde und zur Wohnsitzgemeinde.

4.3. Kooperierende Gemeinde

Die Kooperation beschreibt das lose Zusammenwirken von anderen Formen des Kircheseins mit Gemeinden und Kirchenkreisen.

4.3.1. Finanzielle Ausstattung der Kooperierenden Gemeinde
Die Gemeinde regelt ihre finanziellen Angelegenheiten eigenständig und unabhängig von Zuweisungen aus Kirchensteuermitteln.

4.3.2. Personal in der Kooperierenden Gemeinde
Die Gemeinde ist in der Personalbewirtschaftung eigenständig.

4.3.3. Partizipation und Leitung der Kooperierenden Gemeinde
Die Gemeinde wird durch den Kirchenkreis auch über Prozesse auf kreis- und landeskirchlicher Ebene informiert. Die Zusammenarbeit und die For-

men des Informationsaustausches werden zwischen den Kooperationspartnern vereinbart.

4.3.4. Mitgliedschaft in der Kooperierenden Gemeinde
Die Gemeinde hat eigene Mitglieder. Amtshandlungen können im Rahmen der bestehenden rechtlichen Regelungen anerkannt werden.

4.3.5. Organisationsform der Kooperierenden Gemeinde
Kooperierende Gemeinden haben unterschiedliche Rechts- und Organisationsformen. Diese müssen jedoch ein Mindestmaß an Transparenz und Leitungsverantwortung sowie eine eindeutige Zuordnung ihrer Mitglieder ermöglichen.

4.4. Erprobungsräume

Die Landessynode eröffnet in Anlehnung an das Konzept der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland Erprobungsräume, in denen sich christliche Gemeinschaften und ergänzende Formen des Kircheseins neben der gemeindlichen und der Struktur funktionaler Dienste neu bilden und entwickeln können.

4.4.1.
In Erprobungsräumen können sich Gemeinschaften entwickeln, die sich beispielsweise ähnlich den Initiativen der fresh expressions der Church of England, der Basis-Gemeinden im Bistum Poitiers oder der emergenten Bewegung bilden (siehe Anlage 3). Die Erprobungsräume sind auch gedacht für Initiativen und Gemeinschaften, die sich aus dem glaubensreich-Prozess in der Evangelischen Kirche im Rheinland entwickeln und zusammen finden.

Die Suche nach inhaltlichen Kriterien steht bewusst unter dem Vorzeichen der Suche und des Experiments. Die Erprobungsräume öffnen sich einem Lernprozess stellvertretend für die gesamte Landeskirche. Zunächst gefundene inhaltliche Kriterien können im Laufe des Prozesses geändert werden, wenn sie sich nicht bewähren.

Aus dem, was sich in den Erprobungsräumen entwickelt, werden wahrscheinlich ekklesiologische Mischformen entstehen: Erprobungsräume können in Kirchengemeinden, neben Kirchengemeinden, über Kirchengemeindegrenzen hinweg oder an anderen kirchlichen Orten unter dem Dach der Evangelischen Kirche im Rheinland entstehen.

Für die Förderung von Erprobungsräumen bedarf es Kriterien, die für kirchliche Zukunftsfragen relevant erscheinen. Die Landessynode empfiehlt die Richtlinien, die in der Evangelischen Kirche von Mitteldeutschland, zur Förderung anderer Gemeindeformen entwickelt wurden.

4.4.2. Finanzen
Finanzierungsmodelle sind zu entwickeln und zu fördern. Fördermittel aus Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und/oder der Landeskirche können zur Verfügung gestellt werden.

4.4.3. Personal
Kirchenkreise sollen prüfen, ob in der Rahmenkonzeption Personal Stellenanteile für Erprobungsräume zur Verfügung gestellt werden.

Das Miteinander von ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeit soll konzeptionell bedacht werden.

Es können im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auch Pfarrstellen für Erprobungsräume geplant werden. Kriterien für die Vergabe und Besetzung der Stellen sind zu erarbeiten. Eine qualitativ angemessene Evaluation ist vorzusehen.

4.4.4. Partizipation an Leitung
Ein Informationsaustausch mit dem Presbyterium und/oder dem Kirchenkreis sollte gewährleistet sein. Die Vertretung in Presbyterium und Kreissynode mit beratender Stimme sollte möglich sein.

4.4.5. Mitgliedschaft
Sowohl eine Vereinsmitgliedschaft, keine formelle Mitgliedschaft, als auch eine Doppelmitgliedschaft in Kirchengemeinde und Verein sind möglich.

4.4.6. Organisationsform
Leitungsstruktur, Finanzverwaltung, Haushaltstransparenz, gegebenenfalls die Gestaltung von Beschäftigungsverhältnissen müssen konzeptionell dargestellt werden.

5. Aus-, Fort- und Weiterbildung

5.1.
Beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende sind für neue Formen des Kircheseins in Aus-, Fort- und Weiterbildung zu qualifizieren.

5.2.
In Vikariat, Probedienst und Kontaktstudium sind Erfahrungsräume für andere Formen des Kircheseins zu implementieren.

5.3.
In diesem Kontext soll auch geprüft werden, ob das Pioneer-Ministry (siehe Anlage 3) wie es im Rahmen der Fresh-X in der Church of England praktiziert wird, auch in der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Anwendung kommen kann.

6. Auftrag zur Weiterarbeit

Die Landessynode nimmt die Ausarbeitung zum Gemeindebegriff (Anlage 1) als Impuls für die Weiterarbeit zur Kenntnis. Soweit personelle, finanzielle und rechtliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Modelle erforderlich sind, wird die Kirchenleitung beauftragt, diese zur Landessynode 2018 vorzulegen, sowie ein Konzept der Kommunikation mit den Ortsgemeinden und den Kirchenkreisen zu erarbeiten.

7. Aufnahme früherer Beschlüsse der Landessynode

Das Anliegen folgender Beschlüsse wird mit der Beschlussfassung aufgenommen und hinsichtlich der Begriffsbestimmung „Gemeindeformen“ erledigt:
Beschluss Nr. 4.15 LS 2007
Beschluss Nr. 4.21 LS 2007
Beschluss Nr. 13 Abschnitt I Ziffer 1 LS 2007
Mit der Beschlussfassung wird zudem die Leitvorstellung „Missionarisch Volkskirche sein“, hier insbesondere die Ziffern I.3 und II.1 weiter umgesetzt. Der Beschluss Nr. 42 LS 2015 wird damit erledigt.

(Mit Mehrheit bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung)

Oberkirchenrätin Rudolph (4) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Zeit fürs Wesentliche
(Drucksache 15)

Die Synodale van Niekerk (46), Berichterstatterin für den Innerkirchlichen Ausschuss (IV), führt in die Vorlage ein. Diese führt aus:

« Hohe Synode,

ich bringe den Beschlussantrag „Zeit fürs Wesentliche“ ein. Bitte nehmen Sie Drucksache 15 zu Hand.

Die Landessynode 2014 hat den Impuls begrüßt, dass „eine Gesprächs- und Vereinbarungskultur für die Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern eingeübt“ werden soll.

Ein Vorschlag für entsprechende Grundlagen, Grenzen und Konsequenzen sollte auf der Landessynode 2017 vorgetragen werden. Deshalb liegt Ihnen nun ein Beschlussantrag vor, der die noch offenen Fragen zur Umsetzung klären möchte, ohne aber alles überregulieren zu wollen. Er möchte vielmehr den Rahmen setzen, in dem der angestrebte Kulturwandel gestaltet werden kann.

In Drucksache 15 wurde Ihnen ein Text zugeschickt, der im federführenden Innerkirchlichen Ausschuss sowie in den Mitberatungen von Theologischem Ausschuss und dem Ausschuss für Erziehung und Bildung aber noch modifiziert wurde.

Ich möchte Ihnen die Veränderungen im Text bzw. die Diskussionslage in den Ausschüssen dazu abschnittsweise erläutern:

I mit seinem Dank für die Erarbeitung blieb unverändert;

II befasst sich mit dem Themenkomplex „Vereinbarungsgespräche in den Kirchengemeinden“

Der Abschnitt II.1 blieb unverändert, denn er bekräftigt den Beschluss von 2014, *dass* Gespräche verbindlich geführt werden sollen. Hier wird auch noch mal deutlich gemacht, dass es sich um *sachbezogene* Gespräche handelt, orientiert an den jeweiligen Gemeindekonzeptionen, mit dem Ziel, Zeit für das Wesentliche für diese Pfarrerin bzw diesen Pfarrer in dieser Pfarrstelle konkret zu benennen.

II.2 bezieht sich auf den Kreis der Teilnehmenden bei den Vereinbarungsgesprächen und unterscheidet sich von dem ursprünglichen Text darin, dass die *verpflichtende* Teilnahme der Superintendentin/ dem Superintendenten gestrichen wurde, aber diese Fassung nun die Möglichkeit zur Hinzuziehung eröffnet. Auf diese Weise sollen unnötige Rollenkonflikte vermieden werden sowie das Zutrauen in die Kompetenz von Leitungsgremien und Pfarrstelleninhabern deutlich werden. Gleichzeitig wird berücksichtigt, dass nicht jedes Gespräch nur konstruktiv verläuft.

II.3 benennt die Themenfülle und blieb unverändert;

II.4 und 5 spricht die Grenzen des Dienstes an und Punkt 4 wurde auf Anregung der mitberatenden Ausschüsse präzisiert; der Bezug auf das Pfarrerdienstgesetz verdeutlich, dass es darum geht, die gesetzliche Regelung für die konkrete Situation zu bennen.

II.6 klärt den Turnus der Gespräche und blieb unverändert.

Bei II.7 (Vertretungsregelungen) haben alle Ausschüsse den zusätzlichen landeskirchlichen Informations- und Dokumentationsweg gestrichen. Sie erschien uns nicht nötig oder sinnvoll.

In II.8 wird die noch offene Frage nach Zeitvereinbarungsmodellen bzw. der Festsetzung einer Wochenarbeitszeit insofern geklärt als diese Regulierungsmöglichkeiten nicht eingeführt werden. Dieser Beschlussvorschlag ist die Konsequenz aus der Umfrage. Aber auf die ausgearbeiteten Modelle A und B sollte ausdrücklich verwiesen werden, denn sie können als Grundlage für die inhaltliche Palette der zu besprechenden Aspekte dienen.

Ganz neu aufgenommen wurde Punkt 9 mit dem Auftrag zur Evaluation der Gesprächs- und Vereinbarungskultur für die Landessynode 2021.

Als Protokollnotiz wurde festgehalten, dass es den Wunsch nach Modellvorlagen oder Textbausteinen für die schriftliche Vereinbarung gibt.

III thematisiert die Vereinbarungsgespräche für die Pfarrerinnen und Pfarrern in funktionalen Diensten. Insbesondere dieser Abschnitt hat zu intensivem Austausch in den drei Ausschüssen geführt. Der ursprüngliche Text der Drucksache 15 erschien allen Ausschüssen unglücklich formuliert („der übrige Pfarrdienst außerhalb der Ortsgemeinden“); daher wurde dies geändert in eine wertschätzende Umschreibung. *Dass* eine Regelung für diese Dienste in ihren höchst unterschiedlichen Kontexten möglichst bald gefunden werden soll, wird nun in einer kurzen und klaren Wortwahl deutlich. Hierfür scheint aber erst die Terminsetzung „Landessynode 2019“ sinnvoll.

Damit wären nun die nächsten Schritte benannt und es kann losgehen!

Ich bitte die Synode um Zustimmung zur Beschlussvorlage. »

Oberkirchenrätin Rudolph (4) dankt der Berichterstatterin des Innerkirchlichen Ausschusses (IV) für ihre Ausführungen und eröffnet die Aussprache.

Die Synode erteilt Pfarrer Stursberg, Pfarrvertretung, das Rederecht. Er hat den Prozess zur Erarbeitung der Vorlage „Zeit fürs Wesentliche“ als sehr konstruktiv erlebt und die Pfarrvertretung war von Beginn an mit einbezogen. Hierfür dankt er allen Beteiligten. Mit Blick auf die Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern im eingeschränkten Dienst fehlt ihm in der Vorlage allerdings ein Punkt zur Arbeitszeitbegrenzung. Derzeit kann nur von einer ge-

fühlten Arbeitszeit gesprochen werden. Es sei schwierig, wenn man Arbeitszeit objektiv bestimmen will. Er erläutert die weitergehende Position der Pfarrvertretung. Für die anstehenden Vereinbarungsgespräche wird er den Pfarrerinnen und Pfarrern immer empfehlen, die Superintendentinnen und Superintendenten aufgrund ihrer Fürsorgeverpflichtung heraus zu den Gesprächen hinzuzuziehen. Sie können hier die Rolle der Moderation einnehmen und den Prozess konstruktiv begleiten.

Der Synodale Dr. Weber (49) unterstreicht, dass die Vorlage im synodalen Beratungsprozess „gewonnen“ hat. Er wünscht sich allerdings, eine Verbindung der Vereinbarungen zu den Dienstanweisungen der Pfarrerinnen und Pfarrer. Zu II.1, letzter Satz, beantragt er daher nach dem Wort „beziehen“ folgende Ergänzung des Beschlussantrages: „und in die Dienstanweisung aufzunehmen.“

Der Synodale Hamacher (66) wirft zwei Fragen auf.
1. Können Presbyterien das qualitativ leisten?
2. Die Zahl der Pfarrstellen wird bis zum Jahr 2030 um ca. 40 % reduziert werden. Mit der Vorlage wird nicht geklärt, welche der derzeitigen Tätigkeiten dann nicht mehr geleistet werden können. Eine Diskussion hierzu ist noch offen.

Für den Synodalen Denker (26) ist es wichtig, dass gemeinschaftlich bedacht wird, wie die Aufgaben in den Kirchengemeinden ausgeführt werden können. Er zitiert aus der Kirchenordnung, wo auf die geschwisterliche Gemeinschaft abgestellt wird. Diese Vorlage schließt an die Geschwisterlichkeit an. Er möchte diese nicht durch unnötigen Formalismus verlieren.

Der Synodale Bruckhoff (16): Zur Schaffung einer Verbindlichkeit bedarf es einer äußeren Form. Allerdings sieht er die Tatsache, dass er als Superintendent gleichzeitig Dienstvorgesetzter und Seelsorger der Pfarrerinnen und Pfarrer in seinem Kirchenkreis ist, als große Chance an. Er begrüßt es sehr, dass es im Pfarrdienst keine zeitlichen Grenzen gibt. Für ihn ist nicht die Stundenbemessung, sondern das Vorhalten von freien Zeiträumen wichtig.

Die Berichterstatterin, die Synodale van Niekerk (46), erwidert, dass die Vereinbarungsgespräche sicherlich zu Konflikten führen können, da es in den Gesprächen auch um Prioritätensetzung gehen wird. Allerdings können diese Konflikte ohnehin schon vorhanden sein. Die geplanten Vereinbarungen sollen flexibel mit Blick auf die aktuellen Erfordernisse gestaltet werden können. Dahingegen regeln Dienstanweisungen grundsätzliche und organisatorische Themen wie beispielsweise Dienst und Dienstort. Daher sieht sie die Dienstvereinbarungen eher als zweites Standbein. Ob Presbyterien die Durchführung von den bevorstehenden Vereinbarungsgesprächen qualitativ schaffen können, wisse man nicht. Die Gespräche müssen erst eingeübt werden, Textbausteine und Best-Practice-Beispiele können hier sicherlich behilflich sein. In den Presbyterien ist sicherlich auch die Qualifikation zur Gesprächsführung aus nicht-kirchlichen Kontexten vorhanden.

Oberkirchenrätin Rudolph (4) unterbricht die allgemeine Aussprache und informiert darüber, dass die Aussprache zu den einzelnen Beschlusspunkten nach der Kaffeepause fortgeführt wird.

Der Präses gibt eine Orientierung zum weiteren Ablauf der Plenarsitzung. Weiterhin weist er auf die Kollekte, die Rückgabe der Personalbögen und die ausliegenden Feedbackbögen des Dorint Hotels hin.

Der Präses unterbricht die Sitzung zur Kaffeepause.

Fortsetzung der sechsten Plenarsitzung um 11.05 Uhr

Schriftführende sind der Synodale Brödenfeld (50) und Lk.-Angestellte Troost-Ashour.

Zeit fürs Wesentliche
(Drucksache 15)

Oberkirchenrätin Rudolph (4) eröffnet die Fortsetzung der Aussprache.

Landeskirchenrätin Döring (212) führt zu II.1 aus, dass nicht zu empfehlen ist, die Erreichbarkeit in die Dienstanweisung aufzunehmen, da die Dienstanweisung länger Bestand hat als die Vereinbarung über die konkreten Aufgaben. Die Vereinbarung kann flexibler gestaltet werden und bedarfsgerecht angepasst werden.

Ltd. Kirchenrätin Pfarrerin Herbrecht (219) ergänzt, dass in den Ausschüssen länger über den Punkt II.1 diskutiert wurde, mit dem Ergebnis, dass Vereinbarungen niederschwelliger sind. Dieser Beschluss soll Anstoß geben, dass auch in Dienststellen, in denen keine regelmäßigen Mitarbeitergespräche geführt werden, in Zukunft geschwisterliche Gespräche geführt werden.

Die Synodale Messerschmidt (105) regt an, dass die Verpflichtung zur Vereinbarung Teil der Dienstanweisung werden soll.

Der Synodale Dr. Weber (49) zieht seinen Antrag zurück. Es wird hiermit dokumentiert, dass Pfarrer, Leitungsorgane und Superintendenten so mit dem Verfahren umgehen können.

Die Synodale Walber (41) meldet sich zu II.2. und fragt, ob die Aufgabe des Superintendenten auch auf den Assessor/Assessorin übertragen werden kann, da es sein könnte, dass der Superintendent/in betroffen ist.

Der Synodale Wefers (29) gibt zu II.4 zu bedenken, dass aus Gründen der Klarheit, hier besser die Nichterreichbarkeit als die Erreichbarkeit aufgeführt werden sollte, da die Erreichbarkeit der Normalzustand ist und eher die Ausnahme geregelt werden sollte.

Die Synodale Messerschmidt (105) pflichtet dem Synodalen Wefers (29) bei und befürwortet die Aufnahme der Nichterreichbarkeit.

Die Synodale van Niekerk (46) nimmt zu den o.g. Fragen Stellung und erläutert, dass die Aufnahme der Verpflichtung zur Vereinbarung in die Dienstanweisung den Wert der Dienstanweisung überschätze und es eher wichtig ist, in den Dialog zu kommen. Sollte aufgrund dieses Beschlusses dennoch keine Vereinbarung zustande kommen, werden stärkere Maßnahmen erforderlich sein. Es muss auch nicht zusätzlich aufgenommen werden, wenn eine andere Person als Superintendent/Superintendentin in der Verantwortung steht. Dieses muss mit dem KSV abgesprochen werden. Zur Erreichbarkeit ergänzt sie, dass in den Punkten 4, 5 und 7 der Fürsorge in Sachen Vertretung, dienstfreier Zeit und Erreichbarkeit genüge getan wird.

Die Synodale Köckler-Beuser (75) weist darauf hin, dass der § 37 auch mit Erreichbarkeit übertitelt ist und somit dieser Begriff auch hier verwendet werden soll.

Der Synodale Wefers (29) stellt nun den Antrag, in Absatz 4. das Wort „Erreichbarkeit“ in „Nichterreichbarkeit“ zu ändern, um klarer zu machen, dass auch eine 100% Stelle zu einem gewissen Zeitpunkt nicht mehr im Dienst ist.

Der Synodale Buchholz (40) wendet ein, dass bei Nichterreichbarkeit eine Vertretung geregelt sein muss, insofern reicht hier das Wort „Erreichbarkeit“ aus.

Oberkirchenrätin Rudolph (4) stellt den Antrag des Synodalen Wefers (29) zur Abstimmung

In Absatz 4. soll das Wort „Erreichbarkeit“ durch „Nichterreichbarkeit“ ersetzt werden.

Abgelehnt bei einigen Enthaltungen und wenigen Ja-Stimmen

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Rahn (13) meldet sich zu II.8 zu Wort und befürwortet, dass der erste Satz lauten sollte: „Zeitvereinbarungsmodelle werden in der Evangelische Kirche im Rheinland *derzeit* nicht eingeführt“, da sich die Kirche verändern kann. Die Berichterstatterin übernimmt die vorgeschlagene Veränderung.

Oberkirchenrätin Rudolph (4) stellt die einzelnen Abschnitte zur Abstimmung.

I.

Mit Mehrheit bei 4 Enthaltungen

II.1.

Mit Mehrheit bei 1 Gegenstimme, einigen Enthaltungen

II.2.

Mit Mehrheit bei 2 Gegenstimmen, einigen Enthaltungen

II.3.
Mit Mehrheit bei einigen Enthaltungen
II.4
Mit Mehrheit bei 1 Gegenstimme, einigen Enthaltungen
II.5
Mit Mehrheit bei einigen Enthaltungen
II.6
Mit Mehrheit bei 5 Gegenstimmen, einigen Enthaltungen
II.7
Mit Mehrheit bei einigen Enthaltungen
II.8
Mit Mehrheit bei 2 Gegenstimmen, einigen Enthaltungen
II.9
Mit Mehrheit bei 1Gegenstimme, einigen Enthaltungen
III.
Mit Mehrheit bei 1Gegenstimme, einigen Enthaltungen
IV.
Mit Mehrheit bei 2 Enthaltungen

Die gesamte Beschlussvorlage wird abgestimmt.

Beschluss 112:

I.

Die Auswertung der Umfrage zu „Zeit fürs Wesentliche“ wird zur Kenntnis genommen. Die Synode dankt allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie den Pfarrerinnen und Pfarrern und weiteren Personen, die sich an der Umfrage beteiligt haben. Sie dankt insbesondere für die differenzierten Rückmeldungen aus den Presbyterien, die sich intensiv mit der Thematik befasst haben.

II.

1. *In der Evangelischen Kirche im Rheinland werden für den Pfarrdienst in Ortsgemeinden Gespräche zwischen den Leitungsorganen und den Pfarrerinnen und Pfarrern verbindlich eingeführt, in denen Vereinbarungen über die konkreten Aufgaben geschlossen werden. Die vereinbarten Aufgaben sind auf die Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben zu beziehen.*
2. *Die Vereinbarungsgespräche werden zwischen einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer und dem Leitungsorgan bzw. den Leitungsorganen geführt. Dem Superintendenten oder der Superintendentin sind die Vereinbarungen schriftlich zur Kenntnis zu geben. Auf Wunsch des Pfarrers oder der Pfarrerin oder eines Leitungsorgans kann der Superintendent/die Superintendentin zur Beratung hinzugezogen werden.*
3. *Neben den zentralen Aufgaben aus den Bereichen Verkündigung, Seelsorge, Bildung, Diakonie und Leitung sind im Umfang der vereinbarten*

Aufgaben auch Aufgaben im gesamtkirchlichen Interesse, theologische Arbeit, Pfarrkonvent, Vertretungsdienste, Fortbildungen und Supervision/Coaching als Aufgaben des Pfarrdienstes zu berücksichtigen. Selbst gewählte Schwerpunkte der Pfarrerin bzw. des Pfarrers werden zusätzlich nachrichtlich aufgenommen.

4. *In die Vereinbarung werden verbindliche Absprachen über dienstfreie Zeiten (§ 52 PfDG) und die Erreichbarkeit (§ 37.1 PfDG) aufgenommen.*
5. *Werden für den eingeschränkten Dienst Absprachen über feste Diensttage oder -wochen getroffen, werden diese ebenfalls in die Vereinbarung aufgenommen.*
6. *Die Vereinbarungsgespräche werden im Abstand von 2 Jahren geführt.*
7. *In den Kirchenkreisen werden verbindliche Vertretungsregelungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer etabliert. Die Superintendentinnen und Superintendenten geben diese Regelungen den Leitungsorganen und den Pfarrerinnen und Pfarrern zur Kenntnis.*
8. *Zeitvereinbarungsmodelle werden in der Evangelischen Kirche im Rheinland derzeit nicht eingeführt. Die Modelle A und B[63] können als hilfreiche Unterstützung für die Vereinbarungsgespräche herangezogen werden.*
9. *Das Landeskirchenamt wird beauftragt, im Laufe des Jahres 2020 bei den Kirchenkreisen abzufragen, wie viele Vereinbarungen zwischen Leitungsorganen und Pfarrpersonen getroffen wurden. Dabei ist ausdrücklich erwünscht, auch Erfahrungen mit den Vereinbarungsgesprächen weiterzugeben. Der Landessynode 2021 ist zu berichten.*

III.

Für den Pfarrdienst in funktionalen Diensten wird eine entsprechende Gesprächs- und Vereinbarungskultur etabliert. Der Landessynode 2019 wird der Verfahrensvorschlag vorgelegt.

IV.

Der Beschluss 47 der Landessynode 2014 ist damit erledigt.

Mit Mehrheit bei 4 Gegenstimmen, einigen Enthaltungen

Der Präses übernimmt die Verhandlungsleitung.

Die Kollekte wird eingesammelt.[64]

[63] Zeit fürs Wesentliche – Perspektiven auf den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland, Anhänge, S. 32-44, http://www.ekir.de/www/downloads/ekir2014zeit-fuers-wesentliche.pdf

[64] Die Kollekte für SAT 7 erbrachte 4.846,50 Euro.

Antrag des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung betr. „Friedenswort“

(Drucksache 12 Nr. 24)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) der Synodale Dedring (91), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

Nach dem Reformationsjubiläumsjahr 2017, das wir gerade beginnen, wird es 2018 wieder ein Jahr geben, das Anlass zum aktualisierenden Erinnern gibt:

1618 begann mit dem Prager Fenstersturz der dreißigjährige Krieg, der im Konflikt auch der Konfessionen Zentraleuropa verwüstet hat.

1918 endete der 1. Weltkrieg. Die Briten werden sich auf dem Weg in den Brexit die roten Poppies anstecken und der Opfer - und des Sieges im "Great War" gedenken.

Wir erinnern den ersten Weltkrieg hingegen als "Urkatastrophe" des 20. Jahrhunderts (George Kennan), der die Weichen stellte für die folgenden Katastrophen.

Aus der Katastrophe des ersten Weltkriegs erwuchs aber auch der Völkerbund.

Auch heute ist Europa - und damit auch Deutschland in seiner Mitte - in verschiedener Hinsicht herausgefordert, trägt Mitverantwortung für die Friedenssicherung weltweit - und bedarf ihrer selbst.

Der Ausschuss für öffentliche Verantwortung hält es für geboten, ein Friedenswort zu erarbeiten, das die friedenspolitische Lage analysiert, die biblisch-theologischen Perspektiven auf die heutige Situation auslotet und Möglichkeiten der Friedensförderung aufzeigt. Dabei soll die bisherige Tradition der Friedensarbeit der Evangelische Kirche im Rheinland aufgenommen und weitergeführt sowie der Dialog mit den Initiativen anderer Landeskirchen, der EKD und den ökumenischen Partnern gesucht werden. So könnte auch der Konziliare Prozess in der Breite der Evangelische Kirche im Rheinland gestärkt werden, was auch die Ökumenische Visite 2015 vorgeschlagen hatte.

Das Friedenswort soll der Landessynode 2018 vorgelegt werden.

Der Ständige Ausschuss für öffentliche Verantwortung ist bereit, diese Aufgabe zu übernehmen. »

Der Präses dankt dem Berichterstatter des Ausschusses für öffentliche Verantwortung (III) für seine Ausführungen und eröffnet die Aussprache.

Die Synodale Dr. Werner (48) bittet darum, dass der Theologischer Ausschuss (I) als mitberatender Ausschuss aufgenommen wird.

Der Synodale Dedring (91) stimmt dem Änderungsantrag zu.

Beschluss 113:

In Erinnerung an das Ende des 1. Weltkriegs vor 100 Jahren wird der Landessynode 2018 ein „Friedenswort“ vorgelegt. Neben einer Analyse der friedenspolitischen Lage und der damit verbundenen theologisch-ethischen

Herausforderungen soll es konkrete Anregungen für die Gestaltung der Friedensarbeit unserer Kirche anbieten.

Der Auftrag wird an den Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung - federführend - und den Ständigen Theologischen Ausschuss überwiesen.

(Einstimmig)

Oberkirchenrätin Rudolph (4) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen
(Drucksache 27)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III), der Synodale Sannig (28) führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat sich immer wieder – auch auf ihren Landessynoden mit der Flüchtlingspolitik in all ihren Facetten beschäftigt. Ein besonderes Augenmerk legt die Landessynode auf die Flüchtlingsthematik an den EU-Außengrenzen befasst. Der Landessynode 2017 liegt der 7. Bericht zur Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen vor. Der Auftrag zu einem jährlichen Bericht war von der Landessynode 2010 erteilt worden und wird vom Ständigen Ausschuss für öffentliche Verantwortung bearbeitet, der dazu eine AG EU-Außengrenzen eingerichtet hat. Ich bitte Sie nun die Drucksache 27 zur Hand zu nehmen.

Zum Bericht selbst möchte ich hier jetzt nur anmerken, dass er weitgehend der Gliederung der vergangenen Berichte folgt. Es gibt Positionierungen, eine Kurzabriss über die Ereignisse seit dem Sommer 2015, es folgen weltweite Entwicklungen, Entwicklungen in Europa, in Deutschland, das Länderbeispiel Marokko und zum Schluss die aktualisierten Handlungsempfehlungen für alle Ebenen der Kirche.

Neu aufgenommen ist das Kapitel E: „Kirchen in Europa – Aktivitäten der EKiR“. Der Zusammenhalt der evangelischen Kirchen in einem Europa, das politisch uneins ist in der Flüchtlingspolitik, ist zu einer großen Herausforderung geworden. Wir haben sehen müssen, dass es sehr schwierig ist mit manchen unserer engen europäischen Partnerkirchen mit gemeinsamer Stimme zu sprechen. Hier haben wir als europäische evangelische Kirchen eine besondere Verantwortung. In der Diskussion des Tagungsausschusses wurde der Dank für die Aktivitäten (Initialzündungen) der Kirchenleitung, insbesondere des Präses (Ungarn und Griechenland) zum Ausdruck gebracht. Der Tagungsausschuss bittet die Kirchenleitung, in dem Bemühen um eine gemeinsame Haltung der Kirchen in Europa nicht nachzulassen.

Der Beschlussvorschlag ist konzentriert auf wenige zentrale Kernpunkte, die sich aus dem Bericht herauskristallisieren. Deshalb ist die Erinnerung an die Beschlüsse vergangener Synoden in Punkt 1 aufgeführt, die im Grundsatz immer noch gelten, aber nicht immer wiederholt werden können.

Ich beschränke mich v.a. auf die Veränderungen gegenüber dem Beschlussvorschlag in der DS 27.

Punkt 2 bezieht sich auf die europäische und bundespolitische Dimension der Flüchtlingspolitik. Zur Zeit liegen den europäischen Staaten sehr umfassende Vorschläge zu einer

Reform des „Gemeinsamen europäischen Asylrechts“ (GEAS) zur Beratung vor, Sie umfassen verschiedene Pakete. Im Entwurf zur Reform der Dublin-Verordnung (Dublin IV) mit teilweise erheblichen Verschärfungen ist ein für uns zentraler Punkt ist die Abschaffung der Möglichkeit des Selbsteintritts in Asylfällen. Dies verschließt humanitäre Spielräume. Neben der Kritik an der Konzeption der SHKL (erhebliche Auswirkungen auf das Asylverfahren) und der Forderung nicht weiter Verantwortung auf die der EU vorgelagerten Staaten weiterzuführen (Türkei Deal, sog. Mobilitätspartnerschaften mit nordafrikanischen Staaten) ist neu eingefügt der Satz:

„Die Landessynode lehnt die Aushöhlung des individuellen Asylrechts ab.“ Hier stehen im Hintergrund v.a. die Regelungen der Asylpakete 1, 2 und 3. Wir beobachten eine Fülle an Mängeln, die an den Grundfesten des individuellen Rechts auf Asyl rütteln.

In Punkt 3 geht es um die Umsetzung der EU-Beschlüsse vom Sommer 2015, wonach 160000 Flüchtlinge, die sich in Griechenland aufhalten auf die EU verteilt werden. Kein einziges Land (auch die BRD nicht) hat dies bisher umgesetzt. Da alle legalen Zuwanderungsmöglichkeiten für Flüchtlinge zur Zeit geradezu ausgetrocknet sind (Resettlement, Familiennachzug, humanitäre Visa,…) haben sich lokale Initiativen europaweit zu der Initiative „solidarity communities“ zusammengeschlossen, die eine direkte Aufnahme von Flüchtlingen in Kommunen vorsehen.

In Punkt 4 wird ein gerade für uns als Kirchen sensibler Punkt benannt: die Forderung einer Aufhebung der Wartefrist für einen Familiennachzug für subsidiär Geschützte. Dies ist eine Folge des Asylpakets II und betrifft v.a. Syrer, Eritrea, Iraker.

Der Tagungsausschuss hat lange und intensiv über die im Kapitel A des Berichtes (überschrieben: Einleitende Positionierungen) und darin gestellten Fragen im Anschluss an die Aussprache zum Präsesbericht gesprochen. Konkret ging es um die Frage nach dem Umgang mit populistischen Strömungen. Klare an der biblischen Überlieferung gewonnene Positionierungen sind wichtig und Präses Rekowski hat in seinem Bericht vor der Synode auch sehr deutlich gemacht, wo dann auch rote Linien zu ziehen sind. Eine große Herausforderung besteht darin, die vielen Menschen nicht zu verlieren, die Fragen haben, die hier nicht mit uns mitgehen können, die nicht gleiche „Rechte“ oder „Populisten“ sind, wohl aber vielleicht anfällig gegenüber populistischen Parolen. Hier ist es die Bitte des Tagungsausschuss an die Kirchenleitung, den Gemeinden und Gemeindegliedern eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben, die differenziert der Komplexität gerecht wird, auch zurüstet für die Begegnung mit Populisten und zugleich gemeindenah formuliert ist.

Hohe Synode, als Christinnen und Christen tut es uns immer wieder gut, uns zu vergewissern, dass die Zuwendung zu Flüchtlingen aus dem Kern gelebten Glaubens heraus geschieht in Bindung an die Heilige Schrift. So heißt es im Bericht (A Einleitende Positionierungen, Satz 1): „Die EKiR orientiert sich an der Not der Flüchtlinge. ´Vom Flüchtling her zu denken` spiegelt sich in all ihren Äußerungen und Verlautbarungen wider. Oberster Maßstab ist dabei das Wort Jesu: „Was ihr getan habt einem von meinen geringsten Geschwistern, das habt ihr mir getan (Mt 25,40)“.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zum Beschluss. »

Oberkirchenrätin Rudolph (4) dankt dem Berichterstatter des Ausschusses für öffentliche Verantwortung (III) für seine Ausführungen und eröffnet die Aussprache.

Der Synodale Dedring (91) unterstützt den Antrag und weist darauf hin, dass wir nicht nur die sogenannte „rote Linie“ im Blick haben müssen, sondern auch für die Menschen offen sein müssen, die sich weit vor der Linie befinden und ihre Bedenken wahrnehmen und in den Dialog treten müssen.

Der Synodale Sannig (28) ergänzt, dass wir uns den angesprochenen Fragen stellen werden.

Die Abschnitte 1. und 2. werden zur Abstimmung gestellt und einstimmig angenommen.

Der Synodale Schwabe (102) meldet sich zu 3. zu Wort und weist darauf hin, dass die Relocation-Beschlüsse der EU nicht umgesetzt wurden und bisher nur 4000 von 160.000 Flüchtlingen in Europa verteilt wurden. Angesichts der Tatsache, dass seit gestern nun auch Flüchtlinge wieder nach Griechenland zurück geschoben werden und somit Griechenland und Italien mehr belastet werden, anstatt entlastet zu werden, beantragt er die zusätzliche Aufnahme folgenden Satzes an den Anfang von Abschnitt 3.: „Die Landessynode lehnt die Rückführung nach Griechenland in der derzeitigen Situation ab.“

Der Synodale Sannig (28) befürwortet das und kann den Satz übernehmen.

Der Synodale Dr. Seiger (34) meldet sich dazu und gibt zu bedenken, dass die Synode sich zuerst dazu verhalten sollte, da es hier um einen aktuellen Bezug mit einer politischen Stellungnahme geht.

Der Synodale Rachel (210) spricht ebenfalls gegen die Aufnahme des Satzes, da es Bestrebungen gibt, im Frühjahr die Situation zu ändern und insofern hier ein zu aktueller Bezug hergestellt wird.

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Rahn (13), erklärt, dass durch die Einfügung des Wortes „derzeit“ dadurch kein Problem entsteht, wenn sich der Rahmen ändert. Die Rückführung von Flüchtlingen ist ein Teil der Angelegenheit.

Der Synodale Sannig (28) spricht dafür, da hier ein Signal an die europäische Gemeinschaft gesendet wird und nochmals auf die schwierige Situation in Griechenland aufmerksam gemacht wird.

Oberkirchenrätin Rudolph (4) lässt über den Antrag abstimmen.

In dem Beschlussantrag soll unter 3. als erster Satz ergänzt werden:
Die Landessynode lehnt die Rückführung nach Griechenland in der derzeitigen Situation ab.

Mit Mehrheit bei einigen Enthaltungen und einigen Gegenstimmen

Der Synodale Haßler (61) meldet sich zu 4. zu Wort. Er spricht für den Synodalen Dr. Landsberg (199), der selber nicht mehr anwesend ist. Er hält den Familiennachzug ohne Wartezeiten für unrealistisch, da viele Flüchtlinge überhaupt noch keinen Asylantrag gestellt haben. Zuerst muss darüber

entschieden werden. Der Familiennachzug verzögert sich dadurch automatisch. Er gibt die Anregung „ohne Wartezeit“ zu streichen.

Die Synodale Dr. Witter-Rieder (172) ergänzt, dass mit der Wartezeit, die Wartezeit auf die Antragstellung gemeint ist.

Der Synodale Schwabe (102) erläutert, dass selbst Angehörige von Flüchtlingen, die nach § 16 a und der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, mit Wartezeiten von 18 Monaten bei den Deutschen Botschaften im Ausland rechnen müssen. Dies ist nicht hinnehmbar, da es sich hier oft um den Schutz von Minderjährigen und Ehepartnern handelt und wir ohnehin daran gebunden sein sollen.

Es folgt die Wort-Meldung um 12:00 Uhr von Anette Hirtzel.

Oberkirchenrätin Rudolph (4) bedankt sich für den Beitrag von Frau Hirtzel.

Der Synodale Sannig (28) plädiert auch für die Beibehaltung der Worte.

Absatz 4. wird zur Abstimmung gestellt.

Mit Mehrheit bei zwei Gegenstimmen, einigen Enthaltungen

Oberkirchenrätin Rudolph (4) lässt nun den gesamten Beschluss abstimmen.

Beschluss 114:

1. Die Landessynode dankt für den siebten Bericht zur Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen. Die Landessynode erinnert an ihre Beschlüsse der Landessynoden 2008, 2010, 2013, 2014, 2015 und 2016 zum europäischen Flüchtlingsschutz und zur Problematik an den EU-Außengrenzen.

2. Die Landessynode tritt für eine humanitäre gesamteuropäische Flüchtlings- und Einwanderungspolitik ein. Im Blick auf die laufenden Verhandlungen zu einer Dublin IV-Verordnung müssen die Möglichkeiten zum Selbsteintritt aus humanitären Gründen bestehen bleiben. Das Konzept der sicheren Herkunftsländer muss überdacht werden. Die Landessynode lehnt die Aushöhlung des individuellen Asylrechts ab. Ein Abschieben der Verantwortung auf die der EU vorgelagerten Staaten darf nicht weitergeführt werden.

3. Die Landessynode lehnt die Rückführung nach Griechenland in der derzeitigen Situation ab. Die Landessynode tritt für eine zügige Umsetzung der Relocation-Beschlüsse der EU (2015) ein. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, alle lokalen Initiativen in Kommunen zu unterstützen, die für eine direkte Aufnahme von Flüchtlingen insbesondere aus Griechenland und Italien eintreten.

4. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich auf allen Gesprächsebenen gegenüber Bund und Ländern entschieden dafür einzusetzen, dass

Flüchtlingen, deren Asylverfahren in Deutschland positiv beschieden wurde und die eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erhalten, der Familiennachzug ohne Wartezeit ermöglicht wird.

Mit Mehrheit bei einigen Enthaltungen

Oberkirchenrätin Rudolph (4) übergibt die Verhandlungsleitung an das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Siemens-Weibring (14).

Integriertes Klimaschutzkonzept
(Drucksache 5)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III), der Synodale Schwabe (102), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

der Verpflichtung des Konziliaren Prozesses wird unsere Kirche beispielhaft durch die Verabschiedung des Klimaschutzkonzepts und deren Umsetzung gerecht.

Der Öffentlichkeit gegenüber haben auch wir das nicht nur durch Erklärungen, sondern auch durch unsere Teilnahme an dem Klimaweg nach Paris, wo Klimaschutzziele international vereinbart wurden, verdeutlicht.

Bereits in der Landessynode 2016 haben wir als Zwischenziel das Eckpunktepapier zum Klimaschutz beschlossen, was eine Arbeitsgruppe unserer Kirche erarbeitet hatte. Die Kirchenleitung hat gemäß des Beschlusses der Landessynode 2016 eine Klimaschutzkonzeption durch das Institut IFAS in Birkenfeld erstellen lassen. Die damalige Synode hat auch zugestimmt, dass zwei Klimaschutzmanager eingestellt werden, d. h. 2/3 der Kosten werden von der öffentlichen Hand übernommen.

Es geht bei dem Beschluss dieser Synode nur darum, den 2016 beschlossenen Prozess abzuschließen und das „Integrierte Klimaschutzkonzept“ umzusetzen.

Mit dieser Klimaschutzkonzeption ist es jetzt möglich, entsprechend dem Beschluss aus 2016 die Refinanzierung der Klimaschutzmanager zu beantragen.

Wir unterstreichen damit die Bemühungen von etlichen Kirchenkreisen und vielen Kirchengemeinden, aber auch die vorbildlichen Aktionen im Landeskirchenamt, und wir machen damit deutlich, welche grundsätzliche Bedeutung Klimaschutz für unsere Kirche hat.

Die Klimaschutzkonzept ist sowohl für die, die bereits auf dem Wege sind, als auch für die, die sich diese Frage noch nicht gestellt haben, ein Orientierungs- und Handlungsrahmen auf allen Ebenen unserer Kirche.

Die Klimaschutzmanager beraten, schulen, bilden fort, entwickeln Leitlinien für nachhaltiges Bauen und Sanieren, fördern ökofaire Beschaffung und sind neben der Netzwerkarbeit und dem Erschließen von Förderprogrammen für interne und externe Kommunikation, Aufarbeitung von Informationsmaterialien und Monitoring zuständig.

Im Innerkirchlichen Ausschuss (IV) und dem Finanzausschuss (VI) beide mitberatend und dem Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III) wurde die Klimaschutzkonzeption vorberaten. Es wurden keine Abänderungsanträge gestellt und die Ausschüsse bitten um Zustimmung. »

Das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Siemens-Weibring (14) dankt dem Berichterstatter für seine Ausführungen und eröffnet die Aussprache. Es gibt keine Wortmeldung.

Beschluss 115:

1. *Die Landessynode beschließt das „Integrierte Klimaschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland“ und stimmt der Umsetzung zu. Die Kirchenleitung wird gebeten, die erforderlichen Schritte inklusive des Aufbaus eines Klimaschutz-Controllings einzuleiten.*
2. *Die Kirchenleitung wird beauftragt, Stellenprofile für Klimaschutzmanagement zu erarbeiten und im Jahr 2017 für zwei zeitlich befristete Stellen bei der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesumweltministeriums einen Förderantrag zu stellen. Sie wird beauftragt, sobald eine rechtsverbindliche Zusage über die Fördermittel vorliegt, die beiden befristeten Stellen auszuschreiben und geeignete Personen auszuwählen.*
3. *Die Beschlüsse 49 der Landessynode 2014 und 54.3 der Landessynode 2016 sind damit erledigt. Zu Beschluss 54.4 der Landessynode 2016 erfolgt ein Sachstandsbericht in Drucksache 1 Landessynode 2017.*

(Mit Mehrheit bei 3 Enthaltungen)

Oberkirchenrat Eberl (3) übernimmt die Verhandlungsleitung.

Leitlinien für die Bildungsarbeit
(Drucksache 25)

und

**Antrag der Kreissynode Wuppertal betr.
Modul Schulseelsorge in der Lehrerausbildung**
(Drucksache 12 Nr. 20)

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V), der Synodale Dr. Bach (158), führt in die Vorlage ein. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

Sie können es der Begründung in Drucksache 25 entnehmen: Die vorliegenden Leitlinien sind im Auftrag der Kirchenleitung im Wesentlichen aus zwei Gründen erarbeitet worden:

Zum einen sind die „Orientierungen für die aktuelle Bildungsdiskussion“, die die Landessynode 2009 einstimmig beschlossen hat, inzwischen nicht mehr aktuell. Es gibt kurz gesagt neue Herausforderungen – für die praktische Arbeit vor Ort ebenso wie für das Leitungshandeln, insbesondere der nicht einfache Umgang mit zunehmender Vielfalt der Bildungsbedingungen – Stichworte sind hier Inklusion, Migration, Säkularisierung.

Zum anderen soll eine zentrale Empfehlung der ökumenischen Visite aufgegriffen werden, mit der wir uns hier vor einem Jahr beschäftigt haben. Es ist die Empfehlung, unsere Arbeit, also auch die Bildungsarbeit nachhaltiger evangelisch zu profilieren, sie stärker gene-

rationenübergreifend und im Lebenslauf wahrzunehmen, sie in der Zusammenschau sichtbarer zu machen.

Der Begriff „Leitlinien“ enthält mehr Verbindlichkeit als die bisherige Bezeichnung „Orientierungen“. Entscheidend für die weitere Bildungsarbeit bleibt Artikel 1 Absatz 4 der Kirchenordnung, der Auftrag zur christlichen Erziehung und Bildung; und zwar im finanziellen Rahmen, den die Landessynode beschlossen hat.

Die Leitlinien sind eine Zusammenschau von Problemen und Problemlösungen. Realistische Handlungsoptionen werden benannt, ohne Details regeln zu wollen, aber auch ohne Grundsätzliches zu vernachlässigen. Die Formulierung „2017 ff.“ ist bewusst gewählt, natürlich mit der in dieser Jahreszahl enthaltenen und auf Nachhaltigkeit zielenden Anspielung.

Das Papier besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen.

Im ersten Teil werden Grundlagen für Bildung generell herausgearbeitet: Für Bildung im Lebenslauf, für religiöse Bildung, für gerechte und schließlich für qualitativ überzeugende Bildung.

Im zweiten Teil geht es um die einzelnen Praxisfelder von den evangelischen Kitas über Schule und Jugendarbeit bis zur evangelischen Erwachsenenbildung. Dort finden sich auch jeweils Angaben zu der relativ hohen Zahl der Menschen, die man mit evangelischer Bildungsarbeit erreichen kann. Spätestens hier wird deutlich, dass es darauf ankommt, nicht nur an einen evangelischen Bildungsbereich zu denken, wie es einem manchmal in vergangenen Haushaltsdebatten begegnen konnte.

Am Ende der Kapitel finden sich im Fettdruck zusammenfassende Hinweise auf Baustellen, an denen weitergearbeitet werden sollte.

Der Ausschuss für Erziehung und Bildung – federführend – und der Theologische Ausschuss – mitberatend – haben sich intensiv mit der Drucksache 25 befasst. Ich möchte Ihnen die Aufzählung der einzelnen Änderungen ersparen. In der Ihnen nun neu vorliegenden Textfassung mit Lesehilfe können Sie alle Änderungen nachverfolgen. Die Änderungen sind von beiden Ausschüssen in dankenswert großer Einmütigkeit beraten und beschlossen worden. Lassen Sie mich ein Beispiel nennen: Auf S.11 im Kapitel Bildungsgerechtigkeit wurden beim Thema Inklusion gemeinsam noch präzisere Formulierungen bei den erforderlichen Qualitätskriterien gefunden.

Zur Beschlussvorlage:

Die Beschlussvorlage zu I.1 enthält den Hinweis auf die geänderte Fassung. Ihr hat der Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) einstimmig, der Theologische Ausschuss (I) ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung zugestimmt.

Die Beschlussvorlage zu I.2 ist ebenfalls ergänzt - mit der Bitte an die Kirchenleitung, der LS 2020 über die Umsetzung zu berichten. Auf diese Ergänzung hat der Theologische Ausschuss Wert gelegt, der Ausschuss für Erziehung und Bildung hat dieser Ergänzung zugestimmt.

Der ebenfalls von beiden Ausschüssen Ihnen vorgelegte Beschluss zu II. bezieht sich auf den Antrag der Kreissynode Wuppertal auf Aufnahme eines Moduls „Schulseelsorge in die Lehrerausbildung im Fach Evangelische Religion“. Das Anliegen der Kreissynode Wuppertal wurde in den Leitlinien im Abschnitt „Religiöse Bildung in den Schulen“ aufgegriffen, und zwar auf Seite 20 der Drucksache 25 bzw. Seite 19 der Lesehilfe.

Danach strebt die Evangelische Kirche im Rheinland über eine Vereinbarung mit dem zuständigen Ministerium die verbindliche Aufnahme des Themas in die zweite Ausbildungsphase der Lehrkräfte für den Religionsunterricht an. Außerdem soll das Thema „Schulseelsorge“ behandelt werden in den regelmäßigen Fachtagungen des PTI, in vom PTI unterstützten Veranstaltungen der Fachseminare und in Vokationstagungen. Insoweit wäre mit Ihrem Beschluss der Leitlinien der Antrag der Kreissynode Wuppertal erledigt.

Die Leitlinien sollen, sofern von der Landessynode beschlossen, in angemessener Form veröffentlicht werden. Dazu plant das Landeskirchenamt eine grafische Übersicht zu den Praxisfeldern der evangelischen Bildungsarbeit mit einem aktuellen Zahlenwerk, mit Informationen zu einschlägigen Beschlüssen und mit Information zur Website zuständiger Stellen bzw. Einrichtungen. Die beiden Tagungsausschüsse haben dazu den Vertretern des Landeskirchenamtes Anregungen mitgegeben. Aber das war nicht mehr Gegenstand einer Beschlussfassung

Liebe Schwestern und Brüder, die Ihnen vorgelegten Arbeitsergebnisse haben also die Zustimmung der beiden Tagungsausschüsse erhalten. Ich bitte deshalb auch Sie um Zustimmung. Vielen Dank! »

Oberkirchenrat Eberl (3) dankt dem Berichterstatter des Ausschusses für Erziehung und Bildung (V) für seine Ausführungen und eröffnet die Aussprache.

Der Synodale Prof. Dr. Zschoch (190) weist darauf hin, dass die Leitlinien in der dem Plenum vorgelegten Fassung am Ende des 1. Teils um folgenden Satz ergänzt werden müsse, der im Ausschussprotokoll enthalten ist:
„Die von der Evangelischen Kirche im Rheinland mitgetragenen Hochschulen unterziehen ihre Studiengänge weiterhin Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren und nehmen deren Ergebnisse in Prozessen der Qualitätsentwicklung auf.“

Oberkirchenrat Eberl (3) lässt über die einzelnen Abschnitte der Beschlussvorlage abstimmen.

I.

1. Die Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017 ff. werden in der geänderten Fassung zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Mit Mehrheit bei 4 Enthaltungen)

2. Die Kirchenleitung wird gebeten, diese Leitlinien als Grundlage bei weiteren strategischen Überlegungen und bildungspolitischen Entscheidungen zu berücksichtigen und der Landessynode 2020 über die Umsetzung zu berichten.

(Mit Mehrheit bei 1 Gegenstimme und 5 Enthaltungen)

II.
Der Antrag der Kreissynode Wuppertal an die Landessynode 2017 vom 18.06.2016 auf Aufnahme eines Moduls Schulseelsorge in die Lehrerausbildung im Fach Evangelische Religion ist damit erledigt.

(Einstimmig)

Beschluss 116:

I.
1. Die Leitlinien für die Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland 2017 ff. werden in der geänderten Fassung zustimmend zur Kenntnis genommen.[65]

2. Die Kirchenleitung wird gebeten, diese Leitlinien als Grundlage bei weiteren strategischen Überlegungen und bildungspolitischen Entscheidungen zu berücksichtigen und der Landessynode 2020 über die Umsetzung zu berichten.

II.
Der Antrag der Kreissynode Wuppertal an die Landessynode 2017 vom 18.06.2016 auf Aufnahme eines Moduls Schulseelsorge in die Lehrerausbildung im Fach Evangelische Religion ist damit erledigt.

(mit großer Mehrheit)

Oberkirchenrat Eberl (3) dankt dem Berichterstatter für die Einbringung und für die langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des Ständigen Ausschusses für Erziehung und Bildung.

Der Präses übernimmt die Verhandlungsleitung.

Initiativantrag des Synodalen Sannig (28) betr. sofortige und endgültige Abschaltung der belgischen Atomreaktoren Tihange und Doel

Die Berichterstatterin für den Ausschuss für öffentliche Verantwortung (III), die Synodale Strack (101), führt in den Initiativantrag ein. Diese führt aus:

« Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

da ich wie im vergangenen Jahr die letzte Einbringung der Synode machen darf, bemühe ich mich, mich kurz zu fassen und Ihre Geduld nicht überzustrapazieren. Es geht hier um die sofortige und endgültige Abschaffung der belgischen Atomreaktoren Tihange und Doel.

Wer im Einzugsgebiet des Aachener Zeitungsverlages lebt und auch in dem der Rheinischen Post, der wird mehrfach wöchentlich mit der hier angesprochenen Thematik konfrontiert. Es ist kein abstraktes Thema für Wissenschaftler und Institute. Es wird am Arbeitsplatz und in der Familie diskutiert. Ämter und Behörden beschäftigen sich damit. Die für

[65] siehe Protokoll des Ausschusses für Erziehung und Bildung (Seite 383)

den Katastrophenschutz zuständigen Abteilungen tagen. In den Räten und Kreistagen werden über alle Parteigrenzen hinweg Beschlüsse gefasst und Klagen vorbereitet.

Es geht um Fragen, wie 450.000 Menschen evakuiert werden können, wie die Verteilung von Jodtabletten an alle unter 45 organisiert werden kann, wer für die Beschaffung und die Kosten von speziellen Atemschutzmasken für Kinder zuständig ist.

Und um die immer neuen Meldungen zu An- und Abschaltungen, zu Rissen, Störfällen, Defekten. Die Menschen in der Region sind verunsichert. Die Angst vor einem Atomunfall ist spürbar. Die reale Gefahr eines solchen Unfalls kann auch von Experten nicht widerlegt werden.

Die Gefahrenzone eines Atomunfalls in Doel oder Tihange reicht weit in das Gebiet der rheinischen Landeskirche hinein, ein breiter Korridor, der bis hinein ins bergische Land geht, wäre unbewohnbar.

Was die Menschen in der Region so bedrückt, ist auch das Gefühl der Ohnmacht. Atomrecht und Atomaufsicht sind nationales Recht. Weder die EU noch die Bundesregierung, weder die Umweltministerien in NRW oder im Bund noch deutsche Gerichte können momentan Substanzielles bewirken.

Trotzdem ist es wichtig, dass wir als Kirche den Menschen gegenüber zeigen, dass wir ihre Ängste und Nöte ernst nehmen und an ihrer Seite stehen. Wir haben uns in vielfältigen Beschlüssen gegen die umwelt- und menschenzerstörende Atomkraft positioniert.

Hier geht es nun um ein ganz konkretes und aktuelles Anliegen. Wir haben hier als Kirche auch eine besondere Kompetenz. Durch unseren Beschluss werden wir die Haltung der belgischen Regierung und Atomwirtschaft nicht unmittelbar beeinflussen. Aber wir können unsere Kontakte zu unseren belgischen Schwesterkirchen nutzen und deren Bemühen um die Bewahrung der Schöpfung stärken. In der euregionalen Flüchtlingsarbeit haben wir hier gute Erfahrungen der Zusammenarbeit gemacht.

Gegenüber dem ursprünglichen Initiativantrag hat es redaktionelle Änderungen und Veränderungen bei einzelnen Formulierungen gegeben. Diese liegen Ihnen vor. Insbesondere haben wir unter dem Punkt 4 noch einmal deutlicher gemacht, dass wir große Chancen im zivilgesellschaftlichen Engagement in Belgien selbst sehen. Der Antrag wurde im Ausschuss für öffentliche Verantwortung beraten und einstimmig verabschiedet.

Ich bitte um Sie um Zustimmung zu dem vorliegenden Antrag. »

Der Präses dankt der Berichterstatterin des Ausschusses für öffentliche Verantwortung (III) für ihre Ausführungen und eröffnet die Aussprache.

Der Synodale Dr. Quarch (55), der aus der betroffenen Region kommt, bittet die Synode dem Antrag zu entsprechen. Der Antrag entspricht dem Willen aller in dieser Region wohnenden Menschen und aller politischen Parteien. Durch seine Bekanntschaften mit belgischen Bürgern weiß er um deren skeptische Einstellung gegenüber Deutschen, die noch aus Zeiten des 1. Weltkriegs herrührt. Diese Einstellung müsse man respektieren und entsprechend sachlich argumentieren.

Beschluss 117:

1. *Die Landessynode nimmt die neuesten Gutachten und wissenschaftlichen Einschätzungen zum Zustand der Atomkraftwerke in Tihange und Doel mit großer Besorgnis zur Kenntnis, nach denen ein Atomunfall in der Tschernobyl- oder Fukushima-Kategorie kaum zu vermeiden wäre, sollte der Druckbehälter bersten.*
2. *Gemeinsam mit der gesamten Region im Dreiländereck fordert die Landessynode mit Nachdruck die sofortige und endgültige Abschaltung der belgischen Atomreaktoren in Tihange und Doel.*
3. *Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, ihre Möglichkeiten zu nutzen, Einfluss auf Landes- und Bundesregierung zu nehmen, um die Dringlichkeit einer Abschaltung der Reaktoren im Interesse der Sicherheit der Menschen der Region im Namen der gesamten Landeskirche zum Ausdruck zu bringen.*
4. *Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, über ihre Kontakte zu den belgischen Kirchen sowie über die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und die Konferenz europäischer Kirchen ihre Möglichkeiten zu nutzen, Einfluss auf die politisch Verantwortlichen in Belgien zu nehmen und mit der belgischen Kirchen zivilgesellschaftliche Initiativen in der belgischen Bevölkerung gegen die weitere Betreibung der Atomreaktoren zu fördern.*

(Mit Mehrheit bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen)

Die Synode singt Lied „danket, danket dem Herrn“

Die Sitzung wird um 12.45 Uhr zur Mittagspause unterbrochen.

Fortsetzung der sechsten Plenarsitzung um 13.30 Uhr

Schriftführung: der Synodale Prof. Dr. Bühler (121) und Lk.-Amtmann Köhler

Der Präses bittet den dienstältesten Superintendenten, den Synodalen Bruckhoff (16), um das Schlusswort. Dieser führt aus:

« Hohe Synode,

am Ende unserer Synodaltagung im Jahre des Herrn 2017, 500 Jahre nach dem Thesenanschlag Martin Luthers, bringe ich uns eine evangelische Stimme aus dem vierten Jahrhundert zu Gehör. Sie mag uns daran erinnern, dass wir nicht auf 500 Jahre evangelischer Kirche zurückschauen, sondern auf 2000 Jahre gemeinsamer christlicher Kirchengeschichte, in denen evangelische Stimmen weit vor 1517 zu hören sind.

Ich zitiere den sogenannten evangelischen Kirchenvater, Augustinus, der sein berühmtes Werk, die Confessiones, Bekenntnisse mit dem Aufruf beginnt: „Magnus es domine, et laudabilis valde ...“ Groß bist Du, Herr, und sehr zu loben, so heißt es in den Übersetzungen, aber das trifft noch nicht ganz die Pointe dieses brillanten Rhetorikers: mit laudabilis

betont Augustinus das eigentlich Erstaunliche, Wunderbare: Gott ist lobbar, es ist dem Menschen überhaupt möglich Gott zu loben, sich nach ihm auszustrecken, das eigene Leben nach ihm auszurichten. Und Gott nimmt dieses Lob an, ja wartet darauf. Das ist für Augustinus das Größte für den Menschen und für Gott. Das ist durch und durch evangelisch und fast eine Ergänzung oder Begleitmelodie zu dem allein aus Glaube, Gnade, allein die Schrift und Christus.

Allein das Lob Gottes erhebt den Menschen zu seiner geschöpflichen Größe und Würde. Und die ist unantastbar für jeden Menschen. Der Mensch lobt Gott – recht verstanden – durch seine pure Existenz. Das zeigt sich auch umgekehrt: alles, was Leben zerstört ist Blasphemie, alle, die zu Tod und Gewalt greifen und Leben vernichten, aber auch alle, die ungerechte, lebensfeindliche Strukturen und Verhältnisse aufrecht erhalten, verleugnen Gott und seine Liebe. Wir haben das bereits 2008 formuliert in dem Synodenpapier: „Wirtschaften für das Leben“ – damit alle das Leben in Fülle haben.

Alles was in unserem Leben Bedeutsamkeit hat, erwächst aus dieser Dimension des Lobens. Wen loben wir mit unserer Art zu leben? Wessen Lob haben wir als Synode in dieser Woche gesungen? Das Hohelied des Lobes Gottes geht deutlich vorbei an unseren Programmen der Machbarkeit, der Anstrengungen, der Verteilungskämpfe, der gegenseitigen Aufrechenbarkeit unserer Leistungen.

Wir sind in dieser Woche quer durch den ganzen Themenkatalog, der uns beschäftigt, auf vielfältige Weise der einen Frage nachgegangen, wie wir den Glauben im Alltag unseres Lebens bewähren und wie wir Kirche sein können im Alltag der Welt.

Und auch das haben wir im fröhlichen und zugleich ernsthaften Nachdenken darüber, wie wir heute reformatorische Kirche sein und werden können manches Mal geahnt, aus den Augenwinkeln erspäht und sogar befreit miteinander gefeiert: Darin sind wir in der Nachfolge auf dem Weg, dass Er, der Lebendige uns immer wieder auf diesen Weg führt, selbst dieser Weg ist. Wir können zuversichtlich in dieses Jahr 2017 schauen. Weil Gott noch nicht fertig ist mit uns, sind wir nicht am Ende. Weil Er seine Ziele mit uns weiter verfolgt, können wir uns den Aufgaben und Herausforderungen stellen. Wo uns das aufgegangen ist, wo wir nicht einfach bei unseren Einsichten und Argumenten stehen geblieben sind, sondern aufeinander und auf IHN gehört haben, da haben wir Gott gelobt in dieser Synodenwoche.

Wir haben uns unterbrechen lassen in unserem Beraten und Entscheiden, um Gott zu loben im Gottesdienst zu Beginn unserer Synode, in den Andachten und Wortmeldungen und unerkannt aber nicht unbemerkt, in manchem Gespräch miteinander, in jeder Begegnung, in der es uns nicht um uns und unsere Meinung ging, in der wir Gott groß werden ließen. Das heißt nämlich loben. Das hebräische Verb bedeutet: schwer machen. Einer Person Gewicht verleihen. Wo Gott groß wird unter uns, da wird alles andere leicht, da gewinnen unsere Aufgaben und Probleme, unsere Hoffnungen und unsere Befürchtungen, unsere Liebe und unsere Empörung ihr rechtes Maß. Wo wir gottvergessen leben, da bekommen andere Mächte und Gewalten Herrschaft über uns, auch in unserer Kirche.

Beides haben wir in dieser Woche miteinander erfahren und geteilt. Die Kraft, Gott zu loben in unserem Handeln und die Widerstände, die das hervorruft. Da ist die unglaubliche Verrohung und Unmenschlichkeit, die Millionen von Menschen auf der Flucht vor Terror, Hunger und Krieg erfahren und denen wir in Europa kein gemeinsames, überzeugendes Handeln aus unseren so oft beschworenen Werten entgegenbringen. Und zugleich ist da nach wie vor das beeindruckende Engagement der vielen Haupt- und Ehrenamtlichen in den Netzwerken der Flüchtlingsarbeit, an denen unsere Gemeinden maßgeblich Anteil

haben. Da sind die Zuspitzungen, Hasstiraden und Ressentiments in unserer Gesellschaft, der Populismus, der auch vor der Kirche nicht Halt machen, und zugleich ist da das liebe Evangelium, die Botschaft von der Versöhnung und dem Frieden und der Gerechtigkeit für alle auf dem Plan– und wir suchen nach verantwortlichen, glaubwürdigen Worten und Taten, auch in dieser Woche. Klimakonvention, Bericht über die Entwicklungen an den EU-Außengrenzen.

Wie bewährt sich der Aufruf zum Loben angesichts dieser Realität? Augustinus fährt in seinen Bekenntnissen fort: „und loben will dich der Mensch, ein kümmerlicher Abriss deiner Schöpfung, der sein Sterbewesen an sich herumschleppt." So markiert Augustinus den Standort des Menschen. Da steht er: der Mensch in seinem Sterbewesen. Die Krone der Schöpfung ist nach dem Schöpfungsbericht eben nicht der Mensch, sondern der Sabbath, die Gottesruhe, die ihm und seiner Schöpfung gilt. Der Mensch in seinem Sterbewesen, in seinem schlechten Umgang mit der ihm anvertrauten Schöpfung, dieser reale Mensch wird hier angesprochen auf die entscheidende Richtung seiner Existenz, der Beziehung zu Gott im Loben.

So definiert Augustinus schon im ersten Satz seiner Confessiones, wie er „Bekenntnisse" versteht: als Schuldbekenntnis, als Eingeständnis, als Standortbestimmung in der Gegenwart, als Hoffnungsbekenntnis. Wenn wir in der Kirche dieses Verständnis durchgehalten hätten, dann wären uns womöglich manche Bekenntnisstreitigkeiten erspart geblieben, dann hätten wir im Bewusstsein darum, wie es um uns steht, aus der einzig angemessenen Freiheit der Demut heraus ganz anders aufeinander hören und miteinander sein Lob anstimmen können.

Der evangelische Kirchenvater Augustinus kann uns mit seinen Bekenntnissen aufzeigen, welches Lob und welches Bekenntnis die Welt heute von uns Christen braucht. Er erzählt seine Lebensgeschichte und darin lobt er Gott. Dabei stellt er sich nicht als Glaubensheld dar, aber berichtet von seinen Glaubenserkenntnissen. Augustinus schildert in bemerkenswertem Freimut, seine großen und kleinen Fehler, seine Gaben und seine Grenzen und sein ganz persönliches Versagen, um dann staunend und lobend festzustellen, dass Gott mit einem solchen Menschen und einer solchen Menschheit seine Ziele verfolgt, sein Reich baut. Die Rechtfertigung des gottlosen Sünders allein aus Gnade bleibt nicht erst seit Luther und der Reformation und bis zu uns heute immer wieder der Standort und Ausgangspunkt unseres Glaubens und Lebens.

Auch in dieser Woche haben wir uns in der Leitung unserer rheinischen Kirche nach innen und nach außen darum bemüht, herauszufinden und zu benennen, was uns heute aufgetragen ist. Wir haben dabei unsere Grenzen, unsere Verstrickungen in Unrecht und unseren Anteil an Kleinglauben nicht verschwiegen. Wir haben ebenso Mut gefunden, miteinander zu fragen nach Veränderung, Erneuerung und also Reformation der Kirche. Wir haben Vereinbarungen miteinander getroffen, etwa beim Thema neue Gemeindeformen und uns gefragt, wie wir neue Räume schaffen wollen zum Lobe Gottes.

Wir haben Wahlen durchgeführt zur Kirchenleitung, Haupt- und nebenamtlich, zu den Ausschüssen - und also damit die Menschen gewählt und beauftragt, die das ganze Jahr über die Leitung im Sinne der Synode wahrnehmen und etwa bei den Ausschüssen, arbeitsteilig mit ihren Gaben und ihren Fachkenntnissen, die inhaltlichen Anliegen und Vorgaben der Synode umsetzen, weiterentwickeln und in konkrete Praxis umsetzen. Allen, die dieses wichtige Geschäft der Wahlen vorbereitet und durchgeführt haben gilt unser herzlicher Dank und in besonderer Weise dankt die Synode allen, die bereit waren zu kandidieren und uns Wahlen zu ermöglichen. Den neu und den wieder Gewählten gilt unser Glück- und

Segenswunsch und unser Versprechen, sie in der verantwortungsvollen Tätigkeit der Leitung unserer Kirche zu unterstützen und im Gebet zu begleiten.

In diesen Zusammenhang gehört auch unsere engagierte, vielleicht auch angestrengte Diskussion um die sinnvollen Möglichkeiten die von uns in die Leitung Gewählten abwählen zu können, wenn das Vertrauen nicht mehr gegeben ist.

Insgesamt haben wir die Fülle der Themen und Anträge in den Ausschüssen intensiv bearbeitet und im Abstimmungsmarathon der letzten beiden Tage im Plenum beraten, entschieden oder einer zielgerichteten Weiterarbeit zugeführt.

Ich persönlich bin ein Verfechter von Plenardebatten. Erlauben Sie mir im Jahre des Reformationsjubiläums diese Anmerkung: wir stehen als Protestanten in einer konkreten Geschichte und Tradition von großen, öffentlichen Disputationen, die im 16. Jahrhundert öffentliche Aufmerksamkeit erfuhren. In dieser Woche haben wir uns - etwa beim Thema neue Gemeindeformen oder Zeit für das Wesentliche, der Frage der Klima-Konvention, unserer Orientierung am konziliaren Prozess - darin versucht solche inhaltlichen Debatten im Plenum zu führen. Ergänzend zu den anderen Arbeits- und Gestaltungsmöglichkeiten, die wir auf dieser Synode immer wieder ausprobieren, gehören solche inhaltlich gefüllten Plenardebatten zu unserer protestantischen Kultur, die wir nach meiner Überzeugung hier auf dieser Synode weiter vertiefen und pflegen sollten.

Und so haben wir eine arbeitsreiche, intensive und kommunikative, Synode miteinander erlebt.

Dafür ist zu danken dem Präses, den Mitgliedern der Kirchenleitung, den Vorsitzenden der Synodalausschüsse für ihre in der Regel freundliche, geduldige und weise Art uns zu leiten, zu danken ist allen, die uns im Gottesdienst, Gebetsgemeinschaft und Andacht geistlich gestärkt haben, dem Synodalbüro und allen Mitarbeitenden, einschließlich der Protokollanten, die uns arbeitsfähig gehalten haben, zu danken ist aber auch all denen, die in den Ausschussberatungen und im Plenum ihre Beiträge einbrachten ebenso wie denen, die zuhörten - und Ihnen allen, liebe Synodale, die Sie in vielen Gesprächen und Begegnungen, im Mitdenken und Mitbeten ihren Anteil an diesem gemeinsamen lebendigen Weg unserer Synode hatten.

Und wenn wir nun wieder nach Hause fahren in unsere Gemeinden und Kirchenkreise, zu den Menschen, mit denen wir unser Leben teilen, an die wir gewiesen sind, die uns brauchen, wenn wir in dieses Jubiläumsjahr 2017 hineinleben, dann können uns zwei bekannte Sätze des Kirchenvaters Augustinus begleiten auf unseren Wegen: „Unruhig bleibt unser Herz bis es ruht in Dir, Herr“ . Es hilft, sich in dieser Perspektive dem zu stellen, was uns beunruhigt und sich dann hmit Gottvertrauen ein Herz zu fassen. Und bei allem was wir dann tun und lassen den anderen Satz zu hören: „Liebe und tue, was Du willst.“

Gott behüte uns alle auf unseren Wegen durch dieses Jahr 2017. »

Schlussakte der Synode

Übertragung Feststellung Niederschrift

Beschluss 118:

Gemäß § 33 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Landessynode wird die Niederschrift der Schriftführenden veröffentlicht. Dem Präses wird die Feststellung der Niederschrift übertragen.

(Einstimmig)

Die nächste ordentliche Landessynode findet in der Woche vom 7. bis 12. Januar 2018 statt.

Prediger bzw. Predigerin des Eröffnungsgottesdienstes der Landessynode 2018

Die Kirchenleitung schlägt vor, die neu gewählte Leiterin der Abteilung 1 Oberkirchenrätin Rudolph zur Predigerin im Eröffnungsgottesdienst der 70. ordentlichen Landessynode 2018 zu bestimmen.

Beschluss 119:

Zur Predigerin im Eröffnungsgottesdienst der 70. ordentlichen Landessynode 2018 wird Oberkirchenrätin Rudolph bestimmt.

(Einstimmig)

Der Präses weist darauf hin, dass die Psalm-Kantate „Vergnügt, erlöst, befreit“ auf ekir.de abgerufen werden kann.[66]

Der Präses dankt im Namen des Präsidiums allen Mitgliedern der Synode für ihr Engagement, das geleistete große Arbeitspensum und die konstruktive Mitarbeit. Ein besonderer Dank geht an die Vorsitzenden der Tagungsausschüsse. Sie haben durch ihre intensive Vorbereitung und die sehr gute Sitzungsleitung einen großen Anteil am Gelingen der Synode.

Er dankt ganz herzlich den Mitgliedern des Präsidiums für die Unterstützung bei der Leitung der Synode.

Weiterhin dankt der Präses den Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes für die Erarbeitung der Vorlagen, für die Einbringung in den Ausschüssen und im Plenum.

Sein ganz herzlicher Dank geht an alle, die sichtbar und im Verborgenen zum reibungslosen Ablauf und zur öffentlichen Wahrnehmung der Synode beigetragen haben.

[66] http://www.ekir.de/www/ueber-uns/video-500-jahre-kirchenmusik-27623.php

Der Präses informiert die Synode, dass der Synodale Hitzbleck (43), das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Hoffmann von Zedlitz (11), der Synodale Hörpel (47), der Synodale Koepke (44), das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Dr. Lengelsen (15) und das nebenamtliche Mitglied der Kirchenleitung Schwerdtfeger (10) letztmalig an der Landessynode teilgenommen haben, dankt für den Einsatz und die Arbeit auf dieser Synode und wünscht Ihnen für die Zukunft Gottes Segen.

Der Präses hält ein Gebet und erteilt den Segen.

Die Synodalen singen das Lied EG 171,4.

Um 14.23 Uhr wird die 69. ordentliche Sitzung der Landessynode von Präses Rekowski geschlossen.

D

Anhang

Vorläufiger TAGUNGSPLAN der 69. ordentlichen Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 8. bis 13. Januar 2017 in Bad Neuenahr

	Sonntag, 08.01.2017	Montag, 09.01.2017	Dienstag, 10.01.2017	Mittwoch, 11.01.2017	Donnerstag,12.01.2017	Freitag, 13.01.2017
8:30		Gebetsgemeinschaft	Gebetsgemeinschaft	Gebetsgemeinschaft	Gebetsgemeinschaft	Gebetsgemeinschaft
9:00		**Andacht** zu "Sola scriptura" Dr. Franz-Josef Overbeck	**Andacht** zu "Solus Christus" Dr. Darwin Lumbantobing	**Ausschuss-Sitzungen**	**Andacht** zu "Sola fide" Dr. Gert Ulrich Brinkmann	**Andacht** zu "Sola gratia" Antje Menn
9:30		**2. Plenarsitzung**	**3. Plenarsitzung**		**5. Plenarsitzung**	**6. Plenarsitzung**
		Bericht über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse Kaffeepause	Überweisung der Initiativanträge Einbringung Wahlvorschläge für KL-Wahl 1. hauptamtlich KL-Mitglieder 2. nebenamtliche KL-Mitglieder Informationen zu Wahlen – auch Wahl-vorschläge Ständige Synodalausschüsse	10:30 Uhr **4. Plenarsitzung** Vorstellung der Kandidaten für die Wahl 1. hauptamtliche KL- Mitglieder evtl. Personalaussprache	Vorstellung der Kandidaten für die Wahl 3. stellv. nebenamtliche KL- Mitglieder 4. Ausschussvorsitzende evtl. Personalaussprache	
11:00		anschl. Aussprache zum Präsesbericht	**Ausschuss-Sitzungen**		Kaffeepause	Kaffeepause
12:00	**Sitzung der Kirchenleitung mit Ausschussvorsitzenden**	**Wort-Meldung** Fortsetzung der **2. Plenarsitzung** Theologischer Vortrag: Theologischer Vortrag: "Das Reformationsjahr im Rheinland : Erinnern, feiern – und dann?." Pfarrerin PD Dr. Nicole Kuropka		Vorstellung der Kandidaten für die Wahl 2. nebenamtliche KL- Mitglieder (theol) evtl. Personalaussprache **Wort-Meldung**	**Wort-Meldung** Wahlen - KL-Wahl – Vizepräses / Vizepräsident - KL-Wahl – Vertretungen - Ausschussvorsitzende und stv. - Vorsitz / stv. Vorsitz Fachgruppen Einbringung Wahlvorschläge für - Ständige Synodalausschüsse - weitere Mitglieder - sonstige Ausschüsse	**Wort-Meldung**
13:00		Mittagspause Treffen weibliche Synodale Begegnung mit ökumenischen Gästen **13:15 Pressekonferenz** Präsesbericht, Reformationsheft	Mittagspause **13:15 Pressekonferenz** Eröffnung Ausstellung: Reformatorinnen; Kirchenmusik	Mittagspause **13:15 Pressekonferenz**	Mittagspause **13:30 Pressekonferenz** Finanzen, Wahlen	Gemeinsames Mittagessen der Synode **13:00 Pressekonferenz** AbschlussPK
14:00						**14:00** Fortsetzung der
15:00	**Eröffnungsgottesdienst** in der Martin-Luther-Kirche Predigt: Rekowski	**Ausschuss-Sitzungen**	**Ausschuss-Sitzungen**	Fortsetzung der **4. Plenarsitzung** Fortsetzung Vorstellung der Kandidaten für die Wahl 2. nebenamtliche KL- Mitglieder evtl. Personalaussprache	Fortsetzung der **5. Plenarsitzung** Wahlen - Ständige Synodalausschüsse - weitere Mitglieder - Nachwahl für EKD Synode - sonstige Ausschüsse	**6. Plenarsitzung** ggf. Einbringung und Wahlen - Ständigen Synodalausschüsse sofern nicht im ersten Wahlgang besetzt
16:00	17:00 Imbiss für Synodale			Kaffeepause Wahlen zur Kirchenleitung Einbringung Wahlvorschläge für - KL-Vizepräses / Vizepräsident - KL-Wahl – Vertretungen - Ständige Synodalausschüsse - Ausschussvorsitzende und stv. - Vorsitz / stv. Vorsitz Fachgruppen	Kaffeepause Finanzbericht	Kaffeepause
18:00	**1. Plenarsitzung** - Eröffnung der Synode - Feststellung Zusammensetzung - Bestellung der Schriftführenden - Begrüßung der Gäste - Grußworte - Bildung der Ausschüsse - Zuweisung der Vorlagen und Anträge - Geschäftliche Mitteilungen			**Wort-Meldung**	**Wort-Meldung**	Schlusswort des dienstältesten Superintendenten Schlussakte
19:00		Sitzung des Präsidiums mit den/der Ausschussvorsitzenden	Sitzung des Präsidiums mit den/der Ausschussvorsitzenden	Sitzung des Präsidiums mit den/der Ausschussvorsitzenden	Sitzung des Präsidiums mit den/der Ausschussvorsitzenden	
20:15 22:00		**Ausschuss-Sitzungen**	**Ausschuss-Sitzungen**	Fortsetzung der **4. Plenarsitzung**	Fortsetzung der **5. Plenarsitzung**	
	Abend der Begegnung **(ca. 20:00)**			22:00 Martin-Luther-Kirche **500 Jahre evangelische Kirchenmusik**		

VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE

Nr.	Bezeichnung der Drucksache	Ausschuss
1	Bericht der Kirchenleitung	---
2	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung	II, I, IV, VI
3	Entfristung/Befristung von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten	IV
4	Durchführung von Folgenabschätzungen	IV, II, VI
5	Integriertes Klimaschutzkonzept	III, IV, VI
6	Gemeindezugehörigkeitsgesetz	II, IV
7	Wahlen	VII
8	Haushalt 2017	VI
9	Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben, (einschließlich Kirchlicher Entwicklungsdienst), Pfarrbesoldungsumlage, Versorgungssicherungsumlage, Beihilfesicherungsumlage, Vom-Hundert-Satz für die Finanzausgleichsumlage, Pauschalbetrag für die Pfarrbesoldung	VI
10	Feststellung Jahresabschluss 2014	VI
11	Feststellung Jahresabschluss 2015	VI
12	Anträge der Kreissynoden / Initiativanträge	---
13	Bestätigung von Gesetzesvertretenden Verordnungen	VI
14	Kirchliche Personalplanung	IV, II, V
15	Zeit fürs Wesentliche	IV, I, V
16	Haus der Stille	IV, I
17	Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern	VI, II
18	Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität	VI
19	Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz	II, I, IV, VI
20	Dienstordnung für das Landeskirchenamt	II
21	Geschäftsordnung für die Landessynode	II
22	Besoldungs- und Versorgungsrecht	II, IV, VI
23	Begleitbeschluss zum Besoldungs- und Versorgungsrecht	II, IV, VI
24	Vergnügt, erlöst, befreit – Gemeinde formen	I, II, IV, V, VI
25	Leitlinien für die Bildungsarbeit	V, I
26	Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes	II, I, IV, VI
27	Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen	III
28	Finanzausgleichsgesetz	VI, II, IV
29	Ausgestaltung des Trennscharfen Religionsmerkers	VI, II, IV
30	Leitbild Landwirtschaft der Zukunft	III
31	Softwareauswahl	VI
32	Änderung von Artikel 68 Kirchenordnung	II, IV

Verhandlungsgegenstände
in den Tagungsausschüssen der Landessynode 2017

Ausschuss I (Theologischer Ausschuss)

1.	Vergnügt, erlöst, befreit – Gemeinde formen (Drucksache 24) (I^1, II^2, IV^2, V^2, VI^2)
2.	Zur Mitberatung: Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache 2) (II^1, I^2, IV^2, VI^2)
3.	Zur Mitberatung: Zeit fürs Wesentliche (Drucksache 15) (IV^1, I^2, V^2)
4.	Zur Mitberatung: Haus der Stille (Drucksache 16) (IV^1, I^2)
5.	Zur Mitberatung: Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz (Drucksache 19) (II^1, I^2, IV^2, VI^2)
6.	Zur Mitberatung: Leitlinien für die Bildungsarbeit (Drucksache 25) (V^1, I^2)
7.	Zur Mitberatung: Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes (Drucksache 26) (II^1, I^2, IV^2, VI^2)
8.	Zur Mitberatung: Anträge der Kreissynoden Köln-Süd, Krefeld-Viersen, An Sieg und Rhein betr.: Erhöhung der Ausbildungskapazitäten zur Ausbildung der Prädikanten (Drucksache 12 Nrn. 10, 13, 18, 23) (IV^1, I^2)
9.	Zur Mitberatung: Antrag der Kreissynode Wuppertal betr.: Modul Schulseelsorge in der Lehrerausbildung (Drucksache 12 Nr. 20) (V^1, I^2)

Ausschuss II (Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen)

1.	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache 2) (II^1, I^2, IV^2, VI^2)
2.	Gemeindezugehörigkeitsgesetz (Drucksache 6) (II^1, IV^2)
3.	Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz (Drucksache 19) (II^1, I^2, IV^2, VI^2)
4.	Dienstordnung für das Landeskirchenamt (Drucksache 20) (II)
5.	Geschäftsordnung für die Landessynode (Drucksache 21) (II)
6.	Besoldungs- und Versorgungsrecht (Drucksache 22) (II^1, IV, VI)
7.	Begleitbeschluss zum Besoldungs- und Versorgungsrecht (Drucksache 23) (II^1, IV^2, VI^2)
8.	Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes (Drucksache 26) (II^1, I^2, IV^2, VI^2)

9.	Änderung von Artikel 68 Kirchenordnung (Drucksache 32) (II^1, IV^2)
10.	Antrag der Kreissynode Wuppertal betr.: Gemeindezugehörigkeitsgesetz (Drucksache 12 Nr. 21) (II^1, IV^2)
11.	Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel betr.: Umlaufbeschluss (Drucksache 12 Nr. 22) (II^1, IV^2)
12.	Zur Mitberatung: Durchführung von Folgenabschätzungen (Drucksache 4) (IV^1, II^2, VI^2)
13.	Zur Mitberatung: Kirchliche Personalplanung (Drucksache 14) (IV^1, II^2, V^2)
14.	Zur Mitberatung: Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern (Drucksache 17) (VI^1, II^2)
15.	Zur Mitberatung: Vergnügt, erlöst, befreit – Gemeinde formen (Drucksache 24) (I^1, II^2, IV^2, V^2, VI^2)
16.	Zur Mitberatung: Finanzausgleichsgesetz (Drucksache 28) (VI^1, II^2, IV^2)
17.	Zur Mitberatung: Ausgestaltung des Trennscharfen Religionsmerkers (Drucksache 29) (VI^1, II^2, IV^2)

Ausschuss III (Ausschuss für öffentliche Verantwortung)

1.	Integriertes Klimaschutzkonzept (Drucksache 5) (III^1, IV^2, VI^2)
2.	Flüchtlingsproblematik an den EU-Außengrenzen (Drucksache 27) (III)
3.	Leitbild Landwirtschaft der Zukunft (Drucksache 30) (III)
4.	Antrag des Ständigen Ausschusses für öffentliche Verantwortung betr.: „Friedenswort“ (Drucksache 12 Nr. 24) (III)

Ausschuss IV (Innerkirchlicher Ausschuss)

1.	Entfristung/Befristung von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten (Drucksache 3) (IV)
2.	Durchführung von Folgenabschätzungen (Drucksache 4) (IV^1, II^2, VI^2)
3.	Kirchliche Personalplanung (Drucksache 14) (IV^1, II^2, V^2)
4.	Zeit fürs Wesentliche (Drucksache 15) (IV^1, I^2, V^2)
5.	Haus der Stille (Drucksache 16) (IV^1, I^2)
6.	Anträge der Kreissynoden Köln-Süd, Krefeld-Viersen, An Sieg und Rhein betr.: Erhöhung der Ausbildungskapazitäten zur Ausbildung der Prädikanten (Drucksache 12 Nrn. 10, 13, 18, 23) (IV^1, I^2)
7.	Zur Mitberatung: Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache 2) (II^1, I^2, IV^2, VI^2)

8.	Zur Mitberatung: Integriertes Klimaschutzkonzept (Drucksache 5) (III[1], IV[2], VI[2])
9.	Zur Mitberatung: Gemeindezugehörigkeitsgesetz (Drucksache 6) (II[1], IV[2])
10.	Zur Mitberatung: Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz (Drucksache 19) (II[1], I[2], IV[2], VI[2])
11.	Zur Mitberatung: Besoldungs- und Versorgungsrecht (Drucksache 22) (II[1], IV, VI)
12.	Zur Mitberatung: Begleitbeschluss zum Besoldungs- und Versorgungsrecht (Drucksache 23) (II[1], IV[2], VI[2])
13.	Zur Mitberatung: Vergnügt, erlöst, befreit – Gemeinde formen (Drucksache 24) (I[1], II[2], IV[2], V[2], VI[2])
14.	Zur Mitberatung: Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes (Drucksache 26) (II[1], I[2], IV[2], VI[2])
15.	Zur Mitberatung: Finanzausgleichsgesetz (Drucksache 28) (VI[1], II[2], IV[2])
16.	Zur Mitberatung: Ausgestaltung des Trennscharfen Religionsmerkers (Drucksache 29) (VI[1], II[2], IV[2])
17.	Zur Mitberatung: Änderung von Artikel 68 Kirchenordnung (Drucksache 32) (II[1], IV[2])
18.	Zur Mitberatung: Antrag der Kreissynode Wuppertal betr.: Gemeindezugehörigkeitsgesetz (Drucksache 12 Nr. 21) (II[1], IV[2])
19.	Zur Mitberatung: Antrag der Kreissynode Bad Godesberg-Voreifel betr.: Umlaufbeschluss (Drucksache 12 Nr. 22) (II[1], IV[2])

Ausschuss V (Ausschuss für Erziehung und Bildung)

1.	Leitlinien für die Bildungsarbeit (Drucksache 25) (V[1], I[2])
2.	Antrag der Kreissynode Wuppertal betr.: Modul Schulseelsorge in der Lehrerausbildung (Drucksache 12 Nr. 20) (V[1], I[2])
3.	Zur Mitberatung: Kirchliche Personalplanung (Drucksache 14) (IV[1], II[2], V[2])
4.	Zur Mitberatung: Zeit fürs Wesentliche (Drucksache 15) (IV[1], I[2], V[2])
5.	Zur Mitberatung: Vergnügt, erlöst, befreit – Gemeinde formen (Drucksache 24) (I[1], II[2], IV[2], V[2], VI[2])
6.	zusätzliche Beratung: Schulwerk (Drucksache 1 Nr. Abschnitt I., lfd. Nr. 11) (V)

Ausschuss VI (Finanzausschuss)

1.	Haushalt 2017 (Drucksache 8) (VI)
2.	Umlage für die gesetzlichen gesamtkirchlichen Aufgaben, (einschließlich Kirchlicher Entwicklungsdienst), Pfarrbesoldungsumlage, Versorgungssicherungsumlage, Beihilfesicherungsumlage, Vom-Hundert-Satz für die Finanzausgleichsumlage, Pauschalbetrag für die Pfarrbesoldung (Drucksache 9) (VI)
3.	Feststellung Jahresabschluss 2014 (Drucksache 10) (VI)
4.	Feststellung Jahresabschluss 2015 (Drucksache 11) (VI)
5.	Bestätigung von Gesetzesvertretenden Verordnungen (Drucksache 13) (VI)
6.	Kirchengesetz über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern (Drucksache 17) (VI^1, II^2)
7.	Bericht der Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Drucksache 18) (VI)
8.	Finanzausgleichsgesetz (Drucksache 28) (VI^1, II^2, IV^2)
9.	Ausgestaltung des Trennscharfen Religionsmerkers (Drucksache 29) (VI^1, II^2, IV^2)
10.	Softwareauswahl (Drucksache 31) (VI)
11.	Zur Mitberatung: Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache 2) (II^1, I^2, IV^2, VI^2)
12.	Zur Mitberatung: Durchführung von Folgenabschätzungen (Drucksache 4) (IV^1, II^2, VI^2)
13.	Zur Mitberatung: Integriertes Klimaschutzkonzept (Drucksache 5) (III^1, IV^2, VI^2)
14.	Zur Mitberatung: Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz (Drucksache 19) (II^1, I^2, IV^2, VI^2)
15.	Zur Mitberatung: Besoldungs- und Versorgungsrecht (Drucksache 22) (II^1, IV, VI)
16.	Zur Mitberatung: Begleitbeschluss zum Besoldungs- und Versorgungsrecht (Drucksache 23) (II^1, IV^2, VI^2)
17.	Zur Mitberatung: Vergnügt, erlöst, befreit – Gemeinde formen (Drucksache 24) (I^1, II^2, IV^2, V^2, VI^2)
18.	Zur Mitberatung: Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt und des Kirchenleitungsgesetzes (Drucksache 26) (II^1, I^2, IV^2, VI^2)

Ausschuss VII (Nominierungsausschuss)

1.	Wahlen (Drucksache 7) (VII)

[1]) Bezeichnung des federführenden Ausschusses
[2]) Bezeichnung des mitberatenden Ausschusses